



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

Max Planck Institute for Comparative and International Private Law

# Tätigkeitsbericht | 2006

**MAX-PLANCK-INSTITUT  
FÜR AUSLÄNDISCHES UND  
INTERNATIONALES  
PRIVATRECHT | HAMBURG**

Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

# Tätigkeitsbericht 2006





## Vorwort

Für das Institut, seine Mitarbeiter und Gäste bedeutete die Vollendung des modern gestalteten Erweiterungsbaus einen Höhepunkt des Jahres 2006. Mit dem Bezug der neuen Arbeitsplätze durch Reinhard Zimmermann und seine Mitarbeiter sind endlich alle Arbeitsbereiche unter einem gemeinsamen Dach vereint. Im Frühjahr 2007 sollen auch die letzten Renovierungsarbeiten am Lesesaal der Bibliothek des Instituts abgeschlossen sein. Damit wird das Institut seinen aus aller Welt kommenden Gästen verbesserte Arbeitsmöglichkeiten in der vergrößerten Bibliothek anbieten können.

Zu feiern hatte das Institut im vergangenen Jahr den 80. Geburtstag seines ehemaligen Direktors Ernst-Joachim Mestmäcker. Begangen wurde dieser Festanlass mit der Überreichung der von Schülern des Jubilars herausgegebenen Festschrift „Recht und spontane Ordnung“. Auch der diesjährige Tätigkeitsbericht hebt einige weitere Themen hervor: Auf der ersten *Max Planck Postdoc-Conference* diskutierten ausgewählte Nachwuchswissenschaftler aus allen Teilen Europas ihre Forschungsvorhaben aus dem gesamten Privatrecht. Aus den vielfältigen Publikationen des Instituts wird das von Reinhard Zimmermann mitherausgegebene *Oxford Handbook of Comparative Law* vorgestellt. Die über 40 Beiträge, alleamt von führenden Wissenschaftlern aus verschiedenen Rechtsordnungen verfasst, geben einen umfassenden und facettenreichen Überblick über die zu den Kernaufgaben des Instituts gehörende Disziplin der Rechtsvergleichung. Wie die Rechtsvergleichung steht das internationale Privatrecht traditionell im Fokus der Institutsarbeit. Neue Wege geht insoweit das von Jürgen Basedow und Hein Kötz herausgegebene Sammelwerk *Economic Analysis of Private International Law*, das die in Europa überwiegend in traditionellen Linien geführte Diskussion für die moderne ökonomische Analyse des Rechts öffnet. Einen der wirtschaftsrechtlichen Arbeitsschwerpunkte des vergangenen Jahres bildet das Aktienrecht mit zwei Kommentierungen in dem von Klaus J. Hopt mitherausgegebenen *Großkommentar Aktiengesetz*. Die von Hopt, Markus Roth und Andrea Peddinghaus vorgelegte umfassende Kommentierung des Rechts des Aufsichtsrats bildet den Abschluss eines mehrjährigen Institutsprojekts. Hinzu kommt die von Hopt und Roth vorgelegte Nachkommentierung aktueller Neuerungen im Recht der Vorstandshaftung. Mit der Arbeit an einem Lehrbuch zum afghanischen Familienrecht sowie einem gemeinsam mit der Deutsch-Iranischen Juristenvereinigung abgehaltenen Kolloquium zählte außerdem das *islamische Recht* zu den intensiv behandelten Themen.

Weitere Veranschaulichung gewinnt die vielfältige wissenschaftliche Tätigkeit des Instituts durch Einzelberichte zu den Arbeitsschwerpunkten, Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Forschungskooperationen des Instituts sowie ganz besonders durch die Vorstellung der Institutsmitarbeiter mit ihren Veranstaltungen, Vorträgen, Habilitations- und Promotionsvorhaben.

Die redaktionelle Verantwortung für die Erstellung dieses Berichts haben die Herren Christoph Kumpan, Patrick C. Leyens und Wolf-Georg Ringe zusammen mit Frau Angelika Harksen geschultert. Bei Durchsicht und Korrektur hat Frau Anita Ward mitgeholfen. Für das hier vorgelegte Ergebnis gebührt ihnen besonderer Dank.

Klaus J. Hopt

Geschäftsführender Direktor

Hamburg, im März 2007

## *Inhaltsverzeichnis*

<i>Vorwort</i>	3
<i>Schwerpunkte</i>	9
<b>First Max Planck Postdoc-Conference</b>	9
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	9
Internationales Privatrecht	10
Vertragsrechtsvergleichung und -vereinheitlichung	11
Schadensersatzrecht	12
Methodenlehre	13
<b>Oxford Handbook of Comparative Law</b>	14
Historische Entwicklung der Rechtsvergleichung	15
Methoden, Ziele und Verhältnis der Rechtsvergleichung zu anderen Disziplinen	15
Rechtsvergleichung in einzelnen Rechtsbereichen	15
English Summary of the Handbook	16
Die Beiträge des Handbook	17
<b>Großkommentar zum Aktiengesetz</b>	19
Recht des Aufsichtsrats	19
Aufsichtsrats- und Verwaltungsratssystem	19
Deutscher Corporate Governance Kodex	21
Haftung, europäisches und ausländisches Recht	21
Deutsche Business Judgment Rule	22
<b>European Foundation</b>	24
<b>European Contract Law – Scots and South African Perspectives</b>	26
<b>Die Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland</b>	28
<b>Economic Analysis of Private International Law</b>	31
<b>Hamburger Forum für Internationales Sportrecht</b>	34
<b>Research School for Maritime Affairs bis 2014 verlängert</b>	37
<b>Recht islamischer Länder</b>	39

<i>Veröffentlichungen und Herausgeberschaften</i>	43
<i>Veröffentlichungen</i>	43
Veröffentlichungen des Instituts	43
Veröffentlichungen der Mitarbeiter	45
<i>Herausgeberschaften</i>	67
Sammelbände und Tagungsbände	67
Zeitschriften, Schriftenreihen, Material- und Gesetzessammlungen	68
<i>Veranstaltungen</i>	75
Symposium „Zukunftsperspektiven der privatrechtlichen Forschung“	75
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	76
Verfahrens- und Insolvenzrecht	78
Familien- und Erbrecht	79
Fazit	80
Akademische Feier aus Anlass des 80. Geburtstages von Ernst-Joachim Mestmäcker	81
Symposium „Kennzeichenschutz von sportlichen Großveranstaltungen“	82
Symposium „Private Enforcement of EC Competition Law“	82
Chinesisch-deutsches Symposium „Internationales Privatrecht“	83
Seminar „Die internationale Dimension des Privatrechts“	84
Elfte Hamburg-Tel Aviv Seminar „Deutsches und Europäisches Privatrecht“	86
Zehnte Ernst-Rabel-Vorlesung	86
Symposium „Privatisierung von staatlichen Unternehmen in Japan und Deutschland“	87
Gastvorträge	88

<i>Forschungskooperationen</i>	89
International Max Planck Research School for Maritime Affairs at the University of Hamburg	89
Research Clusters	90
Maritime Trade and Transport	90
Costal Zone Management	93
Management of the Marine Environment	93
Ocean and Climate	95
Book Series "Hamburg Studies on Maritime Affairs"	95
Zusammenarbeit mit Südosteuropa	96
Beratung der Türkei bei der Umsetzung der Übernahmerichtlinie	99
Konferenz „Comparative Corporate Governance for Nonprofit Organizations“, Heidelberg	100
Forschungsaufenthalte an der Universität Kyoto, Japan	102
MaxnetAging	103
Forschungsjahr an der Columbia Law School, New York	104
ZEUP-Symposium: „Der Gemeinsame Referenzrahmen“, Graz	105
Stipendien an ausländische Gastwissenschaftler	107
Bibliotheksgäste	107
<i>Nachwuchsförderung</i>	108
Wissenschaftliche Qualifikationen	108
Abgeschlossene Habilitationen	108
Habitationsvorhaben	108
Abgeschlossene Dissertationen	108
Promotionsvorhaben	109
Promotionsvorhaben IMPRS	110
Entwicklung ehemaliger Habilitanden	111
Interne Veranstaltungen	112
Wissenschaftliches Konzil	112
Aktuelle Stunde 2006	112
Treffen Team Hopt im Jahr 2006	114
Club Mittelweg	114

Seminar: „Professionelle Präsentation, Diskussion und Moderation“	115
Ritter Speed Reading Seminar	116
<i>Gutachten und Rechtsankünfte</i>	117
Tabelle der in 2006 erstatteten Gutachten	121
<i>Sonstige Tätigkeiten der wissenschaftlichen Mitarbeiter</i>	122
Lehrveranstaltungen	122
Vorträge	126
Ehrungen	137
Tätigkeiten in wissenschaftlichen Gremien und Vereinigungen	138
Beratung und Wissenstransfer	143
<i>Bibliothek des Instituts</i>	144
Statistische Angaben	144
<i>Redaktionen im Institut</i>	145
RabelsZeitschrift	145
Schriftenreihen: Studien, Beiträge und Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht	145
Buchpublikationen	146
IP-Rechtsprechung	146
Zeitschrift für Europäisches Privatrecht	146
European Business Organization Law Review	147
Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law	147
Zeitschrift für Chinesisches Recht	147
<i>Nachruf auf Gerhard Kegel</i>	149
<i>Verein der Freunde</i>	153
<i>Erweiterungsbau</i>	156
<i>Drittmittel, Spenden, Sponsoring</i>	158
<i>Statistische Angaben zum Personal</i>	159
<i>Impressum</i>	160



## Schwerpunkte

### First Max Planck Postdoc-Conference

Am 27. und 28. Juni 2006 veranstaltete das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht die First Max Planck Postdoc-Conference on European Private Law, zu der 18 Nachwuchswissenschaftler aus ganz Europa eingeladen wurden, um ihre Forschungsarbeiten in englischer und französischer Sprache zu präsentieren und zu diskutieren. In Anknüpfung an die erfolgreiche Veranstaltungsreihe der Habilitandenkolloquien, die das Institut seit 1999 durchführt, hatte die Veranstaltung zum Ziel, den Austausch und die Vernetzung unter den jungen Wissenschaftlern zu fördern, wie auch die Arbeit und die Bibliothek des Max-Planck-Instituts bekanntzumachen.



Didier Boden und Klaus J. Hopt

### Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Einen ersten Themenschwerpunkt bildete das Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht. „*Codes of Conduct in the Financial Sector: Legal Nature and Function*“ war das Thema der Dissertation sowie des Vortrages von *Christina Livada* von der Universität Athen. *Codes of conduct* seien von immer stärkerer Bedeutung für den Finanzsektor. Während die traditionellen *codes of conduct* reines *soft law* darstellten, das zur Vermeidung gesetzlicher Regelungen im Wege der Selbstverwaltung erlassen werde, existiere gerade im Bereich der Investmentdienstleistungen bindendes Recht in Form von *codes of conduct*. Entsprechend dieser Unterscheidung müssten unterschiedliche Konzepte für die Analyse gefunden werden.

Eine verhaltensökonomische Analyse des Rechts forderte *Geert Raaijmakers* von der Universität Maastricht in seinem Bericht zum Thema „*The Effectiveness of Rules and Regulations in Company and Securities Law*“. Im Gesellschaftsrecht stellten Gesetze zunehmend Verhaltensregeln für Vorstände, Finanzdienstleister und andere auf. Der Gesetzgeber wolle aber oftmals das Verhalten der Menschen steuern, ohne sich über das beabsichtigte Verhalten genau im Klaren zu sein. Daher forderte *Raaijmakers*, dass der Gesetzgeber seine Intention klarer formulieren solle, um erwünschte Folgen von unerwünschten Nebenfolgen trennen und so die Effizienz der Gesetze erhöhen zu können.

*Pierre-Henri Conac* von der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) stellte in seinem Beitrag zum Thema „*The Influence of American Law on French Corporate and Securities Law*“ eine erhebliche Beeinflussung des französischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts durch das amerikanische Recht in den vergangenen zehn Jahren fest. Einerseits sei dies darauf zurückzuführen, dass sich der Europäische Gesetzgeber bei Erlass von Richtlinien in diesem Bereich von dem amerikanischen Vorbild leiten lasse. Andererseits seien die Unternehmen selbst – angesichts des globalen Wettbewerbs – interessiert daran, amerikanische Standards zu erfüllen.

Eine rechtsvergleichende Untersuchung des Übernahmerechts in Großbritannien und Frankreich lieferte *Ferna Ipekeli* in ihrem Vortrag zum Thema „*Takeover Regulation in the UK and France*“. Die von der Yeditepe-Universität Istanbul stammende Wissenschaftlerin analysierte die Richtlinie 2004/25/EG, die sogenannte Übernahmerrichtlinie, und ihre

Umsetzung in Frankreich und Großbritannien. Für ihre Studie sei die unterschiedliche Struktur der Verteilung des Aktienbesitzes in beiden Ländern von besonderem Interesse gewesen, wie auch der starke Einfluss der britischen Regelungen auf die Formulierung der Richtlinie.

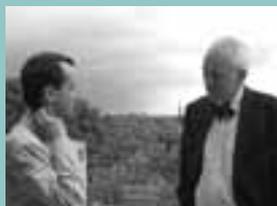
### Internationales Privatrecht

Einen zweiten Schwerpunkt bildete das internationale Privatrecht. In der Darstellung ihrer Dissertation „*The Scope of Secondary Community Law in the Light of the Methods of Private International Law – or the other way around?*“ ging *Stéphanie Francq* von der Katholischen Universität Louvain-la-Neuve den zwei grundsätzlichen Konzeptionen des IPR nach: der unilateralen sowie der heute herrschenden plurilateralen Konzeption. Am Beispiel der Gran-Canaria-Fälle untersuchte sie dann den Anwendungsbereich der Verbraucherschutzrichtlinien. Dabei stellte sie fest, dass diese ihren Anwendungsbereich selbst bestimmten, wie es sonst nur für *lois de police* üblich sei. Da es sich bei Verbraucherschutznormen aber nicht um *lois de police* handle, müsse man diesen Normen eine unilaterale Konzeption zugrunde legen.

„*The Influence of the Rome Convention 1980 on the Law Applicable to Contractual Obligations in Russian Private International Law*“ war Gegenstand der Dissertation wie auch des Berichtes von *Anton Asoskov* von der Lomonosov-Universität in Moskau. *Asoskov* stellte anhand verschiedener Beispiele den erheblichen Einfluss des Römer Schuldvertragsabkommens von 1980 bei der Formulierung des russischen Zivilgesetzbuches von 2001 dar. Gerade aber die Überarbeitung in Form der so genannten „Rom I – Verordnung“ setze den russischen Gesetzgeber erneut unter Handlungsdruck.

Eine methodische Untersuchung des IPR lieferte *Didier Boden* in dem Vortrag „*L'Ordre Public: Limite et Condition de la Tolérance*“. Der Wissenschaftler von der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) stellte zunächst fest, dass die bilaterale Theorie des IPR der des völkerrechtlichen Monismus, die unilaterale Theorie aber dem Dualismus entspreche. Eine Vielzahl der großen Probleme des IPR führte er dann auf eine methodische Vermischung beider Ansätze zurück. Bei der Idee des *ordre public* handle es sich um ein typisch unilateral-pluralistisches Instrument, das mit Begriffen des bilateral-monistischen Ansatzes methodisch nicht erklärt werden dürfe.

*Ulla Liukkunen* von der Universität Helsinki erläuterte in ihrem Vortrag „*The Role of Mandatory Rules in International Labour Law – a Comparative Study in the Conflict of Laws*“ die Schwierigkeiten bei der inhaltlichen Bestimmung des Begriffes der zwingenden Regeln im internationalen Arbeitsrecht. Dabei könne die Richtlinie 96/71/EG über die Ent-



Jean-Sébastien Borghetti und  
Jürgen Basedow



Stéphanie Francq

sendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen bei der Bestimmung hilfreich sein, wenn auch die Umsetzung dieser Richtlinie in einigen skandinavischen Ländern gerade im Bereich der Kollektivverträge stark differiere.

Für ein neues Verständnis des IPR warb *Alex Mills* von der University of Cambridge in seinem Referat „*International Norms in Private International Law*“. Zunächst zeigte *Mills* den historischen Zusammenhang zwischen dem internationalen Privatrecht und dem Völkerrecht auf, das gleichsam als Rahmen fungiert habe. Durch eine starke Betonung der staatlichen Souveränität im 19. Jahrhundert sei dieser Zusammenhang aber verlorengegangen. *Mills* plädierte daher unter Verweis auf das nationale Recht, in dem das Verfassungsrecht einen Rahmen für das Privatrecht bilde, das Völkerrecht wieder als einen Rahmen für das IPR zu betrachten, der bei der Problemlösung mit Wertungen behilflich sein könne.

### Vertragsrechtsvergleichung und -vereinheitlichung

Die Vertragsrechtsvergleichung und -vereinheitlichung bildete einen dritten Schwerpunkt.

In seinem Bericht „*Reliance and Expectation Damages in Precontractual Relations*“ stellte *Giorgio Afferni* von der Universität Genua rechtsvergleichend zwei unterschiedliche Ansätze für die vorvertragliche Haftung und die hieraus resultierende Kompensation des Schadens dar: Zum einen bestehe im europäischen Privatrecht eine Haftung für den Abbruch von Vertragsverhandlungen, die entweder verschuldensabhängig als *culpa in contrahendo* oder verschuldensunabhängig unter dem Gesichtspunkt des *venire contra factum proprium* konzipiert sei. Zum anderen sei eine Haftung im Falle der Täuschung möglich, wobei bei der Kompensation danach zu differenzieren sei, ob ein Vertrag nicht oder zu anderen Bedingungen als gewollt geschlossen worden sei.

*Attila Menyhárd* von der Universität Budapest analysierte in seinem Vortrag „*Immoral Contracts in Modern Contract Law*“ am Beispiel des § 200 Abs. 2 des ungarischen Zivilgesetzbuches die Entwicklung gesetzlicher Bestimmungen, die Verträge wider die guten Sitten für nichtig erklären. Dabei beobachtete *Menyhárd* eine Erstreckung des Begriffs des Verstoßes gegen die guten Sitten auf sozial und wirtschaftlich unerwünschtes Verhalten im Sinne einer *public policy*.

Das UN-Kaufrecht stand im Mittelpunkt der Beiträge von *Sonja Krusinga* von der Universität Utrecht sowie von *Mateusz Pilich* von der Universität Warschau. *Krusinga* untersuchte in ihrem Beitrag zum Thema „*Non-Conformity in CISG: A Uniform Concept?*“ einzelne Aspekte der vertragsgemäßen Leistung nach dem CISG, wie den Begriff der Vertragsgemäßheit, die Rügeobliegenheit oder die Beweislastverteilung. Dabei wies sie auf die Schwierigkeit hin, im Einklang mit Art. 7 CISG eine einheitliche Begriffsbildung zu garantieren, da es an einer zentralen Rechtsprechungsinstanz fehle. Dennoch sei bei der



Jean-Sébastien Borghetti und Reinhard Zimmermann

Anwendung des CISG durch Gerichte auch der Blick auf die Rechtsprechung der Gerichte anderer Länder zu beobachten. „*The Principle of Good Faith in CISG*“ war Gegenstand des Berichts von *Pilich*, der zunächst die Bedeutung des Begriffs von Treu und Glauben im europäischen Privatrecht der Vergangenheit und Gegenwart hervorhob. Gleichwohl lag bei der Schaffung des CISG dem Art. 7 Abs. 1 kein einheitliches Verständnis von Treu und Glauben zugrunde. Diese Norm wende sich in erster Linie an den Rechtsanwender, nicht aber an die Parteien. Über diese Norm hinaus könne in gewissen Grenzen aber Treu und Glauben als ein allgemeines Rechtsprinzip des CISG betrachtet werden, im Übrigen bilde das Kriterium der *reasonableness* im CISG ein funktionelles Äquivalent zu Treu und Glauben.

### Schadensersatzrecht

Eine umfassende Betrachtung des Schadensersatzrechts unter verschiedenen Gesichtspunkten bildete den letzten Schwerpunkt der Konferenz. Ein neues Verständnis des Begriffs des zivilrechtlichen Schadens für das Schweizer Recht forderte *Anne-Sylvie Dupont* aus Genf in ihrem Vortrag „*Le Dommage Ecologique: la Réparation des Atteintes au Milieu Naturel par les Mécanismes du Droit de la Responsabilité Civile*“. Zwar werde der Schadensbegriff in Anlehnung an das deutsche Recht traditionell nach der Differenzhypothese bestimmt. Dies sei jedoch, wie ein Gesetz zur Haftung für genetisch veränderte Organismen zeige, nicht zwingend. Daher plädierte sie dafür, in Fällen von Umweltschäden *de lege lata* jedem, der in seinen Interessen verletzt worden sei, eine umfassende Kompensation zu ermöglichen.

Die völkerrechtlichen Grenzen bei der Regulierung der Umweltverschmutzung durch Schiffe stellte *Lorenzo Schiano di Pepe* von der Universität Genua dar. In dem Bericht „*International and European Regulation of Ship-Source Pollution from the Perspective of the Coastal State*“ diskutierte er die Möglichkeiten eines Küstenstaates, regulierend wie auch zur Vollstreckung der international anerkannten Regeln und Standards tätig zu werden. Auch die EU als Vertragspartei der UNCLOS sei hierzu aufgerufen.

Das Produkthaftungsrecht war Gegenstand der Berichte von *Monika Jagielska* von der Schlesischen Universität Kattowitz sowie von *Jean-Sébastien Borghetti* von der Universität Nantes. *Jagielska* untersuchte in ihrem Bericht „*Product Liability in European Private Law*“ die unterschiedliche Ausgestaltung der Produkthaftung im europäischen Privatrecht. Diese sei Gegenstand allgemeiner Haftungsregelungen, wie aber auch speziell für sie geschaffener Normen. Dabei sei die Produkthaftungsrichtlinie oftmals Anlass für spezielle Regelungen gewesen, wobei ihre Umsetzungen in die nationalen Rechtsordnungen grundsätzliche Unterschiede in der dogmatischen Konstruktion – Risiko- oder Verschuldenshaftung – jedoch nicht beseitigen konnten. *Borghetti* nahm eine rechtsvergleichende Betrachtung des Produkthaftungsrechts vor. In dem Vortrag „*La Responsabilité du Fait des Produits. Étude de Droit Comparé*“ untersuchte er zunächst die historische Entwicklung des Produkthaftungsrechts. Da eine spezielle Regelung erst 1985 auf europäischer Ebene erging, konnten die nationalen Gerichte in ihrer Rechtsprechung eigene Ansätze entwickeln. Dabei seien zwei grundsätzliche Modelle zu beobachten: das deutsche und das französische Modell. Während das deutsche Modell deliktisch und damit

grundsätzlich verschuldensabhängig konzipiert sei, sei das französische Modell als eine vertragliche und damit verschuldensunabhängige Haftung ausgestaltet. Dennoch seien Ergebnisse und Wertungen der Rechtsprechung vergleichbar, so dass bereits vor der Produkthaftungsrichtlinie eine hohe Konvergenz im Bereich der Produkthaftung bestanden habe.

### Methodenlehre

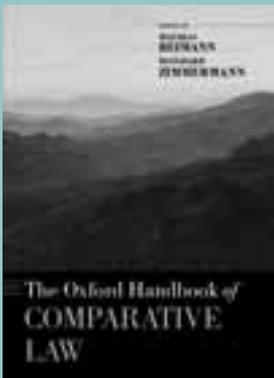
Den Abschluss der Konferenz bildete *Zdenek Kühn* von der Karls-Universität Prag mit seinem Vortrag zum Thema „*The Methodological Problems of the Application of Private Law in Post-Communism*“. Dabei führte *Kühn* die Mängel in der Qualität der Rechtsprechung in postkommunistischen Systemen darauf zurück, dass die Richter in der kommunistischen Ära nur unzureichend in juristischer Methodik ausgebildet worden seien. Eine orthodoxe Verhaftung am Wortlaut des Gesetzes sowie Unkenntnis höchstrichterlicher Rechtsprechung führten zu wenig nachvollziehbaren und zufälligen Ergebnissen.



Teilnehmer und Zuhörer der First Max Planck Postdoc-Conference

## Oxford Handbook of Comparative Law

Im November 2006 erschien das von *Reinhard Zimmermann* gemeinsam mit *Prof. Dr. Mathias Reimann* herausgegebene Oxford Handbook of Comparative Law, das einen umfassenden und facettenreichen Überblick sowie eine kritische Analyse der Disziplin der Rechtsvergleichung zu Beginn des 21. Jahrhunderts zu geben versucht. In einer Zeit der zunehmenden Globalisierung gewinnt die Rechtsvergleichung nicht nur im akademischen Bereich, sondern auch in der Rechtspraxis eine immer größere Bedeutung. Anstoß für dieses Projekt waren die Reaktivierung der Rechtsvergleichung im Laufe der letzten zehn bis zwanzig Jahre sowie die beachtlichen Erfolge, die sie in diesem Zeitraum erzielt hat. Sie hat sich neuen Aufgaben und Herausforderungen gestellt, die durch Entwicklungen wie die Europäisierung des Rechts entstanden sind. Zudem ist die Disziplin der Rechtsvergleichung selbst Gegenstand eingehender Untersuchungen aus einer Vielzahl von Perspektiven geworden, vor allem in Europa und den USA. Sie hat ihre methodische Unschuld verloren, als Wissenschaftler begannen, traditionelle Ansätze wie die funktionelle Methode in Frage zu stellen, und sie stellte sich dem interdisziplinären Dialog mit Disziplinen wie Geschichte, Soziologie, Wirtschaftswissenschaften und Anthropologie. Dies führte dazu, dass die Rechtsvergleichung ein lebhaftes und intellektuell stimulierendes Forschungsfeld geworden ist und unser Wissen zu einer Vielzahl von Fragen erheblich erweitert hat. Gleichwohl ist oft darauf hingewiesen worden, dass es an einer Gesamtdarstellung fehlt, die die historische Entwicklung nachvollzieht, den Gegenstand und die Methodik der Rechtsvergleichung analysiert und fragt, was die Rechtsvergleichung in den einzelnen Rechtsgebieten bis heute erreicht hat. Das Oxford Handbook of Comparative Law nimmt sich dieser Aufgaben an.



Das Feld der Rechtsvergleichung ist breit gefächert. Kaum jemand besitzt die Fremdsprachenkenntnisse und das Hintergrundwissen, die erforderlich sind, auch nur einen Rechtsbereich wirklich umfassend rechtsvergleichend zu analysieren, geschweige denn eine Vielzahl von Rechtsbereichen. Aus diesem Grund setzt das Oxford Handbook of Comparative Law auf die internationale Zusammenarbeit einer Vielzahl von renommierten Wissenschaftlern aus zwölf verschiedenen Ländern in vier Kontinenten. Den Autoren der einzelnen Beiträge wurde ein erheblicher Freiraum bei der Konzeption ihres Beitrags eingeräumt. Einige von ihnen haben sich dazu entschlossen, hauptsächlich Fragen des materiellen Rechts zu diskutieren, andere geben im Wesentlichen einen Überblick über ihr Forschungsfeld und eine kritische Bestandsaufnahme der dazu erschienenen Literatur, und wieder andere beschäftigen sich mit Einzelfragen, die sie in ihrer eigenen Forschungsarbeit stark beschäftigen, die aber gleichzeitig für den Rechtsbereich insgesamt charakteristisch sind. Darin zeigt sich der Pluralismus der Arbeitsansätze, die die Rechtsvergleichung heute charakterisieren. Die drei wesentlichen Themenschwerpunkte des Oxford Handbook sollen im Folgenden kurz skizziert werden.

Im einführenden Beitrag zeichnet *Charles Donahue* die Entwicklung der Rechtsvergleichung bis zur Zeit des Code Napoléon nach. Er zeigt, dass bereits vor der Entwicklung der modernen Rechtsvergleichung unterschiedliche Rechtssysteme miteinander verglichen wurden, dass also in gewisser Hinsicht Rechtsvergleichung betrieben wurde. Erste Spuren solcher rechtsvergleichenden Untersuchungen finden sich schon in der griechischen Verfassungslehre.

## Historische Entwicklung der Rechtsvergleichung

In seinem ersten Teil betrachtet das Werk die historische Entwicklung der modernen Rechtsvergleichung in verschiedenen Ländern und Regionen der Welt. Einer weit verbreiteten Ansicht zufolge ist die Disziplin der Rechtsvergleichung, wie wir sie heute kennen, noch relativ jung; sie geht auf das 19. Jahrhundert zurück, eine Zeit also, die durch einen weitgehenden Nationalismus von Recht und Rechtswissenschaft geprägt war. Die Rechtsvergleichung versuchte zwar, dieser nationalen Beschränkung entgegenzuwirken, war aber doch auch ihrerseits davon beeinflusst. Das zeigt sich daran, dass sich die Rechtsvergleichung in verschiedenen Rechtsordnungen und Rechtsfamilien auf unterschiedliche Weise entwickelte. Die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung im Oxford Handbook beschränkt sich nicht auf die Rechtsordnungen, die traditionell im Mittelpunkt des Interesses stehen, wie etwa die französische, deutsche oder US-amerikanische; einbezogen werden unter anderem auch Osteuropa, Lateinamerika und Ostasien.

## Methoden, Ziele und Verhältnis der Rechtsvergleichung zu anderen Disziplinen

Der zweite Teil bildet in gewisser Weise das Herzstück des Handbook. Hier geht es um Fragen wie die folgenden: Was machen Juristen, wenn sie Rechtsvergleichung betreiben? Welche Methoden und Arbeitsweisen benutzen sie? Geht es der Rechtsvergleichung um die Herausarbeitung von Gemeinsamkeiten oder von Unterschieden? Wie sinnvoll ist die Unterscheidung von Rechtsfamilien oder Rechtstraditionen? Ist Rechtsvergleichung im Wesentlichen das Studium von Rechtsrezeptionen? Was können wir aus den Erfahrungen der „Mischrechtsordnungen“ lernen? Was sind die praktischen Aufgaben der Rechtsvergleichung? Welche Herausforderungen stellen sich im Hinblick auf den Prozess der Globalisierung? Wie verhält sich die Rechtsvergleichung zu anderen Disziplinen und wie zu Phänomenen wie Kultur, Religion und Gesellschaft? Inwieweit ist die Rechtsvergleichung bereits interdisziplinär und in welchem Umfang sollte sie es sein?

## Rechtsvergleichung in einzelnen Rechtsbereichen

Der dritte Teil des Buches befasst sich mit einzelnen zentralen Rechtsbereichen, in denen die Rechtsvergleichung bereits Früchte getragen hat. Die einzelnen hier versammelten Kapitel bieten einen Überblick über den Stand rechtsvergleichender Forschung in ihrem jeweiligen Gebiet und widmen sich dabei folgenden Fragen: Welche wichtigen rechtsvergleichenden Publikationen existieren bereits und was haben sie erreicht? Wann und wo sind diese Arbeiten erschienen und was waren ihre leitenden Fragestellungen? Wie sieht die juristische Landkarte in dem betreffenden Bereich aus? Ist sie vor allem von Unterschieden oder von Gemeinsamkeiten geprägt? Welche besonderen Schwierigkeiten bestehen bei einer rechtsvergleichenden Arbeit? Gibt es bestimmte Fragestellungen innerhalb des untersuchten Bereiches, bei denen die Rechtsvergleichung von größerem Nutzen ist als bei anderen? Welches sind die wichtigsten noch unerledigten Aufgaben rechtsvergleichender Forschungen? Wie sieht mithin die Agenda für die Zukunft aus? Im Einzelnen behandelt werden die zentralen Bereiche des Zivilrechts und des öffentlichen

Rechts, aber auch etwa das Zivilverfahrensrecht und das Internationale Privatrecht.

### English Summary of the Handbook

Over the past ten or twenty years, the discipline of comparative law has been revitalized and has made considerable progress. It has faced new tasks and challenges, arising mainly from the Europeanization of law and, more broadly, the globalizing trends in contemporary life. It has been subjected to close scrutiny from a variety of perspectives, especially in Europe and the United States. It has lost its methodological innocence as scholars began to ask hard questions about traditional approaches, such as the functional method. It has engaged in interdisciplinary discourse with history, sociology, economics, anthropology, and other fields. As a result, comparative law has become a vibrant and intellectually stimulating field of study and research and it has advanced our knowledge in a variety of areas and contexts. At the same time, it has often been noted that there is no comprehensive account of the ‘state of the art’ of the discipline. This book undertakes to provide such an account.

Its three parts are preceded by an analysis of comparative law *avant la lettre*. This historical introduction shows that even before the emergence of the modern discipline of comparative law there have, of course, been comparisons of different legal systems. In fact, traces of a comparative approach can be found as far back as Ancient Greek constitutional philosophy.

In eight chapters, Part I then assesses the development of modern comparative law in a number of different countries and regions of the world. According to a widely held view, the discipline in its current form is of relatively recent origin. It evolved in the nineteenth and early twentieth centuries, that is, in an age which was characterized by the nationalization of law and legal discourse. Even though modern comparative law served to counteract legal nationalism, it was also, to some extent, affected by it: for the discipline developed differently in different legal systems, or legal families.

Part II forms, in a way, the core of the book. Its eighteen chapters look at comparative law more broadly, that is, as an intellectual enterprise. What do lawyers do when they say that they engage in comparisons? What methods and approaches do they adopt? Does comparison (have to) focus on similarity or difference? Is it plausible to distinguish different legal families, or legal traditions? Does comparative law essentially amount to the study of transplants and receptions? What can we learn from the experience of ‘mixed legal systems’? What are the practical tasks of comparative law? Which challenges does the discipline face as a result of the process of globalization? What is its significance in non-Western cultures? How does comparative law relate to other disciplines? To what extent can it be described as, or should it be turned into, an interdisciplinary exercise? The chapters commissioned for Part II pursue these and other questions, arriving at more or less confident answers.

Part III focuses on important individual branches of the law in which comparative studies have borne at least some fruit. The sixteen chapters assembled here are supposed to summarize the state of the art in their respective fields. What important comparative work has been done? When, where, and why has that work been performed? What have these studies been able to achieve? What does the map of the law look like in that subject-matter area? Where do we find similarity or difference? What are the specific difficulties

facing scholars working comparatively in the respective area? Are there any particular contexts within that field where comparative scholarship is likely to be of greater benefit than in others? Are there important, and perhaps even urgent, tasks waiting to be tackled by comparative legal scholarship? Thus, what will the agenda for the discipline be in the foreseeable future? These were the main questions which the authors in Part III of the present book have attempted to answer.

## Die Beiträge des Handbook

### Introduction

Comparative Law before the Code Napoléon, *Charles Donahue*, Cambridge, Massachusetts

### Part I: The Development of Comparative Law in the World

1. Development of Comparative Law in France: *Bénédicte Fauvarque-Cosson*, Paris
2. Development of Comparative Law in Germany, Switzerland, and Austria: *Ingeborg Schwenger*, Basel
3. Development of Comparative Law in Italy: *Elisabetta Grande*, Alessandria
4. Development of Comparative Law in Great Britain: *John W. Cairns*, Edinburgh
5. Development of Comparative Law in the United States: *David S. Clark*, Salem, Oregon
6. Development of Comparative Law in Eastern Europe: *Zdenek Kühn*, Prag
7. Development of Comparative Law in East Asia: *Zentaro Kitagawa*, Kyoto
8. Development of Comparative Law in Latin America: *Jan Kleinheisterkamp*, Paris

### Part II: Approaches to Comparative Law

9. Comparative Law within the Field of Comparative Disciplines: *Nils Jansen*, Münster
10. The Functional Method of Comparative Law: *Ralf Michaels*, Durham, North Carolina
11. Comparative Law: Study of Similarities or Differences? *Gerhard Dannemann*, Berlin
12. Comparative Legal Families and Comparative Legal Traditions: *H. Patrick Glenn*, Montreal
13. Comparative Law as the Study of Transplants and Receptions: *Michele Graziadei*, Alessandria
14. Comparative Law and the Study of Mixed Legal Systems: *Jacques du Plessis*, Stellenbosch
15. Comparative Law and its Influence on National Legal Systems: *Jan M. Smits*, Maastricht
16. Comparative Law and the Europeanization of Private Law: *Reinhard Zimmermann*, Hamburg

17. Comparative Law and the Process of Globalization: *Horatia Muir Watt*, Paris
18. Comparative Law and the Islamic Legal Culture: *Chibli Mallat*, Beirut
19. Comparative Law and African Customary Law: *Tom W. Bennett*, Cape Town
20. Comparative Law and Language: *Vivian G. Curran*, Pittsburgh
21. Comparative Law and Legal Culture: *Roger Cotterrell*, London
22. Comparative Law and Religion: *Harold J. Berman*, Atlanta, Georgia
23. Comparative Law and Legal History: *James Gordley*, Berkeley
24. Comparative Law and Socio-Legal Studies: *Annelise Riles*, Cornell
25. Comparative Law and Critical Legal Studies: *Ugo Mattei*, Turin
26. Comparative Law and Economic Analysis of Law: *Florian Faust*, Hamburg

### Part III: Subject Areas

27. Sources of Law and Legal Method in Comparative Law: *Stefan Vogenauer*, Oxford
28. Comparative Contract Law: *E. Alan Farnsworth*, New York
29. Comparative Sales Law: *Peter Huber*, Mainz
30. Unjustified Enrichment in Comparative Perspective: *Daniel Visser*, Cape Town
31. Comparative Tort Law: *Gerhard Wagner*, Bonn
32. Comparative Property Law: *Sjef van Erp*, Maastricht
33. Comparative Succession Law: *Marius J. de Waal*, Stellenbosch
34. Comparative Family Law: *Harry D. Krause*, Urbana-Champaign, Illinois
35. Comparative Labour Law: *Matthew W. Finkin*, Urbana-Champaign, Illinois
36. Comparative Company Law: *Klaus J. Hopt*, Hamburg
37. Comparative Antitrust Law: *David J. Gerber*, Chicago, Illinois
38. Comparative Constitutional Law: *Mark Tushnet*, Cambridge, Massachusetts
39. Comparative Administrative Law: *John S. Bell*, Cambridge
40. Comparative Criminal Law: *Markus D. Dubber*, SUNY-Buffalo
41. Comparative Civil Procedure: *Joachim Zekoll*, New Orleans, Louisiana
42. Comparative Law and Private International Law: *Mathias Reimann*, Ann Arbor, Michigan

## Großkommentar zum Aktiengesetz

Das internationale Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht gehört zu den langfristigen Forschungsfeldern des Instituts. Mit der internationalen Entwicklung eng verzahnt ist das deutsche Aktienrecht, wie zuletzt unter anderem die Rezeption der US-amerikanischen *business judgment rule* sowie die Einführung der Europäischen Gesellschaft (SE) gezeigt haben. Besonders deutlich tritt der internationale Bezug auch deutschen Gesellschaftsrechts beim Recht des Aufsichtsrats hervor, zu dem eine Kommentierung von *Klaus J. Hopt* und *Markus Roth* (§§ 95-117 AktG, 4., neubearb. Aufl., de Gruyter Recht, Berlin 2005, 1450 Seiten [§§ 97-99, 102 AktG unter Mitarbeit von *Andrea Peddinghaus*]) im Großkommentar zum Aktiengesetz erschienen ist, die im Berichtszeitraum in den 4. Band des Großkommentars eingebunden wurde. Ebenfalls im Berichtszeitraum erschienen ist die Nachkommentierung insbesondere der deutschen *business judgment rule*, § 93 Abs. 1 Satz 2 und 4 AktG n. F., im selben Kommentar durch *Klaus J. Hopt* und *Markus Roth*.

*Klaus J. Hopt* ist mit *Herbert Wiedemann* auch Herausgeber des Großkommentars zum Aktiengesetz. Mit den §§ 95-117 AktG ist der vierte Band ganz wesentlich dem Recht des Aufsichtsrats gewidmet. Er ist nach dem ersten Band (Einleitung und §§ 1-53 AktG) nunmehr als zweiter Band vollständig und zusammen mit dem sechsten Band (§§ 150-220 AktG) erschienen. Die Nachkommentierung des § 93 Abs. 1 Satz 2 und 4 AktG komplettiert den dritten Band.

### Recht des Aufsichtsrats

Das Recht des Aufsichtsrats hat sich in den letzten Jahren insbesondere aufgrund internationaler Einflüsse stark gewandelt. Der Aufsichtsrat wird nicht mehr als reines Kontrollorgan angesehen, für börsennotierte Gesellschaften ist auch der Deutsche Corporate Governance Kodex relevant geworden. Die internationale Corporate Governance-Diskussion ist für den Aufsichtsrat daher von besonderer Bedeutung.

### Aufsichtsrats- und Verwaltungsratssystem

Mit der Teilung der Verwaltung der Aktiengesellschaft in Vorstand und Aufsichtsrat (two tier-board) setzt sich das deutsche Recht bewusst vom angloamerikanischen one tier-board und dem kontinentaleuropäischen Verwaltungsratssystem ab. Bereits das ADHGB sah mit Vorstand und Aufsichtsrat zwei Organe vor, ließ aber wie das HGB 1897 die Übertragung weiterer Aufgaben an den Aufsichtsrat zu, so dass noch in den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts der Aufsichtsrat regelmäßig als Verwaltungsrat ausgestaltet war. In der Folge des Ausschlusses des Aufsichtsrats von der Geschäftsführung im AktG 1937 und im AktG 1965 wurde sodann zunächst die Trennung der Leitungs- von der Kontrollfunktion betont und extensiv ausgelegt. Bedeutung hat ein solches Verständnis der aktienrechtlichen Organisationsverfassung etwa für die Information des Aufsichtsrats. Obwohl das Aktiengesetz neben der Berichtspflicht des Vorstands ausdrücklich vorsieht, dass der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, prüfen kann, sollte



dem Kontrollorgan eine Befragung der Angestellten verwehrt sein. Hieran wurde auch festgehalten, nachdem der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich die Zuständigkeit für die Beauftragung des Abschlussprüfers vom Vorstand auf den Aufsichtsrat verlagert hatte. Dass das Überwachungsorgan so grundsätzlich auf die Information des von ihm kontrollierten Vorstands angewiesen wäre, wurde als Eigentümlichkeit der Organisationsverfassung der deutschen Aktiengesellschaft hingenommen und nicht weiter hinterfragt. Praktisch bedeutet eine Beschränkung der Aufsichtsratsinformation eine Schwächung des Aufsichtsrats: im angloamerikanischen board hat der nur mit nicht geschäftsführenden board-Mitgliedern besetzte Prüfungsausschuss (*audit committee*) Zugriff auf die Information auch der internen Revision (*internal control*).

Vor dem Hintergrund der internationalen Diskussion um die Konvergenz von Aufsichtsrats- und board-System ist ein extensives Verständnis der Trennung von Geschäftsführungs- und Kontrollfunktion nicht mehr zeitgemäß. Die Information des Aufsichtsrats durch den Vorstand und vorstandsunabhängige Information ergänzen sich, ohne in einem Stufenverhältnis zueinander zu stehen. In Deutschland wird jedenfalls seit den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts die Beteiligung des Aufsichtsrats an der Geschäftsführung durch den Vorstand stärker betont. Die Rechtsprechung nimmt neben der nachträglichen Kontrolle eine Pflicht des Aufsichtsrats zur vorausschauenden Beratung des Vorstands an. Die hierfür notwendige Informationsbasis hat der Gesetzgeber durch Ausweitung der prospektiven Berichtspflichten des Vorstands und durch die stärkere Anbindung des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat geschaffen. Der Deutsche Corporate Governance Kodex, über dessen Einhaltung sich börsennotierte Gesellschaften zu erklären haben, behandelt im zentralen 3. Kapitel die Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat und macht sich in seiner Präambel die These der Konvergenz von Aufsichtsrats- und board-System zu Eigen. Diese basiert hinsichtlich der Entwicklung des board-Systems darauf, dass zunächst in den USA und in England nun auch im board-System zwischen Leitung und Kontrolle getrennt wird. Wichtige Ausschüsse des board sollen zumindest mehrheitlich mit nicht geschäftsführenden und unabhängigen board-Mitgliedern besetzt werden. Sowohl die New York Stock Exchange, die NASDAQ als auch der englische *combined code* sehen die Einsetzung von unabhängig zu besetzenden *audit committees*, *nominating committees* und *remuneration committees* vor. Mit der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrats ist dieser internationale Standard auch für das deutsche Aktienrecht relevant. Nach dieser Empfehlung sollen Verwaltungs- und Aufsichtsräte einen Prüfungs-, einen Nominierungs- sowie einen Vergütungsausschuss einrichten und mehrheitlich unabhängig besetzen. Die Empfehlung der Kommission beruht wie die Empfehlung über die Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung börsennotierter Unternehmen auf dem Aktionsplan der Europäischen Kommission vom Mai 2003, der neben den mittlerweile umgesetzten kurzfristigen Maßnahmen eine Reihe mittel- und längerfristiger Maßnahmen auf dem Gebiet des europäischen Gesellschaftsrechts vorsieht. Grundlage des Aktionsplans wiederum war der Bericht der High Level Group of Company Law Experts, der Klaus J. Hopt angehörte.

### Deutscher Corporate Governance Kodex

Voll berücksichtigt und bei den einzelnen Vorschriften des Aktiengesetzes mitkommentiert ist der Deutsche Corporate Governance Kodex. Die Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex werden nicht nur in das geltende Aktienrecht, sondern auch in die Europäischen Empfehlungen eingeordnet und mit den Vorgaben anderer europäischer Kodizes verglichen. Für die deutsche Praxis bedeutsam ist, dass europäische Empfehlungen keineswegs rechtlich völlig wirkungslos sind. Vielmehr sind die innerstaatlichen Gerichte verpflichtet, die Empfehlungen bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zu berücksichtigen. Dies gilt etwa für die im Deutschen Corporate Governance Kodex nur generalklauselartig umschriebene Unabhängigkeit, aber auch für die Bildung und Besetzung von Ausschüssen. Die Unabhängigkeit von Aufsichtsrats- bzw. board-Mitgliedern ist zentraler Gegenstand der internationalen Corporate Governance-Diskussion, die sich, sofern relevant, in der Kommentierung niederschlägt. Ein Schwerpunkt liegt neben der Unabhängigkeit und der Ausschussbildung und -besetzung vor allem auf der Regelung der Interessenkonflikte, dient die Einsetzung mit unabhängigen Mitgliedern besetzter Ausschüsse doch maßgeblich der Vermeidung solcher Konflikte. Die potentiellen Interessenkonflikte für Aufsichtsratsmitglieder werden *de lege lata* sowohl allgemein bei § 100 AktG als auch im jeweiligen Zusammenhang dargestellt und kommentiert. Konflikte entstehen auch durch die unternehmerische Mitbestimmung; vor dem Hintergrund der internationalen Corporate Governance-Diskussion sind die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nicht als unabhängig anzusehen.

### Haftung, europäisches und ausländisches Recht

Für die persönliche Haftung auch von Aufsichtsräten nach § 116 AktG relevant ist die noch näher darzustellende Rezeption der US-amerikanischen *business judgment rule* in § 3 Abs. 1 Satz 2 AktG durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) vom 22. September 2005. Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 93 AktG über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß; nach § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG haften Vorstandsmitglieder nicht, wenn sie bei einer unternehmerischen Entscheidung davon ausgehen durften, auf Grundlage ausreichender Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Die sinngemäße Geltung auch der deutschen *business judgment rule* impliziert dabei, dass nicht stets eine förmliche Entscheidung des Aufsichtsrats notwendig ist. Häufig ist der Aufsichtsrat nur beratend tätig und fasst keinen förmlichen Beschluss. Auch zur Unterscheidung bloßer *best practices* von haftungsrelevanten Pflichtverletzungen war bei der Darstellung der Haftung des Aufsichtsrats stärker noch als bei der bereits vor dem Deutschen Juristentag in Leipzig und der Diskussion des UMAG erschienenen Kommentierung des § 93 AktG durch Klaus J. Hopt auch auf die US-amerikanische Spruchpraxis zur *business judgment rule* einzugehen.

Abgeschlossen wird die Kommentierung jeder Norm durch Ausführungen zum europäischen und ausländischen Recht. Europäisches Recht ist in Form von Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen sowie des Aktionsplans einschlägig. Die zunehmend praktische Bedeutung erlangende Europäische Gesellschaft (SE) ist im Anschluss an europäische



Vorgaben durch zwei eigene Gesetze, das SE-Ausführungsgesetz (SEAG) und das SE-Beteiligungsgesetz (SEBG), geregelt. Da das SEAG aber weitestgehend auf die §§ 95 ff. AktG verweist, ist die Europäische Gesellschaft, soweit ihr Aufsichtsorgan oder der einstufige Verwaltungsrat betroffen ist, in jeweils eigenen Abschnitten der Kommentierung kurz berücksichtigt. Rechtsvergleichend werden aufgrund ihrer Bedeutung auch für die deutsche Praxis einschlägige Normen des österreichischen, französischen, englischen, schweizerischen und US-amerikanischen Rechts dargestellt, was die unterschiedliche Regelungsintensität, aber auch den Fokus der nationalen Gesetzgeber offenbart. Beispielsweise enthält sich der englische *Companies Act* praktisch jeder Regelung der Zusammensetzung und Organisation des board, normiert aber eingehend mögliche Interessenkonflikte. Das österreichische Recht verhielt sich bislang umgekehrt, sieht nun aber eine Zustimmungspflicht für eine nicht nur geringfügig entgeltete Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern für die Gesellschaft bzw. ein Tochterunternehmen sowie für Verträge vor, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.

### Deutsche Business Judgment Rule

Mit dem Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) vom 22. September 2005 wurde entsprechend den Vorstellungen des Deutschen Juristentages und der Regierungskommission Corporate Governance die US-amerikanische *business judgment rule* im deutschen Aktiengesetz kodifiziert. In der Sache galt die *business judgment rule* bereits seit der *ARAG/Garmenbeck*-Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Zur Vorbereitung der Entscheidung hatte der Bundesgerichtshof vom Institut Unterlagen über die US-amerikanische *business judgment rule* angefordert. Zutreffend und nicht nur von den beteiligten Richtern wird diese Entscheidung des BGH bereits als Rezeption der *business judgment rule* angesehen. Im Schrifttum sowie in der *Siemens*-Entscheidung des Bundesgerichtshofs wurde das unternehmerische Ermessen des Vorstands als eine der *business judgment rule* entsprechende deutsche Rechtsfigur angesehen; dieses Ermessen bildete zugleich den Gegenstand der Dissertation von *Markus Roth* (Unternehmerisches Ermessen und Haftung des Vorstands, Handlungsmöglichkeiten und Haftungsrisiken insbesondere in der wirtschaftlichen Krise, München 2001). Die *business judgment rule* kodifiziert den Kernbereich des unternehmerischen Ermessens. Weiter stellt sich die Frage, ob die explizite Rezeption ohne Einfluss auf die Darlegungs- und Beweislast bleiben kann. Nach der für das US-amerikanische Gesellschaftsrecht maßgeblichen Rechtsprechung von *Delaware* ist die *business judgment rule* eine „presumption that in making a business decision the directors of a corporation acted on an informed basis, in good faith and in the honest belief that the action taken was in the best interests of the company“.

Der deutsche Gesetzgeber hat sich demgegenüber auf eine rein materielle Regelung beschränkt. Nach § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG idF des UMAG haften Vorstandsmitglieder nicht, wenn sie bei einer unternehmerischen Entscheidung davon ausgehen durften, auf Grundlage ausreichender Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Dies lehnt sich an den Formulierungsvorschlag des American Law Institute an: „A director or officer who makes a business judgment in good faith fulfills his duty, if the director or officer is not interested in the subject of the business judgment; is informed with respect to the

subject of the business judgment to the extent the director or officer reasonably believes to be appropriate under the circumstances; and rationally believes that the business judgment is in the best interests of the corporation.“ Einer der Kernpunkte der deutschen Diskussion ist die Qualifikation als unternehmerische Entscheidung: hier wird häufig eine Zukunftsgerichtetheit gefordert, die in der US-amerikanischen Diskussion in dieser Form keine Rolle spielt. An die Entscheidung sind aber keine besonderen Anforderungen zu stellen; der Vorstand einer Aktiengesellschaft wird grundsätzlich unternehmerisch tätig. Nicht dem Schutz der deutschen *business judgment rule* unterliegen nur Entscheidungen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die Satzung, Hauptversammlungsbeschlüsse oder Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats verstoßen. Sieht eine gesetzliche Norm keinen Handlungs- und Beurteilungsspielraum vor, so kann die *business judgment rule* nicht eingreifen.

Wesentliche Voraussetzung für das Eingreifen der *business judgment rule* ist zunächst, dass das Vorstandsmitglied vernünftigerweise annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Damit wird ein subjektiv-objektiver Standard gerichtlicher Kontrolle etabliert. Nicht explizit gesetzlich geregelt ist die Unabhängigkeit der Vorstandsmitglieder in Bezug auf die getroffene Entscheidung. Der entsprechende Hinweis in der Regierungsbegründung auf ein Handeln ohne Sonderinteressen und sachfremde Einflüsse findet seine Grundlage insbesondere im rezipierten US-amerikanischen Recht. Besondere Bedeutung hat in den USA der von der Rechtsprechung in Delaware betonte „good faith“. Praktisch handelt es sich dabei um ein Auffangkriterium, die dogmatische Einordnung als Sorgfalts- oder Treuepflicht bzw. als eigenständige Pflicht ist umstritten.

Weiter muss das Vorstandsmitglied annehmen dürfen, auf Grundlage angemessener Information zu handeln. Dieses im Gesetzgebungsverfahren stark umstrittene Tatbestandsmerkmal ist großzügig auszulegen. Es spielt in der US-amerikanischen Rechtsprechung zur *business judgment rule* keine besondere Rolle. Zu beachten sind insbesondere die Unterschiede zwischen zwingendem Gesetzesrecht und bloßen Verhaltensmaßstäben (Best Practices, Codes of Conduct).

Als wesentlicher Unterschied der deutschen und der US-amerikanischen Regelung wird neben der Kodifikation der *business judgment rule* an sich die Behandlung der Darlegungs- und Beweislast benannt. Anders als nunmehr in Deutschland ist die *business judgment rule* in den USA nicht kodifiziert, sondern, wie bislang auch in Deutschland, Richterrecht. Weiter nimmt die Darlegungs- und Beweislast in den USA eine zentrale Rolle ein. Diese Frage kann im Hinblick auf den Wortlaut der Norm und die Gesetzgebungsmaterialien nicht allein mit Blick auf das US-amerikanische Vorbild entschieden werden. Die herrschende Lehre und die Rechtsprechung sehen traditionell die Vorstandsmitglieder als darlegungs- und beweisbelastet an. Nach der Regierungsbegründung ist die deutsche *business judgment rule* als Tatbestandsausschluss formuliert, das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale müsse das beklagte Vorstandsmitglied darlegen und beweisen. Stützen lässt sich eine der US-amerikanischen *business judgment rule* entsprechende Darlegungs- und Beweislast aber auf die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs etwa zu unbefugten Auszahlungen. Darin nimmt der Bundesgerichtshof eine Beweislast der Gesellschaft an; den Vorstand bzw. die Geschäftsführer treffe nur eine sekundäre Darlegungslast. Für das Eingreifen der *business judgment rule* kann richtigerweise nicht anderes angenommen werden.

## European Foundation

Das von *Klaus J. Hopt* zusammen mit *Prof. Dr. W. Rainer Walz* (†) geleitete Projekt „*European Foundation*“ untersucht rechtsvergleichend das Stiftungszivilrecht und Stiftungssteuerrecht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Schweiz, Liechtenstein, den USA und China.

### Projektkonzeption

Das Projekt, an dem 25 ausgesuchte Stiftungs- und Steuerrechtsexperten aus verschiedenen Ländern beteiligt waren, wurde in Zusammenarbeit mit dem Institut für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen an der Bucerius Law School, der Bertelsmann Stiftung und dem European Foundation Center durchgeführt und außerdem von der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius und der italienischen Compagnia di San Paolo unterstützt.

Das Projekt begann Ende 2002 und ist mittlerweile mit der Publikation der Forschungsergebnisse in dem Band „*The European Foundation – a New Legal Instrument*“ (*Hopt; Walz; von Hippel; Then* [Hg.]) abgeschlossen worden, der 2006 in zwei Verlagen erschienen ist: Cambridge University Press (269 S.) und Verlag Bertelsmann Stiftung (377 S.).



### Barrieren für grenzüberschreitende Stiftungstätigkeiten

Ziel des Projekts war es, ausgehend von Länderberichten und rechtsvergleichenden Querschnittsberichten nach dem Vorbild der europäischen Aktiengesellschaft das Modell einer „Europäischen Stiftung“ zu entwickeln und zu untersuchen, ob eine solche neue Rechtsform (mit einer entsprechenden steuerlichen Harmonisierung) dazu beitragen kann, die Barrieren für grenzüberschreitende Stiftungstätigkeit innerhalb der EU zu überwinden.

Freilich ist anzumerken, dass sich die zivilrechtlichen Hindernisse für ausländische Stiftungen im deutschen Recht in Grenzen halten und auch für die anderen Mitgliedstaaten nur selten relevant geworden sind. Zudem dürfte spätestens seit der Rechtsprechung des EuGH zu ausländischen Gesellschaften (*Centros*, *Überseering*, *Inspire Art* und *Sevic*) feststehen, dass ausgerechnet die (aus Gläubigersicht besonders „gefährlichen“) Stiftungen mit unternehmerischer Tätigkeit sich auf die Niederlassungsfreiheit berufen können, und daher – abgesehen von konkreten Missbrauchsfällen – selbst dann im Inland tätig sein dürfen, wenn sie die Anforderungen des nationalen Stiftungsrechts nicht erfüllen. In der Praxis wichtig sind hingegen die steuerrechtlichen Hindernisse für grenzüberschreitende Tätigkeiten. Spätestens seit der aktuellen Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *Stauffer* (Rs. C-386/04) gibt es gute Gründe anzunehmen, dass eine steuerliche Diskriminierung von Stiftungen (und anderen gemeinnützigen Organisationen) allein wegen ihres Sitzes im Ausland in vielen Fällen gegen die europäischen Grundfreiheiten verstößt, und zwar – soweit es sich um unternehmerische Tätigkeiten handelt – gegen die Niederlassungsfreiheit (Art. 43, 48 EGV) sowie vor allem auch gegen die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 55 EGV), deren Anwendungsbereich nach richtiger Ansicht auch fremdnützige Vermögenstransfers

(Spenden, Stiftungen, Zustiftungen) erfasst. Auch wenn daher die Einführung einer Europäischen Stiftung wohl im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung des EuGH nicht (mehr) zwingend notwendig ist, um bestehende Hindernisse zu beseitigen, ist sie gleichwohl ein erwägenswerter Schritt, um den Beteiligten eine weitere Möglichkeit zur Verfügung zu stellen.

### Leitgedanken eines Gesetzesvorschlags für eine Europäische Stiftung

Der im Rahmen des Projekts erarbeitete Gesetzesvorschlag für eine Europäische Stiftung enthält die folgenden Leitgedanken:

- Die Europäische Stiftung soll eine eindeutige Funktion haben, weil die Stiftungsform in den verschiedenen Mitgliedstaaten insoweit sehr große Unterschiede aufweist. Die Europäische Stiftung sollte daher primär für karitativ-fördernde Tätigkeiten genutzt werden („public benefit purpose“) und nur beschränkt unternehmerisch tätig sein.
- Die Europäische Stiftung sollte hingegen nicht gezwungen werden, einen „europäischen“ Zweck zu verfolgen oder in mehreren Mitgliedsstaaten tätig sein zu müssen.
- Ein Leitmotiv des Vorschlags für eine Europäische Stiftung ist, das Verhalten der Vorstandsmitglieder vorzugsweise durch verstärkte private Kontrollmechanismen anstatt durch eine intensive Staatsaufsicht zu überwachen, zumal eine einheitliche europäische Stiftungsaufsicht weder realistisch noch wünschenswert erscheint.
- Der Entwurf beschränkt sich an mehreren Stellen bewusst auf Rahmenregelungen. Dies gilt sowohl für die Staatsaufsicht als auch z.B. für die Einzelheiten der Registrierung. Hierfür gibt es sowohl sachliche (Verschiedenheit der nationalen Systeme) als auch politische Gründe: Die Erfahrungen bei der Europäischen Aktiengesellschaft haben gezeigt, dass die Mitgliedstaaten detaillierte europäische Vorgaben ablehnen und nur Rahmenregeln akzeptieren.
- Auch wenn keine europarechtliche Kompetenz zur Harmonisierung des Steuerrechts besteht und die Überlegungen der Europäischen Kommission demzufolge nur das Zivilrecht betreffen, hat das Thema gleichwohl, wie dargelegt, auch eine steuerrechtliche Komponente. Daher wurde neben den zivilrechtlichen Vorschlägen auch ein steuerrechtlicher Vorschlag für ein harmonisiertes Steuerrecht entworfen. Da eine solche Harmonisierung wünschenswert erscheint, aber sich in näherer Zukunft wohl nicht verwirklichen lässt, wird als alternative Variante ein Nichtdiskriminierungsgebot vorgeschlagen, das sich möglicherweise bereits *de lege lata* aus den Europäischen Grundfreiheiten ableiten lässt, dessen ausdrückliche Niederlegung aber die verbleibende Rechtsunsicherheit beenden würde.

## European Contract Law – Scots and South African Perspectives

„European Contract Law – Scots and South African Perspectives“ bildet die Fortsetzung eines Forschungsprojektes, das die bestehenden Mischrechtsordnungen in Südafrika und Schottland untersuchte und zu erklären versuchte, wie die Traditionen des *civil law* und des *common law* zu einem einheitlichen Privatrecht zusammengewachsen sind und welche Unterschiede die beiden Mischrechtsordnungen untereinander aufweisen. Das gesamte Projekt, soweit es bisher durchgeführt wurde, lässt sich in vier Teilabschnitte unterteilen: Southern Cross, Northern Cross, Double Cross und European Contract Law – Scots and South African Perspectives.

### Southern Cross

In der modernen europäischen Diskussion werden das kontinentaleuropäische *civil law* und das englische *common law* als stark gegensätzliche Traditionen aufgefasst, die einer Harmonisierung bzw. Vereinheitlichung des Privatrechts entgegenstehen. Im südafrikanischen Privatrecht sind im Laufe des 19. Jahrhunderts genau diese beiden Traditionen zu einem einheitlichen Privatrecht zusammengewachsen. Mit diesem Projekt ist untersucht worden, wie die Herausbildung einer gemischten Rechtsordnung („mixed legal system“) im Einzelnen erfolgt ist. Damit wird zum ersten Mal, beschränkt auf die zentral bedeutsamen Bereiche des Schuld- und Sachenrechts, eine eingehende Dogmengeschichte des südafrikanischen Privatrechts geboten. Gleichzeitig werden dabei für die europäische Diskussion historische Erfahrungen bei der Verschmelzung von *civil law* und *common law* verfügbar gemacht, (Reinhard Zimmermann; Daniel Visser [Hg.], Southern Cross: Civil Law and Common Law in South Africa, Oxford University Press 1996).

### Northern Cross

Ähnlich wie das südafrikanische hat sich auch das schottische Privatrecht im Schnittpunkt von *civil law* und *common law* entwickelt. Hinzu kommt in diesem Fall freilich noch das einheimische Gewohnheitsrecht. Parallel zu „Southern Cross“ ist in diesem Projekt eine Dogmengeschichte der wichtigsten Institutionen des schottischen Schuldrechts und Sachenrechts vom 17. Jahrhundert (der Zeit der großen Institutional Writers) bis heute erarbeitet worden, (Kenneth Reid; Reinhard Zimmermann [Hg.], A History of Private Law in Scotland, 2 Bände, Oxford University Press 2000).

### Double Cross

Auf der Grundlage des in „Southern Cross“ und „Northern Cross“ historisch Erarbeiteten wurden rechtsvergleichende Detailuntersuchungen zum modernen schottischen und südafrikanischen Privatrecht durchgeführt. Wie haben sich diese beiden so nah verwandten unkodifizierten Mischrechtsordnungen entwickelt? Wo hat sich englisches, wo kontinentales Gedankengut durchgesetzt? Haben sich strukturelle Probleme ergeben und,

wenn ja, sind es dieselben Probleme oder unterschiedliche? Die zugrundeliegenden Forschungsinteressen und die methodischen Grundlagen sind näher erläutert in *Reinhard Zimmermann*, Common law und ius commune: Unkodifizierte Mischrechtsordnungen im Vergleich, in: *Aufbruch nach Europa: 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen 2001, S. 851-870. Jeweils ein schottischer und ein südafrikanischer Autor behandelten gemeinsam einen Bereich des Schuldrechts oder Sachenrechts und verfassten einen integrierten Beitrag. Zur Vorbereitung fand im Dezember 2000 in Edinburgh ein Symposium aller Beteiligten statt; eine weitere Tagung, auf der die Entwürfe der Beiträge präsentiert wurden, wurde im April 2002 in Kapstadt veranstaltet. Während des Jahres 2001 organisierten die Universitäten Kapstadt und Stellenbosch jeweils einen rechtsvergleichend orientierten LL.M.-Kurs. Alle an dem Projekt beteiligten schottischen Juristen sind im Laufe des Jahres für jeweils eine Woche nach Südafrika geflogen, um dort gemeinsam mit ihrem südafrikanischen Partner für eine Doppelstunde das von ihnen übernommene Thema zu behandeln, (*Reinhard Zimmermann; Daniel Visser; Kenneth Read* [Hg.], *Mixed Legal Systems in Comparative Perspectives*, Oxford University Press 2004).

### European Contract Law – Scots and South African Perspectives

Dieser Projektteil ging der Frage nach, ob die Mischrechtsordnungen Schottlands und Südafrikas als Kombination aus *civil law*- und *common law*-Einflüssen den Inhalt der Principles of European Contract Law (PECL) vorzeichnen, die im Jahr 2003 von der Kommission für Europäisches Vertragsrecht unter Leitung von *Ole Lando* veröffentlicht wurden (*Ole Lando; Hugh Beale* Principles of European Contract Law, Teile I + II, 2000; *Ole Lando; Erice Clive; André Prüm; Reinhard Zimmermann*, Principles of European Contract Law, Teil III, 2003). Angesichts der Tatsache, dass bei der Ausarbeitung eines europäischen Vertragsrechts die PECL eine zentrale Rolle spielen werden, bieten die Erfahrungen in Schottland und Südafrika eine Grundlage für eine kritische Beurteilung und Bestandsaufnahme. Gleichzeitig dient das Projekt dazu, schottische und südafrikanische Juristen über internationale Entwicklungen zu informieren und so Wege aufzuweisen, wie das nationale Recht weiterentwickelt werden kann, um mit den heutigen und künftigen Anforderungen Schritt zu halten.

Die Ergebnisse sind in dem Band „European Contract Law – Scots and South African Perspectives“, herausgegeben von *Hector MacQueen* und *Reinhard Zimmermann*, veröffentlicht worden (Edinburgh University Press 2006, 444 S.).

### Das Werk enthält folgende Beiträge:

- Ius Commune and the Principles of European Contract Law: Contemporary Renewal of an Old Idea: *Reinhard Zimmermann*, Hamburg
- Good Faith: *Hector L. MacQueen*, Edinburgh
- Offer, Acceptance, and the Moment of Contract Formation: *Geo Quinot*, Stellenbosch



- The Battle of Forms: *Angelo D. M. Forte*, Aberdeen
- Agency: *Laura Macgregor*, Edinburgh
- Threats and Excessive Benefits or Unfair Advantage: *Jacques du Plessis*, Stellenbosch
- Interpretation: *Eric Clive*, Edinburgh
- Third-Party Contracts: *Philip Sutherland*, Stellenbosch
- Payment: *Charl Hugo*, Stellenbosch
- Specific Performance and Special Damages: *Sieg Eiselen*
- Termination for Breach of Contract: *Tjakie Naudé*, Stellenbosch
- Assignment: *Gerhard Lubbe*, Stellenbosch
- Capitalisation of Interest: *Max Loubser*, Stellenbosch

### Die Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland

*Jan von Hein* untersucht in seiner Habilitationsschrift „Die Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland“ ein hochaktuelles, zugleich aber ein klassisches Thema. Bereits *Walther Rathenau* bemerkte im Jahre 1917:

„Deutschland freilich hat die Form der Großunternehmung nicht geschaffen; wie es ja insgesamt nicht unsere geschichtliche Aufgabe und Leistung war, Formen zu finden, sondern überkommene Gefäße mit neuem, schöpferischem Inhalt zu füllen. Die [...] *Wirtschaftskörper Amerikas* [...] sind uns Vorlagen gewesen, die wir nachgebildet, umgestaltet, zuweilen übertroffen haben.“

Heutzutage weist der Gesetzgeber in den Materialien zu neueren Gesetzen (KonTraG, NaStraG, TransPuG, UMAG, BilReG, KapMuG) häufig auf US-amerikanische Vorbilder hin. Trotz zahlreicher Einzelstudien sind jedoch die allgemeinen Fragen, welche die Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts aufwirft, bislang nicht im Gesamtzusammenhang analysiert worden. Zunächst unternimmt der Verfasser eine begriffliche Klärung. Obwohl der historisch belastete Begriff der Rezeption bisweilen Abwehrreaktionen hervorrufe, dürften die damit verbundenen, als negativ empfundenen Konnotationen nicht den Blick dafür verstellen, dass der US-amerikanische Einfluss auf die aktienrechtliche Entwicklung in Deutschland erheblich war und ist.

Hieran schließt sich eine Analyse der geschichtlichen Entwicklung an. In der gegenwärtigen Diskussion wird gegenüber einem Transfer US-amerikanischer Institutionen in das deutsche Aktienrecht häufig der Einwand erhoben, ein solches Vorgehen vertrage sich nicht mit einer angeblichen Pfadabhängigkeit der Corporate Governance-Entwicklung. Dieser Begriff hat nach Ansicht des Verfassers zwar insoweit einen berechtigten Kern, als unterschiedliche historische und ökonomische Ausgangsbedingungen gegen Ende des 19. Jahrhunderts zu divergierenden Gestaltungen im Aktienrecht führten. Es dürfe hierbei aber nicht übersehen werden, dass zahlreiche Weichenstellungen nicht zwingend vorgegeben, sondern die Ergebnisse einer bewussten Auswahl gewesen seien, insbesondere die Entscheidung gegen die Schaffung eines modernen Börsenrechts, eines Kartellrechts nach amerikanischem Vorbild sowie gegen die Gründungstheorie im IPR am Ende des 19. Jahrhunderts. Im 20. Jahrhundert seien der lang anhaltende Widerstand gegen die Einrichtung eines Aktienamtes nach dem Vorbild der SEC und der im internationalen Ver-

gleich singuläre Ausbau der Mitbestimmung im Aufsichtsrat hinzugekommen. All diese deutschen Eigenarten seien funktional eng miteinander verknüpft: Das vom Einfluss der Großagrarien gezeichnete Börsenrecht habe lange Zeit die Entwicklung liquider Kapitalmärkte behindert, das Fehlen eines Kartellrechts bis nach dem Zweiten Weltkrieg habe zur Herausbildung vergleichsweise enger Produktmärkte geführt. Eine Kontrolle der Unternehmensleitung sei deshalb traditionell weniger über Märkte, sondern primär mit internen organisationsrechtlichen Mitteln erfolgt, an die auch die Beteiligung der Arbeitnehmer angeknüpft worden sei. Diese Strategie sei aber nur gangbar gewesen, solange deutsche Aktiengesellschaften ihren Kapitalbedarf im Inland hätten decken können und sich wegen der Geltung der Sitztheorie den zwingenden Vorgaben des deutschen Rechts nicht durch eine Abwanderung ins Ausland hätten entziehen können.

Die Ursachen für eine Rezeption US-amerikanischen Aktienrechts sind nach Ansicht des Verfassers unterschiedlicher Natur. Erstens könne eine Übernahme US-amerikanischen Rechts erfolgen, um den hiesigen Aktiengesellschaften ein Signaling gegenüber amerikanischen Investoren zu ermöglichen (Zertifizierungseffekt). Dieser Effekt betreffe nicht allein das materielle Recht, sondern auch die Schaffung korrespondierender Aufsichtsinstanzen (Kapitalmarktaufsicht, Wirtschaftsprüferaufsicht). Zweitens könne die Übernahme US-amerikanischen Rechts eine Reaktion auf dessen Anwendung auf deutsche Aktiengesellschaften mit einer Zweitnotierung in den USA darstellen. Schließlich bilde die Übernahme amerikanischen Rechts die Antwort auf einen ökonomischen Strukturwandel innerhalb Deutschlands, der sich auf die Unternehmensorganisation, die Anteilseignerstruktur und die Rolle der Banken erstreckte. Die deutsche Unternehmenspraxis und der Gesetzgeber hätten hierbei trotz des Anpassungsdrucks einen Spielraum, um differenziert auf die amerikanischen Erwartungen zu reagieren. Die Reaktionsmöglichkeiten reichten von der zumindest partiellen Rezeption US-amerikanischen Rechts (z.B. Proxy-Voting) über die Nachbildung funktionaler Äquivalente (z.B. im KapMuG) bis hin zur bewussten Ablehnung (z.B. bislang in der Präferenz für das dualistische System). Verfassungsrechtliche und methodologische Einwände gegenüber einer Rezeption US-amerikanischer Regulierungstechniken und Institute griffen nur in Ausnahmefällen durch.

Das amerikanische Regelungsvorbild hat in den Augen des Verfassers ferner entscheidende Bedeutung für die Frage der Verteilung der Regelungsebenen in der EU. Seine eingehende Analyse der Rechtslage in den Vereinigten Staaten ergibt indes, dass die Realität, die durch eine erhebliche bundesrechtliche Regulierung der Corporate Governance geprägt sei, der Idealvorstellung eines unverfälschten „horizontalen“ Wettbewerbs unter den amerikanischen Einzelstaaten nicht gerecht werde. Die Drohung mit einer Bundesregulierung habe zudem auf die Entwicklung des einzelstaatlichen Gesellschaftsrechts einen nachweisbaren Einfluss. Auch wenn es in der EU gelingen könne, einen horizontalen Wettbewerb unter den Mitgliedstaaten zu erzeugen, bestünden institutionelle Defizite in der europäischen Rechtsetzung und der Kapitalmarktaufsicht, die eine Nachbildung des „vertikalen“ Wettbewerbs zwischen Washington D.C. und Delaware zweifelhaft erscheinen ließen. Insgesamt, so der Verfasser, sei bei der Würdigung des amerikanischen Vorbilds eines „Wettbewerbs der Rechtsordnungen“ stärker als bisher zu bedenken, dass es aus funktionaler Sicht weniger um eine räumliche Abgrenzung der Regelungskompetenzen, sondern angesichts der Besonderheiten der Rechtsetzung und

-sprechung in Delaware eher um die inhaltliche Frage gehe, in welchem Maße der Staat bereit sei, eine de facto selbstregulierungsähnliche Normsetzung durch die Wirtschaft und die darauf bezogenen schiedsähnlichen Vollzugsmechanismen im Gesellschaftsrecht hinzunehmen.

Sodann legt der Verfasser dar, dass der europäische Übergang zur Gründungstheorie dem bisherigen deutschen Regulierungsansatz eines zwingenden Organisationsrechts im einzelstaatlichen Rahmen den Boden entziehe. Es bestehe eine enge funktionale Wechselwirkung zwischen der Präferenz des amerikanischen Rechts für die Gründungstheorie und dem materiellrechtlichen Muster eines liberalen, grundsätzlich frei aushandelbaren Gesellschaftsrechts. Dies eröffne aus deutscher Sicht zwei Reaktionsmöglichkeiten: Entweder eine vollständige Deregulierung des Organisationsrechts oder eine Verlagerung zwingender organisatorischer Vorgaben auf die zentrale Regelungsebene. Die Analyse der amerikanischen Erfahrungen mit dieser Problematik zeige jedoch, so der Verfasser, dass sich die Idealvorstellung eines deregulierten US-amerikanischen Gesellschaftsrechts heutzutage nicht mehr mit der Wirklichkeit decke. In zahlreichen Punkten sei das amerikanische Recht nicht durch eine geringere, sondern durch eine deutlich höhere Regulierungsdichte als im deutschen Recht geprägt (z.B. Bildung von Board- bzw. Aufsichtsratsausschüssen, Verbot der Kreditvergabe an Organmitglieder, Ausmaß und Verbindlichkeit der Offenlegung von Vorstandsvergütungen). Die Abgrenzung zwischen liberalem und zwingendem Recht erfolge dabei nicht parallel zur Trennung von Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht. Vielmehr regele der amerikanische Gesetzgeber auch Fragen der Organisationsverfassung zwingend, wenn sie institutionelle Voraussetzungen für die informationelle Effizienz des Kapitalmarktes schüfen. Die Krisen um Enron, WorldCom etc. rechtfertigen es nach Ansicht des Verfassers zwar nicht, den Gedanken einer Unternehmenskontrolle durch einen effizienten Kapitalmarkt aufzugeben. Es sei aber deutlich geworden, dass der Markt allein keine hinreichende Gewähr für seine Funktionsfähigkeit biete, sondern dass insoweit staatliche Regulierung notwendig sei.

Es empfiehlt sich nach Auffassung des Verfassers, auch auf europäischer und deutscher Ebene in dogmatischer Hinsicht Fragen der Organisationsverfassung stärker auf die informationelle Effizienz des Kapitalmarkts auszurichten. Einrichtungen wie das *audit committee* sollten nicht den Emittenten anheim gestellt werden, weil die Erstellung korrekter Bilanzen kein unternehmensspezifisches Anliegen, sondern ein Allgemeininteresse betreffe. Auch bei Offenlegungspflichten solle stärker danach unterschieden werden, ob sie lediglich die Informationsversorgung der Marktteilnehmer im Allgemeinen verbesserten oder ob sie zugleich einen präventiven Zweck der Verhinderung von Bilanzmanipulationen verfolgten. Insgesamt habe sich die Grenzziehung zwischen nachgiebigem und zwingendem Recht nicht an der Rechtsnatur der Regeln (Organisations- oder Marktrecht) zu orientieren, sondern an dem auf die informationelle Effizienz des Kapitalmarkts bezogenen Schutzzweck.

Ob eine Rezeption US-amerikanischen Rechts Erfolg habe, sei nach dem Verfasser sowohl aus der Perspektive des deutschen Rechts als auch aus der Sicht des internationalen Kapitalmarkts zu beurteilen. Entscheidend für die Effektivität einer Rezeption sei es, das übernommene Recht in einem optimalen Grade zu assimilieren, so dass ein US-amerikanisches Institut zum einen möglichst ohne Friktionen in das deutsche Regelungsumfeld eingegliedert werden könne, zugleich aber nicht in einem Maße abgeschwächt

werde, dass es in den USA nicht mehr als dem dortigen Recht äquivalent wahrgenommen werde. Rezeptionshürden könnten sich unter rechtskulturellem, politischem oder institutionenökonomischem Blickwinkel ergeben. Die rechtskulturellen Hindernisse gegenüber einer Rezeption US-amerikanischen Aktienrechts hätten aufgrund der Annäherung der Rechtskreise des *Common* und *Civil Law* stark an Bedeutung eingebüßt. Schwerer wögen unterschiedliche politische Grundorientierungen, die aber gleichfalls nicht unabänderlich seien. Ferner würden Anpassungsprobleme dadurch aufgeworfen, dass im deutschen Aktienrecht immer noch starke Vorbehalte gegenüber einer aufsichtsrechtlichen Einbettung aktienrechtlicher Institute (Proxy-Regulation) bestünden. Die Gegensätze zwischen einem Outsider- und einem Insider- bzw. Blockholder-System der Corporate Governance hätten sich in den vergangenen Jahren erheblich verringert (z.B. im Insiderrecht), seien aber nicht gänzlich beseitigt, so dass insoweit eine Rezeption angloamerikanischer Standards weiterhin auf Schwierigkeiten stoße (z.B. in der Frage der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder). Schließlich habe sich das deutsche Recht z.B. im Bereich der Vorstandsvergütung von einer substanziellen in Richtung auf eine prozedurale und transparenzorientierte Kontrolle bewegt (Business Judgment Rule, VorStOG). Aufgrund der unscharfen Konturierung des „Unternehmensinteresses“ könnten deutsche Richter ihren Spielraum für eine Nachprüfung unternehmerischer Entscheidungen auf diesem Gebiet aber erheblich weiter fassen (Mannesmann), als dies amerikanische Richter täten (Disney).

Schließlich widmet sich der Verfasser der Auslegung und Anwendung rezipierten Gesellschaftsrechts. Hierbei sei die US-amerikanische Mutterrechtsordnung weder pauschal maßgebend noch gänzlich unbeachtlich, sondern in differenzierter Weise zu berücksichtigen. Entscheidend für die Art und den Umfang der Heranziehung US-amerikanischen Rechts bei der Auslegung rezipierten Rechts sei in erster Linie der objektivierte Wille der Rezipienten. Bewusst geschaffene Divergenzen gegenüber dem US-amerikanischen Regelungsvorbild dürften nicht durch eine rechtsvergleichende Auslegung nachträglich nivelliert werden. Die vergleichende Auslegung im Lichte des US-amerikanischen Rechts könne verschiedene Funktionen erfüllen (Konkretisierung, Lückenfüllung, Aktualisierung, Vermeidung von Pflichtenkollisionen). Darüber hinaus könne das rezipierte Recht eine Ausstrahlungswirkung auf das formal unveränderte nationale Regelungsumfeld entfalten. Hierbei sei insbesondere darauf zu achten, dass Rezeptionen im Rahmen einer Vorschrift nicht in einem anderen normativen Kontext zu Wertungswidersprüchen führten.

## Economic Analysis of Private International Law

Das Internationale Privatrecht gehört zu den traditionellen Arbeitsschwerpunkten des Instituts. Seit einigen Jahren wird es verstärkt aus dem Blickwinkel der ökonomischen Analyse des Rechts untersucht. Anlass dafür ist nicht nur das Potential der ökonomischen Theorie, die Auswirkungen von Rechtsnormen auf menschliches Handeln zu erklären und Kriterien zur Bewertung dieser Auswirkungen zur Verfügung zu stellen, sondern auch und vor allem eine bemerkenswerte Lücke in der Literatur: Obwohl sich die ökonomische Analyse des Rechts seit den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts nicht nur in den Vereinigten Staaten von Amerika, sondern auch in Europa und Asien stetig wachsender Beliebtheit

erfreut, ist das Internationale Privatrecht bislang nur in geringem Ausmaß Gegenstand der (rechts-)ökonomischen Diskussion gewesen. Trotz der immensen Bedeutung, die der Bestimmung des anwendbaren Rechts in einer global vernetzten Welt und in einem gemeinsamen Markt zukommt, fehlt es bis zum heutigen Tage insbesondere an einer umfassenden Untersuchung der Vorschriften, die das Zusammenspiel verschiedener Privatrechtsordnungen in Konfliktfällen koordinieren. Standardwerke zur ökonomischen Analyse des Rechts widmen dem Internationalen Privatrecht allenfalls einige wenige Zeilen. Aufsätze nehmen lediglich zu einzelnen Aspekten des Themas Stellung und bemühen sich nicht um die Entwicklung einer allgemeinen ökonomischen Durchdringung des Kollisionsrechts. Die einzige Monographie, die die Erkenntnisse der ökonomischen Theorie für das Internationale Privatrecht fruchtbar macht, stammt aus Australien und bezieht sich ausschließlich auf das anglo-amerikanische Recht. Das europäische Kollisionsrecht, das sich zumindest vom US-amerikanischen Recht stark unterscheidet, wird – wie in der gesamten Literatur zum Thema – kaum berücksichtigt.

Das Institut bemüht sich vor diesem Hintergrund seit einiger Zeit darum, die zu beobachtende Lücke in Rechtswissenschaft und Ökonomik zu füllen und die Erkenntnisse der ökonomischen Theorie für das Internationale Privatrecht im Allgemeinen und für das sich entwickelnde europäische Internationale Privatrecht im Besonderen fruchtbar zu machen. Nach außen in Erscheinung getreten ist das Institut in diesem Zusammenhang erstmalig im Jahr 2005. Vertreten durch *Jürgen Basedow* war es an der Organisation einer international und interdisziplinär besetzten Konferenz in Naoshima (Japan) beteiligt, die als erste ihrer Art ausschließlich der ökonomischen Analyse des Internationalen Privatrechts gewidmet war. Die Ergebnisse der Konferenz – und damit das Engagement des Instituts – wurden im Jahr 2006 mit der Publikation des Tagungsbandes einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht (*Basedow, Jürgen; Kono, Toshiyuki* [Hg.], *An Economic Analysis of Private International Law*, Mohr Siebeck, Tübingen). Dieser enthält auf 246 Seiten die überarbeiteten Vorträge der Konferenz von Naoshima, die in englischer Sprache verschiedene Aspekte des Internationalen Privatrechts, insbesondere des Internationalen Vertragsrechts, des Internationalen Deliktsrechts und des Internationalen Gesellschaftsrechts aus ökonomischer Sicht analysieren. Er gliedert sich – dem Ablauf der Konferenz entsprechend – in vier Teile, die sich vom Allgemeinen zum Besonderen vorarbeiten:

Im ersten Teil wird der Rahmen für die ökonomische Analyse des Internationalen Privatrechts abgesteckt. Der Ökonom *Shozo Ota* (Universität von Tokyo) entwickelt dabei zunächst ausgehend vom Begriff des optimalen materiellen Rechts ein allgemeines ökonomisches Modell zur analytischen Erfassung kollisionsrechtlicher Fragestellungen. Der Ökonom *Kazuaki Kagami* (Meika Universität) untersucht darauf aufbauend verschiedene Theorien und Ansätze des Internationalen Privatrechts, insbesondere die *vested rights theory* und die *governmental interest analysis*, unter dem Gesichtspunkt ökonomischer Effizienz. Der Ökonom und Jurist *Christian Kirchner* (Humboldt-Universität Berlin) rundet den ersten Teil mit einer Analyse kollisionsrechtlicher Fragestellungen aus der Sicht der Neuen Institutionenökonomik, insbesondere mit einer Untersuchung des Zusammenspiels verschiedener Regelungsstufen des *private ordering* (Regelsetzung durch Parteien) und des *public ordering* (Regelsetzung durch nationale Gesetzgeber, durch europäische Gesetzgeber und durch internationale Staatsverträge) ab. Damit leitet er gleichzeitig über zum zweiten Teil, der sich mit Regelungsmechanismen des *public* oder *private ordering*



auseinandersetzt, die bei der Lösung grenzüberschreitender Sachverhalte Alternativen zum Internationalen Privatrecht darstellen können. *Jürgen Basedow* wirft zunächst einen Blick auf das Internationale Vertragsrecht und setzt sich kritisch mit dem Verhältnis von *Lex Mercatoria* und Internationalem Privatrecht auseinander. Dabei konzentriert er sich insbesondere auf die Frage, ob privat geschaffene Regelwerke, wie beispielsweise die *Lex Mercatoria*, unter Effizienzgesichtspunkten den staatlich geschaffenen Regeln des Internationalen Privatrechts vorzuziehen sind. *Souichirou Kozuka* (Sophia Universität) untersucht in seinem Beitrag die von *Jürgen Basedow* aufgeworfene Frage im Hinblick auf das Verhältnis von Internationalem Vertragsrecht und Einheitsrecht.

Die beiden folgenden Teile des Tagungsbandes stehen ganz im Zeichen besonderer Rechtsgebiete. Der dritte Teil beschäftigt sich zunächst mit dem Internationalen Vertrags- und Deliktsrecht. Der Ökonom *Hans-Bernd Schäfer* (Universität Hamburg) und die Juristin *Katrin Lantermann* (Universität Hamburg) widmen sich hier zu Beginn den Anforderungen an die effiziente Ausgestaltung von Kollisionsnormen im Allgemeinen, bevor sie verschiedene Regelungsmodelle für vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse einschließlich der einschlägigen Vorschläge der Europäischen Kommission aus ökonomischer Sicht analysieren. *Kazuaki Kagami* konzentriert sich darauf aufbauend gemeinsam mit den beiden Juristen *Toshiyuki Kono* (Universität von Fukuoka) und *Yuko Nishitani* (Tohoku Universität) auf die Bedeutung der Parteiautonomie und die Anwendung der *lex loci delicti* als universell geltender Anknüpfungsregel im Internationalen Deliktsrecht. *Ralf Michaels* (Duke University, School of Law) lenkt zum Abschluss des dritten Teils den Blick auf verschiedene ökonomische Modelle, die bei der Analyse des Internationalen Privatrechts zur Anwendung gebracht werden, und verdeutlicht die zum Teil widersprüchlichen Ergebnisse am Beispiel grenzüberschreitender Delikte. Der abschließende vierte Teil widmet sich schließlich dem Internationalen Gesellschaftsrecht. Hier beschäftigt sich *Horst Eidenmüller* (Ludwig-Maximilians-Universität München) zunächst mit dem durch das Internationale Privatrecht gesteuerten Wettbewerb der europäischen Gesellschaftsrechte und der Frage nach dessen Auswirkung unter dem Gesichtspunkt ökonomischer Effizienz. *Tomoyo Matsui* (Tohoku Universität) geht anschließend der Frage nach, welche Aspekte des Gesellschaftsrechts aus ökonomischer Sicht von der *lex incorporationis* geregelt werden sollten. *Yoshihisa Hayakawa* (Rikkyo Universität) untersucht abschließend die Auswirkungen des globalen Wettbewerbs auf das japanische Gesellschaftsrecht.

Insgesamt leistet der Tagungsband – ebenso wie die dazugehörige Konferenz von Naoshima – einen wichtigen Beitrag zur Öffnung des Internationalen Privatrechts für ökonomisches Gedankengut. Er weist auf allgemeine Probleme hin und zeigt mit Hilfe des ökonomischen Analyseinstrumentariums mögliche Lösungsansätze auf. Dabei erhebt er allerdings nicht den Anspruch einer umfassenden und abschließenden Bearbeitung der einschlägigen Themen und Fragestellungen. Wie *Jürgen Basedow* in seinem Vorwort ausführt, ist er vielmehr als eine Sammlung von Beiträgen zu verstehen, die zu einer vertieften Auseinandersetzung mit den ökonomischen Implikationen des Internationalen Privatrechts aufrufen. Was das Institut angeht, so wird diesem Aufruf Folge geleistet werden: Die ökonomische Analyse des Internationalen Privatrechts steht – auch und insbesondere im Angesicht der zunehmenden Internationalisierung und Europäisierung des Fachs – fest auf der Forschungsagenda der nächsten Jahre.

## Hamburger Forum für Internationales Sportrecht

### Symposium zum Kennzeichenschutz bei sportlichen Großveranstaltungen



Reinhard Zimmermann im Gespräch mit Prof. Peter Heermann

Der Sport gehört zu den prägenden Merkmalen des modernen Lebens. Allein in Deutschland sind etwa 27 Millionen Menschen in über 87.000 Vereinen organisiert. Durch seine Kampagne „Sport tut Deutschland gut“ versucht der Deutsche Sportbund, die Öffentlichkeit für die gesellschafts- und sozialpolitische Bedeutung des organisierten Sports zu sensibilisieren. Gleichzeitig ist der Sport durch die Professionalisierung und das damit verbundene weltweite Medieninteresse zu einem wichtigen Faktor des Wirtschaftslebens geworden, in dem beträchtliche Werte und Investitionen auf dem Spiel stehen. Für die Olympischen Winterspiele 2006 in Turin stand dem Organisationskomitee ein Budget von rund 1,3 Mrd. Euro zur Verfügung. Der Kabelkonzern Unity bezahlte für die Rechte zur Ausstrahlung von Fußballbundesligaspielen im Bezahlfernsehen ca. 250 Mio. Euro pro Saison für den Zeitraum von 2006 bis 2008. Der Etat des WM-Organisationskomitees für die Fußball-WM 2006 betrug 430 Mio. Euro; dabei wurde ein Überschuss in Höhe von 133 Mio. Euro erwirtschaftet.

Diese Ökonomisierung des Sports gefährdet seine Autonomie. Zugleich trägt sie zu einer immer stärkeren Verrechtlichung bei. Denn auf den gewerblichen Sport und die an seiner Organisation und Vermarktung Beteiligten sind die für alle geltenden Gesetze anwendbar: von den allgemeinen Vorgaben der Verfassung bis hin zu den Regelungen des Wirtschaftsrechts. Von immer größerer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das europäische Gemeinschaftsrecht. So prüft, um nur zwei Themenbereiche zu nennen, die in das Fadenkreuz des europäischen Wettbewerbsrechts geraten sind, die Kommission der EU momentan den Sportrechteverkauf an neue Medien und die staatliche Unterstützung für den italienischen Profifußball. Das Sportrecht ist deshalb eine ebenso wichtige und aktuelle wie spannende Materie. Ihr besonderer Reiz ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass hier Fragestellungen aus so gut wie allen juristischen Disziplinen ineinander greifen; dazu gehören etwa Vereinsrecht, Arbeitsrecht, Schadensersatzrecht, Gesellschaftsrecht, Wirtschaftsrecht, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht und Europarecht. Es handelt sich mithin um eine typische Querschnittsmaterie. Sie führt national wie international zu einer immer verzweigteren Rechtsprechung und Literatur. Die Folge ist nicht selten ein Informationsdefizit. Zugleich besteht ein Bedürfnis nach interdisziplinärer Diskussion. Aus diesen Gründen gab es bereits in der Vergangenheit eine Reihe wichtiger Initiativen im Bereich des Sportrechts, darunter insbesondere die Etablierung des Konstanzer Arbeitskreises für Sportrecht e.V., die Einrichtung eines Lehrstuhls für Sportrecht an der Universität Bayreuth und die Gründung der Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt).

Das Hamburger Forum für Internationales Sportrecht bietet ein besonders auf das europäische und internationale Sportrecht ausgerichtetes Gesprächs- und Informationsforum. Etwa ein- bis zweimal im Jahr werden Vortragsveranstaltungen und Symposien veranstaltet. Weiterhin wird auf der Homepage des Forums eine kontinuierlich aktualisierte Bibliographie zum internationalen Sportrecht zusammengestellt, die auf einer Auswertung der vom Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht bezogenen Zeitschriften und Monographien beruht. Diese Bibliographie folgt denselben Sachkategorien, die sich für das deutsche Sportrecht in [www.sportrecht.org](http://www.sportrecht.org) (Lehrstuhl für

Sportrecht an der Universität Bayreuth) finden. Ferner enthält die Homepage eine Sammlung von Links zu relevanten Informationsseiten, die sich mit dem nationalen und internationalen Sportrecht befassen.

Der Anstoß für diese Initiative stammt von *Professor Dr. Ingo von Münch*, emeritierter Professor für öffentliches Recht an der Universität Hamburg. Mitgetragen wird sie vom Staatsrat in der Justizbehörde und von zwei Hamburger Anwälten, *Dr. Georg Engelbrecht* und *Dr. Mario Krogmann*, die im Bereich des Sportrechts tätig sind. Aus dem Institut sind beteiligt: *Ernst-Joachim Mestmäcker*, *Reinhard Zimmermann*, *Florian Bruder*, *Axel Metzger* und *Wolfgang Wurmnest*.

Bereits in den letzten Jahren beschäftigte sich eine Reihe von Veranstaltungen mit aktuellen sportrechtlichen Problemen. Das Institut hielt in diesem Rahmen 2004 ein Symposium über „Transferregelungen im Profisport – 8 Jahre nach Bosman“ ab. Diese Veranstaltung hatte nicht nur juristische Fragestellungen im Blick, sondern befasste sich auch mit den wirtschaftlichen Auswirkungen für die Vereine und Verbände. Die Vorträge wurden 2005 in der ZEuP (S. 338-397) veröffentlicht. Im Jahr 2005 fand ein Symposium zum Thema „Übertragungsrechte für Sportereignisse im europäischen Wettbewerbsrecht“ statt. Anstoß für dieses Thema gab die Kontroverse um die Erstaussstrahlungsrechte für die Olympischen Spiele 2010 und 2012. Obwohl die privaten Rundfunkanstalten im öffentlichen Bietverfahren deutlich mehr geboten hatten als die European Broadcasting Union (EBU/UER), in der sich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zusammengeschlossen haben, hat letztere den Zuschlag bekommen. Aber nicht nur auf internationaler Ebene, sondern auch in Deutschland wirft der Verkauf von Übertragungsrechten kartellrechtliche Probleme auf. Um ein möglichst vielseitiges Bild des Diskussionsstandes zu erhalten, kamen auch Vertreter der betroffenen Seiten – der EBU einerseits und des privaten Rundfunks andererseits – zu Wort. *Andreas Heinemann* referierte zum Thema „Sportübertragungsrechte im europäischen Kartellrecht am Beispiel der Olympischen Spiele“. Anschließend stellte *Thomas Graf* die Sicht der Sportverbände vor. *Holger Enßlin* befasste sich in seinem Vortrag mit der Sicht der Privatsender beim Erwerb von Übertragungsrechten für Sportereignisse am Beispiel der EBU. Im abschließenden Vortrag referierte *Adrian Fikentscher* über die Zulässigkeit von Einkaufsvereinbarungen im Sport aus Sicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Europa. Auch diese Veranstaltung ist in der ZEuP (Heft 2/2006) dokumentiert.

Neben der Veranstaltung der Symposien lädt das Hamburger Forum für Internationales Sportrecht auch immer wieder ausländische Wissenschaftler, die sich mit sportrechtlichen Themen befassen, zu Vorträgen ein. *Dr. Robert Siekmann* referierte 2003 zum Thema „Eigentum der Fernseh-Übertragungsrechte und das Wettbewerbsrecht in europarechtlicher und rechtsvergleichender Sicht“. Mit grundlegenden Fragen des Sportrechts beschäftigten sich die Vorträge der letzten beiden Jahre. *Professor Stephen Weatherill* fragte in seinem Gastvortrag: „Is sport ‚special‘?“. Inwieweit Sportrecht eine eigene Rechtsmaterie darstellt, erläuterte *The Rt. Hon. Michael Beloff, Q.C.* in seinem Vortrag mit dem Titel „Is there a lex sportiva?“.



Zuhörer und Teilnehmer



Prof. Peter W. Heermann



Paola Müller



Dr. Mirko Wittneben

Dieses Jahr organisierte das Hamburger Forum für Internationales Sportrecht ein Symposium zum Kennzeichenschutz bei sportlichen Großveranstaltungen, das am 6. Oktober stattfand.

Die Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland hat gezeigt, dass im Bereich des Kennzeichenschutzes zahlreiche Rechtsprobleme im nationalen wie internationalen Bereich auftreten. In Vorbereitung auf die Europameisterschaft 2008 in der Schweiz und in Österreich legte die Schweizer Regierung einen Gesetzesentwurf vor, der das Ausnutzen von Großveranstaltungen durch Nicht-Sponsoren verhindern soll. In Südafrika, das 2010 Gastgeber der Fußball-Weltmeisterschaft sein wird, wurde bereits ein Gesetz erlassen, um einen rechtlichen Rahmen für die Nutzung von Kennzeichen für sportliche Großveranstaltungen zu schaffen. Zu dieser Thematik lud das Forum für internationales Sportrecht vier Referenten ein, die mit ihren Beiträgen auf die anschließende Diskussion vorbereiteten.

*Professor Dr. Peter W. Heermann* (Universität Bayreuth) befasste sich in seinem Vortrag mit drei Entscheidungen deutscher Gerichte (BGH v. 27.4.2006 – I ZB 96/05 und I ZB 97/05, OLG Hamburg v. 7.2.2005, GRUR-RR 2005, 223) zum markenrechtlichen Schutz der Begriffe „FIFA Fußball WM 2006“, „Fußball WM 2006“ und „WM 2006“. Er ging insbesondere auf die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen im Markengesetz ein und analysierte kritisch die Entscheidungsgründe der Gerichte. Hierbei setzte er sich unter anderem mit der ablehnenden Haltung des BGH hinsichtlich sog. „Eventmarken“ als neuer Markenform auseinander. Anschließend kritisierte der Referent die Einordnung der Begriffe als Kennzeichen im Sinne des § 5 Abs. 2 MarkenG und sprach sich stattdessen dafür aus, diese Begriffe als Werktitel nach § 5 Abs. 3 MarkenG aufzufassen. Mit einem Ausblick auf künftige Strategien der FIFA einerseits und der Nichtsponsoren andererseits schloss der Vortrag.

Im zweiten Vortrag stellte *Paola Müller* (Legal Counsel der FIFA) die Bedeutung des Kennzeichenschutzes aus der Sicht der FIFA als Markeninhaberin dar. Sie erläuterte die Strategien der FIFA zum Schutz der FIFA-Marken. Das von der FIFA aufgestellte Schutzprogramm stützt sich auf vier Säulen: Markenregistrierung, Monitoring, Verfolgung von Produktpiraten und Einsatz von so genannten RPP (Rights Protection Programme)-Teams. Sie erläuterte, dass der Schutz der FIFA-Marken erforderlich sei, um die Vermarktung dieser Marken durch Sponsorenverträge sicherzustellen. Diese Vermarktung stelle die finanzielle Grundlage der Tätigkeit der FIFA dar. Die mit der Vermarktung erzielten Einnahmen würden nicht nur für die Veranstaltung der Weltmeisterschaft verwendet, sondern auch zur Nachwuchsförderung eingesetzt und an die nationalen Verbände ausgeschüttet. Rückblickend sei die FIFA mit dem Erfolg ihres Schutzprogramms trotz der beiden abschlägigen Entscheidungen des BGH sehr zufrieden, da weltweit fast 2500 Marken erfolgreich eingetragen und damit geschützt werden konnten. Mit Hinblick auf die Weltmeisterschaft 2010 erwarte die FIFA angesichts der günstigen Gesetzeslage in Südafrika, ihr Markenschutzprogramm erfolgreich fortführen zu können.

*Dr. Mirko Wittneben* (Heiking Kühn Lüer Wojtek, Hamburg) zeigte in seinem Vortrag Möglichkeiten auf, wie sich Nichtsponsoren mit Werbemaßnahmen an sportliche Großereignisse anlehnen können, ohne geschützte Marken zu verletzen. Damit beleuchtete er den Kennzeichenschutz von einer weiteren Seite. Legale Spielräume biete vor allem die indirekte Bezugnahme durch die Verwendung abstrakter Begriffe, stilisierter Abbildungen sowie emotionaler Anlehnungen. Anhand von zahlreichen Beispielen belegte *Dr. Wittne-*

ben den Erfindungsreichtum vieler Unternehmen, die sich das Großereignis Fußball-Weltmeisterschaft zunutze gemacht haben.

Zum Abschluss referierte *Dr. Stephan Netzle* (Wenger Plattner, Zürich) über den Kennzeichenschutz im Schweizer Recht. Einleitend wies er auf die aktuelle Gesetzeslage hin, nach der kein markenrechtlicher „Veranstaltungsschutz“ bestehe. Auf Wunsch der UEFA als Veranstalter der Europameisterschaft 2008 sei der Gesetzgeber tätig geworden und habe ein entsprechendes Gesetz ausgearbeitet, das sich zurzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befinde. Nach einem kurzen Aufriss des Gesetzesinhalts gewährte *Dr. Netzle* einen Einblick in die ungünstige politische Lage bei Einbringung des Gesetzesentwurfs. Mit Hinblick auf die von den Gegnern des Gesetzesvorhabens vorgebrachten Argumente bescheinigte er dem Gesetzesentwurf wenig Aussicht auf Erfolg. Abschließend zeigte *Dr. Netzle* noch Alternativen zu dem Gesetzesentwurf auf.

Die Beiträge dieses Symposiums werden in der ZEuP 2/2007 veröffentlicht.

### Research School for Maritime Affairs bis 2014 verlängert

Die *International Max Planck Research School for Maritime Affairs at the University of Hamburg* (IMPRS) besteht seit dem 4. April 2002 und befasst sich mit den rechtlichen, wirtschaftlichen und geophysikalischen Aspekten der Nutzung und des Schutzes sowie der Ordnung des Lebensraumes Meer. Sie basiert auf einer Kooperation zwischen dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, dem Max-Planck-Institut für Meteorologie, dem Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht und der Universität Hamburg. Sprecher der *Research School* sind *Jürgen Basedow* (MPI für Privatrecht) und *Ulrich Magnus* (Universität Hamburg). Die *Research School* stellt zwölf Promotionsstipendien für hochqualifizierte Wissenschaftler bereit. Vier davon werden von der Universität Hamburg finanziert. Daneben stellt die Universität Lehrpersonal für das Curriculum. Die *Research School* unterhält Kontakte zum Internationalen Seegerichtshof der Vereinten Nationen (ISGH), der Europäischen Kommission, der Internationalen Stiftung für Seerecht und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und zu anderen maritimen Organisationen und Einrichtungen.

Alle *Research Schools*, von denen es mittlerweile mehr als 30 gibt, werden turnusmäßig nach vier bis sechs Jahren evaluiert. Die Evaluationsbegehung der *Research School for Maritime Affairs* fand am 13. Januar 2006 statt. Als externe Gutachter wurden *Professor Ulrich Cubasch*, Freie Universität Berlin, Institut für Meteorologie, *Professor Axel Flessner*, Prof. emer. an der Humboldt-Universität Berlin, *Professor Klaus Hasselmann*, emeritierter Direktor des Max-Planck-Instituts für Meteorologie und *Professor Wolfgang Graf Vitzthum*, Universität Tübingen, Juristische Fakultät, bestellt. Zudem wirkten *Professor Wilhelm Vossenkuhl*, Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft als Berichterstatter der IMPRS-Kommission und *Herbert Festl* aus dem Referat Forschungsstrategie der MPG-Generalverwaltung an der Evaluation mit. Im Zuge der Evaluation stellten die Doktoranden der School ihre Forschungsvorhaben vor. Weiterhin gab es eine Reihe von Sitzungen, auf der die Gutachter nacheinander die Direktoren, Doktoranden und den Koordinator der IMPRS über den Stand des Erreichten sowie

mögliche Verbesserungen und Perspektiven für die Arbeit der *Research School* befragten. Das Votum der Fachgutachter fiel sehr positiv aus. Der Evaluationsbericht attestiert der *Research School* ein erfolgreiches interdisziplinäres Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Zudem befanden die Fachgutachter, dass die von der *Research School* geleistete Arbeit auch im internationalen Vergleich ein hohes Niveau aufweise. Sie befürworteten deshalb einstimmig eine Verlängerung der *Research School* für weitere sechs Jahre. Gestützt auf das positive Votum der Fachgutachter hat der Präsident der Max-Planck-Gesellschaft, *Professor Peter Gruss*, im Sommer 2006 die Verlängerung der *Research School* bis 2014 bewilligt.

Für die zweite Laufzeit sind strukturelle Änderungen und Neuerungen der *Research School* geplant, um die Anregungen und Empfehlungen des Evaluationsberichts bereits im letzten Jahr der ersten Laufzeit (2007) aufzunehmen:

Der Evaluationsbericht hatte angeregt, die akademischen Aktivitäten der School mit der Praxis weiter zu verzahnen. Ab 2007 wird deshalb eine neue Exkursionsreihe „Meet the Maritime Players“ angeboten. Mit dem Standort Hamburg befindet sich die *Research School* an einem Ort, „an dem die Bedeutung des Meeres als Lebensraum und Wirtschaftsfaktor mit Händen zu greifen ist“ (MaxPlanckForschung, Heft 1/2006. S. 39). Hamburg ist eines der großen maritimen Zentren weltweit mit einer Vielzahl maritimer Institutionen, etwa dem Internationalen Seegerichtshof, wissenschaftlichen Einrichtungen wie der Bundesforschungsanstalt für Fischerei, der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung, dem GKSS-Forschungszentrum Geesthacht, dem Zentrum für marine und atmosphärische Wissenschaften, Behörden wie dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, der Hamburg Port Authority, dem Seewetteramt, Wirtschaftsverbänden wie dem Verband deutscher Reeder, dem Verband für Schiffbau und Meerestechnik, dem Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe, Mineralölwirtschaftsverband sowie dem Fischereiverband und Umweltorganisationen wie Greenpeace und WWF.

Diese maritime Ausrichtung Hamburgs soll den Teilnehmern der IMPRS durch Informationsbesuche bei den maritimen Institutionen verdeutlicht werden und zu einer Bereicherung ihrer wissenschaftlichen Arbeiten um praktische Bezüge führen. Deswegen werden die *Scholars* und *Associates* einmal im Monat jeweils eine der maritimen Einrichtungen besuchen. Bei diesen Besichtigungen und Vorführungen soll den *Scholars* und *Associates* ein Überblick über die Aufgaben und Ziele sowie aktuelle Arbeitsschwerpunkte der jeweiligen Institution gegeben werden. Dabei werden jeweils zwei Teilnehmer der IMPRS den Besuch inhaltlich vorbereiten, indem sie eine Kurzinformation über die Institution fertigen, gegebenenfalls auch einschlägige Themen und Probleme anreißen. Diese Information wird allen Teilnehmern vorab zur Verfügung gestellt werden. Über jeden Besuch soll ein kurzer Bericht gefertigt werden. Insgesamt soll diese neue Reihe dem Praxisbezug der wissenschaftlichen Tätigkeit der *Scholars* und *Associates* zugute kommen und ihnen einen Überblick über aktuelle maritime Themen geben.

Zudem hatte der Evaluationsbericht einen weiteren Ausbau der Interdisziplinarität empfohlen. Zum besseren Zusammenspiel der verschiedenen Themen und um den *Scholars* mehr Gelegenheiten zu bieten, sich fachlich und persönlich auszutauschen, wurde deshalb eine Reihe von strukturellen Neuerungen eingeführt.

Zwischen den offiziellen Direktorensitzungen gibt es in Zukunft informelle Sitzungen

der *Scholars* und *Associates*, damit der wissenschaftliche und soziale Austausch der Doktoranden verschiedener Disziplinen erleichtert und verstärkt wird, und sie eine Plattform haben, um bisherige Ziele oder Probleme der Doktorarbeit diskutieren zu können.

Zudem ist ein interdisziplinäres Forschungsprojekt „Global Ocean Observing System (GOOS)“ geplant, um die Dissertationsthemen der Doktoranden besser zu verweben. Im Rahmen von GOOS soll ein weltweites „ocean-monitoring system“ untersucht werden. Ein ähnliches Beobachtungssystem hat sich bereits im Bereich der Meteorologie bewährt. Das Thema soll nicht nur aus dem Blickwinkel der Meereswissenschaft betrachtet werden, sondern auch aus der wirtschafts- (z. B. welchen ökonomischen Nutzen hätte ein solches System?) und der rechtswissenschaftlichen Perspektive (z. B. welcher Rechtsgrundlagen bedürfte die Errichtung und Unterhaltung eines solchen Systems?).

Neben diesen inhaltlichen Neuerungen sollen die Forschungsarbeiten der *Scholars* noch stärker unterstützt werden, indem ihnen zum einen pro Jahr für die Teilnahme an Seminaren, auf denen sie etwa ein Poster präsentieren, € 500,- und ihnen zum anderen für deutsche Sprachkurse regelmäßig € 2000,- gewährt werden.

Außerdem stehen den *Scholars* inzwischen sechs Arbeitsplätze im Max-Planck-Institut, ausgestattet mit PC und Zugang zum Internet, zu den Datenpools der Max-Planck-Gesellschaft, der Universität Hamburg und dem „World Data Centre for Climate“ zur Verfügung. Neben diesen Arbeitsplätzen können seit dem Frühjahr 2006 auch in der neuen „Zentralbibliothek Recht“ der Universität Hamburg Doktorandenarbeitsplätze beantragt werden.

Weiterhin ist die Betreuung der (vor allem ausländischen) *Scholars* intensiviert worden. Sie werden nun insbesondere in der Anfangs- und Endphase stärker unterstützt bei der Wohnungssuche, Immatrikulation, Anmeldung zum Deutschkurs, Orientierung in Hamburg, am Max-Planck-Institut, der Universität Hamburg und den Bibliotheken sowie bei den zahlreichen Formalitäten des Promotionsverfahren und der Veröffentlichung ihrer Doktorarbeit.

## Recht islamischer Länder

Das Referat für das Recht islamischer Länder hat 2006 unter der Leitung von *Nadjma Yassari* sein Projekt zum afghanischen Recht, das im Mai 2003 aufgenommen worden war, mit einem Workshop zum afghanischen Familienrecht in Kabul, Afghanistan, fortgesetzt. Um den zusätzlichen Arbeitsaufwand zu bewältigen, wurde das Referat um zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, Frau *Kabeh Rastin-Tehrani* und Frau *Imen Gallala*, erweitert. Zudem organisierte das Referat in Kooperation mit der Deutsch-Iranischen Juristenvereinigung e.V. ein Kolloquium, auf dem Doktoranden ihre Promotionen zum iranischen Recht vorstellten.

## Erstellung eines Lehrbuches zum afghanischen Familienrecht

Die Erstellung eines Lehrbuches zum afghanischen Familienrecht stellt den dritten und zu-

gleich abschließenden Teil des umfassenden Projektes des Instituts zur Rekonstruktion des afghanischen Justizwesens dar, das vom Deutschen Auswärtigen Amt seit 2004 finanziell unterstützt wird. Nach der Durchführung der internationalen Fachkonferenz „*The Shari'a*



Richterinnen und Menschenrechtsaktivistinnen

*in the Afghan Constitution and its Implications for the Legal Order*“ im Frühjahr 2004 in Hamburg und der Veröffentlichung des gleichnamigen zweisprachigen Sammelbandes (in Dari und Englisch) im Herbst 2005 nahm das Referat Anfang 2006 die Arbeit an der Konzeptualisierung eines Lehrbuches zum afghanischen Familienrecht auf.

Obwohl die am 26. Januar 2004 verabschiedete afghanische Verfassung elementare Grundrechte wie das Gleichheitsgebot oder die allgemeine Handlungsfreiheit verankert, haben sich diese

Grundsätze in der Rechtswirklichkeit nicht durchsetzen können. Kinder- und Zwangsehen sowie Frauentausch zur Befriedung von Fehden, die gewohnheitsrechtlich gängig waren, haben heute nach wie vor Bestand. Auch das positive staatliche Privatrecht, das weitgehend im afghanischen Zivilgesetzbuch von 1977 normiert ist, ist dem größten Teil der Bevölkerung unbekannt geblieben. Zudem fördert der bestehende Rechtspluralismus zwischen staatlich kodifiziertem Recht, ungeschriebenem islamischem Recht und lokalem Gewohnheitsrecht die enorme Rechtsunsicherheit und verstärkt das Misstrauen der Bevölkerung gegenüber den staatlichen Institutionen.

Um das Familienrecht in seiner materiellen und verfahrensrechtlichen Dimension zu erfassen, wurde im Juni 2006 in Kabul ein dreitägiger Workshop zum afghanischen Familienrecht veranstaltet. Dem wissenschaftlichen Team, das sich unter der Leitung von *Nadjma Yassari* zusammenfand, gehörten *Prof. Dr. Irene Schneider* (Universität Göttingen), *Prof. Dr. Mohammad Hashim Kamali* (International Islamic University Malaysia), *Prof. Dr. Martin Lau* (School of Oriental and African Studies, London), *Dr. Najibullah Kamali* (Kuwait) sowie der frühere SCHMITZ-Stipendiat am MPI *Hamid Saboory* (Kabul) an. Im Vorfeld des Workshops wurde eine Sammlung von Aufsätzen und rechtsvergleichenden Berichten zum afghanischen Familienrecht auf Dari zusammengestellt, die den Teilnehmern während des Workshops ausgehändigt wurde. Die Beitragssammlung beinhaltete auch den Bericht der im Winter 2004/2005 durchgeführten Fact Finding Mission zum Familienrecht in neun afghanischen Provinzen.

Am Workshop nahmen etwa 50 Personen teil: Juristen aus Kabul, Nangarhar, Balkh und Logar, sowie Repräsentanten staatlicher Institutionen wie des Justizministeriums, des Obersten Gerichts, der Kabuler Berufungs-, Familien- und Jugendgerichte und der Staatsanwaltschaft. Auch die Universitäten von Kabul, Balkh und Nangarhar, einige Frauenvereinigungen, Rechtsanwaltskanzleien und nichtstaatliche Organisationen waren vertreten. Schwerpunkte der Gespräche bildeten das Eherecht, insbesondere Kinder- und Zwangsehen sowie die Mehrehe, und das Verfahrensrecht, insbesondere die Nichtregistrierung von Angelegenheiten des Personalstatuts und der Zugang zu den Gerichten.

Trotz Unvereinbarkeit mit dem staatlichen sowie dem islamischen Recht sind Kinder- und Zwangsehen in Afghanistan weit verbreitet. Berichte von nichtstaatlichen Organisationen über Zwangsverheiratungen von neunjährigen Mädchen mit sechzigjährigen Männern überraschten auch einige afghanische Teilnehmer. Dafür wurden in erster Linie die schlechte wirtschaftliche Lage, das katastrophale Bildungsniveau sowie ein enormes



Jolanda Brunetti Goetz, italienische Sonderbotschafterin für den Justizaufbau und Dr. Nadjma Yassari (v.li.)



Homa Alizai, Präsidentin des Kabuler Familiengerichts und Anissa Rassouli, Präsidentin des Kabuler Jugendgerichts (v.li.)

Aufklärungsdefizit in Bezug auf die geltende Rechtslage verantwortlich gemacht; aber auch das Leugnen der Verhältnisse bzw. das Fehlen eines Unrechtsbewusstseins wurden von einigen Teilnehmern als kausal betrachtet.

Nachdrücklich wurde auch das aus dem islamischen Recht stammende Institut der Mehrehe thematisiert. Während die älteren Teilnehmer die Mehrehe als Relikt aus einer vergangenen Zeit, als notwendiges Übel bezeichneten, sprach die jüngere Generation, insbesondere die Dozenten der Universität Balkh, ausdrücklich ihre negativen Folgen an. Bei den meisten polygamen Ehen gäbe es keine Möglichkeit, die Einhaltung der im ZGB verankerten Voraussetzungen für ihre Eingehung, wie die Gleichbehandlung aller Frauen, die Leistungsfähigkeit des Ehemannes zur Erbringung des Unterhalts und ein rechtmäßiges Interesse wie etwa die Unfruchtbarkeit der Ehefrau, zu überprüfen. Es entstehe somit ein rechtsfreier Raum, in dem nur das Recht des Stärkeren gelte. In diesem Zusammenhang wurden auch die Scheidung und die rechtliche und soziale Lage geschiedener Frauen angesprochen. Während einige Teilnehmer auf die grundsätzlichen gesellschaftlichen Probleme geschiedener Frauen in konservativen Gesellschaften hinwiesen, meinte *Homa Alizai*, die Präsidentin des Kabuler Familiengerichts, dass sich viel mehr Frauen trotz gesellschaftlicher Schmähung scheiden lassen würden, wenn es ihnen ihre wirtschaftliche Lage erlauben würde.

Besonders intensiv wurden die verfahrensrechtlichen Aspekte des Familienrechts diskutiert. Die Teilnehmer waren sich mehrheitlich darin einig, dass nicht nach neuen Gesetzen gesucht werden, sondern zunächst den bestehenden Bestimmungen Geltung verschafft werden müsse: Der Zugang zu Gerichten stelle für die Mehrheit der Bevölkerung ein unüberwindbares Problem dar, so *Aref Hafez*, Richter am Kabuler Berufungsgericht. Eine Registrierung der familienrechtlichen Angelegenheiten würde mangels Kenntnis der zuständigen Behörde nicht stattfinden. Es gäbe keine Personalausweise, um das Alter einer Person einwandfrei feststellen zu können und somit Kinderehen zu unterbinden. Auch eine Registrierung des Familienstands würde nicht stattfinden. 90 % der Anwesenden gaben an, keine schriftliche Eheschließungsurkunde zu besitzen, geschweige denn ihre Ehe eingetragen zu haben.

Die Auseinandersetzung mit diesem sensiblen Thema gestaltete sich nicht immer leicht, denn das Familienrecht in Afghanistan berührt Bereiche, die nicht als öffentlich freigegeben gelten. Besonders hervorzuheben war die rege Beteiligung der anwesenden afghanischen Juristen an den Diskussionen und die Teilnahme einer beträchtlichen Anzahl von Frauen, die als Anwältinnen, Richterinnen und Juristinnen bei verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen arbeiten. Zwar hatten einige von ihnen anfangs Schwierigkeiten, ihre Belange frei vorzubringen. Doch im Laufe der dreitägigen Gespräche fassten viele von ihnen den Mut, sich offen(er) an dem Meinungsaustausch zu beteiligen. Viele afghanische Teilnehmer bezeichneten den Workshop als erfolgreich und nützlich. Es sei vor allem in ihrem Interesse, dass auch künftig ähnliche Seminare und Workshops organisiert würden.



Dozenten und Geistliche aus Balkh und Nangarhar



Dr. Martin Lau (London),  
Prof. Hashim Kamali (Kuala Lumpur),  
Dr. Najibullah Kamali (Kuwait),  
Hamid Saboory (Kabul),  
Dr. Nadjma Yassari (v.li.)



Hamid Saboory (li.),  
Afghanischer Justizminister  
Sarvar Danesch (re.)

### Fachbücher für die Jura- und Shari'a – Fakultäten in Afghanistan

Im Sommer 2006 hat das Institut in Zusammenarbeit mit der Bar Human Right Committee of England and Wales (BHRC), einer unabhängigen Menschenrechtsorganisation in Großbritannien, in Teheran rund 4000 juristische Fachbücher in persischer Sprache für die vier Jura- und Shari'a Fakultäten der Universitäten in Afghanistan (Kabul, Herat, Mazaar-e Sharif und Nangarhar) erworben und nach Afghanistan verschickt. Das Buchprojekt wurde von Deutscher Seite vom deutschen Auswärtigen Amt finanziell unterstützt.

Die Universitätsbibliotheken in Afghanistan waren durch die kriegsähnlichen Zustände während der letzten 25 Jahre stark dezimiert worden, und beinhalteten zuletzt nur noch sehr wenige und sehr veraltete Bücher, die weder die Rechtslage noch die Rechtswirklichkeit widerspiegeln.

Der afghanische Justizminister *Sarvar Danesch* gab bei der Übergabe der Bücher im November 2006 an die Universitäten seiner Hoffnung auf weitere wissenschaftliche Kooperationen mit deutschen Institutionen Ausdruck.



Frau Rayhane,  
Leiterin der Bibliothek der  
juristischen Fakultät der Universität  
Kabul,  
Henning Speck, Deutsche Botschaft  
Kabul (Mitte)

### Wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem iranischen Recht – Kolloquium in Kooperation mit der Deutsch-Iranischen Juristenvereinigung e.V.

Das iranische Recht ist wissenschaftlich kaum erforscht worden. Mangels Sprachkenntnissen werden die Erkenntnisse meist aus Sekundärliteratur und „Hörensagen“ gewonnen und geben oft ein verzerrtes Bild wieder. Umso erfreulicher ist es, dass sich eine neue Generation von Juristen herantreibt, die es verstanden hat, juristischen Sachverstand mit exzellenten Sprachkenntnissen zu kombinieren, um in ihren Dissertationen zum iranischen Recht die Materie für den deutschsprachigen Raum aufzubereiten. So organisierte das Institut in Kooperation mit der Deutsch-Iranischen Juristenvereinigung e.V. am 1. Dezember 2006 ein Kolloquium, auf dem ausgewählte Doktoranden Teilaspekte ihrer Dissertationen zum iranischen Recht vorstellten. Besondere Beachtung fand der Vortrag von *Kabeh Rastin-Tehrani*, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Referat für das Recht islamischer Länder am Institut, über das

internationale Privatrecht der islamischen Republik Iran und die Erörterung der Bildungs- und Sprachenrechte der Kurden im Iran von *Ramin Moschtaghi*, Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg.



Ramin Moschtaghi, Parinas Parhisi,  
Kabeh Rastin-Tehrani, Ali Saifnejad  
(v.li.)

## Veröffentlichungen und Herausgeberschaften

### Veröffentlichungen

#### Veröffentlichungen des Instituts

Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 70 (2006), Mohr Siebeck, Tübingen 2006, X, 863 S.

Wirtschaftsrecht des MERCOSUR Bd. 6: *Böckel, Margret*, Einstweiliger Rechtsschutz im MERCOSUR, NOMOS, Baden-Baden 2006, 353 S.

Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law (gemeinsam mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V.) 11 (2006) [Hefte 21 und 22], Carl Heymanns Verlag, Köln, 630 S.

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2006

- Bd. 82: *Hopt, Klaus J.; Tzouganatos, Dimitris* (Hg.), Europäisierung des Handels- und Wirtschaftsrechts. Gemeinsame oder unterschiedliche Probleme für das deutsche und griechische Recht?, XXIV + 329 S.
- Bd. 83: *Rudolf, Claudia*, Einheitsrecht für internationale Forderungsabtretungen. UN-Abtretungsübereinkommen, UNIDROIT-Factoringübereinkommen, PECL, UNIDROIT-Principles, XXII + 681 S.
- Bd. 84: *Benicke, Christoph*, Wertpapiervermögensverwaltung, XLV + 1047 S.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2006

- Bd. 161: *Heiss, Helmut*, Zivilrechtsreform im Baltikum, XV + 168 S.
- Bd. 162: *Söhngen, Martin*, Das Internationale Privatrecht von Peru. Unter Einschluss der Anerkennung ausländischer Entscheidungen, XVI + 177 S.
- Bd. 163: *Willemer, Charlotte*, Vis attractiva concursus und die Europäische Insolvenzordnung, XXXIII + 430 S.
- Bd. 164: *Dernauer, Marc*, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit im japanischen Recht, XX + 530 S.
- Bd. 165: *Schurr, Francesco A.*, Geschäftsimmanente Abstandnahme. Das ius poenitendi des Europäischen Fernabsatzrechts in Gegenüberstellung zu artverwandten Instituten des allgemeinen Privatrechts, XX + 282 S.
- Bd. 166: *Sachse, Kathrin*, Der Verbrauchervertrag im Internationalen Privat- und Prozessrecht, XX + 335 S.
- Bd. 167: *Schacherreiter, Judith*, Das Franchise-Paradox. Hybride Arrangements zwischen Markt und Hierarchie im materiellen und im Kollisionsrecht, XVII + 260 S.
- Bd. 168: *Hoffmann, Nadja*, Die Koordination des Vertrags- und Deliktsrechts in Europa. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum Kollisionsrecht, Sachrecht und zum UN-Kaufrecht, XX + 409 S.
- Bd. 169: *Büttner, Benjamin*, Umfang und Grenzen der Dritthaftung von Experten – Eine rechtsvergleichende Untersuchung, XII + 217 S.

- Bd. 170: *Magnus, Dorothea*, Medizinische Forschung an Kindern – Rechtliche, ethische und rechtsvergleichende Aspekte der Arzneimittelforschung an Kindern, XXI + 321 S.
- Bd. 171: *Ringe, Wolf-Georg*, Die Sitzverlegung der Europäischen Aktiengesellschaft, XX + 274 S.
- Bd. 172: *Dutta, Anatol*, Die Durchsetzung öffentlichrechtlicher Forderungen ausländischer Staaten durch deutsche Gerichte, XIX + 464 S.
- Bd. 173: *Selbig, Sabine*, Förderung und Finanzkontrolle gemeinnütziger Organisationen in Großbritannien und Deutschland. Rechtsformen, steuerliche Förderung und Finanzkontrolle, XXIV, 398 S.
- Bd. 174: *Mühlhens, Jörg*, Der sogenannte Haftungsdurchgriff im deutschen und englischen Recht – Unterkapitalisierung und Vermögensentzug, XXIII, 260 S.
- Bd. 175: *Hirse, Thomas*, Die Ausweichklausel im Internationalen Privatrecht. Methodentheoretische und -kritische Gedanken zur Konkretisierung einer besonderen kollisionsrechtlichen Generalklausel, Mohr Siebeck, Tübingen 2006, XVII + 476 S.
- Bd. 176: *Hotz, Sandra*, Japanische, deutsche und schweizerische Irrtumsregelungen. Ein rechtsvergleichender Beitrag zum Verhältnis von verbraucherschützenden Vertragslösungsrechten und allgemeinem Vertragsrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2006, XVIII + 370 S.
- Bd. 177: *Festner, Stephan*, Interessenkonflikte im deutschen und englischen Vertretungsrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2006, XVIII + 287 S.

Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2006

- Bd. 46: *Basedow, Jürgen; Kono, Toshiyuki* (Hg.), An Economic Analysis of Private International Law, in cooperation with *Giesela Rühl*, Mohr Siebeck, Tübingen 2006, XIII + 246 S.

## Veröffentlichungen der Mitarbeiter

*Baetge, Dietmar*, Unverlangte E-Mail-Werbung zwischen Lauterkeits- und Deliktsrecht, *Neue Juristische Wochenschrift* 59 (2006), 1037-1040.

- Zwischen Rom und Los Angeles – Zur Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts von Kleinkindern bei Kindesentführungen, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* 26 (2006), 313-315.
- Rezension: Till Guttenberger, Das Haager Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen (Bielefeld 2004), *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 70 (2006), 819-823.

*Basedow, Jürgen*, Globalisierung, Versicherung und Welthandelsrecht (WTO), *Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft* 2005, 767-787 (Nachmeldung).

- Rezension: Jack Beatson and Reinhard Zimmermann (Hg.), *Jurists Uprooted. German-speaking Émigré Lawyers in Twentieth-Century Britain*. Oxford University Press 2004, *The Law Quarterly Review* 122 (2006), 152-155.
- Die Nutzung fremder Infrastrukturen im Privatrecht, *Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht* 170, 2006, 178-198.
- Liechtenstein im Wettbewerb der Rechtsordnungen, *Liechtensteinische Juristen-Zeitung* 27 (2006), 5-11.
- Verso una disciplina europea dei contratti di assicurazione: ragioni, struttura e metodo, *Danno e responsabilità XI* (2006), 5-11.
- Verso una disciplina europea dei contratti di assicurazione: ragioni, struttura e metodo, in: Troiano, Onofrio (Hg.), *Verso una disciplina europea dei contratti di assicurazione?*, Dott. A. Giuffrè Editore, Mailand 2006, 11-28.
- Towards a Universal Doctrine of Breach of Contract: The Impact of the CISG, *International Review of Law and Economics* 25 (2005), 487-500 (Nachmeldung).
- Editorial: Das Kartelldeliktsrecht und der „More Economic Approach“, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 17 (2006), 97.
- Perspektiven des Kartellprivatrechts, *Zeitschrift für Wettbewerbsrecht* 4 (2006), 294-305.
- Процесс всеобей гармонизация частного права и региональная экономическая интеграция: общий обзор, *Moscow Journal of International Law* 2006, 190-215.
- International Uniform Law Conventions, lex mercatoria and UNIDROIT-Principles (in japanischer Sprache erschienen), *Minshôhō Zasshi* 132 (2005), 727-745 (Nachmeldung).
- Princip země původu a mezinárodní právo soukromé na evropském vnitřním trhu služeb, *Právní fórum* (2006), 53-60.
- Vie universelle, droit national? À propos de la mondialisation du droit (erschienen in bulgarischer Sprache), *Yuridicheski svyat (Juridical World)* 2005, 87-100.
- Die Modernisierung des europäischen Wettbewerbsrechts: von der verfrühten Umsetzung unfertiger Konzepte, in: Arkan, S; Yongalik, A. (Hg.), *Liber Amicorum/Festschrift für Tuğrul Ansay*, Kluwer Law International, Alphen aan de Rijn (2006), 1-14.
- Global Law, Local Life? About the Globalization of Law and Policy-Making, in: Fernández Arroyo, Diego P.; Herbert, Ronald, *Liber Amicorum en Homenaje al Pro-*



Dietmar Baetge  
Staatsexamen 1988/1994 (Hamburg),  
Dr. iur. 1994 (Hamburg).  
Wissenschaftlicher Referent.



Jürgen Basedow  
Staatsexamen 1974/1979 (Hamburg),  
Dr. iur. 1979 (Hamburg), LL.M. 1981  
(Harvard), Habilitation 1986 (Hamburg),  
Dr. h.c. 2002 (Stockholm).  
Direktor am Institut und Professor an  
der Universität Hamburg.

- fessor Dr. Didier Opertti Badán, Fundación de Cultura Universitaria, Montevideo 2005, 817-833.
- Lex Mercatoria and the Private International Law of Contracts in Economic Perspective, in: Basedow, Jürgen; Kono, Toshiyuki (Hg.), *An Economic Analysis of Private International Law*, Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 46, Mohr Siebeck, Tübingen 2006, 57-71.
  - Grundlagenforschung im Bereich der Rechtswissenschaft am Max-Planck-Institut (erschienen in serbokroatischer Sprache), Novi Sad Faculty of Law, *Collected Papers* 39 (2006), 9-19.
  - European Private International Law of Obligations and Internal Market Legislation – A Matter of Coordination, in: Erauw, J.; Tomljenović, V.; Volken, P. (Hg.), *Liber Memorialis Petar Šarčević. Universalism, Tradition and the Individual*, Sellier. European Law Publishers, München 2006, 13-24.
  - Zur weltweiten Konvergenz des Leistungsstörungenrechts – Der Einfluss des CISG – in: Stathopoulos, Michael; Beys, Kostas; Doris, Philippos; Karakostas, Ionnis (Hg.), *Festschrift für Apostolos Georgiades zum 70. Geburtstag*, C.H.Beck, Ant. N. Sakkoulas; Stämpfli, Bern 2005, 801-822.
  - Verbraucherschutz oder Versichertenschutz? Zum Anwendungsbereich des zwingenden europäischen Versicherungsvertragsrechts, in: Thévenoz, Luc; Reich, Norbert (Hg.), *Liber amicorum Bernd Stauder, Schulthess*, Zürich 2006, 33-49.
  - Die Laufzeit von Versicherungsverträgen als rechtsökonomisches Problem, in: Siegel, Theodor; Klein, Andreas; Schneider, Dieter; Schwintowski, Hans-Peter (Hg.), *Unternehmen, Versicherungen und Rechnungswesen. Festschrift zur Vollendung des 65. Lebensjahres von Dieter Rückle*, Duncker & Humblot, Berlin 2005, 143-159.
  - The Private International Law of Insurance Contracts in the European Union, in: Tiberg, Hugo; Clarke, Malcolm; Beskow, Anders; Carlsson, Mia; Lundström, Rose-Marie; Utterström, Thomas; Arvmyren, Simon (Hg.), *Essays on Tort, Insurance, Law and Society in Honour of Bill W. Dufwa*, Jure Förlag, Stockholm 2006, 147-156.
  - Lex Mercatoria und Internationales Schuldvertragsrecht – Eine rechtsökonomische Skizze –, in: Berger, Klaus Peter; Borges, Georg; Herrmann, Harald; Schlüter, Andreas; Wackerbarth, Ulrich (Hg.), *Zivil- und Wirtschaftsrecht im Europäischen und Globalen Kontext/Private and Commercial Law in a European and Global Context. Festschrift für Norbert Horn zum 70. Geburtstag*, de Gruyter Recht, Berlin 2006, 229-247.
  - Specificité et Coordination du Droit International Privé Communautaire, in: *Travaux du comité français de droit internationale privé, Années 2002-2004*. Ed. Pedone, Paris 2005, 275-305.
  - Auf dem Wege zu einem europäischen Versicherungsvertragsrecht, in: Basedow, Jürgen; Meyer, Ulrich; Rückle, Dieter; Schwintowski, Hans-Peter (Hg.), *Rechtsdurchsetzungsdefizite und aktuelle Probleme der Versicherungspraxis. Elementarschadenversicherung und Vermittlerrichtlinie, Beiträge zur 15. Wissenschaftstagung des Bundes der Versicherten und aktuelle Beiträge zu Kunstversicherung und VVG-Reform der Schweiz*, Versicherungswissenschaftliche Studien 32, NOMOS, Baden-Baden 2006, 161-169.
  - La mobilité des sociétés en Europe, œuvre de la jurisprudence?, in: Vogel, Louis

(Hg.), *Droit GLOBAL Law. Des Droits au droit. Les droits de la personne, fondement de droit*, Edition Panthéon Assas, Paris 2006, 89-104.

- Die Durchsetzung des Kartellrechts im Zivilverfahren, in: Baudenbacher, Carl (Hg.), *Neueste Entwicklungen im europäischen und internationalen Kartellrecht*, 12. St. Galler Internationales Kartellrechtsforum 2005, Helbing & Lichtenhahn, Basel, Genf, München 2006, 353-367.
- Interview „Las grandes fusiones energéticas limitan la competencia y suponen precios altos durante años“, *Economía*, 13. März 2006, 55.
- Interview „Las fusiones energéticas petrifican la liberalización en Europa“, *La Gaceta*, 18. Januar 2006, 20.
- Interview „Zwang zum Verkauf“, *DIE ZEIT*, Nr. 46 vom 9. November 2006, 34.

*Basedow, Jürgen; Pankoke, Stefan L.*, Limits and Control of Competition with a View to International Harmonization, in: *Convergence of legal systems in the 21st century/ La Convergence des systèmes juridiques au 21e siècle. General Reports delivered at the XVIth International Congress of Comparative Law/Rapports généraux du XVIe Congrès International de droit compare*, International Academy of Comparative Law/ Académie International de Droit Comparé, Brisbane, Australia, 14.-20. Juli 2002, Bruylant, Brüssel 2006, 669-731.

*Basedow, Jürgen; Rösler, Hannes*, Einführung in das internationale Recht: Wege zur Privatrechtseinheit in Europa, *Juristische Ausbildung* 28 (2006), 228-233.

*Basedow, Jürgen; Wurmnest, Wolfgang*, Responsabilidad de las sociedades de clasificación frente a terceros en el contexto de los accidentes de la navegación, in: Meilán Gil, José Luis, Pernas García, Juan José; García Pérez, Rafael (Hg.), *Estudios sobre el régimen jurídico de los vertidos de busques en el medio marino*, Thomsen Aranzadi, Cizur Menor 2006, 413-434.

*Basedow, Jürgen, u.a.* (Monopolkommission), Wettbewerbsentwicklung bei der Telekommunikation 2005 – Dynamik unter neuen Rahmenbedingung, Sondergutachten 43, NOMOS, Baden Baden 2006, 127 S.

- Wettbewerbsentwicklung bei der Post 2005: Beharren auf alten Privilegien, Sondergutachten 44, NOMOS, Baden Baden 2006, 54 S.
- Zusammenschlussvorhaben der Rhön-Klinikum AG mit dem Landkreis Rhön-Grabfeld, Sondergutachten 45, NOMOS, Baden Baden 2006, 62 S.
- Mehr Wettbewerb auch im Dienstleistungssektor! Hauptgutachten 2004/2005, Hauptgutachten der Monopolkommission XVI, NOMOS, Baden Baden 2006, 489 S.

*Baum, Harald*, Takeover Law in the EU and Germany – Comparative Analysis of a Regulatory Model, *University of Tokyo Journal of Law and Politics* 3 (2006), 60-72.

- Takeover Defenses in Japan: Introduction – Models of Takeover Regulation, *Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law* 21 (2006), 131-135.
- Rezension: Shigeo Yamaguchi, Abwehrmaßnahmen börsennotierter Aktiengesellschaften gegen feindliche Übernahmeangebote in Deutschland und Japan, *Zeitschrift*



Harald Baum  
Staatsexamen 1977/1980 (Freiburg/  
Hamburg),  
Dr. iur. 1984 (Hamburg),  
Habilitation 2004 (Hamburg).  
Wissenschaftlicher Referent.



Jan Asmus Bischoff  
Staatsexamen 2005 (Hamburg).  
Wissenschaftlicher Assistent



Ole Böger  
Staatsexamen 1999/2005 (Göttingen/  
Hamburg).  
LL.M. 2002 (London).  
Wissenschaftlicher Assistent



Walter Doralt  
Dr. iur. 2005 (Wien).  
Wissenschaftlicher Assistent

- für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law 21 (2006), 283-284.
- Rezension: Mark D. West, Law in Everyday Japan, Sex, Sumo, Suicide, and Statutes, Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law 22 (2006), 316-318.
- Einführung/Editorial Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law 20 (2006), 1-4.
- Einführung/Editorial Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law 22 (2006), 1-4.

*Bischoff, Jan Asmus*, Besprechung des Gutachtens 1/03 des EuGH v. 7. Februar 2006, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 17 (2006), 295-301.

- Kriegsschiffwracks – Welches Recht gilt für Fragen des Eigentums, der Beseitigung und der Haftung?, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg Journal of International Law 66 (2006), 455-490.

*Böger, Ole*, Deutsche Übersetzung der Principles of European Law on Commercial Agency, Franchise and Distribution Contracts, in: Hesselink, Martijn W.; Rutgers, Jacobien W.; Bueno Díaz, Odavia; Scotton, Manola; Veldmann, Muriel (Hg.), Principles of European Law on Commercial Agency, Franchise and Distribution Contracts (PEL CAFDC), Sellier European Law Publishers, München 2006, 39 – 51.

*Doralt, Walter*, Anleger- und Gläubigerschutz geschwächt, Neues zur Abschlussprüfung: Haftung und Unabhängigkeit, Börsenkurier (16.03.2006), 3.

- Von Spekulation und Prüfer-Haftung, Die Presse (03.04.2006).
- Abschlussprüfung neu: Unabhängigkeit geschwächt und Haftung reduziert!, Österreichisches Bank Archiv 2006, 173-176.
- Haftungsbegrenzung für die Revisionsstelle – Notwendigkeit oder Privileg?, Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (07.11.2006), 168-180.
- Die Haftungshöchstgrenze bei der Haftung des Abschlussprüfers gegenüber Dritten, Recht der Wirtschaft (2006), 687-690.
- Rezension: Gerhard C. Oellinger, Die Haftung für Ratings, Verlag Linde 2005, 255 S., Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (2006), 93-94.

*Drobnig, Ulrich*, Recognition and Adaptation of Foreign Security Rights, in: Divergences of Property Law, an Obstacle to the Internal Market?, European Law Publishers, München 2006, 105-115.

- Present and Future of Real and Personal Security, in: Convergence of legal systems in the 21st century: General Reports delivered at the XVIth International Congress of Comparative Law, Bruylant, Bruxelles 2006, 541-589.
- Der lange Weg zu einem Europäischen Vertragsrecht, in: Arkan, Sabih; Yongalik, Aynur (Hg.), Festschrift/Liber amicorum Tuğrul Ansay – Zum 75. Geburtstag/in Honour of his 75th Birthday, Kluwer Law International, Den Haag 2006, 89-98.
- Traits fondamentaux d'un régime européen des sûretés personnelles, in: Études offertes aux Doyen Philippe Simler, Dalloz, Paris, LexisNexis Litec, Paris 2006, 315-323.

*Drobnig, Ulrich; Snijders, Henk; Zippro, Erik-Jan*, Divergences of Property Law, an Obstacle to the Internal Market?, in: Divergences of Property Law, an Obstacle to the Internal Market?, European Law Publishers, München 2006, 3-13.

*Dutta, Anatol*, Die Durchsetzung öffentlichrechtlicher Forderungen ausländischer Staaten durch deutsche Gerichte, Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 172, Mohr Siebeck, Tübingen 2006, XIX + 464 S.

*Die Arbeit untersucht, ob inländische Gerichte öffentlichrechtliche Forderungen ausländischer Staaten durchsetzen dürfen. Dies wird bisher nahezu weltweit unter Berufung auf einen Grundsatz der gerichtlichen Nichtdurchsetzbarkeit fremder öffentlichrechtlicher Forderungen verneint. Zunächst stellt die Arbeit diesen Nichtdurchsetzungsgrundsatz rechtsvergleichend dar und wendet sich anschließend seiner Kritik zu. Sie zeigt auf, dass der Nichtdurchsetzungsgrundsatz gerade vor dem Hintergrund der Globalisierung nicht nur rechtspolitisch verfehlt ist, sondern sich auch de lege lata nicht halten lässt. Völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Gründe können den Nichtdurchsetzungsgrundsatz nur auf den ersten Blick rechtfertigen. Auch auf der Ebene des nationalen einfachen Kollisions- und Verfahrensrechts lässt sich der Nichtdurchsetzungsgrundsatz nicht begründen. Vor allem ist zu beachten, dass der Spielraum für einen Nichtdurchsetzungsgrundsatz im nationalen Recht durch das Völkervertrags- und Europarecht stark eingeschränkt ist, die beide eine gegenseitige Durchsetzung von zahlreichen öffentlichrechtlichen Forderungen vorsehen. Angesichts der fehlenden rechtlichen Basis für den Nichtdurchsetzungsgrundsatz entwickelt die Arbeit abschließend Durchsetzungsregeln, die bestimmen, unter welchen Voraussetzungen inländische Gerichte fremde öffentlichrechtliche Forderungen durchsetzen sollten.*

- Objektive Anknüpfung eines Kaufvertrages über eine im Ausland hypothekarisch gesicherte Forderung, Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft (2006), 144-147.
- Civil Claims of Foreign Sovereigns for Lost Taxes – The Big Tobacco Cases and the Revenue Rule, European Business Organization Law Review (EBOR) 7 (2006), 697-724.

*Dutta, Anatol; Jens M. Scherpe*, Die Durchsetzung von Rückführungsansprüchen nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen durch deutsche Gerichte, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2006, 901-912.

*Fiorentini, Francesca*, La riforma francese delle garanzie reali, Notariato 4 (2006), 493-504.

- La riforma francese delle garanzie reali nella prospettiva comparatistica, Europa e diritto privato 3 (2006), 1155-1202.

*Fleckner, Andreas M.*, Das Refinanzierungsregister – Tatbestandliche Grenzen und Vorschläge zur Verbesserung, WM Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht 15 (2006), 697-706.

- Stock Exchanges at the Crossroads, Fordham Law Review 74 (2006), 2541-2620.

*Fleckner, Andreas M.; Jackson, Howell G; Gurevich, Mark*, Foreign Trading Screens in the United States, Capital Markets Law Journal 1 (2006), 54-76.



Ulrich Drobnig  
Staatsexamina 1952/1959 (Tübingen/  
Hamburg),  
Dr. iur. 1959 (Hamburg),  
M.C.J. 1959 (New York University),  
Dr. h.c. 1994 (Basel), Dr. h.c. 1995  
(Budapest), Dr. h.c. 1997 (Osnabrück).  
Emeritierter Direktor am Institut.



Anatol Dutta  
Staatsexamina 2002/2006 (München/  
Hamburg),  
M. Jur. 2003 (Oxford).  
Dr. iur. 2006 (Hamburg).  
Wissenschaftlicher Referent



Jan von Hein  
 Staatsexamen 1994/97 (Hamburg),  
 Dr. iur. 1998 (Universität Hamburg),  
 Wissenschaftlicher Referent.

- Hein, Jan von*, Kommentierung der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. EG 2001 L 174/1), in: Rauscher, Thomas (Hg.), Europäisches Zivilprozessrecht: Kommentar, 2., überarb. Auflage, Sellier European Law Publishers, München 2006, 1275-1424.
- Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei grenzüberschreitendem Kapitalanlagebetrug, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 26 (2006), 460-462.
  - Kapitalanlegerschutz im Verbrauchergerichtsstand zwischen Fernabsatz und konventionellem Vertrieb: Zur Konkretisierung der „Ausrichtung“ in Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVO, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 26 (2006), 16-20.
  - Bericht zu dem Referat von Philip Wood und über die anschließende Diskussion, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht 35 (2006), 288-293.
  - Rezension: Staudinger/von Hoffmann, Art. 38–42 EGBGB (Neubearbeitung 2001), in: RabelsZ 70 (2006), 614–620.
  - Rezension: Achim Müller, Grenzüberschreitende Beweisaufnahme im Europäischen Justizraum, in: RabelsZ 70 (2006), 205–211.
  - Competitive Company Law – Comparisons with the USA, in: Bernitz, Ulf (Hg.), Modern Company Law for a European Economy – Ways and Means, Norstedts Juridik, Stockholm 2006, 25-62.

*Hein, Jan von; Hopt, Klaus J.; Kulms, Rainer*, Rechtshilfe und Rechtsstaat: Die Zustellung einer US-amerikanischen class action in Deutschland, Mohr Siebeck, Tübingen 2006, XVIII + 199 S.

*Die Untersuchung ist aus einem Gutachten hervorgegangen, welches das Institut im Auftrag des Bundesverfassungsgerichts in dem viel beachteten Bertelsmann-Napster-Verfahren erstattet hat, nachdem das Gericht die Zustellung einer Sammelklageschrift mit einer einstweiligen Anordnung untersagt hatte. Obwohl dieses Verfahren mit der Rücknahme der Verfassungsbeschwerde endete, bleibt die Problematik aktuell, wie eine vor dem Bundesgerichtshof anhängige Divergenzvorlage des Oberlandesgerichts Koblenz zeigt (OLG Koblenz IPRax 2006, 25 mit Anm. Piekenbrock [ebd. 4–10]; bei dem BGH anhängig unter Az. IV AR [VZ] 3/05). Die Zustellung einer class action in Deutschland führt zu Spannungen, wenn unterschiedliche Methoden der Schadensberechnung aufeinander stoßen. Deutsche Unternehmen erblicken in der Klageerhebung häufig den Versuch US-amerikanischer Kläger, öffentlichen Druck zu erzeugen und den Abschluss eines ungerechtfertigten Vergleichs zu erreichen. Hohe Schadensersatzforderungen lösen daher den Wunsch aus, bereits die Zustellung der class action zu unterbinden. Dennoch darf die internationale Rechtshilfe nicht mit dem Ausgleich unterschiedlicher zivilprozessualer und schadensersatzrechtlicher Regulierungskonzeptionen belastet werden. Letztlich eignet sich das Zustellungsrecht nicht dafür, Bedenken gegen das Haftungs- und Prozessrecht der USA zur Geltung zu bringen. Zudem unterstreichen die Verabschiedung des Class Action Fairness Act von 2005 und die neueste Rechtsprechung US-amerikanischer Gerichte zu den punitive damages, dass sich in den USA das Recht der class action verändert.*

*Hein, Jan von; Hopt, Klaus J.; Kulms, Rainer*, Zur Zustellung einer US-amerikanischen Class Action in Deutschland, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 27 (2006), 973-977.

*Heinze, Christian A.*, Rezension: Sandrock, Otto; Großfeld, Bernhard; Luttermann, Claus; Schulze, Reiner; Saenger, Ingo; Rechtsvergleichung als zukunftsfrüchtige Aufgabe, *Rechtszeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 70 (2006) 806-812.

*Heinze, Christian A.; Roffael, Esther*, Internationale Zuständigkeit für Entscheidungen über die Gültigkeit ausländischer Immaterialgüterrechte, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil 55 (2006), 787-798.

*Hellgardt, Alexander*, Die deliktische Außenhaftung von Gesellschaftsorganen für unternehmensbezogene Pflichtverletzungen — Überlegungen vor dem Hintergrund des Kirch/Breuer-Urteils des BGH, *Wertpapier-Mitteilungen (WM)* 60 (2006), 1514-1522.

- Anmerkung zu OLG München, Beschluss vom 14. März 2006 (7 U 5267/05) – WuB II A. § 93 AktG 1.06: Vorstandspflichten bei Devisentermingeschäften; Schadensberechnung im Fall pflichtwidriger Devisentermingeschäfte, *Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB)* 22 (2006), 629-630.
- Anmerkung zu OLG Celle, Urteil vom 19. Juli 2006 (9 U 15/06) – WuB II A. § 53a AktG 1.06: Kein Anspruch auf Gleichbehandlung des Minderheitsaktionärs, wenn der Großaktionär pflichtwidrig bevorzugt wurde, *Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB)* 22 (2006), 845-846.

*Hellgardt, Alexander; Kumpan, Christoph*, Haftung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID), *Der Betrieb (DB)* 32 (2006), 1714-1720.

*Hellwege, Phillip*, Die Rechtsfolge des § 439 Abs. 2 BGB – Anspruch oder Kostenzuordnung?, *Archiv für die civilistische Praxis* 206 (2006), 136-168.

*Hippel, Thomas von*, The Legal Basis for a European Foundation Statute, *SEAL* 8 (2006), 9-10.

- Zukunft des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts nach der ‚Stauffer‘-Entscheidung des EuGH, *EuZW* 2006, 614-618.
- Im Fokus: die ‚Stauffer‘-Entscheidung, *Stiftungswelt* 4 (2006), 22 f.
- Commentary on Art. 8: Fundamental Decisions, in: Hopt, Klaus J.; Walz, W. Rainer; von Hippel, Thomas; Then, Volker (Hg.), *The European Foundation – a New Legal Approach*, Cambridge University Press, Cambridge 2006, 176-188.
- Commentary on Art. 3.3 Tax Law: Beneficiaries, in: Hopt, Klaus J.; Walz, W. Rainer; von Hippel, Thomas; Then, Volker (Hg.), *The European Foundation – a New Legal Approach*, Cambridge University Press, Cambridge 2006, 226.
- Comparative View to Art. 1-9 Civil Law, in: Hopt, Klaus J.; Walz, W. Rainer; von Hippel, Thomas; Then, Volker (Hg.), *The European Foundation – a New Legal Approach*, Cambridge University Press, Cambridge 2006, 31-195.
- Besonderheiten der Rechnungslegung bei Nonprofit Organisationen, in: Siegel, Theodor; Klein, Andreas; Schneider, Dieter; Schwintowski, Hans-Peter (Hg.), *Unternehmungen, Versicherungen und Rechnungswesen, Festschrift zur Vollendung des*



Christian A. Heinze  
Staatsexamen 2001/2005 (Hamm/  
Hamburg), LL.M. 2002 (Cambridge).  
Wissenschaftlicher Referent.



Alexander Hellgardt  
Staatsexamen 2003 (Tübingen), B.A.  
Philosophie 2003 (Tübingen).  
Wissenschaftlicher Assistent.



Phillip Hellwege  
Staatsexamen 1997/2002 (Regens-  
burg/Düsseldorf),  
M. Jur. 1998 (Oxford),  
Dr. iur. 2004 (Regensburg).  
Wissenschaftlicher Referent.



Thomas von Hippel  
 Staatsexamen 1997/2000  
 (Göttingen/Hamburg),  
 Dr. iur. 2000 (Göttingen).  
 Wissenschaftlicher Referent.

65. Lebensjahres von Dieter Rückle, Duncker & Humblot, Berlin 2006, 277-298.

*Hippel, Thomas von; Auer, Ludwig von*, Gemeinnützigkeitsrecht als interdisziplinäre Herausforderung – ökonomisch-juristische Anmerkungen zum Gutachten des wissenschaftlichen Beirats beim BMF vom August 2006, *Stiftung & Sponsoring* 6 (2006), 16-18.

*Hippel, Thomas von; Bater, Paul*, Comparative View to Art. 1 Tax Law, in: Hopt, Klaus J.; Walz, W. Rainer; von Hippel, Thomas; Then, Volker (Hg.), *The European Foundation – a New Legal Approach*, Cambridge University Press, Cambridge 2006, 205-207.

*Hippel, Thomas von; Doralt, Peter; Hemström, Carl; Kalls, Susanne*, Commentary on Art. 4.2: Supervisory Board, in: Hopt, Klaus J.; Walz, W. Rainer; von Hippel, Thomas; Then, Volker (Hg.), *The European Foundation – a New Legal Approach*, Cambridge University Press, Cambridge 2006, 115-120.

*Hippel, Thomas von; Friis Hansen, Sören*, Commentary on Art. 9: Applicable Law, in: Hopt, Klaus J.; Walz, W. Rainer; von Hippel, Thomas; Then, Volker (Hg.), *The European Foundation – a New Legal Approach*, Cambridge University Press, Cambridge 2006, 189-195.

*Hippel, Thomas von; Habersack, Mathias; Friis Hansen, Sören*, Commentary on Art. 6.2: Economic Activities, in: Hopt, Klaus J.; Walz, W. Rainer; von Hippel, Thomas; Then, Volker (Hg.), *The European Foundation – a New Legal Approach*, Cambridge University Press, Cambridge 2006, 46-159.

*Hippel, Thomas von; Hopt, Klaus J.*, Commentary on Art. 1.1: Definitions, in: Hopt, Klaus J.; Walz, W. Rainer; von Hippel, Thomas; Then, Volker (Hg.), *The European Foundation – a New Legal Approach*, Cambridge University Press, Cambridge 2006, 29-31.

*Hippel, Thomas von; Hopt, Klaus J.; Then, Volker*, Introduction Civil Law, in: Hopt, Klaus J.; Walz, W. Rainer; von Hippel, Thomas; Then, Volker (Hg.), *The European Foundation – a New Legal Approach*, Cambridge University Press, Cambridge 2006, 19-29.

*Hippel, Thomas von; Künzle, Hans Rainer*, Commentary on Art. 3: Formation, in: Hopt, Klaus J.; Walz, W. Rainer; von Hippel, Thomas; Then, Volker (Hg.), *The European Foundation – a New Legal Approach*, Cambridge University Press, Cambridge 2006, 65-80.

*Hippel, Thomas von; Pißler, Knut*, Stiftungsrecht in der Volksrepublik China: Zwischen Zivilgesellschaft und Überwachungsstaat? Zur neuen Stiftungsverordnung vom 8. März 2004, *RabelsZ* 70 (2006), 89-137.

*Hippel, Thomas von; Trstenjak, Verica; van Veen, Wino*, Commentary on Art. 7: State Supervision, in: Hopt, Klaus J.; Walz, W. Rainer; von Hippel, Thomas; Then, Volker

(Hg.), *The European Foundation – a New Legal Approach*, Cambridge University Press, Cambridge 2006, 162-167.

*Hippel, Thomas von; Schäfers, Bernadette; Walz, W. Rainer*, Introduction Tax Law, in: Hopt, Klaus J.; Walz, W. Rainer; von Hippel, Thomas; Then, Volker (Hg.), *The European Foundation – a New Legal Approach*, Cambridge University Press, Cambridge 2006, 196-201.

*Hippel, Thomas von; Walz, W. Rainer; Fries, Richard*, Commentary on Art. 1 Tax Law: Definitions, in: Hopt, Klaus J.; Walz, W. Rainer; von Hippel, Thomas; Then, Volker (Hg.), *The European Foundation – a New Legal Approach*, Cambridge University Press, Cambridge 2006, 202-207.

*Hopt, Klaus J.*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, Die Zustellung einer US-amerikanischen class action in Deutschland, in: Hopt, Klaus J.; Kulms, Rainer; von Hein, Jan (Hg.), Mohr Siebeck, Tübingen 2006, 199 S. – s. *Abstract S. 50, Jan von Hein –*

- *Diritto societario comparato, Un approccio funzionale*, in: Kraakman, K. K.; Davies, P.; Hansmann, H.; Hertig, G.; Hopt, K.j.; Kanda, H.; Rock, E. B. (Hg.), *The Anatomy of Corporate Law*, Bologna (il Mulino) 2006, 290 S.
- *European Company Law and Corporate Governance: Where Does the Action Plan of the European Commission Lead?*; in: Hopt, K. J.; Wymeersch, E.; Kanda, H.; Baum, H. (Hg.), *Corporate Governance in Context – Corporations, States, and Markets in Europe, Japan, and the US –*, Oxford University Press, Oxford 2005, 119-142; (auf Chinesisch:) *Company & Securities Law Review* 2 (2006), 193-216; (in Teilen auf Russisch:) *Korporativnyj Yurist* 7 (2006), 30-33.
- *Aktuelle Probleme des Aufsichtsrats, Der Aufsichtsrat* 1 (2006), 2-4.
- *Editorial: Die Europäische Stiftung*, *EuZW* 2006, 161.
- *Hedge-Fonds regulieren? (Zu: Deutsche Börse)*, *Handelsblatt* 8 (2006), 18.
- *Vom Fußball lernen, (Zur defensiven deutschen Rechtspolitik in Europa)*, *Handelsblatt* 53 (2006), 23.
- *Nicht den Banken hörig (Zu: BGH 25.4.2006, Schrottimobilien)*, *Handelsblatt* 95 (2006), 22.
- *Interview: Financial Services Action Plan, GoingPublic „Kapitalmarktrecht 2006“*, *Mai* 2006, 24-25.
- *Kein Theater im Sommer (zur Gesellschaftsrechtsreform in Berlin, Brüssel und Straßburg)*, *Handelsblatt* 137 (2006), 19.
- *Vorrang für Freiheit (Zu: 66. Deutscher Juristentag)*, *Handelsblatt* 182 (2006), 22.
- *Amerikanisches Recht durch die Hintertür, Mit der Fusion von Euronext und New York Stock Exchange wird aufsichtsrechtlich Neuland betreten*, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* 262 (2006), 24.
- *Trauerspiel oder Satire? (Zur Mitbestimmungsreform)*, *Handelsblatt* 226 (2006), 16.
- *Modern Company and Capital Market Problems: Improving European Corporate Governance After Enron*, in: Armour, J.; McCahery, J. A. (Hg.), *After Enron, Improving Corporate Law and Modernising Securities Regulation in Europe and the US (updated version)*, Hart, Oxford 2006, 445-496.



Klaus J. Hopt  
Staatsexamen 1963/1969 (Tübingen/  
München), Dr. iur. 1967 (München),  
Dr. phil. 1968 (Tübingen),  
Habilitation 1973 (München),  
Dr. h.c. 1997 (Brüssel);  
Dr. h.c. 1997 (Louvain);  
Dr. h.c. 2000 (Paris).  
Direktor am Institut und Professor  
an der Universität Hamburg.

- Anlegerschutz, Handelsblatt, Wirtschaftslexikon, Das Wissen der Betriebswirtschaftslehre 1 (2006), 231-241.
- Haftung bei Rechnungslegung und Prüfung in Deutschland, Handelsblatt, Wirtschaftslexikon, Das Wissen der Betriebswirtschaftslehre 5 (2006), 2265-2276.
- Comparative Company Law, in: Reimann, Mathias; Zimmermann, Reinhard (Hg.), The Oxford Handbook of Comparative Law, Oxford University Press, Oxford 2006, 1161-1191.

*Hopt, Klaus J.; Hein, Jan von; Kulms, Rainer*, Zur Zustellung einer US-amerikanischen Class Action in Deutschland, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 27 (2006), 973-977.

*Hopt, Klaus J.; Merkt, Hanno*, Handelsgesetzbuch, Beck'scher Kurz-Kommentar von Baumbach/Hopt, 32., Neubearb. und erw. Aufl., Beck Juristischer Verlag, München 2006, 2136 S.

*Hopt, Klaus J.; Roth, Markus*, Kommentierung von §§ 95-116 AktG Aufsichtsrat, in: Hopt, Klaus J.; Wiedemann, Herbert (Hg.). Aktiengesetz, Großkommentar, 4. Auflage, Lief. 24, de Gruyter Recht, Berlin, New York 2005, 1450 S. (Nachmeldung, erschienen 2006).

- Die Sorgfaltspflicht der Aufsichtsratsmitglieder, in: Kramer, Ernst A.; Nobel, Peter; Waldburger, Robert (Hg.), Festschrift für Peter Böckli zum 70. Geburtstag, Verlag Schulthess, Zürich 2006, 413-428.

*Jessel-Holst, Christa*, Reforma dreptului românesc al societăților comerciale și armonizarea cu acquis-ul comunitar, Ad honorem Stanciu D. Cărpenu, Studii juridice alese, Editura C.H. Beck, Bukarest 2006, 34-42.

- Status of public utilities companies in Germany and in the EU, Pravo i Privreda 43 (2006), 25-30.
- Gesetzgebung Bulgarien (Juli-September 2005), WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht 47 (2005, erschienen 2006), 377-378.
- Internationale Abkommen Bulgarien (Januar-Dezember 2005), WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht 48 (2006), 56-61.
- Gesetzgebung Bulgarien (Januar-März 2006), WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht 48 (2006), 126-127.
- Serbien-Montenegro: Neues Familiengesetz für Kosovo in Kraft getreten, WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht 48 (2006), 85-86.



Jens Kleinschmidt  
 Staatsexamen 1999/2004 (Freiburg/  
 Hamburg),  
 LL.M. 2000 (Berkeley),  
 Dr. iur. 2003 (Regensburg),  
 Wissenschaftlicher Referent.

*Jessel-Holst, Christa*, Rezension, Gottwald, Peter (Hg.), Effektivität des Rechtsschutzes vor staatlichen und privaten Gerichten, WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht 48 (2006), 122-123.

- Gesetzgebung Bulgarien (April-Juni 2006), WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht 48 (2006), 304-305.

*Jessel-Holst, Christa*: Rezension: Zemanek, Jiri; Paschke, Marian, Das tschechische Privat- und Wirtschaftsrecht unter dem Einfluß des europäischen Rechts, WGO-

Monatshefte für Osteuropäisches Recht 48 (2006), 206.

*Kleinschmidt, Jens*, Die Widerklage gegen einen Dritten im Schiedsverfahren, Zeitschrift für Schiedsverfahren/German Arbitration Journal 4 (2006), 142-150.

*Kötz, Hein*, Bologna als Chance, Juristenzeitung 2006, 397-400.

*Kötz, Hein; Patti, Salvatore*, Diritto europeo dei contratti, Giuffrè, Mailand 2006, 473 S. (Übersetzung: Sabine Buchberger).

*Kötz, Hein; Wagner, Gerhard*, Deliktsrecht (10. Auflage), Luchterhand, Neuwied 2006, 315 S.

*Koziol, Gabriele*, Rezension: Bruno Zeller, Damages under the Convention on Contracts for the International Sale of Goods, New York, Oceania Publications 2005, Uniform Law Review XI (2006), 236-237.

*Kropholler, Jan*, Internationales Privatrecht, einschließlich der Grundbegriffe des Internationalen Zivilverfahrensrechts, 6., neubearbeitete Auflage, Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2006, 784 S.

*Die Neuauflage unterrichtet über die wichtigsten Veränderungen des deutschen Internationalen Privat- und Verfahrensrechts bis Anfang 2006. Sie steht im Zeichen der weiter wachsenden Vergemeinschaftung des Rechtsgebiets. So liegen im IPR der vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse Vorschläge der Kommission für umfassende EG-Verordnungen vor. Ebenso ist es im Unterhaltsrecht. Das Internationale Gesellschaftsrecht wird von den Vorgaben des EuGH zur Niederlassungsfreiheit beherrscht, und auch im europäischen Zivilprozessrecht setzt die jüngere Rechtsprechung des EuGH entscheidende neue Akzente, die aufgezeigt werden. Die Schlussredaktion dieser Neuauflage besorgte Jan von Hein wegen einer Erkrankung des Autors.*

– Studienkommentar BGB. 8. neubearb. Auflage, C.H. Beck, München 2006, 1147 S.

*Der Studienkommentar, der nur die wichtigsten Vorschriften des BGB erläutert, musste wiederum nach einem Jahr neu aufgelegt werden. Die Neuauflage berücksichtigt zahlreiche neue Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, vorwiegend im Schuldrecht. Zunehmend betreffen sie die im Jahre 2001 modernisierten schuldrechtlichen Vorschriften, namentlich das Leistungsstörungenrecht und das Kaufrecht.*

– Europäisches Internationales Zivilverfahrensrecht ohne europäisches Kollisionsrecht – ein Torso: Das Beispiel der Kinderschutzmaßnahmen, in: Bachmann, Stephan; Breidenbach, Dagmar; Coester-Waltjen, Burkhard; Heß, Andreas; Nelle, Christian Wolf (Hg.), Grenzüberschreitungen: Beiträge zum Internationalen Verfahrensrecht und zur Schiedsgerichtsbarkeit, Festschrift für Peter Schlosser zum 70. Geburtstag, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, 449-459.

*Kulms, Rainer*, The Regulation of Exchanges and Commodity Derivatives Markets in the



Hein Kötz  
Dr. iur. 1962 (Hamburg),  
M.C.L. 1963 (Michigan),  
Habilitation 1970 (Hamburg),  
Dr. h.c. 1995 (Uppsala);  
Dr. h.c. 1996 (Maastricht),  
Dr. h.c. 1996 (Utrecht).  
Emeritierter Direktor am Institut.



Gabriele Koziol  
Mag. iur. 2004 (Wien),  
Mag. phil. (Übersetzerausbildung  
Englisch Japanisch) 2005 (Wien).  
Wissenschaftliche Assistentin



Jan Kropholler  
Dr. iur. 1965 (München),  
Habilitation 1974 (München).  
Wissenschaftlicher Referent i.R.  
(1967-2003). Emeritierter Professor der  
Universität Hamburg.



Rainer Kulms  
 Staatsexamen 1980/1984 (Hamburg),  
 LL.M. 1982 (Michigan), Dr. iur. 1987  
 (Hamburg), Tätigkeit in der Industrie  
 1987-1991, Habilitation 1999 (Hamburg).  
 Wissenschaftlicher Referent.



Christoph Kumpan  
 Staatsexamen 2000/2004 (Heidelberg/  
 Hamburg),  
 LL.M. 2002 (Chicago),  
 Dr. iur. 2005 (Hamburg).  
 Wissenschaftlicher Referent.



Patrick C. Leyens  
 Staatsexamen 1999/2006  
 (Köln/Hamburg),  
 LL.M. 2000 (London),  
 Dr. iur. 2006 (Hamburg).  
 Wissenschaftlicher Referent

US and Germany – A Comparative Perspective, in: Lamandini, Marco; Motti, Cinzia (Hg.), Scambi su merci e derivati su commodities. Quali prospettive?, Quaderni di Giurisprudenza Commerciale, Giuffrè, Mailand 2006, 49-85.

*Kulms, Rainer; Bösch, Harald*, Buchbesprechung: Liechtensteinisches Stiftungsrecht, *European Business Organization Law Review* 7 (2006), 879 – 884.

*Kulms, Rainer; Hopt, Klaus J.; von Hein, Jan*, Rechtshilfe und Rechtsstaat, Mohr Siebeck, Tübingen 2006.

*Kulms, Rainer; Hopt, Klaus J.; von Hein, Jan*; Zur Zustellung einer US-amerikanischen Class Action in Deutschland, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP)* 27 (2006), 973-977.

*Kumpan, Christoph*, Die Regulierung außerbörslicher Wertpapierhandelssysteme im deutschen, europäischen und US-amerikanischen Recht, Schriftenreihe der Bankrechtlichen Vereinigung, Bd. 26, de Gruyter, Berlin 2006, XXXII + 500 S.

*In der Monographie wird der Frage nachgegangen, wie sich die Vorgaben für die Regulierung außerbörslicher Wertpapierhandelssysteme in der 2004 erlassenen europäischen Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) in das deutsche Recht umsetzen lassen und wie eine optimale Gestaltung der Regulierung außerbörslicher Handelssysteme insgesamt aussehen könnte. Die MiFID enthält für außerbörsliche Wertpapierhandelssysteme ein detailliertes und ausdifferenziertes Regulierungsregime. Dies führt zu einem erheblichen Anpassungsbedarf im deutschen Recht, zumal eine Umsetzung dieser Richtlinie bis 2007 vorgeschrieben ist. Im Rechtsvergleich mit den US-amerikanischen Bestimmungen werden dafür die Vorschriften der MiFID sowie des Börsengesetzes mit der Zielsetzung analysiert, Vorschläge für eine möglichst praktikable Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht sowie darüber hinausgehend für die Schaffung weitergehender effektiver börsenrechtlicher Regelungen für außerbörsliche Wertpapierhandelssysteme zu machen. Dabei geht es auch darum zu ermitteln, welche zwingenden Vorgaben die Richtlinie enthält, und welche Freiräume sie andererseits für eine nationale Gestaltung belässt.*

- Bankrechtstag 2006 der Bankrechtlichen Vereinigung e.V. am 23. Juni 2006 in Zürich, *Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft* 4 (2006), 319-324.
- Transparenz als Mittel der Kapitalmarktregulierung – Die neuen Transparenzvorschriften der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, *Wertpapier-Mitteilungen* 17 (2006), 797-806.
- Börsenmacht Hedge-Fonds – Die Regelungen in den USA und mögliche Implikationen für Deutschland, *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht* 170 (2006), 39-71.
- Deutsche MiFID-Umsetzung zwingt zu erheblichen Anpassungen, *Börsen-Zeitung* 111, 13. Juni 2006, 19.
- Außerbörsliche Wertpapierhandelssysteme – Die Regulierung wird intensiver, *Finanzplatz* 3, Mai 2006, 11-12.
- Carrot and Stick – The EU’s Response to New Securities Trading Systems, *European Company and Financial Law Review* 4 (2006), 383–407.

*Kumpan, Christoph; Hellgardt, Alexander*, Haftung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach Umsetzung der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID), *Der Betrieb (DB)* 32 (2006), 1714–1720.

*Leyens, Patrick C.*, Information des Aufsichtsrats – Ökonomisch-funktionale Analyse und Rechtsvergleich zum englischen Board, Mohr Siebeck, Tübingen 2006, XXVII + 482 S.

*Die Information des Aufsichtsrats ist entscheidende Voraussetzung für eine leistungsstarke Unternehmensüberwachung. Patrick C. Leyens erschließt die ökonomisch-funktionalen Grundlagen und entwickelt im Rechtsvergleich zum englischen Board Perspektiven für die Verbesserung der Aufsichtsratsinformation. Umfassend aufgearbeitet werden die Verbesserungsmöglichkeiten bei der Berichterstattung des Vorstands, die dogmatischen Grundlagen der über das traditionelle Verständnis hinausreichenden Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats zur eigeninitiativen und vorstandsunabhängigen Informationsbeschaffung sowie die Organisationsregeln und Arbeitsweisen, die eine effiziente Informationsverarbeitung gewährleisten. Hieraus folgt ein in sich geschlossenes System der Aufsichtsratsinformation, das den Standards internationaler Corporate Governance gerecht wird. Die Kernelemente werden für Wissenschaft und Praxis mit Blick auf Jahresabschlussprüfung, Unternehmensplanung und feindliche Übernahmen zu konkreten Handlungsaufforderungen verdichtet. Ausformulierte Änderungsvorschläge zum Deutschen Corporate Governance Kodex hängen der Untersuchung an.*

*Martens, Sebastian*, Beeinträchtigungen der Entscheidungsfreiheit beim Vertragsschluss. Symposium aus Anlass des 70. Geburtstags von Hein Kötz, *Juristenzeitung* 2006, 243-244.

*Meier, Sonja*, No Basis – A Comparative View, in: Burrows, Andrew; Lord Rodger of Earlsferry (Hg.), *Mapping the Law – Essays in Memory of Peter Birks*, Oxford University Press, Oxford 2006, 343-361.

*Mestmäcker, Ernst-Joachim*, Wirtschaft und Verfassung in der Europäischen Union – Beiträge zu Recht, Theorie und Politik der europäischen Integration, 2., erg. Aufl., *Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik* 184, NOMOS, Baden-Baden 2006, 800 S.

- Beiträge zum Urheberrecht, in: Karl Riesenhuber (Hg.), *Schriften zum europäischen Urheberrecht* Bd. 3, de Gruyter Recht, Berlin, New York 2006, XI + 430 S.
- Europäische Prüfsteine der Herrschaft und des Rechts, in: *Veröffentlichungen des Orden Pour le mérite für Wissenschaften und Künste*, 34. Band (2005-2006), S. 197-215 (Teilabdruck in FAZ vom 16.9.2006 unter dem Titel „Selbstbindung von Staaten“).

*Metzger, Axel*, Zum anwendbaren Recht bei grenzüberschreitendem Rundfunk, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts, IPRax* (2006), 242-247.

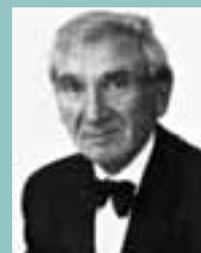
- Buchbesprechung: Schulze, Reiner; Ajani, Gianmaria (Hg.), *Gemeinsame Prinzipien des Europäischen Privatrechts*, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* (2006), 508-510.
- Buchbesprechung: Geiger, Christophe, *Droit d'auteur et droit du public à l'information*, *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil*, 2006, 171-174.



Sebastian Martens  
Staatsexamen 2004 (Konstanz).  
Wissenschaftlicher Assistent.



Sonja Meier  
Staatsexamen 1990/1994  
(Regensburg),  
LL.M. 1991 (London),  
Dr. iur. 1997 (Regensburg).  
Wissenschaftliche Referentin.



Ernst-Joachim Mestmäcker  
Dr. iur. 1953 (Frankfurt a.M.),  
Habilitation 1958 (Frankfurt a.M.),  
Dr. h.c. 1980 (Köln).  
Emeritierter Direktor am Institut.



Axel Metzger  
Staatsexamen 1998/2002 (Hamburg),  
Dr. iur. 2001 (Universität München  
und Paris). LL.M. 2006 (Harvard).  
Wissenschaftlicher Referent.



Kateryna Ostrovska  
Staatsexamen 2001/2004 (Hamburg).  
Wissenschaftliche Referentin.



Knut B. Pißler  
Staatsexamen 1996/2000 (Hamburg),  
Dr. iur. 2003 (Hamburg).  
Wissenschaftlicher Referent.

*Metzger, Axel; Jaeger, Till, Open Source Software: Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 2., überarbeitete Auflage, Verlag C.H.Beck, München 2006, 298 S.*

*Open Source Software ist aus der heutigen IT-Wirtschaft nicht mehr wegzudenken.*

*Das Lizenz- und Entwicklungsmodell hat sich nicht nur als Alternative zur herkömmlichen Softwarelizenzierung etabliert. Zunehmend werden GNU/Linux, Apache, MySQL und andere freie Programme zusammen mit „proprietärer“ Software vertrieben oder bilden die Basis für Neuentwicklungen, die Elemente unter verschiedenen Lizenzbedingungen kombinieren. Mit der wachsenden Beliebtheit von freier Software bei Anwendern und in der Softwarewirtschaft ergeben sich neue rechtliche Fragestellungen. Die Monographie beschreibt die wirtschaftlichen und historischen Grundlagen und stellt umfassend die urheber- und vertragsrechtlichen Fragen dar. Daneben werden die patent-, marken- und wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen ebenso untersucht wie Fragen des internationalen Rechts, des Kartellrechts und des Vergaberechts. Das Buch berücksichtigt den aktuellen Stand in Literatur und Rechtsprechung, einschließlich der ersten Entscheidungen zur Durchsetzung von Open Source Lizenzen.*

*Ostrovskaya, Kateryna, Gesetz der Ukraine über den Schutz von Rechten an Waren- und Dienstleistungszeichen (Übersetzung ins Deutsche), in: Breidenbach, Stephan (Hg.), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, 70. Ergänzungslieferung, C.H. Beck, München, S. 1-18.*

- Rückverweisungen im internationalen Ehescheidungs- und Ehegüterrecht des post-sowjetischen Rechtsraumes, Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrecht (IPRax) 5 (2006), 518-522.

*Pißler, Knut B., Einführung in das neue Internationale Privatrecht der Republik Korea, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 2 (2006), 279-341.*

- Das neue chinesische Wertpapiergesetz – Kapitalmarktrecht zwischen Liberalisierung und Reglementierung, Zeitschrift für Chinesisches Recht 1 (2006), 42-76.
- Securities Law der VR China revidiert, China News Report 2 (2006), 8-11.
- 2005 Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages, Zeitschrift für Chinesisches Recht 2 (2006), 227-250.

*Pißler, Knut B.; von Hippel, Thomas, Stiftungsrecht in der Volksrepublik China: Zwischen Zivilgesellschaft und Überwachungsstaat? – Zur neuen Stiftungsverordnung vom 8. März 2004, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 1 (2006), 89-137.*

*Rehm, Gebhard, Vom Außenseiter zum Liebling? Liechtensteinische Gesellschaften mit deutschem Verwaltungssitz als unternehmerische Gestaltungsoption, Der Konzern 4 (2006), 166.*

- Besprechung von Kropholler, Studienkommentar BGB, Juristische Ausbildung 28 (2006), 159.
- Nur eindeutige und ernst gemeinte Disclaimer verhindern Anwendung deutschen Rechts auf ein Internet-Angebot – Arzneimittelwerbung im Internet, Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring 2006, Nr. 183948.

- Legale Volten zum eigenen Nutzen, Süddeutsche Zeitung v. 18.8.2006, S. 2.
- Genfood im Bioladen, Juristische Ausbildung 28 (2006), 789.
- Besprechung von Curry-Sumner, All's well that Ends Registered – The Substantive and Private International Law Aspects of Non-Marital Registered Relationships in Europe, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 53 (2006), 1816.

*Ringe, Wolf-Georg*, Die Sitzverlegung der Europäischen Aktiengesellschaft, Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 171, Mohr Siebeck, Tübingen 2006, 294 S.

- Insolvenzanfechtungsklagen im System des europäischen Zivilverfahrensrechts – Anmerkung zu OLG Frankfurt, Urt. v. 26.1.2006 – 15 U 200/05, Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht 9 (2006), 700-701.
- Class actions in German law? The Capital Markets Model Proceedings Act, Bulletin of Legal Developments (BLD) 8 (2006), 196-197.
- Mitbestimmungsrechtliche Folgen einer SE-Sitzverlegung, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht 9 (2006), 931-935.

*Ringe, Wolf-Georg; Willemer, Charlotte*, Die „deutsche Limited“ in der Insolvenz – Zugleich Anmerkung zu LG Kiel, Urt. v. 20.4.2006 – 10 S 44/05, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 16 (2006), 621-624.

*Rösler, Hannes*, Zur Auslegung des verbraucherschützenden Gemeinschaftsprivatrechts, Juristen-Zeitung 61 (2006), 400-402.

- „Schrottimmobilien“ und das Versagen des deutschen Rechts, Recht und Politik 42 (2006), 29-34.
- Die europarechtlichen Vorgaben bei der Bewältigung der „Schrottimmobilien“-Problematik, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 14 (2006), 869-888.
- Siebzig Jahre Recht des Warenkaufs von Ernst Rabel – Werk- und Wirkgeschichte, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 70 (2006), 793-805.
- Billigfluglinien im EU-Wirtschaftsrecht – Marktordnungs-, Beihilfe- und Fluggastrecht Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht 170 (2006), 336-353.
- Die Anwendung von Prinzipien des europäischen Verbraucherprivatrechts in der jüngeren EuGH-Rechtsprechung, Zeitschrift für Europarechtliche Studien 9 (2006), 341-362.
- Haftung von Medientauschbörsen und ihrer Nutzer in Nordamerika, Australien und Europa, MultiMedia und Recht 9 (2006), 503-511.
- Anti-Counterfeiting in Online Auctions from the Perspective of Consumers' Interests, International Review of Intellectual Property and Competition Law 37 (2006), 771-788.
- EuGH-Urteil v. 10. 1. 2006, Rs. C-302/04, Ynos kft ./ János Varga, Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht, Art. 6 RL 93/13/EWG 1/06, 183 f.
- EuGH-Urteil v. 9. 2. 2006, Rs. C-127/04, Declan O'Byrne ./ Sanofi Pasteur MSD Ltd, Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht, Art. 11 RL 85/374/EWG 1/06, 253 f.
- Case Comment on OLG Hamburg, 8. 2. 2006, 5 U 78/05 (Cybersky – Verantwortung



Gebhard Rehm  
Staatsexamen 1994/1997 (München)  
Dr. iur. 2002 (München).  
Wissenschaftlicher Referent.



Wolf-Georg Ringe  
Staatsexamina 2003/2006 (Bonn/  
Hamburg), M.Jur. 2004 (Oxford),  
Dr. iur. 2006 (Universität Bonn).  
Wissenschaftlicher Assistent.



Hannes Rösler  
Staatsexamen 1998/2003 (Marburg/  
Frankfurt a.M.), Dr. iur. 2003 (Marburg),  
LL.M. 2004 (Harvard).  
Wissenschaftlicher Referent.

- von Softwareherstellern für Urheberrechtsverletzungen Dritter), *International Review of Intellectual Property and Competition Law* 37 (2006), 994-997.
- Buchbesprechung: Schermaier, Martin Josef (Hg.), *Verbraucherkauf in Europa – Altes Gewährleistungsrecht und die Umsetzung der Richtlinie 1999/44/EG*, München 2003, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 14 (2006), 941-943.
  - Buchbesprechung: Rolin, Jan, *Der Ursprung des Staates – Die naturrechtlich-rechtsphilosophische Legitimation von Staat und Staatsgewalt im Deutschland des 18. und 19. Jahrhunderts*, Tübingen 2005, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte – Germanistische Abteilung* 123 (2006), 586-588.
  - Buchbesprechung: de S.-O.-l’E. Lasser, Mitchel, *Judicial Deliberations – A Comparative Analysis of Judicial Transparency and Legitimacy*, Oxford 2004, *International and Comparative Law Quarterly* 55 (2006), 774-776.
  - Buchbesprechung: v. Coelln, Christian, *Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt – Rechtliche Aspekte des Zugangs der Medien zur Rechtsprechung im Verfassungsstaat des Grundgesetzes*, Tübingen 2005, *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* 50 (2006), 351 f.
  - Buchbesprechung: Buckel, Sonja; Christensen, Ralph; Fischer-Lescano, Andreas (Hg.), *Neue Theorien des Rechts*, Stuttgart 2006, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 27 (2006), 156-159.
  - Buchbesprechung: Patzak, Andrea, *Datenschutzrecht für den E-Commerce – Eine rechtsvergleichende Studie der datenschutzrechtlichen Anforderungen in Deutschland und Österreich, dargestellt am Beispiel des Online-Einkaufs*, Baden-Baden 2006, *Verbraucher und Recht* 21 (2006), 374 f.

*Rösler, Hannes; Basedow, Jürgen*, Einführung in das internationale Recht: Wege zur Privatrechtseinheit in Europa, *Juristische Ausbildung* 28 (2006), 228-233.

*Rösler, Hannes; Blobel, Felix*, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Gewinnmitteilungen aus dem Ausland, *Juristische Rundschau* 81 (2006), 441-443.

*Rösler, Hannes; Siepmann, Verena*, Zum Sprachenproblem im Europäischen Zustellungsrecht, *Neue Juristische Wochenschrift* 59 (2006), 475-477.

- Vermutung eines Übersetzungserfordernisses bei Postzustellung ins europäische Ausland?, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* 26 (2006), 236 f.
- Der Beitrag des EuGH zur Präzisierung von Art. 15 I EuGVO, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 17 (2006), 76-79.
- Gerichtsstand bei gemischt privat-gewerblichen Verträgen nach europäischem Zivilprozessrecht, *Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht* 17 (2006), 497-501.
- Die geplante Reform der europäischen Zustellungsverordnung – Chancen und Versäumnisse, *Recht der Internationalen Wirtschaft* 52 (2006), 512-518.

*Rösler, Hannes; Reimann, Barbara*, Anmerkung zu BVerfG v. 27. 4. 2006, 1 BvR 2866/04 (Ersetzung einer Einwilligung zur Adoption nach § 1748 IV BGB), *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* 53 (2006), 1356 f.

- Roth, Markus*, Doitsu no keieihandanngensoku to torisimariyaku no sekinin no tsuikyudoitsu kabusikiho no kinjino kaisei (Deutsche *business judgment rule* und Durchsetzung der Haftung des Vorstands – Zur aktuellen Reform des deutschen Aktiengesetzes –, Übersetzung von Prof. Masaru Hayakawa), in: warudo waido bijinesu rebyu (Doshisha University World Wide Business Review) 2 (2006), 105-118.
- Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge als Ausweg aus der verfahrenen Mitbestimmungsdebatte, Orientierungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik 110 (2006), 30-35.
  - Anmerkung zu OLG Bremen, Urteil vom 2. März 2006 und OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 22. Februar 2006 – Voraussetzungen eines wirksamen Widerrufs eines Darlehensvertrags bei Darlehensvergabe durch Dritte (nach den Grundsatzentscheidungen des EuGH vom 25.10.2005 [WM 2005, 2079 und 2086]), WuB IV D. § 3 HWiG 2.06, in: Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht 22 (2006), 505-510.
  - Anmerkung zu LG Frankfurt, Beschluss vom 4. April 2006 – Keine Anwendbarkeit des Schuldverschreibungsgesetzes auf Genussscheine, WuB II A. § 221 AktG 1.06, Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht 22 (2006), 849-850.

- Roth, Markus; Hopt, Klaus J.*, Die Sorgfaltspflicht der Aufsichtsratsmitglieder, in: Kramer, Ernst A.; Nobel, Peter; Waldburger, Robert (Hg.), Festschrift für Peter Böckli zum 70. Geburtstag, Verlag Schulthess, Zürich 2006, 413-428.
- Nachkommentierung § 93 Abs 1 Satz 2 und 4, in: Hopt, Klaus J.; Wiedemann, Herbert (Hg.), Großkommentar Aktiengesetz, 26. Lieferung, Walter de Gruyter, Berlin 2006, 1-36.

- Rühl, Giesela*, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in den USA: Zum Foreign Judgments Recognition and Enforcement Act des American Law Institute, Recht der Internationalen Wirtschaft 3 (2006), 192-198.
- Die englischen warranties – Stolpersteine auf dem Weg zum Europäischen Binnenmarkt für Versicherungen?, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 14 (2006), 607-629.
  - Common Law, Civil Law and the Single European Market for Insurances, International & Comparative Law Quarterly 55 (2006), 879-910.
  - Das neue europäische Kollisionsrecht für Verbraucherverträge: Zur geplanten Kombination von Ausrichtungskriterium und subjektiver Schutzklausel, Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht 2006, 196-203.
  - Methods and Approaches in Choice of Law: An Economic Perspective, Berkeley Journal of International Law 24 (2006), 801-841.
  - Konvergenz im Internationalen Vertragsrecht? Zu jüngeren Entwicklungen im US-amerikanischen und europäischen Kollisionsrecht, Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht 2006, 175-183.

- Rühl, Giesela; Michaels, Ralf*, Nachruf: Arthur Taylor von Mehren (19. August 1922 – 16. Januar 2006), Rebls Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 70 (2006), 233-234.



Markus Roth  
Staatsexamen 1994/ 1997  
(Konstanz/Hamburg),  
Dr. iur. 2000 (Hamburg).  
Wissenschaftlicher Referent.



Giesela Rühl,  
Staatsexamen 1998/2004  
(Bonn/Hamburg),  
LL.M. 2001 (Berkeley),  
Dr. iur. 2003 (Universität Hamburg).  
Wissenschaftliche Referentin.



Jürgen Samtleben,  
Staatsexamen 1964/1971 (Hamburg),  
Postgraduiertenabschluss  
(Universität São Paulo 1965),  
Dr. iur. (Universität Hamburg) 1978.  
Referent für Lateinamerika 1971-2002.



Jan Peter Schmidt  
Staatsexamen 2002/2004 (Konstanz).  
Wissenschaftlicher Referent.



Ella Verena Schub  
Staatsexamen 2002/2004  
(Regensburg/Hannover),  
LL.M. 2006 (Cambridge).  
Wissenschaftliche Assistentin.



Simon Schwarz  
Staatsexamen 2003 (Hamburg)  
LL.M. 2005 (Cambridge).  
Wissenschaftlicher Assistent.

*Samtleben, Jürgen*, Der Art. 23 EuGVO als einheitlicher Maßstab für internationale Gerichtsstandsvereinbarungen, in: Arkan, Sabih; Yongalik, Aynur (Hg.), Festschrift/Liber amicorum Tuğrul Ansay – Zum 75. Geburtstag/in Honour of his 75th Birthday, Kluwer Law International, den Haag 2006, 343-362.

- Peru, in: Bergmann, Alexander; Ferid, Murad; Henrich, Dieter (Hg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 167. Lieferung, Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main 2006, 1-82.
- Rezension: Malcher, Ingo, Der Mercosur in der Weltökonomie, Eine periphere Handelsgemeinschaft in der neoliberalen Globalisierung (Baden-Baden 2005), Verfassung und Recht in Übersee 39 (2006), 100-103.
- Apresentação, in: Posenato, Naiara (Hg.), Contratos internacionais, Tendências e perspectivas, Coleção Relações Internacionais e Globalização 10, Editora Unijuí, Ijuí, Brasilien (2006), 9-11.

*Schmidt, Jan Peter*, La Teoría del Negocio Jurídico en Alemania hoy: ¿Que se entiende por „Negocio Jurídico“?, Revista Jurídica del Perú 67 (2006), 33-48.

*Schmidt, Jan Peter; Pavón Piscitello, Daniel*, Der EuGH als Vorbild: Erste Entscheidung des ständigen Mercosur-Gerichts, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 10 (2006), 301-304.

*Schub, Ella Verena; Notthoff, Martin*, Sektorale Deliktsfähigkeit nach dem Zweiten Schadensrechtsänderungsgesetz und Kinderunfälle, Zeitschrift für Schadensrecht 2006, 183-190.

*Schwarz, Simon*, Rezension: Leible, Stefan (Hg.), Die Bedeutung des Internationalen Privatrechts im Zeitalter der neuen Medien, Stuttgart usw.: Boorberg 2003. 190 S. Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 70 (2006), 625-632.

*Schwittek, Eva*, Rezension: Bälz, Moritz, Die Spaltung im japanischen Gesellschaftsrecht, Zeitschrift für Japanisches Recht/ Journal of Japanese Law 21 (2006), 277-282.

*Siehr, Kurt*, Artt. 14-16, 18 EGBGB; Anhänge I und II zu Art. 18 EGBGB, Anhänge I – IV zu Art. 21 EGBGB, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 10, 4. Aufl., C. H. Beck, München 2006.

- Artt. 220 Abs. 2 – 3, 236 § 2 EGBGB, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 11, 4. Aufl., C. H. Beck, München 2006.
- Violation of Privacy and Rights Relating to the Personality, in: Malatesta, Alberto (Hg.), The Unification of Choice of Law Rules on Torts and Other Non-Contractual Obligations in Europe, Cedam, Padova 2006, 159-172.
- Handel mit türkischen Kulturgütern, in: Arkan, Sabih; Yongalik, Aynur (Hg.), Festschrift/Liber amicorum Tuğrul Ansay – Zum 75. Geburtstag/in Honour of his 75th Birthday, Kluwer Law International, den Haag 2006, 413-427.
- Veröffentlichte Gerichtsentscheidungen. Zur Anonymisierung oder Veröffentlichung



Eva Schwittek  
Staatsexamen 2005 (Konstanz).  
Wissenschaftliche Assistentin.



Kurt Siehr  
Staatsexamen 1959 (Hamburg)  
Dr. iur. 1970 (Hamburg),  
Habilitation 1979 (Zürich).  
Wiss. Referent von 1964-1990.  
Freier Mitarbeiter seit 2002.



Felix Steffek  
Staatsexamen 2002 (Heidelberg).  
LL.M. 2003 (Cambridge).  
Wissenschaftlicher Assistent.

- von Namen der Beteiligten eines Zivilverfahrens, In: Thévenoz, Luc/Reich, Norbert (Hg.), *Liber amicorum Bernd Stauder. Droit de la consommation. Konsumentenrecht, Consumer law, NOMOS/Schulthess, Baden-Baden/Zürich 2006*, 469-484.
- ‘Safe Havens’ for Endangered Cultural Objects, in: van Krieken-Pieters, Juliette (Hg.), *Art and Archaeology of Afghanistan, Its Fall and Survival, A Multi-Disciplinary Approach*, Brill, Leiden/Boston 2006, 325-334.
  - The Beautiful One has Come – To Return. The Return of the Bust of Nefertiti from Berlin to Cairo, in: Merryman, John Henry (Hg.), *Imperialism, Art and Restitution*, Cambridge University Press, Cambridge, New York, Melbourne u.a. 2006, 114-134.
  - Doppelbürger im Internationalen Privatrecht. Doppelte Loyalität zu und von zwei Verbänden?, in: Zäch, Roger u.a. (Hg.) *Individuum und Verband. Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 2006*, Schulthess, Zürich 2006, 87-102.
  - Das Herkunftslandprinzip im IPR, in: Reichelt, Gerte (Hg.), *Das Herkunftslandprinzip im Europäischen Gemeinschaftsrecht*, Manz, Wien 2006, 93-99.
  - Internationale Nachlässe: Tätigkeit des Willensvollstreckers im Ausland, in: Hans Rainer Künzle (Hg.), *Willensvollstreckung – Aktuelle Rechtsprobleme (2)*, Schulthess, Zürich 2006, 269-289.
  - Chronicles (January 1, 2004 – December 31, 2004), *International Journal of Cultural Property* 12 (2005), 539-589 (Nachmeldung).
  - Book Notes. Bibliography of Books Published in 2002, 2003, and 2004, *International Journal of Cultural Property* 12 (2005), 509-537 (Nachmeldung).
  - General Problems of Private International Law in Modern Codifications. *De lege lata and de lege ferenda*, *Yearbook of Private International Law* 7 (2005), 17-61 (Nachmeldung).
  - Nationaler und übernationaler Rechtsschutz von Kulturgütern, *AKMB-news (Arbeitsgemeinschaft der Kunst- und Museumsbibliotheken)* 12 (2006), Heft 2, 35-42.
  - Rezension: Boos. Kulturgut als Gegenstand des grenzüberschreitenden Leihverkehrs, *International Journal of Cultural Property* 13 (2006), 253-257.
  - Rezension: Raschèr/Bauen/Fischer/Zen-Ruffinen, *Cultural Property Transfer, Transfer des biens culturels, Trasferimento dei beni culturali, Kulturgütertransfer*, UFITA. *Archiv für Urheber- und Medienrecht* 2006, 942-947.
  - Internationales Zivilverfahrensrecht/Internationales Privatrecht, in: Kellerhals, Andreas (Hg.), *Wirtschaftsrecht Schweiz – EG. Überblick und Kommentar 2005/06*, Dike, Zürich/St. Gallen 2006, 161-169.
  - Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zu dem UNESCO-Übereinkommen von 1970, in: *Jahrbuch Preußischer Kulturbesitz, XLII 2005* (erschienen 2006), 329-340.

*Steffek, Felix; Altrogge, Alexandra; Lumpp, Stephanie*, Jahrestagung 2005 der Fachschaft Jura im Cusanuswerk – Unternehmen Europa – Unternehmen in Europa. Auf dem Weg zu einem einheitlichen Gesellschafts- und Steuerrecht, *Juristische Schulung: Zeitschrift für Studium und Referendariat* 46 (2006), 20-22.

- Bericht über die Diskussion des Referats Lutter, in: *Die GmbH-Reform in der Diskussion – Sondertagung der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung (VGR), Gesellschaftsrechtliche Vereinigung, Dr. Otto Schmidt KG, Köln 2006*, 223-230.



Clemens Trautmann  
Künstlerisches Diplom 2000 (Lübeck),  
Master of Music 2001 (New York),  
Staatsexamen 2006 (Hamburg).  
Wissenschaftlicher Assistent



Wolfgang Wurmnest  
Staatsexamen 1998/2002 (Hamburg),  
Dr. iur. 2002 (Hamburg),  
LL.M. 2004 (Berkeley).  
Wissenschaftlicher Referent.



Nadjma Yassari  
Mag. iur. 1989-95 (Wien, Innsbruck),  
LL.M. 1997-98 (London),  
Dr. iur. 1999 (Innsbruck), 2000-01  
Studium der arabischen Sprache  
(Universität Damaskus/Syrien).  
Wissenschaftliche Referentin.

*Trautmann, Clemens*, Ausländisches Recht vor deutschen und englischen Gerichten, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2006, 283-307.

*Wurmnest, Wolfgang*, Third-Party Liability of Classification Societies in the Context of Shipping Accidents, in: García Pérez, Marta; Sanz Larruga, Javier (Hg.), Seguridad Marítima y Medio Ambiente, IEUM, Coruna 2006, 111-119.

– A New Era for Private Antitrust Litigation in Germany? A Critical Appraisal of the Modernized Law against Restraints of Competition, The ICFAI Journal of International Business Law 5 (2006), 30-41.

*Wurmnest, Wolfgang; Basedow, Jürgen*, Responsabilidad de las sociedades de clasificación frente a terceros en el contexto de los accidentes de la navegación, in: Meilán Gil, José Luis, Pernas García, Juan José; García Pérez, Rafael (Hg.), Estudios sobre el régimen jurídico de los vertidos de buques en el medio marino, Thomson Aranzadi, Cizur Menor 2006, 413-434.

– Classification Societies as General Insurers of Shipping Activities?, in: van Tiggele-van der Velde, Mop; Kamphuisen, Gerard; Lauwerier, B.K.M. (Hg.), De Wansink-bundel, Van draden en daden (Liber amicorum Han Wansink), Kluwer, Deventer 2006, 15-33.

*Wurmnest, Wolfgang; Yassari, Nadjma*, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile im Iran – Folgerungen für die Verbürgung der Gegenseitigkeit gem. § 328 I Nr. 5 ZPO, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 2006, 217-221.

*Yassari, Nadjma*, La réception de la polygamie et de la répudiation par le juge allemand in: Polygamie et répudiation dans les relations internationales, Unité de recherche: Relations Privées Internationales, Faculté des sciences juridiques, politiques et sociales de Tunis, éditions AB Consulting: Tunis 2006 (93-110).

– Die Anwendung islamisch geprägter Sorgerechtsnormen vor deutschen Gerichten, Recht der Jugend und des Bildungswesens 2 (2006), 197-206.

– Länderteil Iran, in: Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann, Internationales Erbrecht, 63. Ergänzungslieferung, C. H. Beck, München 2006, 54 S.

*Yassari, Nadjma; Wurmnest, Wolfgang*; Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile im Iran – Folgerungen für die Verbürgung der Gegenseitigkeit gemäß § 328 I Nr. 5 ZPO, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 1 (2006), 217-221.

*Yassari, Nadjma; Saboory Hamid, Mohammad*, Shari'a en national recht in Afghansitan [The development of Shari'a and National Law in Afghanistan], in: Otto, J.M. (Hg.), Shari'a en nationaal recht in twaalf moslimlanden, Amsterdam University Press, Den Haag, Amsterdam 2006, 173-200.

*Zimmermann, Reinhard*, Die Europäisierung des Privatrechts und die Rechtsvergleichung, Verlag Walter de Gruyter, Berlin 2006, Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin 179, Juristische Gesellschaft zu Berlin, 58 S.

*Betrachtet man die große Anzahl rechtsvergleichender Studien zu einzelnen Themen des europäischen Privatrechts sowie weitere Initiativen wie die Gründung einer Society of European Contract Law (Secola) und einer Study Group on Social Justice in European Private Law, so wird deutlich, dass die Rechtsvergleichung sich ihrer neuen Aufgabe mit großem Eifer angenommen hat. Mitunter entsteht geradezu der Eindruck, als könne ein Projekt im Bereich der Privatrechtsvergleichung nur dann noch mit Aussicht auf Erfolg in Angriff genommen werden, wenn es für die Europäisierung des Privatrechts von Bedeutung ist. Hin und wieder erscheint es deshalb erforderlich, darauf hinzuweisen, dass die Rechtsvergleichung ebenso legitime andere Aufgaben hat. Ursprünglich wurde die Europäisierung des Privatrechts als wissenschaftliche Aufgabe vor allem von deutschen Autoren propagiert und getragen. Inzwischen hat diese programmatische Ausrichtung auch in anderen europäischen Ländern großen Anklang gefunden, so in Italien, Spanien (hier besonders in Katalonien), Schottland und vor allem in den Niederlanden. Die Privatrechtswissenschaft in anderen Ländern, insbesondere in Frankreich, hat dem gegenüber ausgesprochen zurückhaltend reagiert. Stark gefördert worden ist der Gedanke der Europäisierung durch einen Prozess der Rechtsvereinheitlichung „von oben“, d.h. im Wege der Richtliniengesetzgebung durch die Europäische Union, der jedoch weithin als zu punktuell, unkoordiniert und schädlich für die systematische Integrität des Privatrechts empfunden wurde. Eine breit angelegte und wissenschaftlich-rechtsvergleichend fundierte Europäisierung des Privatrechts wurde von manchen als Strategie betrachtet, diese Entwicklung einzudämmen, von anderen, sie zu unterstützen. Innerhalb des traditionellen Kernbereichs des Privatrechts hat bislang ganz eindeutig das Vertragsrecht im Zentrum der Aufmerksamkeit gestanden. ...*

*Die Europäisierung des Privatrechts steht seit etwa fünfzehn Jahren auf der Agenda rechtsvergleichender Forschung. In dieser Zeit sind eine Reihe neuer Arbeitsformen erfolgreich erprobt worden. Doch hat keines der im Vorstehenden erwähnten Projekte die konventionelle „Methode“ der Rechtsvergleichung, wie sie etwa bei Zweigert/Kötz beschrieben ist, erschüttert. Die bislang geleistete Arbeit war in ihrem Charakter entweder deskriptiv, indem sie sich um eine möglichst akkurate Darstellung der europäischen Rechtslandschaft bemüht hat; oder aber sie hat auch eine normative Komponente, indem sie die beste, oder passendste, Lösung eines Problems auf europäischer Ebene herauszuarbeiten versucht. Die in diesem Zusammenhang verwandten Argumente können ökonomischer Natur sein, sie können auf Erfahrungen der Vergangenheit beruhen oder von systematischen Anliegen geprägt sein, usw.: „Kriterien der kritischen Auswertung sind die von den Juristen täglich angewandten, nämlich zu überlegen, welche von mehreren Lösungen zweckmäßiger und gerechter erscheint. In diesem Punkte ist der Rechtsvergleicher daher nicht klüger als derjenige Jurist, der nur den Boden des heimischen Rechts beackert (Zweigert/Kötz).“ Rechtsvergleichung ist häufig eng verbunden gewesen mit rechtshistorischen Untersuchungen. Immerhin haben ja auch Rechtshistoriker zu den ersten gehört, die auf das Unnatürliche und Anachronistische hingewiesen haben, das in der nationalen Fragmentierung des Privatrechts und der Privatrechtswissenschaft in Europa liegt; und sie haben gezeigt, dass ein Bewusstsein der gemeinsamen Vergangenheit den Weg in eine gemeinsame Zukunft erleichtern kann. Ein charakteristisches Merkmal rechtsvergleichender Forschung unter dem Vorzeichen der Europäisierung des Privatrechts ist die erstaunliche Proliferation internationaler Arbeitsgruppen. Die durch sie beförderte Interaktion hat zu einem erheblichen Bewusstseinswandel beigetragen. Das ist schon an sich von großem Wert. Sie hat aber auch zu Ergebnissen geführt. Mitunter ist nur der kleinste gemeinsame Nenner unter den divergierenden Lösungen und Traditionen gefunden worden. In anderen Fällen haben sich tragfähige Grundlagen von erheblichem Ausmaß feststellen lassen.*



Reinhard Zimmermann  
Staatsexamen 1976/1979 (Hamburg),  
Dr. iur. 1978 (Hamburg), LL.D. 1991  
(Kapstadt),  
Dr. h.c. 1997 (Chicago),  
Dr. h.c. 2002 (Aberdeen)  
Dr. h.c. 2006 (Maastricht)  
Dr. h.c. 2006 (Lund).  
Direktor am Institut und Professor an  
der Universität Regensburg.

*Vielfach hat der grenzüberschreitende Diskurs zu einer Einigung über die Superiorität einer Lösung gegenüber einer anderen geführt. Gelegentlich sind auch unkonventionelle Lösungen gefunden worden, die den zeitgenössischen Vorstellungen und Verhältnissen besser zu entsprechen scheinen als die althergebrachten. Sie lassen sich als organische Fortentwicklung (oder, in den Worten der Lando-Kommission, als „progressive development“) innerhalb des durch die Tradition des europäischen Rechts vorgegebenen intellektuellen Rahmens verstehen, bedeuten mitunter aber auch die Wiederkehr von älteren und zeitweise verdrängten Vorstellungen und Lösungsansätzen. Es handelt sich, mit anderen Worten, um einen Bildungsvorgang, der zudem nicht selten zu interessanten Ergebnissen führt; und diese Ergebnisse können ihrerseits die Fortbildung der nationalen Privatrechte anleiten und stimulieren.*

- Comparative Law and the Europeanization of Private Law, in: Zimmermann, Reinhard; Reimann, Mathias (Hg.), *The Oxford Handbook of Comparative Law*, Oxford University Press, Oxford 2006, 539-578.
- Legal Education in Germany: Some Characteristic Features, in: Arkan, Sabih; Yongalik, Aynur (Hg.), *Festschrift/Liber amicorum Tuğrul Ansay – Zum 75. Geburtstag/in Honour of his 75th Birthday*, Kluwer Law International, den Haag 2006, 549-562.
- Ius Commune and the Principles of European Contract Law: Contemporary Renewal of an Old Idea, in: MacQueen, Hector; Zimmermann, Reinhard (Hg.), *European Contract Law: Scots and South African Perspectives*, Edinburgh University Press, Edinburgh 2006, 1-42.
- Consumer Contract Law and General Contract Law – The German Experience, in: Holder, Jane; O’Cinneide, Colm (Hg.), *Current Legal Problems* 58 (2005), Oxford University Press, Oxford 2006, 415-489.
- Preface, in: Busch, Danny; Hondius, Ewoud; van Kooten, Hugo; Schelhaas, Harriët (Hg.), *The Principles of European Contract Law (Part III) and Dutch Law – A Commentary II*, Kluwer Law International, Den Haag 2006, vii-viii.
- The Principles of European Contract Law: Contemporary Manifestation of the Old, and Possible Foundation for a New, European Scholarship of Private Law, in: Faust, Florian; Thüsing, Gregor (Hg.), *Beyond Borders: Perspectives on International and Comparative Law*, Symposium in Honour of Hein Kötz, Carl Heymanns Verlag, Köln 2006, 111-147.
- Foreword, in: Gordley, James; von Mehren, Arthur Taylor (Hg.), *An Introduction to the Comparative Study of Private Law – Readings, Cases, Materials*, Cambridge University Press, Cambridge 2006, XV-XVI.
- Contract Law Reform: The German Experience, in: Vogenauer, Stefan; Weatherill, Stephen (Hg.), *The Harmonisation of European Contract Law, Implications for European Private Laws, Business and Legal Practice*, Studies of the Oxford Institute of European and Comparative Law 1 (2006), 71-87.
- Restitution after Termination for Breach of Contract: German Law after the Reform of 2002, in: Burrows, Andrew; Lord Rodger of Earlsferry, Alan (Hg.), *Mapping the Law – Essays in Memory of Peter Birks*, Oxford University Press, Oxford 2006, 323-341.
- Juristische Zeitschriften und Rechtskultur in Schottland, in: Stolleis, Michael; Simon, Thomas (Hg.), *Juristische Zeitschriften in Europa*, Verlag Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main 2006, 565-596.

- Rimskoe pravo i garmonizacija častnogo prava v Evrope (Roman Law and the Europeanization of Private Law in Europe), in: *Ius Antiquum* 1 (15) 2006, 156-176.
- „Dvojnij perekrestok“: sravnenie šotlandskogo i južnoafrikanskogo prava („Double Cross“: Comparing Scots and South African Law), in: *Ius Antiquum* 2 (16) 2006, 164-191.
- The UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts 2004 in Comparative Perspective, *Tulane European & Civil Law Forum* 21 (2006), 1-33.
- Rezension: Rafael Domingo (Hg.), *Juristas universales*, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2006, 729-731.
- Juristische Bücher des Jahres – Eine Leseempfehlung, *Neue Juristische Wochenschrift* 46 (2006), 3328-3332.
- Pravno obrazovanje u nemačkoj: Neke karakteristične odlike (Legal Education in Germany: Some Characteristic Features), *Evropski Pravnik – European Lawyer Journal* 1 (2006), 31-44.

*Zimmermann, Reinhard; Mestmäcker, Ernst-Joachim; Bulst, Friedrich Wenzel*, *Hamburger Forum für Internationales Sportrecht: Symposium zum Thema „Übertragungsrechte für Sportereignisse im europäischen Wettbewerbsrecht“*, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, Verlag C.H. Beck, München 2006, 64 S.

## Herausgeberschaften

### Sammel- und Tagungsbände

*Basedow, Jürgen; Kono, Toshiyuki*, *An Economic Analysis of Private International Law*, Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 46, Mohr Siebeck, Tübingen 2006, 248 S.

*Das Internationale Privatrecht gehört zu den wenigen Rechtsgebieten, die der Aufmerksamkeit der Law and Economics-Bewegung bisher weitgehend entgangen sind. Trotz der immensen Bedeutung, die der Bestimmung des anwendbaren Rechts in einer global vernetzten Welt zukommt, sind die Vorschriften, die das Zusammenspiel verschiedener Privatrechtsordnungen in Konfliktfällen koordinieren, bisher nur unzureichend aus ökonomischer Sicht gewürdigt worden. Der von Jürgen Basedow und Toshiyuki Kono unter Mitarbeit von Giesela Rühl herausgegebene Band, der auf eine Konferenz zurückgeht, die im Jahr 2005 in Naoshima (Japan) stattgefunden hat, versucht vor diesem Hintergrund, das Thema einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen und die wissenschaftliche Diskussion anzuregen. Er enthält insgesamt elf Beiträge, die in englischer Sprache verschiedene Aspekte des Internationalen Privatrechts, insbesondere des Internationalen Vertragsrechts, des Internationalen Deliktsrechts und des Internationalen Gesellschaftsrechts aus ökonomischer Sicht analysieren.*

*Basedow, Jürgen; Meyer, Ulrich; Rückle, Dieter; Schwintowski, Hans-Peter*, *Rechtsdurchsetzungsdefizite und aktuelle Probleme der Versicherungspraxis. Elementarschadenversicherung und Vermittlerrichtlinie*, Beiträge zur 15. Wissenschaftstagung des Bundes der Versicherten und aktuelle Beiträge zu Kunstversicherung und VVG-Reform der Schweiz, *Versicherungswissenschaftliche Studien* 32, NOMOS, Baden-Baden 2006.

*Drobniġ, Ulrich*, Business and Private Organisations, International Encyclopedia of Comparative Law XIII, Mohr Siebeck, Tübingen, Martinus Nijhoff Publishers, Leiden, Boston 2006, LVIII + 1520 S.

*Drobniġ, Ulrich; Snijders, Henk; Zippro, Erik-Jan*, Divergences of Property Law, an Obstacle to the Internal Market? Leiden, European Law Publishers, München 2006, XI + 240 S.

*von Hippel, Thomas; Hopt, Klaus J.; Walz, W. Rainer; Then, Volker*, The European Foundation – A New Legal Approach, Cambridge University Press, Cambridge 2006, 269 S.

*Hopt, Klaus J.; von Hippel, Thomas; Walz, W. Rainer; Then, Volker*, The European Foundation – A New Legal Approach, Cambridge University Press, Cambridge 2006, 269 S.

*Hopt, Klaus J.; D. Tzouganatos*, Europäisierung des Handels- und Wirtschaftsrechts, Gemeinsame oder unterschiedliche Probleme für das deutsche und griechische Recht? Mohr Siebeck, Tübingen 2006, 329 S.

*Zimmermann, Reinhard; Reimann, Mathias*, The Oxford Handbook of Comparative Law, Oxford University Press, Oxford 2006, 1430 S. – s. unter Schwerpunkte S. 14 –

*Zimmermann, Reinhard; MacQueen, Hector*, European Contract Law: Scots and South African Perspectives, Edinburgh University Press, Edinburgh 2006, 444 S.

*This volume sets out initially to test the claim that, as combinations of Civil and Common Law influences, the mixed systems of contract law in Scotland and South Africa have anticipated the content of the Principles of European Contract Law (PECL) concluded and published in 2003 by the unofficial Commission on European Contract Law. The studies go much further, however. Current official moves towards a European contract law within the European Union lend the critiques of PECL offered in this volume an especial urgency and significance. A European contract law is nearer to reality than ever before, and mere policy critiques of that possibility are no longer enough. Technical and substantive assessments of PECL are also essential. This book provides just such assessments from the perspective of Scots and South African contract lawyers, and is offered to the European debate without prejudice as to the deeper policy questions. At the same time it may help to inform Scots and South African lawyers about the substance of international developments in the field, and suggest ways in which their still vigorous and vital national laws may continue to be developed to remain in step with the needs of the present day.*

### Zeitschriften, Schriftenreihen, Material- und Gesetzessammlungen

*Basedow, Jürgen; Behrens, Peter; Hopt, Klaus J. u.a.* (17 Hg.), Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München.

*Basedow, Jürgen; Blaurock, Uwe; Flessner, Axel; Schulze, Reiner; Wagner, Gerhard;*

- Zimmermann, Reinhard*, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, C.H. Beck, München.
- Basedow, Jürgen; Dreyzin de Klor, Adriana; Fernandez, Arroyo, Diego P.*, Derecho del comercio internacional (DeCita), Zavalia, Buenos Aires.
- Basedow, Jürgen; Ferrari, Franco; Posch, Willibald; Schnyder, Anton K.; Schulze, Reiner*, Europäisches Privatrecht, NOMOS, Baden-Baden.
- Basedow, Jürgen; Galgano, Francesco u.a.* (18 editors), Contratto e Impresa – Dialoghi con la Giurisprudenza Civile e Commerciale, CEDAM, Padova.
- Basedow, Jürgen; Grabitz, Eberhard; Hopt, Klaus J.; Roth, Wulf-Henning*, Europäisches Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München.
- Basedow, Jürgen; Herber, Rolf u.a.* (8 editors), Transportrecht, Luchterhand, Neuwied.
- Basedow, Jürgen; Hopt, Klaus J.; Zimmermann, Reinhard*, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.
- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.
  - Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.
  - Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ), Mohr Siebeck, Tübingen.
- Basedow, Jürgen*, International Max Planck Research School for Maritime Affairs at the University of Hamburg (IMPRS) (12 editors), Hamburg studies on maritime affairs. Springer, Berlin.
- Basedow, Jürgen; Kegel, Gerhard; Mansel, Heinz-Peter*, Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG), Gieseking, Bielefeld.
- Basedow, Jürgen; Koenig, Christian; Berg, Achim u.a.* (12 editors), Netzwirtschaften & Recht – Energie, Telekommunikation, Verkehr und andere Netzwirtschaften. Verlag Recht und Wirtschaft, Sellier, C.F. Müller, Heidelberg, München.
- Basedow, Jürgen; Libonati, Bernardino; Kronke, Herbert; Mestre, Frédérique u.a.* (9 editors), UNIDROIT, Uniform Law Review/Revue de Droit Uniforme, Giuffrè, Milano.
- Basedow, Jürgen; Meyer, Ulrich; Rückle, Dieter; Schwintowski, Hans-Peter*, Versicherungswissenschaftliche Studien, NOMOS, Baden-Baden.
- Basedow, Jürgen; Šarčević, Petar; Volken, Paul*, Swiss Institute of Comparative Law, Yearbook of private international law, Sellier, The Hague.
- Basedow, Jürgen; Samtleben, Jürgen*, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Wirtschaftsrecht des MERCOSUR, NOMOS Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
- Basedow, Jürgen; Sirmen, Lale u.a.* (32 editors): Ankara Law Review, Ankara University Press, Ankara.
- Basedow, Jürgen; Gérardin, Damien u.a.* (26 editors): Journal of Competition Law & Economics, Oxford University Press, Oxford.
- Baum, Harald*, Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law, Carl Heymanns Verlag, Köln u.a.

*Im Jahr 2006 hat Harald Baum mit Unterstützung von Gabriele Koziol zwei weitere Ausgaben der „Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese*

*Law“ mit einem Umfang von zusammen 630 Seiten herausgegeben. Die Zeitschrift erscheint nunmehr im Carl Heymanns Verlag in Köln. Wie gewohnt werden die laufende Entwicklung in der Gesetzgebung, wichtige obergerichtliche Entscheidungen und die aktuelle rechtspolitische Diskussion in etwa hälftig in Deutsch und in Englisch dokumentiert und neue Publikationen zum japanischen Recht vorgestellt, die in westlichen Sprachen verfasst sind. Ausführliche Berichte über Tagungen und weitere Veranstaltungen mit Bezug zu Japan runden das Bild ab. (Inhaltsübersichten sind unter [www.djjv.org](http://www.djjv.org) abrufbar).*

*Heft 21 (2006) legt einen Schwerpunkt auf die jüngste, in Teilen dramatische Entwicklung in Praxis und Regulierung des japanischen Marktes für Unternehmensübernahmen. Neben Analysen des Hintergrundes dieser Entwicklungen werden die neuen Richtlinien zu Abwehrmaßnahmen vorgestellt und erläutert, die faktisch einen Rechtsimport aus Delaware nach Japan bedeuten. Ferner werden aktuelle einschlägige Urteile übersetzt und kommentiert. Weitere Aufsätze setzen die Reihe von Beiträgen aus den vorhergehenden Ausgaben der Zeitschrift zur grundlegenden Reform des japanischen Gesellschaftsrechts und zur umfassenden Justizreform in Japan fort.*

*Heft 22 (2006) gibt verschiedene Referate wieder, die auf dem rechtsvergleichenden Symposium „Privatisierung von staatlichen Unternehmen in Japan und Deutschland“ im Februar 2006 in Tokyo gehalten wurden. Daneben finden sich Beiträge zu so unterschiedlichen Themen wie etwa der Transformationshilfe durch Japan und Deutschland oder dem Arzthaftungsrecht in Japan und den USA. Besonders hervorzuheben ist die erste deutsche Übersetzung des novellierten japanischen IPR-Gesetzes vom Sommer 2006 nebst einer Einführung in die Neuregelung.*

- Hopt, Klaus J. u.a., (Mitherausgeber/Co-Editor), Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW), C.H. Beck, München, Frankfurt a.M.*
- Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB), Verlag Wertpapier Mitteilungen, Frankfurt a.M.
  - European Journal of Law Reform, Kluwer, London.
  - European Review of Contract Law (ERCL), de Gruyter, Berlin.
  - Euredia, Revue Européenne de Droit Bancaire et Financier/European Banking and Financial Law Journal, Bruylant, Bruxelles.
  - European Business Law Review, Kluwer, London.
  - European Company and Financial Law Review (ECFR), de Gruyter, Berlin.
  - International and Comparative Corporate Law Journal, Kluwer, London.
  - Korporativnyj Yurist, Wolters Kluwer, Moskau.
  - Journal of Comparative Business and Capital Market Law, umbenannt in: University of Pennsylvania, Journal of International Economic Law, Pennsylvania.
  - Banking & Finance Law Review, Agincourt, Ontario.
  - Europäisches Wirtschafts- & Steuerrecht (EWS), European Law Press, Bertelsmann, ab 1993 Recht und Wirtschaft, München.
  - Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (SZW/RSDA), Schulthess, Zürich.
  - Asia Business Law Review (AsiaBLR), Butterworths Asia, Singapore.
  - European Corporate Governance Institute (ECGI) Working Paper Series in Law.
  - Revue Trimestrielle de Droit Financier/Corporate Finance and Capital Markets Law Review, Thomson Transactive, Paris.
  - Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG), C.H. Beck, München, Frankfurt a.M.

- Revue de droit des affaires internationales/International business law journal, Librairie générale de droit et de jurisprudence, Paris.
- Schriftenreihe der Bankrechtlichen Vereinigung, de Gruyter, Berlin, New York.
- Schriftenreihe „Europäisches Wirtschaftsrecht“, C.H. Beck, München.
- Schriften zur wirtschaftswissenschaftlichen Analyse des Rechts, Duncker & Humblot, Berlin.
- Studien zum Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht, NOMOS, Baden-Baden.
- Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, de Gruyter, Berlin, New York.
- Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (WM), Frankfurt (Verlag Wertpapier-Mitteilungen).

*Hopt, Klaus J.; Basedow, Jürgen; Zimmermann, Reinhard*, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.

- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.
- Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.
- Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ), Mohr Siebeck, Tübingen.

*Jessel-Holst, Christa; Luchterhandt, Otto; Tontsch, Günther*, WGO-Monatshefte für Ost-europäisches Recht, LIT Verlag, Münster-Berlin-Hamburg-London.

*Kulms, Rainer* u.a., T.M.C. Asser Institut Den Haag, European Business Organization Law Review, T.M.C. Asser Press, Den Haag.

*Mestmäcker, E. J.* (Mitherausgeber), Schriftenreihe „Wirtschaftsrecht der Internationalen Telekommunikation“, NOMOS, Baden-Baden.

- (Mitherausgeber) Schriftenreihe „Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik“, NOMOS, Baden-Baden.
- ORDO, Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Lucius & Lucius, Stuttgart.

*Pißler, Knut B.* (Mitglied im Herausgeberbeirat), Zeitschrift für Chinesisches Recht, Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V., Freiburg.

*Rühl, Giesela*, German Law Journal, <http://www.germanlawjournal.com> (gemeinsam mit Russell A. Miller, Peer Zumbansen et al.).

*Das German Law Journal berichtet monatlich in englischer Sprache über Entwicklungen im deutschen und europäischen Recht. Es ist ohne Zugangsbeschränkung über das Internet (<http://www.germanlawjournal.com>) abrufbar.*

*Samtleben, Jürgen* (Membro do Conselho Editorial), Revista brasileira de arbitragem, Sintese/CBAr, São Paulo.

*International ausgerichtete brasilianische Zeitschrift zur Schiedsgerichtsbarkeit*

- (Miembro del comité académico), Derecho del comercio internacional – temas y actualidades, Zavalia, Buenos Aires.

*International ausgerichtete argentinische Zeitschrift zum internationalen Handelsrecht*

- Samtleben, Jürgen; Basedow, Jürgen*, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Wirtschaftsrecht des MERCOSUR, NOMOS Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

*Diese Reihe enthält Monographien und Quellensammlungen zum Recht des Mercosur und macht damit erstmals die rechtlichen Strukturen dieser zwischen Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay bestehenden Wirtschaftsgemeinschaft für die deutsche juristische Diskussion zugänglich.*

- Zimmermann, Reinhard* (advisory board) De Jure, LexisNexis Butterworths, South Africa, Durban.

- (advisory board), Edinburgh Law Review, LexisNexis, Butterworths, Scotland, Edinburgh.
- (Akademischer Beirat) Maastricht Journal of European and Comparative Law, Intersentia, Schoten, Antwerpen.
- (international committee) Orbis Iuris Romani, Masaryk Universität, Brünn.
- (Comité científico) Revista Complutense de derecho romano y tradición romanística, Universidad Complutense, Facultad de derecho, Madrid.
- (editorial board) Stellenbosch Law Review, Juta Law, Cape Town.
- (editorial board) South African Law Journal, Juta Law, Cape Town.
- (editorial board) University of Queensland Law Journal, University of Queensland.
- (Wissenschaftlicher Beirat) Recht und Verfassung in Südafrika, NOMOS Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
- (editorial board) Edinburgh Studies in Law, W. Green.
- (advisory board) Molengrafica, Grosheide, F. Willem, Hondius, Ewoud, Molengraaff Institute for Private Law, Intersentia.
- (Mitwirkender Herausgeber) JURA. Juristische Ausbildung, de Gruyter, Berlin.
- (contributing editor) Tulane Law Review, Tulane University School of Law, New Orleans.
- (editorial board) Cambridge Studies in International and Comparative Law, Cambridge University Press, Cambridge.
- (consulting board) European Review of Contract Law, de Gruyter, Berlin.

- Zimmermann, Reinhard; Basedow, Jürgen; Hopt, Klaus J.*, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.

- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.
- Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen.
- Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ), Mohr Siebeck, Tübingen.

- Zimmermann, Reinhard; Beatson, Jack; Feldmann, David; Reid, Kenneth*, Juridical

Studies, Hart Publishing, Oxford.

*Zimmermann, Reinhard; Basedow, Jürgen; Blaurock, Uwe; Flessner, Axel; Schulze, Reiner; Wagner, Gerhard*, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, C.H. Beck, München.

*Zimmermann, Reinhard; Richard, Nörr, Knut Wolfgang*, Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History, Duncker & Humblot, Berlin.

*Zimmermann, Reinhard; Schulze, Reiner; Wadle, Elmar*, Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Duncker & Humblot, Berlin.



## Veranstaltungen

### Symposium „Zukunftsperspektiven der privatrechtlichen Forschung“

Am 17. November 2006 veranstaltete das Max-Planck-Institut ein ganztägiges Symposium zu den „Zukunftsperspektiven der privatrechtlichen Forschung“. Dabei handelte es sich, wie *Jürgen Basedow* in seiner Begrüßungsansprache hervorhob, um eine recht ungewöhnliche Veranstaltung, ging es doch ausnahmsweise nicht um handfeste Antworten auf klar umrissene rechtliche Fragestellungen. Ziel der Tagung war vielmehr, derartige Fragen erst zu formulieren sowie – in inhaltlicher wie methodischer Hinsicht – Problemkreise zu identifizieren, mit denen sich die Privatrechtswissenschaft in den kommenden Dekaden auseinandersetzen müssen.

Zugleich sollte die Tagung eine Hilfestellung bei der Neuausrichtung des dritten, derzeit von *Klaus Hopt* betreuten Arbeitsbereichs bieten. *Basedow* wies darauf hin, dass die Max-Planck-Gesellschaft bislang weder ein Berufungsverfahren eröffnet noch überhaupt eine Entscheidung über die Fortführung des dritten Arbeitsbereichs getroffen habe. Von der Tagung erhoffte das Institut sich eine „Munitionierung“ mit Argumenten für das bevorstehende Verfahren. Die Entscheidung, Forschungsaktivitäten auf ein bestimmtes Gebiet zu konzentrieren, hänge maßgeblich vom erhöhten Forschungsbedarf und der Exzellenz des Forschers ab.

Der künftige Forschungsbedarf wurde für drei große Teilgebiete des Privatrechts von einem Panel renommierter Referenten untersucht: Zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht referierten *Prof. Horst Eidenmüller* (München), *Prof. Holger Fleischer* (Bonn), *Prof. Heribert Hirte* (Hamburg), *Prof. Susanne Kalss* (Wien) und *Prof. Hanno Merkt* (Freiburg). Den Referenten stand als „peer“ *Prof. Marcus Lutter* (Bonn) zur Seite, der die Thesen zusammenfasste und die anschließende Diskussion initiierte. Für das Verfahrens- und Insolvenzrecht waren *Prof. Burkhard Hess* (Heidelberg), *Prof. Astrid Stadler* (Konstanz) sowie *Prof. Gerhard Wagner* (Bonn) eingeladen. Zu den Zukunftsperspektiven des Familien- und Erbrechts nahmen schließlich *Prof. Nina Dethloff* (Bonn) und *Prof. Heinz-Peter Mansel* (Köln) Stellung. Auf beiden Rechtsgebieten fungierte *Prof. Dagmar Coester-Waltjen* (München) als „peer“.

Die Gliederung des Symposiums in drei Teilgebiete des Privatrechts war, wie *Reinhard Zimmermann* auf kritische Einwände anmerkte, gewissermaßen heuristisch zu verstehen. Im Verlaufe der Tagung wurden die Schnittmengen und Konvergenzen der Rechtsgebiete nur allzu deutlich: So wurde betont, dass Unternehmensfinanzierung ebensowenig isoliert vom Insolvenzrecht betrachtet wie kapitalmarktrechtliche Haftung losgelöst von kollektiven Anlegerschutzverfahren diskutiert werden könne. Die Alterung der Gesellschaft würde nicht mehr allein das Familien- und Erbrecht beschäftigen, sondern auch das Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in Gestalt von Unternehmensnachfolgeregelungen und Pensionsfonds.

Vor allem in methodischen Fragen herrschte über die Grundtendenzen weitgehende Übereinstimmung. Sämtliche Referenten betonten die Notwendigkeit interdisziplinärer Forschung, insbesondere die Zusammenarbeit mit den Fächern Ökonomie – besonders deren Teilgebiet Ökonometrie –, Politologie, Soziologie, möglicherweise aber auch vergleichende Religionswissenschaft. Empirischen Ansätzen soll ein wachsender Stellenwert zukom-

men. Übereinstimmend hervorgehoben wurde auch die hohe Bedeutung rechtsvergleichender Arbeit, die nach der Vorstellung vieler Referenten in die Erarbeitung von „Principles“ münden soll. Eine derart personal- und mittelintensive Grundlagenforschung sei nur an einem Max-Planck-Institut zu leisten.

### Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

In den Referaten zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht waren die zentralen Zukunftsthemen unschwer auszumachen. Vielfach angesprochen wurden der Wettbewerb der Regelungsgeber sowie – als dessen Folge – Regeltransfers, insbesondere aus den USA. Diskutiert wurde auch die zu beobachtende Privatisierung der Regelsetzung („standard setting“), wobei Demokratiedefizite sowie das Verhältnis von gesetzlichen Normen zu Verhaltenskodizes zu untersuchen seien. Einen hohen Stellenwert maßen die Referenten auch Fragen der Rechtsdurchsetzung bei: Sowohl „private enforcement“ als auch das Recht der Kapitalmarktaufsicht – insbesondere Möglichkeiten der Vernetzung einzelstaatlicher Behörden – bedürften noch eingehender Untersuchungen.

*Eidenmüller* eröffnete die Folge der Referate mit einer Bestandsaufnahme zum Begriff des Unternehmensrechts und plädierte für ein weites funktionales Verständnis, das der komparativen Methode angemessen sei. In inhaltlicher Hinsicht führe die weltweite Marktintegration zu einer Gewichtsverschiebung vom Organisationsrecht zum Kapitalmarktrecht, zu einem Bedeutungszuwachs des Kollisionsrechts sowie zu neuen Mechanismen der Regelsetzung und -durchsetzung (Privatisierung des Rechts, Regulierungswettbewerb und Regeltransfers), wobei hinsichtlich der Implantation systemfremder Rechtsregeln und -methoden besonderer Forschungsbedarf bestehe. Unter den Zukunftsthemen nannte er exemplarisch ein Europäisches Kreditsicherungsrecht, das möglicherweise ein besitzloses Pfandrecht nach Vorbild des Art. 9 UCC umfassen könne.

*Fleischer* wies auf die nahezu unüberschaubare Vielzahl gesetzgeberischer Aktivitäten im Gesellschaftsrecht als dem „hottest game in town“ (*Buxbaum*) hin. Als Desiderat formulierte er eine höhere Kohärenz, die durch Vorarbeiten zu einem Allgemeinen Teil eines Gesellschaftsgesetzbuchs verbessert werden könne. Außerdem bedürfe es einer Theorie gesellschaftsrechtlicher Regelsetzung, die das Spektrum von „penalty rules“ über „opt in/out“-Modelle bis hin zu Verhaltenskodizes oder gar Sozialnormen erfassen solle. „Corporate Governance“ werde als zukunftssträchtiges Forschungsfeld voraussichtlich abgelöst durch „Corporate Finance“: ein Feld, in dem die Rechtsunterschiede – hier sei etwa an „redeemable shares“, „private equity“ und „venture capital“ zu denken – noch am größten seien. Echte interdisziplinäre Grundlagenforschung könne zu Struktur und Wirkungsweise von „corporate personality“ geleistet werden. Das Personengesellschaftsrecht schließlich sei lediglich im nationalen Kontext „ausgeforscht“; die Ausarbeitung von „Principles of European Partnership Law“ sei eine lohnende Zukunftsaufgabe.

*Hirte* widmete sich zunächst der unmittelbaren Zukunft, die voraussichtlich durch kollektive Rechtsdurchsetzung, Börsenfusionen und einem voranschreitenden Wettbewerb der Regelungsgeber (als dessen Folge selbst „safe harbours“ unter Druck geraten könnten) geprägt werde. In den nächsten Dekaden werde sich die Wissenschaft dann mit den drei Herausforderungen auseinandersetzen müssen: Die Alterung der Gesellschaft bedinge



Prof. Holger Fleischer und  
Prof. Horst Eidenmüller (v.li.)

einen Bedeutungszuwachs von kleinen und geschlossenen Gesellschaften, die Hinwendung zu einem „stakeholder approach“ im Insolvenzrecht anstelle des Schutzes von reinen Gläubigerinteressen sowie eine Neuurteilung von Wettbewerbsverboten und Vergütungsmodellen. Der Aufschwung in Asien, der ohne rechtsstaatliche Garantien erfolge, verlange möglicherweise eine stärkere Akzeptanz von Industriepolitik. Schließlich sei auch die Bedeutung von Religion und Wertefragen für das Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht nicht zu unterschätzen, wie das Zinsverbot im Islam und die Diskussion um eine Tobinsteuer illustrierten.

Nach diesem weiten Ausblick rückte *Kalss* die gesellschaftsrechtlichen Zukunftsfragen zunächst in ihre historische Perspektive. Schon vor gut hundert Jahren sei der Wettbewerb der Rechtsordnungen im Gang gewesen, was auch am deutschen GmbH-Gesetz ablesbar sei. Vertikale und horizontale Rechtsvergleichung sowie der Austausch mit den Fächern Nationalökonomie und Soziologie seien tägliche Werkzeuge der gesellschaftsrechtlichen Forschung und Gesetzgebung gewesen. An diese Traditionen müsse man anknüpfen und dabei Abstand nehmen von einer deskriptiven Wissenschaft; vielmehr sei eine stärkere Integration und Gestaltung im Normsetzungsprozess gefordert. Schließlich sei es notwendig, die Schnittstellen zum Familien- und Erbrecht und das Institut der Stiftung näher zu erforschen, insbesondere die Frage, wie der Grundkonflikt zwischen Ehegüterrechts- bzw. Pflichtteilsbestimmungen und dem Zusammenhalt des unternehmerischen Vermögens aufzulösen sei.

*Merkt* formulierte zehn große Herausforderungen, die sich im Unternehmens- und Kapitalmarktrecht stellten. Er widmete sich insbesondere der heiklen Balance von privatautonomer Regelsetzung und staatlicher Regulierung sowie dem Verhältnis von „private enforcement“ und staatlicher Aufsicht. Zu beobachten sei derzeit eine Entwicklung des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts von reiner Verhaltenssteuerung zu einer „enabling function“ zugunsten unternehmerischer Tätigkeit. Die Bonitätsprüfung durch Ratingagenturen sei ein Beispiel dafür, wie Marktkräfte Regulierung in Teilbereichen ergänzten und ersetzten. Verglichen werden müssten Modelle der indirekten Verhaltenssteuerung durch Aufklärung, die etwa in den USA durch strenge Offenlegungsvorschriften sichergestellt würde, mit Modellen direkter Verhaltenssteuerung durch gesetzliche Verbote. Die organisations-, kartell- und finanzmarktrechtlichen Implikationen von Börsenfusionen erforderten die Herausbildung eines Börsengesellschaftsrechts. Eine Aufgabe des Max-Planck-Institutes könne es schließlich auch sein, „emerging countries“ in Mittel- und Osteuropa bei der Konturierung ihres Gesellschaftsrechts zu beraten.

Die anschließende Diskussion leitete *Lutter* durch die Bitte ein, zu konkretisieren, in welchen Formen interdisziplinäre Forschung vorstellbar sei und kein bloßes Lippenbekenntnis bleibe. Die Rechtswissenschaft wurde als Initiatorin, Fragestellerin und Organisatorin des Austausches gesehen (*Eidenmüller*); der Jurist sei in diesem Prozess ein „inter-face actor“, der fachfremde Quellen nach den Maßstäben der eigenen Disziplin rezipiere (*Fleischer*). Andererseits wurde aber auch die eigene Aggregation von Zahlen für wünschenswert gehalten (*Hirte*). Organisatorisch sei Interdisziplinarität, die schon infolge der Exzellenzinitiative der Bundesregierung geboten sei (*Merkt*), in gemeinsamen Arbeitsgruppen oder durch die Einstellung fachfremder Mitarbeiter zu verwirklichen. Dabei sei zu beachten, dass keine Abqualifizierung als Hilfswissenschaften erfolge (*Kalss*).

Einen weiteren Schwerpunkt der Diskussion bildeten die Vorstellungen der Referenten



Prof. Hanno Merkt,  
Prof. Heribert Hirte und  
Prof. Susanne Kalss (v.li.)

von einer Zusammenarbeit mit der Politik. Anlass zur Zuversicht bestehe insofern, als die großen rechtsvergleichenden Gutachten des Hauses stets die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers gefunden hätten (*Kalss, Merkt*), wenngleich neuerdings bereits die ausländische Herkunft einer Regelung politisch häufig den „kiss of death“ bedeute (*Hirte*). Man solle die Politik beim Wort nehmen und etwa die nach § 44 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien gebotene Gesetzesfolgenabschätzung als „Einfallstor“ für rechtsvergleichende Stellungnahmen nutzen, um so auch skandalgetriebene Reformgesetze zu verhindern (*Fleischer*). Angesichts der Schnelligkeit moderner Gesetzgebung sichere nur die Antizipation von Problemen den Einfluss der Wissenschaft (*Eidenmüller*).

### Verfahrens- und Insolvenzrecht

Im Fokus der verfahrensrechtlichen Referate stand das sekundäre Gemeinschaftsprozessrecht, das sich in den vergangenen Jahren überaus dynamisch entwickelt hat. Als Stichworte wurden die Bagatellverfahrens-Verordnung, der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, das Grünbuch zu einer grenzüberschreitenden vorläufigen Kontopfändung und die bevorstehende Revision der EuGVVO genannt. Dass es angesichts der rasanten Entwicklung zugleich gelte, Verfahrensgrundrechte zu bewahren – auch im Hinblick auf Bestrebungen des Gemeinschaftsgesetzgebers, europäische Verfahrensvorschriften auch auf reine Inlandssachverhalte für anwendbar zu erklären – und der Gefahr einer Zersplitterung in Sonderprozessrechte zu begegnen, betonten die Referenten übereinstimmend. Große Beachtung erfuhren auch alternative Streitbeilegungsmechanismen und Formen kollektiver Rechtsdurchsetzung.

*Hess* konstatierte eingangs, dass das allgemeine Desinteresse am Verfahrensrecht in Kontrast zu einer bemerkenswerten Ausdifferenzierung des Rechtsgebiets stehe, die in Gestalt von neuen Verfahrensarten – beispielsweise „privater“ Justiz, darunter auch Mischformen zwischen staatlichen Verfahren und Schiedsverfahren oder kollektiven Rechtsbehelfen – sowie von unterschiedlichen Regelungsebenen zu beobachten sei. Zum nationalen Verfahrensrecht trete ein Komplex europäischen Verfahrensrechts hinzu; außerdem entwickle sich das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH zu einem besonderen Revisionsrecht. Die wissenschaftliche Herausforderung bestehe in der Justierung des nationalen Prozessrechts im internationalen und europäischen Umfeld, wobei es auch einer verstärkten Rechtstatsachenforschung bedürfe. Der Gemeinschaftsgesetzgeber rufe geradezu nach wissenschaftlicher Begleitung seiner verfahrensrechtlichen Vorhaben. So rücke ein „goldenes Zeitalter“ der Prozessrechtsforschung in greifbare Nähe.

*Stadler* betrachtete demgegenüber die dynamische Entwicklung des europäischen Verfahrensrechts teils mit Freude, teils mit Skepsis. Die Idee der Gleichwertigkeit des Rechtsschutzes in Europa, der den europäischen Gesetzgebungsvorhaben zugrunde liege, sei eine Illusion. Es drohen ein „race to the bottom“ sowie eine schleichende Usurpation von rein nationalen Sachverhalten durch europäisches Verfahrensrecht. Sie empfahl „weiche“ Harmonisierungsmaßnahmen, etwa einen europäischen Referenzrahmen ähnlich dem Vorhaben im Vertragsrecht. Bei rechtsvergleichenden Vorarbeiten müsse das Prozessrecht der neuen Mitgliedsstaaten stärker einbezogen werden. Gleichwohl müssten Forschungsfragen grundsätzlich unabhängig von den politischen Vorgaben aus Brüssel definiert werden.



Prof. Burkhard Hess



Prof. Astrid Stadler

*Wagner* legte seine Vorstellungen unter drei Stichworten – Privatisierung, Materialisierung und Harmonisierung – dar. Die alternative Streitbeilegung sei im Sinne eines „behaviorial law and economics“ vermehrt unter empirischen Gesichtspunkten bezüglich ihrer Konfliktodynamik und Anreizstrukturen zu untersuchen. Als Materialisierung des Prozessrechts lasse sich die Einführung von verfahrensrechtlichen Instituten zum Zwecke der Verhaltenssteuerung verstehen, insbesondere die private Kartellrechtsdurchsetzung, das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz oder die Verlagerung des Eigenkapitalersatzrechts vom Gesellschafts- ins Insolvenzrecht. Im Zuge der Harmonisierung des Verfahrensrechts schlug er die Erarbeitung von „Principles of European Civil Procedure and Insolvency Law“ vor, jedoch eher als wissenschaftliches Petitum denn als politisches Ziel.

Die Frage von *Coester-Waltjen*, warum am Max-Planck-Institut verfahrensrechtliche Forschung betrieben werden sollte und welche Rolle dem Institut im europäischen Gesetzgebungsverfahren zukomme, beantworteten die Referenten in der anschließenden Diskussion unterschiedlich. *Hess* und *Stadler* betonten übereinstimmend – wenngleich mit unterschiedlicher Stoßrichtung – die Chancen der Einflussnahme in Brüssel in Form von Vorarbeiten und der Teilnahme an Anhörungen. *Wagner* stellte dagegen die von ihm zuvor angesprochene materielle Funktion des Verfahrensrechts in den Vordergrund. Das Verfahrensrecht sei nicht selbstgenügsam; die Verzahnung mit den materiellen Regelungen biete eine Chance zu echter Grundlagenforschung.

### Familien- und Erbrecht

Die Referenten zu den Perspektiven des Familien- und Erbrechts nahmen den gesellschaftlichen Wandel – wachsende Migration und Mobilität, neue familiäre Lebensformen, die demographische Entwicklung und die Fortschritte der Reproduktionsmedizin – zum Ausgangspunkt ihrer Überlegungen. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass sich auch das Familien- und Erbrecht dem Sog der Internationalisierung nicht entziehen könne, zumal es auf europäischer Ebene in Gestalt der Kommission und des EuGH „neue Spieler“ im internationalen Familienrecht gebe. Um den sich abzeichnenden Konflikten zwischen europäischen Rechtsvorstellungen, insbesondere dem Ziel der Gleichberechtigung, und kultureller Diversität begegnen zu können, seien Grund und Grenzen der Fremdrechtsanwendung und des „ordre public“ neu zu bestimmen.

*Dethloff* wies für den Bereich des Internationalen Privatrechts darauf hin, dass die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der Freizügigkeit und des Diskriminierungsverbots tradierte Anknüpfungen in Frage stellten. Da aber Fragen des familienrechtlichen Status nicht zuletzt Auswirkungen im Ausländer-, Staatsangehörigkeits- und Sozialrecht hätten, bedürfe es eines Diskurses der europäischen Kollisionsrechtswissenschaften, um eine gewisse Kohärenz zu erreichen. Im materiellen Familien- und Erbrecht könne im Wege der europäischen Rechtsangleichung ein optionales Einheitsrecht – „Europäische Ehe“, „Europäische Vorsorgevollmacht“ oder „Europäische Verfügung von Todes wegen“ – geschaffen werden. Grundlage dafür könnten die entstehenden „Principles of European Family and Succession Law“ sowie die bereits recht klar konturierte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sein. Um technologische Herausforderungen, insbesondere durch die Reproduktionsmedizin, zu bewältigen, sei ein Ideenimport



Reinhard Zimmermann und Prof. Gerhard Wagner



Prof. Nina Dethloff



Prof. Heinz-Peter Mansel



Prof. Dagmar Coester-Waltjen

durch Rechtsvergleichung begrüßenswert.

*Mansel* differenzierte zwischen europäischen und globalen Forschungsaufgaben. Ausgehend von aktuellen Rechtsprechungsfällen schlug er eine intensive Beschäftigung mit Möglichkeiten der Anerkennung von ausländischen Hoheitsakten und Instituten statt kollisionsrechtlicher Verweisung vor, die bereichsspezifisch einen Ersatz für eine Sachrechtsvereinheitlichung darstellen könne. Er äußerte Zweifel daran, dass das Familien- und Erbrecht in Europa, wie häufig behauptet, unverbrüchliche Bestandteile nationaler kultureller Identität seien; es handle sich wohl eher um Rechtstraditionen sowie – zuletzt sichtbar bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften – politische Gestaltungsentscheidungen, so dass Raum für eine Harmonisierung bleibe. Optionsmodelle, etwa ein Wahlgüterstand für binationale Ehen, seien zu befürworten. Ein zukunftssträchtiger Bereich sei die vergleichende Erbrechtsforschung, die noch am Anfang stehe. Um den auf globaler Ebene bestehenden Konflikt zwischen religiösen Rechtsvorstellungen und säkularer staatlicher Gerichtsbarkeit zu entschärfen, könne eine familienrechtliche Schiedsgerichtsbarkeit vereinzelt ein probates Mittel darstellen.

*Coester-Waltjen* regte im Anschluss eine weitere Debatte zu den von beiden Referenten angesprochenen Optionsmodellen an. Bestehe einerseits die Aussicht, dass Optionsmodelle für einzelne familienrechtliche Institute evolutiv zu einer Vollkodifikation führten (*Mansel*), dürfe andererseits auch nicht vergessen werden, dass Optionsmöglichkeiten nur für binationale Ehepartner zu einer Inländerdiskriminierung führten und auch in einem Spannungsverhältnis zum an sich erstrebenswerten Wettbewerb der Rechtsordnungen stünden (*Dethloff*).

### Fazit

Die Referenten gewährten den Teilnehmern des Symposiums nicht nur einen vagen „Blick in die Kristallkugel“. Vielmehr sind die Zukunftsthemen privatrechtlicher Forschung bereits recht deutlich konturiert. Neben eher zeitgebundenen Fragen traten Konstanten rechtswissenschaftlicher Arbeit in neuem Gewand zutage, was durch die abschließende Grundsatzfrage *Basedows* nach der Reichweite der Privatautonomie und der Rolle des Staates in den Forschungsvorstellungen der Referenten noch einmal illustriert wurde. Das Symposium bedeutete nicht zuletzt eine Selbstvergewisserung der Zukunftsfähigkeit unserer Disziplin, deren Stimme im Chor der wirtschaftswissenschaftlichen und soziologischen Stellungnahmen mitunter nicht gut hörbar ist. Treten sämtliche Prognosen der Referenten ein, so sind jedenfalls „goldene Zeitalter“ für die privatrechtliche Forschung am Max-Planck-Institut zu erwarten.



## Akademische Feier aus Anlass des 80. Geburtstages von Ernst-Joachim Mestmäcker

*Prof. Dr. Dr. h.c. Ernst-Joachim Mestmäcker*, seine akademischen Schüler und Freunde sowie die Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht begingen am 29. September 2006 eine Feier zur Überreichung der Festschrift „Recht und spontane Ordnung“ (hrsg. v. *Christoph Engel* und *Wernhard Möschel*) an den Jubilar.

Nach einem persönlichen Grußwort des Direktors am Institut *Klaus J. Hopt* an den Jubilar hielt *Prof. Dr. Wernhard Möschel* (Universität Tübingen) einen Vortrag zu dem Thema „Behördliche oder privatrechtliche Durchsetzung des Kartellrechts?“. Er befasste sich darin mit den Vorschlägen der Europäischen Kommission und den Maßnahmen des deutschen Gesetzgebers zur Förderung der Durchsetzung des Kartellrechts durch Private mit den Mitteln des Zivilrechts. Die Fragen, ob, wie und in welchem Umfang die privatrechtliche Durchsetzung des Kartellrechts die behördliche sinnvoll ergänzen kann, sind auch Gegenstand der Forschung am Institut.

*Prof. Dr. Christoph Engel* (Max Planck Institute for Research on Collective Goods, Bonn) ergriff anschließend das Wort und die Festschrift für *Ernst-Joachim Mestmäcker* zu seinem 80. Geburtstag und überreichte ihm die letztgenannte. Neben den fachlichen Beiträgen haben sämtliche Verfasser darin, statt einer Laudatio, jeweils Eindrücke über Zusammentreffen mit *Ernst-Joachim Mestmäcker* skizziert. *Prof. Engel* erläuterte den Anwesenden anschaulich, dass diese Abweichung von der sog. „reinen Form“ der Festschrift dem Problem der Wiederholung Rechnung trage. *Ernst-Joachim Mestmäcker* hat eine erste Festschrift zu seinem 70. Geburtstag erhalten.

Der Jubilar bedankte sich mit einer Ansprache. Er beschrieb darin kursorisch Erfahrungen, die er als Student, Wissenschaftler und Berater verschiedener Institutionen, wie der Europäischen Kommission und des Bundeswirtschaftsministeriums, während seines Berufsweges gemacht hat. Er hob zum einen die als Privileg verstandene und erlebte Möglichkeit hervor, nach dem 2. Weltkrieg die wieder erstehende Universität besuchen zu können und später dort zu forschen. Zum anderen dankte er für die Freiheit und Förderung der Forschung durch die Max-Planck-Gesellschaft, der er seit seiner Berufung 1979 zum Direktor des Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht bis heute verbunden ist. Produkte dieses Handlungsspielraums sind zum Beispiel das Forschungsprojekt „Wirtschaftsrecht der internationalen Telekommunikation“, dessen ehemalige Mitglieder bei der Feier anwesend waren, und die zusammen mit *Heike Schweitzer* verfasste zweite Auflage des Lehrbuchs „Europäisches Wettbewerbsrecht“.

Zur Festschrift aus Anlass des 80. Geburtstags von *Ernst-Joachim Mestmäcker*: Ein Name kann zur Marke werden. Das gilt auch für die Namen von Wissenschaftlern. Mit den Kommentaren zum deutschen und europäischen Kartellrecht und mit dem Handbuch zum Europäischen Wettbewerbsrecht hat *Ernst Joachim Mestmäcker* seinem Namen für das Kartellrecht Marktgeltung verschafft. So ist es sicher kein Zufall, dass die große Mehrheit der Beiträge in der Festschrift zu seinem 80. Geburtstag kartellrechtlichen Themen gilt. Sie stammen aus der Feder von *Kurt Biedenkopf*, *Talia Einhorn*, *Christoph Engel*, *Wolfgang Fikentscher*, *Martin Hellwig*, *Ulrich Immenga*, *Eckart Koch*, *Wernhard Möschel*, *Eckard Reh binder*, *Wulf-Henning Roth*, *Wolfgang Schön*, *Ivo Schwartz* und



Ernst-Joachim Mestmäcker



*Winfried Veelken*. Die Spannweite reicht von der anthropologischen und der ökonomischen Theorie des Wettbewerbs, von den ordoliberalen Lehren und modernen Zweifeln an ihnen, zu einem weiten Fächer von dogmatischen Fragen des deutschen und europäischen Kartellrechts. Doch *Ernst Joachim Mestmäcker* ist nicht nur Kartellrechtler. Das spiegelt sich in einem gesellschaftsrechtlichen Beitrag von *Michael Becker*, in einem wirtschaftsvölkerrechtlichen Aufsatz von *Peter Behrens*, in einer prozessrechtlichen Abhandlung von *Volker Emmerich*, in einer rechtsphilosophischen Studie von *Michael Köhler*, in einer wirtschaftsverfassungsrechtlichen Arbeit von *Dieter Reuter* und in einer sozialrechtlichen Analyse von *Hans Zacher* wieder.

Bibliographische Daten: *Christoph Engel/Wernhard Möschel* (Hrsg.), Recht und spontane Ordnung, Festschrift für Ernst-Joachim Mestmäcker zum achtzigsten Geburtstag, Baden-Baden (NOMOS) 2006, 561 S.

### **Symposium des Forums für internationales Sportrecht „Kennzeichenschutz von sportlichen Großveranstaltungen im deutschen und europäischen Recht“**

Das Hamburger Forum für internationales Sportrecht veranstaltete am 6.10.2006 im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht ein Symposium zum Thema „Kennzeichenschutz von sportlichen Großveranstaltungen im deutschen und europäischen Recht“.

Ein ausführlicher Bericht zu diesem Symposium mit Vorträgen von *Prof. Dr. Peter W. Heermann* (Universität Bayreuth), *Paola Müller* (Zürich), *Dr. Marko Wittneben* (Hamburg) und *Dr. Stephan Netzle* (Zürich) findet sich im Abschnitt „Schwerpunkte“ auf S. 34 f.

Im Anschluss an die Vorträge gab es noch Gelegenheit zu Fragen und zu einer Diskussion, die von *Reinhard Zimmermann* moderiert wurde.

### **Symposium „Private Enforcement of EC Competition Law“**

Am 6. und 7. April 2006 veranstaltete das Institut ein Symposium zur privaten Kartellrechtsdurchsetzung. Nach Veröffentlichung des Grünbuchs zu Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts am 19. Dezember 2005 und des dazugehörigen Arbeitspapiers der Kommissionsdienststellen vom 10. Februar 2006 war die Tagung dazu bestimmt, einen Beitrag zu der Diskussion um die Fortentwicklung des Rechts der privaten Kartellrechtsdurchsetzung zu leisten.

*Emil Paulis* (Europäische Kommission, Generaldirektion Wettbewerb) eröffnete die Tagung mit einem Vortrag über „Private Enforcement of EC Competition Law as Part of European Competition Policy“. Es schloss sich ein Vortrag von *Walter van Gerven* (Katholieke Universiteit Leuven) über das Thema „Private Enforcement of EC Competition Rules in the ECJ: *Courage v Crehan* and the way ahead“ an. In ausführlichen Länderberichten wurden sodann die amerikanischen, deutschen, französischen und italienischen

Erfahrungen mit der privaten Kartellrechtsdurchsetzung vorgetragen; diese Berichte wurden von *Hannah Buxbaum* (Indiana University), *Wulf-Henning Roth* (Universität Bonn), *Laurence Idot* (Université de Paris I, Panthéon-Sorbonne) und *Carlo Castronovo* (Università Cattolica Del Sacro Cuore, Milano) erstattet. Letzter Vortrag des ersten Tages war die ökonomische Perspektive auf „The Assessment of Damages and the Passing-On Defense“ von *Martin Hellwig* (Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern).

Am Folgetag wandte sich die Tagung zunächst der prozessualen Seite privater Kartellrechtsdurchsetzung zu. *Rolf Stürner* (Universität Freiburg) sprach über „Duties of Disclosure and Burden of Proof in the Private Enforcement of European Competition Law“ und stellte die Modelle kontinentaleuropäisch und angelsächsisch geprägter Prozessordnungen gegenüber. Im Anschluss widmete sich *Astrid Stadler* (Universität Konstanz) dem Thema „Collective Action as an Efficient Means for the Enforcement of European Competition Law“. *Ulf Böge* (Bundeskartellamt) erörterte sodann das Verhältnis der privaten zur behördlichen Kartellrechtsdurchsetzung mit einem Vortrag über „Leniency Programs and the Private Enforcement of European Competition Law“. *Jürgen Basedow* (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht) beschloss die Tagung mit einem Blick auf „Private Enforcement of European Competition Law – Jurisdiction and Applicable Law“.

Die Symposiumsbeiträge werden mit ausführlichen Diskussionsberichten 2007 in einem von *Jürgen Basedow* herausgegebenen Tagungsband bei Kluwer Law International erscheinen.

## Chinesisch-deutsches Symposium zum IPR

Die Volksrepublik China ist in einem tief greifenden Wandel begriffen, der nicht auf ihre Wirtschaft beschränkt ist: Auch ihr Rechtssystem wird einer grundlegenden Revision unterzogen. Ein zentrales Element der Rechtsreform ist die Kodifikation des Zivilrechts, die bis zum Jahre 2010 abgeschlossen sein soll. Schon in der Vergangenheit ließen sich mehrfach mit diesem ehrgeizigen Projekt befasste chinesische Rechtswissenschaftler – etwa zum Deliktsrecht – durch Vertreter des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht beraten. Am 13. und 14. November 2006 besuchte erneut eine zehnköpfige Delegation von Vertretern von Gesetzgebungsorganen, Gerichten und Universitäten unter der Leitung von Frau *Yao Hong*, Vizedirektorin der Zivilrechtsabteilung der Rechtssetzungskommission des Ständigen Gesetzgebungsausschusses beim Nationalen Volkskongress, das Institut. Anlass war der chinesische Plan, in absehbarer Zeit ein IPR-Gesetz zu verabschieden, das langfristig in das Zivilgesetzbuch integriert werden soll. Die Veranstaltung – organisiert in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH – brachte die chinesische Abordnung mit einer Reihe von Angehörigen des Instituts und ihm nahe stehender Wissenschaftler und Praktiker unter der Leitung von *Jürgen Basedow*, Direktor am Institut, und *Prof. Dr. Hinrich Julius*, GTZ-Rechtsberatungsbüro Peking, zusammen.

Nach der Begrüßung durch *Reinhard Zimmermann*, Direktor am Institut, schilderten

einleitend *Dr. Jacobi*, Vorsitzender Richter am Landgericht Hamburg i. R., Rechtsanwalt *Dr. Trappe* und Notar *Dr. habil. Wenckstern* die Bedeutung des IPR in kautelarischer und forensischer Praxis und wiesen insbesondere auf den engen Zusammenhang des Internationalen Privat- mit dem Internationalen Verfahrensrecht hin.

*Jürgen Basedow* legte sodann die theoretischen, allgemeinen Grundlagen eines IPR-Gesetzes dar. Neben der funktionalen Analyse der Anknüpfungskriterien erläuterte er u. a. die hinter den allgemeinen Lehren wie Rückverweisung und grundsätzlicher Zulassung ausländischen Rechts stehenden Wertungen, aber auch die damit verbundenen Anwendungsprobleme. *Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Drobniig*, ehemaliger Direktor am Institut, zeigte anschließend auf, welche Elemente in der Regelung des Internationalen Sachenrechts enthalten sein müssten.

*Professor Dr. Siehr*, em. Professor an der Universität Zürich und ehemaliger Referent am Institut, skizzierte sodann die internationalprivatrechtlichen Konturen des Ehe- und Kindschaftsrechts, bevor *Professor Dr. Thorn*, Bucerius Law School, die Reichweite und Anknüpfungspunkte des Internationalen Erbrechts erörterte und insbesondere auf die mit der eventuellen Anordnung einer Nachlassspaltung einher gehenden Probleme einging.

*Professor Dr. Magnus*, Universität Hamburg, widmete sich dem Internationalen Schuldrecht. Er nahm dabei u. a. zur praktischen Bedeutung internationaler Konventionen, aber auch zum Stellenwert des Gewohnheitsrechts im IPR Stellung. Abschließend brachte *Gebhard Rehm*, Referent am Institut, den chinesischen Gästen die Grundprinzipien des Internationalen Gesellschaftsrechts näher. Dabei erläuterte er vor allem die hinter Sitz- und Gründungstheorie stehenden rechtspolitischen Konzeptionen sowie ihre praktischen Vor- und Nachteile.

Die von ausführlichen Fragerunden und Diskussionen ergänzten Vorträge sollten den chinesischen Gästen zunächst einmal die wichtige erste Orientierung für die Arbeit am noch im Anfangsstadium befindlichen Gesetzgebungsprojekt geben. Auch durch die Unterstützung des China-Referenten des Institutes, *Dr. Pißler*, der besonders dank seiner Sprachkenntnisse und reichen Erfahrung im chinesischen Recht wertvolle ergänzende Hinweise geben konnte, konnten diese Grundlagen zur Zufriedenheit der chinesischen Delegationsmitglieder gelegt werden.

### Seminar „Die internationale Dimension des Privatrechts“

Am 15. November fand im Institut ein gemeinsam mit der European Law Students' Association - Elsa e.V. veranstaltetes Seminar zum Thema „Die internationale Dimension des Privatrechts“ statt. Ziel der Veranstaltung war es, den Studierenden von Elsa aus Hamburg und der Region die Arbeit des Instituts vorzustellen und auf diese Weise einen ersten Kontakt zum Institut zu ermöglichen. *Jürgen Basedow* stellte den ca. 50 Teilnehmern in seinem



Frau Stefanie Jürges, ELSA e.V. Hamburg, bedankt sich bei Jürgen Basedow für die Organisation des Seminars

einführenden Referat zunächst das Institut vor. Einem Überblick über die Geschichte des Hauses von den Anfängen bis in die heutige Zeit folgte ein Bericht über die thematischen Schwerpunkte und die verschiedenen Tätigkeitsfelder von der Grundlagenforschung, über die Gutachtenpraxis bis hin zur Beratung der europäischen und nationalen Gesetzgeber.

Die sich anschließenden Einzelbeiträge beleuchteten jeweils beispielhaft inhaltliche Schwerpunkte der Institutsarbeit der vergangenen Jahre sowie die verschiedenen Tätigkeitsfelder. *Axel Metzger* berichtete in seinem Referat „Intellectual Property in the Conflict of Laws“ über die aktuellen Probleme der Rechtspraxis im internationalen Privat- und Verfahrensrecht des geistigen Eigentums. Hierbei wurde auch die Mitarbeit des Instituts in einer internationalen Arbeitsgruppe zu diesem Thema veranschaulicht. Im folgenden Referat von *Giesela Rühl* zum Thema „Reform des europäischen Kollisionsrechts“ ging es um die gegenwärtig im europäischen Legislativverfahren befindlichen Vorschläge für Verordnungen zum anwendbaren Recht bei vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnissen („Rom I“ und „Rom II“). Beiden Verordnungsentwürfen waren Konsultationen der Kommission vorausgegangen, an denen sich das Institut mit umfangreichen Stellungnahmen beteiligt hatte. Einige der Anregungen des Instituts haben Eingang in die offiziellen Kommissionsvorschläge gefunden.

Nach einer ersten Kaffeepause, die Gelegenheit zum Kennenlernen von Studierenden und Institutsmitarbeitern bot, eröffnete *Sonja Meier* den zweiten Teil des Seminars mit einem Referat unter dem Titel „Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung und Europäisches Privatrecht“, welches den Seminarteilnehmern die besondere Bedeutung der historisch-rechtsvergleichenden Perspektive für die gegenwärtige Diskussion um das europäische Privatrecht näher brachte und zugleich einen Einblick in einen zentralen Arbeitsbereich des Instituts gestattete. Es folgte eine Vorstellung der Bibliothek des Instituts durch *Holger Knudsen*. Einigen Informationen und Zahlen zu den Beständen des Hauses und zur Arbeitsweise der Bibliothek schloss sich eine Führung durch die alten und neuen Räumlichkeiten der Institutsbibliothek an.

Im Mittelpunkt des dritten Teils des Seminars stand schließlich das Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht. Unter dem Titel „Aktienrecht in internationaler Perspektive“ berichtete *Markus Roth* von Arbeiten am Großkommentar zum Aktiengesetz, insbesondere von der mit *Klaus J. Hopt* verfassten Kommentierung des Rechts des Aufsichtsrats sowie der Nachkommentierung der deutschen business judgment rule. Anders als bislang üblich geht die Kommentierung des Rechts des Aufsichtsrats auch auf das international übliche Verwaltungsratsmodell (one-tier board) als Alternative zum Aufsichtsratsmodell (two-tier board, Trennung der Verwaltung in Vorstand und Aufsichtsrat) und insbesondere die Wahlmöglichkeit im Rahmen der Europäischen Gesellschaft (SE) ein. Abschließend



Jürgen Basedow und Axel Metzger



Giesela Rühl und Axel Metzger



Sonja Meier

sprach *Alexander Hellgardt* zu den unterschiedlichen nationalen und internationalen Regelungsebenen im Kapitalmarktrecht und zur beratenden Tätigkeit des Instituts auf nationaler und europäischer Ebene. Auf diese Weise schloss sich der Bogen zu einigen gegenwärtig am Institut bearbeiteten Themen und typischen Tätigkeitsfeldern. Die Studierenden bedankten sich bei Referenten und Organisatoren mit Applaus und Wein- geschenken.

### Elftes Hamburg-Tel Aviv Seminar „Deutsches und Europäisches Privatrecht“

Vom 28. August bis 1. September 2006 fand im Institut das elfte Seminar für israelische Studierende über deutsches und europäisches Privatrecht unter Federführung von *Kurt Siehr* statt. Seit 1987 besteht mit der Universität Tel Aviv, Buchmann Faculty of Law, eine Vereinbarung, dass alle zwei Jahre zehn israelische Studierende und zwei Dozenten nach Deutschland kommen, um im Hamburger Institut über Privatrecht und im Heidelberger Völkerrechts-Institut über öffentliches Recht unterrichtet zu werden. In dem Jahr zwischen diesen Seminaren finden Kolloquien in Israel statt, an denen alle interessierten israelischen Rechtswissenschaftler teilnehmen können.

Im Jahr 2006 wurden die israelischen Gäste nach ihrer Begrüßung durch *Reinhard Zimmermann* von den Mitgliedern des Instituts in englischer Sprache fünf Tage lang unterrichtet, und zwar über das Bürgerliche Gesetzbuch (*Hellwege*), das Sachenrecht (*Kleinschmidt*), Treu und Glauben (*Schmiedel*), das Kaufvertragsrecht (*Rühl*), den Verbraucherschutz (*Rösler*), das Gerichtswesen und Zivilprozessrecht (*Heinze*), die Parteiautonomie und Vertragsfreiheit (*Rehm*), das Familienrecht (*Siehr*), das Recht des geistigen Eigentums (*Gottschalk*), Kartell- und Wettbewerbsrecht (*Witt*), Gesellschaftsrecht (*von Hein*) und die Rechtsvereinheitlichung (*Zimmermann*). Im Anschluss an diese Referate wurde mit den Gästen diskutiert, und Vergleiche mit dem israelischen Recht wurden angestellt.

Das Rahmenprogramm bestand aus gemeinsamen Mittag- und Abendessen, privaten Einladungen durch Mitarbeiter des Instituts und aus einer Besichtigung der Stadt Hamburg. Ein Nachtessen im Yachtclub Travemünde beschloss den Ausflug nach Lübeck. Zum Abschluss des Seminars dankte *Kurt Siehr* der *Zeit-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius* für die Finanzierung dieses Seminars und der drei vorhergegangenen Seminare und sprach die Hoffnung aus, dass auch in den nächsten Jahren eine fast zwanzigjährige Tradition der Zusammenarbeit mit der Universität Tel Aviv fortgesetzt werden kann.

### Zehnte Ernst-Rabel-Vorlesung

Am 20. November 2006 hielt Frau *Prof. Dr. iur. Ingeborg Schwenzer, LL.M.*, am Institut die *Zehnte Ernst-Rabel-Vorlesung* zum Thema „Grundfragen eines modernen Familienrechts aus rechtsvergleichender Sicht“.

Die Ernst-Rabel-Vorlesungen sind dem Gedächtnis von *Ernst Rabel*, dem Gründer

und ersten Direktor des Max-Planck-Instituts, gewidmet. Die Beiträge greifen aktuelle und grundlegende Themen aus den Arbeitsgebieten *Ernst Rabels* und des Instituts auf. Eine Stiftung von Herrn *Frederick Karl Rabel* (Bethesda, Maryland), Sohn von *Ernst Rabel*, sowie die Unterstützung durch den Verein der „Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht e.V.“ ermöglichen es dem Institut, diese Vortragsreihe zu veranstalten.

Zu den Grundlinien eines modernen Familienrechts aus rechtsvergleichender Sicht trug Frau *Prof. Ingeborg Schwenger* wie folgt vor: Im Bereich von Ehe und Familie hat seit den 1960er Jahren ein tief greifender Wertewandel stattgefunden, der auch grundstürzende soziodemographische Veränderungen nach sich gezogen hat. Die einzelstaatlichen Gesetzgeber haben diesen Entwicklungen mit Reformen in sämtlichen Bereichen des Familienrechts Rechnung getragen. Aus diesen lässt sich ein fundamentaler Bedeutungswandel des Familienrechts ableiten. Aus rechtsvergleichender Sicht ergeben sich dabei drei Grundprinzipien eines modernen Familienrechts: Das Prinzip der Nichteinmischung, das Prinzip des Einforderns von Verantwortung und der Vorrang des Kindeswohls. In konsequenter Umsetzung dieser Prinzipien entwickelt der vorliegende Beitrag ein neues Familienrecht.

Auf dem Gebiet der Partnerschaften ist eine deutliche Abkehr von jedem Statusdenken, d.h. eine Gleichstellung von Ehen und Partnerschaften, die eine gewisse Dauer und Konstanz aufweisen, zu verzeichnen. Für die Ehe folgt aus dem Prinzip der Nichteinmischung die Öffnung auch für Gleichgeschlechtliche sowie die Befugnis der Gatten, über den Fortbestand der Ehe frei zu disponieren. Bei Auflösung von Partnerschaften sind im Wege einer vermögensrechtlichen Gesamtlösung partnerschaftsbedingte Vor- und Nachteile auszugleichen, im Übrigen kommen Ausgleichsleistungen nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Im Kindschaftsrecht spielt heute ebenfalls der Status keinerlei Rolle mehr. Rechtliche Elternschaft entwickelt sich in zunehmendem Maße in Richtung intentionaler Elternschaft. Auch die Adoption wird von Statusfragen abgekoppelt. Elterliche Verantwortung ist ausschließlich Kindeswohlbezogen und kann auch von Dritten ausgeübt werden. Veränderungen ergeben sich schließlich auch beim Kindes- und Verwandtenunterhalt.

### **Symposium „Privatisierung von staatlichen Unternehmen in Japan und Deutschland“**

Am 24. und 25. Februar 2006 wurde von *Harald Baum* in Zusammenarbeit mit der Deutsch-japanischen Juristenvereinigung (DJJV), dem Center of Excellence an der Waseda Universität und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) im Deutschen Kulturzentrum in Tokyo ein rechtsvergleichendes und interdisziplinäres Symposium zu dem Thema „Privatisierung von staatlichen Unternehmen in Japan und Deutschland“ ausgerichtet. Die unter der Schirmherrschaft des Japanischen Justizministeriums und der Deutschen Bundesministerin der Justiz stehende Tagung war ein weiterer Beitrag zu dem überaus erfolgreichen „Deutschland in Japan“-Jahr 2005/2006. Namhafte Wissenschaftler und Praktiker aus Japan und Deutschland diskutierten die rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit aktuellen Privatisierungen. Im Mittelpunkt standen Fragen der funktionellen Privatisierung – der Beauftragung Dritter mit der Erfüllung staatlicher Aufgaben – wie auch der materiellen Privatisierung, dem Wegfall der staatlichen Aufgabenzuständigkeit.



Prof. Dr. Ingeborg Schwenger

Stichworte waren die Aufgabenübertragung auf und deren Erfüllung durch Private unter Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Vorgaben bei der Übertragung, namentlich des Vergaberechts, ferner die dauerhafte Sicherung des Einflusses der öffentlichen Hand, die Abwicklung der vorangegangenen öffentlich-rechtlichen Organisationsformen und die verfassungsrechtlichen Schranken in Form des Grundsatzes der Letztverantwortung und des Sozialstaatsgebotes. Konkrete Beispiele waren die Privatisierungen von Bahn und Großflughäfen in Japan und Deutschland. In Ergänzung zu den theoretischen ökonomischen und juristischen Grundlagenreferaten gaben Führungskräfte aus den privatisierten Unternehmen beider Länder Erfahrungsberichte und zeigten die andauernden Schwierigkeiten auf, die aus dem Spannungsverhältnis zwischen übernommenen Aufgaben und Renditeerwartungen der neuen Eigentümerstruktur resultieren.

### Gastvorträge

*Prof. Bénédicte Fauvarque-Cosson*, „Towards a reform of the Civil code in the field of French contract law? – A presentation of the ‚Avant-projet de réforme du droit des obligations‘“, 16.01.2006.

*Prof. Dr. Karla W. Simon* (Catholic University of America, International Center for Civil Society Law), „NPO Governance – Recent Developments in Countries Around the World“, 30.05.2006.

*Prof. Dr. Andrew T. Guzman* (University of California, Berkeley, USA), „Choice of Law: Economic Foundations“, 06.07.2006.

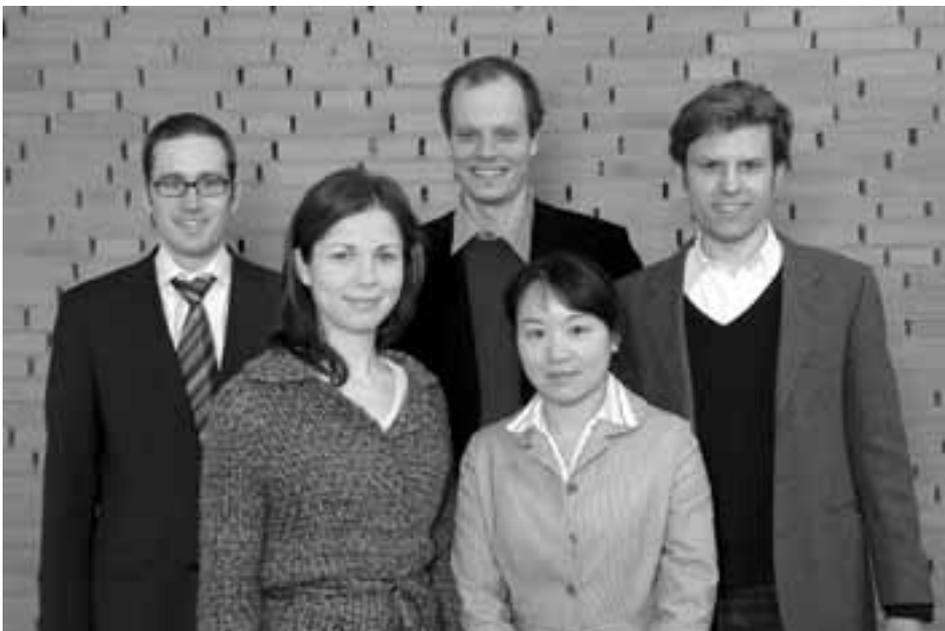
*Prof. Stanley Lubman*, „Legal Uncertainty in Foreign Investment in China: Causes and Management“, 13.09.2006.

## Forschungskooperationen

### International Max Planck Research School for Maritime Affairs at the University of Hamburg

The *International Max Planck Research School for Maritime Affairs at the University of Hamburg* (Research School) was established in April 2002 by the Max Planck Society for the Advancement of Science, in co-operation with the Max Planck Institute for Comparative and International Private Law (Hamburg), the Max Planck Institute for Comparative Foreign Public Law and International Law (Heidelberg), the Max Planck Institute for Meteorology (Hamburg) and the University of Hamburg. In 2006, the Research School was evaluated by an interdisciplinary panel. As recommended by the positive evaluation report, the School was prolonged until 2014 by the president of the Max Planck Society (see the article “*Research School for Maritime Affairs bis 2014 verlängert*”, page 37 above).

The Research School covers the legal, economic and geophysical aspects of the use, protection and organization of the oceans. It is structured as an international graduate school and bolsters interdisciplinary research. Its researchers work in the fields of law, economics and natural sciences. The Research School is led by the legal discipline, whereas the other sciences involved are “junior partners“. This balance can be explained by the fact that the natural scientists have already a strong research institute with the Center for Marine and Climate Research, whilst there was no leading institution in the field of maritime law. This gap was filled by the Research School.



Wolfgang Wurmnest mit Doktoranden der IMPRS for Maritime Affairs

At present, 14 professors and senior scientists, 12 scholars and 15 associate members are involved in the Research School. The School’s spokespersons are *Jürgen Basedow* (Max Planck Institute for Comparative and International Private Law) and *Ulrich Magnus* (Faculty of Law, University of Hamburg). Its coordinators are *Anatol Dutta* and *Silke Knaut*.

The Research School awards grants to twelve doctoral students (scholars). Efforts are made to attract a diverse team of highly skilled scholars from different parts of the world, who were trained in various disciplines, while keeping a good balance of genders. In 2006, one new scholar, *Duygu Damar* from Turkey, was accepted. Furthermore, the School allows selected doctoral fellows, so-called associate members, to participate in the School. Associates are admitted, provided that they write their Ph.D. dissertations under the supervision of one of the directors of the Research School and work in fields related to the School's focuses. Associates do not receive a scholarship from the Research School but are funded by other institutions, usually the University of Hamburg.

The Research School has built up a close cooperation with various international maritime organizations, such as the International Tribunal for the Law of the Sea, the Federal Maritime and Hydrographic Agency of Germany and the European Commission. Members of the Research School also regularly exchange thoughts and ideas with practitioners from other international maritime organizations such as the International Maritime Organization, the International Oil Pollution Compensation Funds (IOPC Funds), the Helsinki Commission (HELCOM) and the OSPAR Commission. Scholars are encouraged to use the close links between the School and these maritime institutions to contact representatives and exchange ideas with them. For 2007, regular visits of maritime institutions situated in Hamburg ("Meet the Maritime Players") are planned which aims at deepening and enhancing those contacts.

### Research Clusters

The Research School for Maritime Affairs is divided into five research clusters: maritime trade and transport, coastal zone management, management of the marine environment, ocean and climate and management of the deep sea bed. In these areas, the research of the natural scientists is directed towards the causal link between certain uses of marine resources and their effects, while the assessment of these effects and the discussion of normative consequences are essentially carried out by economists and lawyers. In 2006, the scholars particularly worked in four clusters: maritime trade and transport, coastal zone management, management of the marine environment and ocean and climate.

### Maritime Trade and Transport

As in the years before, the main focus of the Research School in 2006 was on the cluster maritime trade and transport which may be divided into three sub-themes:

#### Liberalization of Maritime Trade

*Chen-Ju Chen* (Taiwan) analyzes regulatory concepts to minimize subsidies for the fisheries industry ("Fisheries Subsidies under International Law"). Subsidies have been used as part of strategic trade policy in industrial countries since the 18th century and just recently it has been defined by the World Trade Organization (WTO) Subsidies and Countervailing Measures (SCM) Agreement. Regulatory approaches towards subsidies

must take into account issues of trade liberalization and environmental protection. For example, government subsidization of the fisheries sector plays an important role in overcapacity and overfishing and influences the function of fishery management and conservation measures required by the United Nations Convention on the Law of the Sea (UNCLOS). The goals of *Chen's* work are to analyze the issues of fisheries subsidies via trade liberalization, environmental protection and sustainable development perspectives under international law, including UNCLOS, the WTO law and international environmental law, and to be the reference for the governments' and international organizations' fishery and trade policies.

As China and the EU are currently revising their competition laws with regard to maritime transport, *Hongyan Liu* (China) is working on the regulation of so-called liner conferences and tries to elaborate a model that could serve as a yardstick for future legislative action in China ("Liner Conferences in Competition Law: A Comparative Analysis of European and Chinese Law"). As China is currently discussing whether to adopt competition law rules modeled after European competition law, the experiences in Europe may provide some guidance with regard to the treatment of liner shipping agreements. The liner conference system has existed since 1875 and involves price-fixing and market-sharing arrangements between liner shipping companies serving certain routes. In most jurisdictions, these agreements were usually immune by law from competition law scrutiny. However, the maritime shipping industry has undergone some fundamental changes in terms of operational dynamics over the last decade which has raised the question of whether the current exemptions are still justified.

*Philipp Wendel* (Germany) looks at the liberalization of maritime trade ("State Responsibility for Interferences with Navigation on the High Seas") from a different perspective. Due to increased security concerns, interferences with navigation have become more frequent and hereby threaten the freedom of navigation, one of the fundamental principles of public international law. As a safeguard to protect this freedom, several compensation provisions have been included in conventions dealing with the law of the sea. However, these provisions have thus far played an insignificant role in state practice. The research project will analyze the requirements for state responsibility under these provisions and compare them to the general regime on state responsibility in order to contribute to maintaining the role of freedom of navigation.

*Tilo Wallrabenstein* (Germany) focuses on the liberalization of port services and privatization of port administration ("Privatization of Seaport Administration in Europe"). Over the last years, competition between seaports in a specific region has increased considerably. The question of competition within a port has also become the subject of planned legislation. Finally, the so-called „Ports Package“ of the EU was not adopted – yet new plans for legislation on the European level are being developed. A variety of organizational models for the administration and management of a seaport still exists. However, privatization of at least some areas of port administration has been carried out or is planned in many major seaports. Wallrabenstein examines and compares the legal status of seaports and port authorities under current national, Community and international law. Also relevant international rules for the structure of seaports shall be identified.

### Compensation for Marine Pollution

Currently, one scholar within the research cluster Maritime Trade and Transport focuses on the prevention of and compensation for marine pollution by ships. *Nicolai Lagoni* (Germany) is dealing with liability aspects of shipping accidents. He focuses on claims asserted against classification societies (“Liability of Classification Societies”). Together with port state control, classification societies ascertain the control of maritime safety and the protection of the marine environment. They act globally and can be subject to the jurisdiction of almost every coastal nation. Claims against classification societies are fairly new and there is strong dispute as to whether, and to what extent, they can be held liable. *Lagoni* analyzes their liability under English, U.S. and German law. He further discusses how an international harmonization of different liability standards could be achieved.

### International Maritime Contracts

The third group deals with problems of international contracts in the marine world. Due to the ever increasing importance of maritime trade, European courts are confronted with numerous disputes stemming from maritime issues. *Meltem Deniz Güner* (Turkey) focuses on contractual liability issues between the carrier and the shipper, as it is estimated that more than 50 percent of packed goods and bulk cargoes carried by sea today are considered dangerous, hazardous or harmful to the marine environment (“The Carriage of Dangerous Goods by Sea”). Worldwide concern about the risk posed by the increased frequency of the transportation of dangerous and noxious goods by sea has led to the progressive formulation and adoption of international technical standards to promote maritime safety and the marine environment. The legal framework in this area covers the area of public and private law. *Güner* examines rules and codes concerning dangerous goods, their sufficiency and the meaning of dangerous goods and clarifies the meaning of and differences between the terms. Furthermore, her project briefly includes liability for pollution and for third parties and examines the International Convention on Liability and Compensation for Damage in Connection with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea, which is expected to come into force in 2008.

*Duygu Damar* (Turkey) examines the liability of carriers. The main rationale of conventions on international transport law is to limit the liability of the carrier. However, it is common to those conventions that in case of “wilful misconduct” the carrier will be liable unlimitedly. “Wilful misconduct” denoting a high degree of default is a term of English law and was first used in Warsaw Convention of 1929; it can be found in later conventions as well. A definition of “wilful misconduct” was implemented in Hague Protocol of 1955 amending the Warsaw Convention. However, the question what “wilful misconduct” exactly means has remained unanswered, so far. *Damar* tries to find an answer in her study “‘Wilful Misconduct’ in International Transport Law”. To this end, the historical background of the term, together with its function and role in insurance law and law of obligations will be examined from a comparative perspective.

In his research project, *Philipp Egler* (Germany) deals with issues of jurisdiction and enforcement of foreign awards under the Council Regulation (EC) 44/2001 (“Maritime Disputes under the Brussels I Regulation”). The scope of research covers a great variety of

topics related to maritime matters. *Egler's* work deals, for example, with the effectiveness of jurisdiction agreements included in a bill of lading. Furthermore, the thesis covers the issue of jurisdiction with regard to employment contracts in which the relevant place of work is on a ship or drilling platform. Jurisdiction in disputes concerning damage to or loss of goods during shipment and specific difficulties with the enforcement of maritime claims are also discussed.

In shipping it is common that merchants agree on choice of forum clauses. *Felix Sparka* (Germany) examines the legal foundations and limits of such agreements in a comparative perspective (“Jurisdiction and Arbitration Clauses in Maritime Transport Documents: A Comparative Analysis”). Jurisdiction and arbitration clauses are two different mechanisms that serve the same purpose: ensuring impartiality and predictability in international litigation. Despite these benefits, choice of forum clauses can be very inconvenient for parties that are forced to litigate before distant fora. Additional problems arise in the context of maritime transport documents. These documents are issued by the carrier and it is the carrier who gets to draft the choice of forum clause. Such clauses therefore tend to favour the carrier. Not only has the validity of jurisdiction clauses always been questioned, but there is also a remarkable disparity to the enforcement of arbitration clauses, even though both devices have much the same effect on the jurisdiction of otherwise competent courts. This project intends to explain existing rules within their legal context as well as the underlying interests and to develop a coherent system for such clauses, which takes into account the present day structure of shipping.

## Coastal Zone Management

Over the last decade the recognition of the importance of conservation management of coastal resources for their sustainable use, one of the Research School's focuses, has become an important issue in most of the developing countries. The objective of these conservation measures were to ensure sustainability so that the productivity may be optimized and the maximum economic value may be obtained in long term basis without destroying the resource ecosystem. *Jennifer Sesabo* (Tanzania) analyzes the situation in her home country Tanzania (“Coastal Resources Utilization, Management Options and Households's Welfare in Tanzania”). Her research project departs from the working premise that an improved understanding of the economics of coastal resource use as well as other activities of rural households in coastal area is essential. This comprehension could make the contribution in identifying and evaluating promising policy options that aim to protect the coastal resources on sustainable basis while allowing improvement of households' welfare in the area.

## Management of the Marine Environment

*Nikolinka Genova* (Bulgaria) conducts a general socio-economic assessment of the use and regulations of environmentally problematic pesticides.

Pesticides are the fastest growing agricultural production input and have contributed to

the relatively high productivity levels. Once a pesticide is introduced into the environment, whether through an application, a disposal or a spill, it is influenced by many processes. These processes determine a pesticide's persistence and movement, if any, and its ultimate fate. The main goal of her project is to analyze the aquatic environment and human health impacts of pesticide use and regulations.

*Tatjana Ilyina* (Russia) focuses in her dissertation (“The Fate of Persistent Toxic Substances in the North Sea”) on Persistent Toxic Substances (PTS). PTS are harmful to living organisms and a matter of concern which lead to legislative actions enforcing environmental protection. The incompleteness of available data with regard to released amounts and PTS reactivity allow mostly qualitative assessments, which in most cases do not provide a 3D representation of the concentration patterns. This poses the main challenge for the current project which aims at studying the sensitivity of selected PTS distribution in the North Sea aquatic system to various release scenarios, initial and boundary conditions using a 3D fate model. The model takes into account Eulerian transport by currents and diffusion, partitioning between dissolved and solid phases, sedimentation, exchange at the air-sea interface and degradation of PTS released into the North Sea.

*Markus Kachel* (Germany) addresses the reconciliation of global shipping interests with environmental protection needs in today's international law by analyzing the newly created right to design Particularly Sensitive Sea Areas (PSSAs) (“Particularly Sensitive Sea Areas – IMO's Role in Protecting Vulnerable Marine Ecosystems”). PSSAs are an instrument – governed by the International Maritime Organization (IMO) – designed to protect vulnerable marine ecosystems against the threats of international shipping. Their importance has grown significantly in recent years as has the debate about their future within the IMO. The IMO has only recently adopted revised guidelines on PSSAs. *Kachel* analyzes how PSSAs relate to other concepts of protected marine areas in international law. Additionally, he explores to what extent their protective measures are legally binding and enforceable and also the implications for coastal state jurisdiction over vessel-source pollution. It is envisaged that the thesis will contribute to the understanding of the evolving concept of coastal state jurisdiction over vessel-source pollution, and determine in what way, if at all, the PSSA instrument (as predicted by some commentators) might catalyze progressive developments in that respect.

In her research project (“Modelling the Fate of Anthropogenic Organohalogen Pollutants in the Marine Environment”) *Irene Stemmler* (Germany) examines the fate of anthropogenic organohalogen pollutants in the marine environment. Highest concern with respect to the ecosystems and the food chains refers to persistent, bioaccumulative and toxic substances (so-called POPs). These are transported by ocean currents and sinking particulate matter (SPM) and, upon volatilization from the ocean surface, with winds. The complexity of their cycling is a challenge for fundamental science, but at the same time has significant implications for international chemicals law, i. e. POP conventions and conventions for the protection of the seas. A multicompartment model is used to study the exposure of the global environment and, particularly, the role of the oceans. This model is based on a coupled ocean-atmosphere general circulation model. For its dedicated purpose it is the most sophisticated model tool available. The role of the SPM, which provides one of very few final sinks, is the key for POPs' distributions and fate. The study includes the first adequate representation of SPM in a multicompartment model, validated by observations

(satellite-based sensors) and with a focus on the ocean margins. The implications for POPs cycling, the role of the ocean and the exposure of the marine environment will be studied.

## Ocean and Climate

Two scholars work in the cluster “ocean and climate“. The first project concerns air-sea exchange of marine pollutants (“Air-Sea Exchange of Marine Pollutants – Laboratory Studies on Turbulence Mediated Exchange Processes“) and is conducted by *Anne-Kristin Anweiler* (Germany). Gas exchange across the air-sea interface is of great importance for the global biogeochemical cycle with carbon dioxide being of special interest because of its influence on the climate. The goal of the dissertation project is to improve the understanding of the parameterization of air-sea gas exchange with emphasis on CO<sub>2</sub>. This will be done using the linear wind-wave tank facility of the University of Hamburg. Gas-exchange experiments will be performed under combined wind- and rain-induced turbulence conditions. The influence of wind, mechanically generated waves, rain, surface films and salinity on the transfer velocity will be quantitatively measured. The experiments are expected to yield parameterizations of the gas exchange as a function of variables of the planetary boundary layers as they are needed for climate models and applications of satellite data.

*Malte Müller* (Germany) conducts research on wave models to better anticipate dangers for mankind, resulting from resonant excitation of free oscillations (“Computation and Analysis of the Oceanic Free Oscillation Behaviour Considering Ocean – Solid Earth Interaction Effects“). On the scale of coastal sea regions, his research aims at a better understanding of the response of bays and harbours to oceanic forces (e.g. tides, tsunamis) or atmospheric phenomena (e.g. storms, hurricanes). Undesirable consequences of human activities (e.g. dredging of coastal zones) can thereby be avoided, effects of natural processes (e.g. rising of the water level due to global warming) can be anticipated and the risk of resonance catastrophes (e.g. induced by tsunami and hurricanes) might be lowered.

## Book Series “Hamburg Studies on Maritime Affairs“

The book series “Hamburg Studies on Maritime Affairs“ was founded in 2004 by the directors of the Research School. In 2006, three books went into print.

In her thesis “Der Zugang zu Nothäfen und sonstigen Notliegeplätzen für Schiffe in Seenot“ (Hamburg Studies on Maritime Affairs, Vol. 3) *Inken von Gadow-Stephani*, a former associate of the Research School, deals with places of refuge for ships in distress. Within the last five years, access to places of refuge within the jurisdiction of a coastal state has been denied to ships in distress in several instances by local authorities (“Pallas“, “Erika“, “Tampa“, “Castor“, “Prestige“). The reasons for these denials were perceived threats of heavy (oil-)pollution or massive illegal immigration. Yet, a right of ships in distress to seek refuge in ports or sheltered waters has developed in state practice, treaty law and case law over the past 200 years. It is generally recognized as part of international humanitarian and

maritime law. This traditional right is pitted against threat perceptions held by coastal states resulting in a “not in my backyard” syndrome. The recent events have triggered a debate within the International Maritime Organization and the Comité Maritime International. It proves the necessity of a reevaluation of the ancient law and the modalities of its application with reference to contemporary rights and responsibilities of flag states and coastal states, as well as to the relevant aspects of environmental and humanitarian law.

The second book which went in print in 2006, “Jurisdiction of the Coastal State over Foreign Merchant Ships in Internal Waters and the Territorial Sea” (Hamburg Studies on Maritime Affairs, Vol. 4), was written by the former associate *Haijiang Yang*. The general international law regarding foreign merchant ships in internal waters has never been codified. Despite the codification efforts made by the League of Nations and the Geneva Convention on the Territorial Sea and the Contiguous Zone of 1958, the question of the breadth of the territorial sea was finally solved during the Third United Nations Conference on the Law of the Sea. In addition, the right of innocent passage of foreign ships has been regulated in the 1982 Convention in greater detail than ever before, whilst the new regime on the prevention of marine pollution in the Convention has also considerable impact on this right. In practice, potential conflicts between coastal States and foreign merchant ships in internal waters and the territorial sea may well arise. *Yang* analyses these issues and cautiously strives for reasonable and generally acceptable solutions.

Finally, *Ling Zhu*, a scholar of the Research School, published her dissertation “Compulsory Insurance and Compensation for Bunker Oil Pollution Damage” (Hamburg Studies on Maritime Affairs, Vol. 5). Oil tankers are not the only vessels that have caused oil pollution at sea. Numerous spills in the past have been of heavy fuel oil from non-tankers. However, the international liability and compensation regime covered only oil pollution damage caused by oil tankers. There was thus a need to bring the law on marine oil pollution responsive to oil pollution damage caused by non-tankers. In March 2001, the International Convention on Civil Liability for Bunker Oil Pollution Damage was adopted following a diplomatic conference at the International Maritime Organization. Though this convention has not yet come into force, its various aspects should already be considered as they will surely affect the maritime industry as a whole and the non-tanker sector, in particular. The book provides a timely and comprehensive study on the concept of compulsory insurance, its main purpose of ensuring compensation and its interrelations with other features such as the rule of strict liability and the limitation of liability under the convention.

### Zusammenarbeit mit Südosteuropa

Wie in den vergangenen Jahren, so hat das Institut auch in 2006 einen aktiven Beitrag zur Reformgesetzgebung in der Region geleistet.

So konnte das Beratungsvorhaben einer grundlegenden Reform des rumänischen Aktienrechts erfolgreich abgeschlossen werden. Und zwar war *Christa Jessel-Holst* gebeten worden, an einem Projekt zur Integration der OECD-Prinzipien der Corporate Governance in das rumänische Gesetz Nr. 31/1990 über die Handelsgesellschaften als ausländische Beraterin mitzuwirken. Als ein zusätzlicher, ungemein wichtiger Berater konnte *Ionuț*

*Radulețu* aus Craiova gewonnen werden, seines Zeichens Doktorand in Saarbrücken und Stipendiat des Instituts. Auf dringende Bitte des rumänischen Justizministeriums wurde das Vorhaben unmittelbar darauf erweitert um eine kurzfristige Integration der sechs klassischen gesellschaftsrechtlichen EG-Richtlinien in das rumänische Recht, die noch vor dem Beitritt durchgeführt werden musste. Zwecks Erarbeitung eines entsprechenden Gesetzesentwurfs wurde eine Arbeitsgruppe beim Justizministerium in Bukarest gebildet, der außer den beiden Genannten namentlich die zuständige Abteilungsleiterin *Claudia Roșianu*, die Leiterin der Rechtsabteilung des Handelsregisters *Anișoara Ujică* sowie *Vlad Peligrad* von der juristischen Fakultät Bukarest angehörten.

Die Aufgabe erwies sich als ausgesprochen anspruchsvoll. Um eine geeignete Grundlage für die EU-Harmonisierung und eine Corporate Governance Reform zu schaffen, wurde unter anderem ein völlig neues Leitungssystem für die Aktiengesellschaft kreiert, denn als wohl einziger europäischer Staat verfügte Rumänien bisher weder über ein entwickeltes zweistufiges noch über ein richtiges einstufiges Leitungssystem. Das zweistufige System besteht aus Vorstand und Aufsichtsrat (wie etwa in Deutschland), wogegen das einstufige System lediglich einen Verwaltungsrat (Board) kennt. Nach anfänglicher Präferenz für ein einstufiges System wurde schließlich auf Drängen der rumänischen Regierung beschlossen, für Rumänien die Wahl zwischen dem ein- und dem zweistufigen System zu ermöglichen. Demzufolge wurden Abschnitte über „sistemul unitar“, „sistemul dualist“ sowie ein Abschnitt mit gemeinsamen Vorschriften für beide Systeme entwickelt. Das fertige Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 31/1990 über die Handelsgesellschaften und des Gesetzes Nr. 25'6/1990 über das Handelsregister nimmt denn auch nicht weniger als 25 Seiten im rumänischen Gesetzblatt ein (vgl. Monitorul Oficial vom 28.11.2006 Nr. 955, S. 1). Im Parlament wurde es ohne Gegenstimme verabschiedet.

Hervorzuheben ist die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit zahlreichen rumänischen Institutionen und vor allem mit dem Justizministerium sowie dem Handelsregister Bukarest, außerdem auch mit den US-Amerikanern, vertreten durch CHF International.

Wichtige Hilfestellung wurde von ehemaligen Stipendiaten des Instituts geleistet, allen voran *Prof. Camelia Toader*, die u.a. durch Nutzung ihrer Kontakte als Professorin für Zivilrecht an der juristischen Fakultät Bukarest und zugleich Richterin am rumänischen Obersten Gericht wertvolle Hilfe geleistet hat. Sie wurde kurz darauf zur Richterin am EuGH ernannt. Alle Reformvorschläge wurden vorab mit einem Kreis von rumänischen Experten unter Einschluss von zwei führenden Professoren für Handelsrecht der juristischen Fakultät Bukarest debattiert. Zu einem erweiterten Expertenkreis gehörten u.a. Richterinnen der Abteilung für Handelssachen des Obersten Gerichts und Vertreter von Ministerien, der Wertpapierkommission usw. Ferner wurde der Entwurf auf einer Tagung in Brașov (Kronstadt) aus Anlass des 70. Geburtstags des Nestors des rumänischen Gesellschaftsrechts, *Prof. Stanciu Cârpenaru* diskutiert, an der ein Großteil der führenden rumänischen Gesellschaftsrechtler sowie auch *Jessel-Holst* und *Radulețu* teilnahmen. Als ein Novum wurde vor Einbringung des Entwurfs in das Parlament eine landesweite öffentliche Diskussion durchgeführt, an der jeder teilnehmen konnte und die auf ein unerwartet reges Interesse stieß.

Die von der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. organisierte Studienreise einer Delegation des Justizministeriums der Republik Bulgarien führte am 29. September auch nach Hamburg. In einer ganztägigen Veranstaltung am Insti-

tut gab *Christa Jessel-Holst*, die an der Ausarbeitung des bulgarischen IPR-Gesetzes von 2005 beteiligt war, einen Überblick über die Tätigkeit des Hamburger MPI und erörterte mit den bulgarischen Teilnehmern Rechtsfragen der Anwendung ausländischen Rechts, unter besonderer Berücksichtigung der Bearbeitung von Gutachtenanfragen deutscher Gerichte.

In Serbien ist in Kreisen der Wissenschaft der Wunsch nach einer grundlegenden Reform des Gesetzes über die Regelung von Kollisionen der Gesetze mit den Vorschriften anderer Staaten bei bestimmten Verhältnissen von 1982 aufgekommen. Zu diesem Zweck wurde in Niš am 14. und 15. September 2006 ein Runder Tisch veranstaltet, an dem die Kollisionsrechtler aller serbischer Rechtsfakultäten und ausgewählte ausländische Gäste teilnahmen. Aus Deutschland war *Christa Jessel-Holst* eingeladen worden, die mit *Vessela Stancheva-Mincheva* eine der Mitverfasserinnen der bulgarischen Kodifikation von 2005 mitbringen konnte, um über die Erfahrungen mit der Ausarbeitung des bulgarischen Gesetzes zu berichten. Die Zusammenarbeit an der Ausarbeitung des serbischen Entwurfs soll fortgesetzt werden.

Ebenfalls in Serbien hat die Juristische Fakultät der Universität Belgrad am 27.9.2006 ihr 165-jähriges Bestehen in einer Großveranstaltung unter Teilnahme des Ministerpräsidenten und zahlreicher ausländischer Gäste aus aller Welt sehr feierlich begangen. Das Institut wurde bei dieser Gelegenheit durch *Christa Jessel-Holst* vertreten. Auf der Festsetzung in der Aula wurden drei Partnerinstitute wegen langjähriger guter Zusammenarbeit besonders geehrt, neben zwei Fakultäten aus Frankreich und Russland konnte *Jessel-Holst* auch für das Institut eine Ehrung entgegennehmen.

Seit dem Jahr 2003 finden in jährlichem Turnus an wechselnden Orten Veranstaltungen zum IPR in den jugoslawischen Nachfolgestaaten unter Beteiligung von Wissenschaftlern aus Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Slowenien (und auch von *Christa Jessel-Holst* vom MPI) statt. Nach dem ersten Treffen in Niš und weiteren in Maribor sowie in Belgrad war es in 2006 soweit, dass die vierte Tagung dieser Art an der juristischen Fakultät Zagreb und damit in Kroatien durchgeführt werden konnte. Noch immer ist eine solche Zusammensetzung eher ungewöhnlich. Umso erfreulicher war die Einbettung der Tagung in das Zagreber Fakultätsjubiläum, der feierliche Empfang durch den Dekan und ganz besonders die Eröffnung durch die kroatische Justizministerin persönlich. Die Veranstaltung mit dem Thema „Familienrechtliche Beziehungen mit internationalem Element in der Gerichtspraxis der Staaten der ehemaligen SFRJ und der Europäischen Union“ war nicht nur fachlich, sondern auch atmosphärisch ein voller Erfolg.

Am 21. und 22. September 2006 hatte die juristische Fakultät in Maribor (Slowenien) zu einer internationalen Konferenz mit dem Thema „Europäischer Rechtsraum und Zwangsvollstreckung“ unter der Leitung von *Prof. Vesna Rijavec* eingeladen, zu der als Diskussionsrednerin auch *Christa Jessel-Holst* (MPI) eingeladen war.

An der von *Prof. Radovan Vukadinović* (mehrfacher Institutsstipendiat) geleiteten Winterschule für Europarecht in Zlatibor/Serbien vom 27.2. – 4.3. 2006 hat *Christa Jessel-Holst* mit einem Vortrag zu „Agreement on Stabilisation and Association“ teilgenommen.

Bei dem Treffen der Kopaonik Schule für Naturrecht vom 13.-17. Dezember 2006 in Kopaonik/Serbien war *Christa Jessel-Holst* auf Einladung der Veranstalter anwesend und

hielt einen Vortrag über die deutsche Handelsregisterreform.

Die Jahrestagung der Vereinigung der Wirtschaftsjuristen von Serbien und Montenegro in Vrnjačka Banja/Serbien vom 16.-19. Mai 2006 stand unter dem Motto „Economy and Legal Certainty“. Auf Einladung der Vereinigung nahm *Christa Jessel-Holst* mit einem Vortrag über „Status of public utilities companies in Germany and in the EU“ teil.

Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des neuen rumänischen Aktienrechts, und auch aus Anlaß des 70sten Geburtstags von *Prof. Stanciu Cărpenaru* fand am 8. April 2006 in Braşov/Rumänien eine Tagung über die Rolle der Handelsgesellschaften im Kontext der Globalisierung statt, zu der auch *Christa Jessel-Holst* vom MPI und *Ionut Raduleţu* (Stipendiat am Institut) mit eigenen Vorträgen eingeladen waren. Der Vortrag von *Jessel-Holst* war der Reform des rumänischen Gesellschaftsrechts und Angleichung an den *Acquis Communautaire* gewidmet.

Hypothekengesetz Serbien - Im Nachtrag zu dem Bericht des Vorjahres über Beratung bei einem serbischen Hypothekenrecht durch *Ulrich Drobnig* und *Christa Jessel-Holst* ist zu vermelden, dass das am 27.12.2005 verabschiedete neue serbische Hypothekengesetz am 25.2.2006 in Kraft getreten ist (Službeni glasnik Republike Srbije 2005 Nr. 115, Pos. 3606).

Sachenrechtsreform Montenegro – Im Herbst 2006 wurde *Christa Jessel-Holst* kurzfristig gebeten, den Entwurf eines montenegrinischen Sachenrechtsgesetzes zu begutachten. Eine eingehende Prüfung des Entwurfs ergab, dass noch erhebliche Mängel bestanden. In einem ausführlichen Gutachten wurden die Schwachstellen des Entwurfs aufgezeigt und mögliche Lösungswege erörtert, unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsentwicklung in Slowenien, Kroatien und Mazedonien, die mit dem jugoslawischen Gesetz über die grundlegenden eigentumsrechtlichen Verhältnisse dieselbe Ausgangssituation hatten wie Montenegro und bereits jeweils über ein reformiertes Sachenrecht verfügen. In einer Telefonkonferenz wurde das Gutachten mit den Vertretern von US-AID und der Weltbank in Podgorica diskutiert, die auf eine eigene Stellungnahme verzichtet und sich statt dessen dem Gutachten von *Jessel-Holst* angeschlossen haben.

## Beratung der Türkei bei der Umsetzung der Übernahmerichtlinie

Im Zuge der Bemühungen der Türkei um einen Beitritt zur EU hat sich diese verpflichtet, ihr Recht entsprechend den Vorgaben der europäischen Regelungen zu überarbeiten. Zur Unterstützung dieses Vorhabens wurden so genannte Twinning-Projekte ins Leben gerufen.

Für den Bereich des Kapitalmarktrechts hat die Bundesrepublik Deutschland die Partnerschaft im Rahmen eines solchen Twinning-Projektes übernommen. Unter Federführung des Bundesfinanzministeriums erarbeiten deutsche Experten seit Beginn des Jahres 2006 zusammen mit Mitarbeitern des türkischen Capital Markets Board neue kapitalmarkt-rechtliche Vorschriften zur Umsetzung der entsprechenden europäischen Richtlinien. In diesem Zusammenhang hat das Bundesfinanzministerium auch Mitarbeiter des Max-

Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht um ihre Mithilfe gebeten. Dieser Bitte folgend hat *Christoph Kumpan* es unternommen, zusammen mit Herrn *Oliver Klepsch* von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Mitarbeiter des türkischen Capital Markets Boards bei der Umsetzung der Übernahmerichtlinie zu beraten.

Die neuen türkischen Vorschriften werden weitgehend vom türkischen Capital Markets Board in Form so genannter Communiqués erlassen werden. In einigen Fällen müssen jedoch auch Gesetze überarbeitet und angepasst werden. In diesen Fällen bereitet das türkische Capital Markets Board die entsprechenden neuen gesetzlichen Vorschriften vor.

Bei der Umsetzung der Übernahmerichtlinie sind vielfältige Besonderheiten des türkischen Marktes zu berücksichtigen. Insbesondere die weit verbreitete Präsenz von Großaktionären in türkischen Unternehmen sowie vielfältige rechtliche und tatsächliche Hindernisse für Übernahmen machen eine intensive Auseinandersetzung mit dem türkischen Markt notwendig. Gleichzeitig gibt es im türkischen Übernahmerecht bisher noch vergleichsweise wenige Regelungen. Entsprechend sind viele Normen gänzlich neu zu schaffen.

Für das Kernstück des europäischen Übernahmerechts, dem so genannten Pflichtangebot – danach ist der Bieter verpflichtet, bei Erlangung der Kontrolle über ein Unternehmen, an sämtliche Aktionäre ein öffentliches Erwerbsangebot zu unterbreiten –, gibt es in der Türkei bereits erste Regelungen. Diese müssen jedoch an die europarechtlichen Vorgaben angepasst werden. Neu einzuführen sind besondere Regelungen zur Neutralitätspflicht der Geschäftsleitung, wonach ein Übernahmeangebot nicht zulasten der Aktionäre durch Verteidigungsmaßnahmen vereitelt werden darf. Ergänzend zur Neutralitätspflicht muss eine so genannte Durchbruchsregelung eingeführt werden, derzufolge bei einer Übernahme Beschränkungen bei der Stimmrechtsausübung und der Wertpapierübertragung per Gesetz aufgehoben werden. Allerdings sieht die Übernahmerichtlinie sowohl für die Neutralitätspflicht als auch für die Durchbruchsregelung eine Opt-out/Opt-in-Lösung vor. Diese überlässt es den Mitgliedstaaten, ob sie diese Regelungen generell verbindlich einführen oder nicht. Im letzteren Fall müssen sie jedoch entsprechende Regelungen vorsehen, die es den Unternehmen ermöglichen, sich freiwillig für die Neutralitätspflicht und Durchbruchsregelung zu entscheiden. Weiterhin muss in der Türkei ein übernahmerechtlicher Squeeze-out eingeführt werden, also das Recht des Bieters bei Überschreiten einer Schwelle von 90% bzw. 95% des Anteilseigentums, die Anteile der verbliebenen Aktionäre gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben. Parallel dazu ist ein Andienungsrecht einzuführen, das den verbliebenen Aktionären das Recht gibt, im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Squeeze-out vom Bieter den Abkauf ihrer Wertpapiere zu verlangen. Schließlich sind in der Türkei spezifisch übernahmerechtliche Informationspflichten und Haftungsregelungen einzuführen.

### **Konferenz „Comparative Corporate Governance for Nonprofit Organizations“, Heidelberg**

Vom 6.7.-9.7. fand am Internationalen Wissenschaftsforum Heidelberg eine internationale und interdisziplinäre Konferenz zur „Comparative Corporate Governance for Nonprofit Organizations“ statt.

## Forschungsprojekt über Nonprofit Organisationen

Diese Konferenz fungierte gleichzeitig als Abschlusskonferenz zu dem am Institut durchgeführten Forschungsprojekt über „Nonprofit-Organisationen: Entstehungsgründe, Regelungsmodelle und Kontrollprobleme“, das seit 2002 von der VolkswagenStiftung gefördert wurde (Antragsteller *Hopt* und *von Hippel*). Neben der Konferenz sind aus diesem Projekt bislang drei Publikationen hervorgegangen, und zwar ein Sammelband mit interdisziplinären Beiträgen zu ausgesuchten Fragestellungen über Nonprofit-Organisationen (*Hopt, von Hippel* und *Walz*, Hg.), Nonprofit Organisationen in Recht, Wirtschaft und Gesellschaft – Theorien, Analysen, Corporate Governance, Mohr Siebeck/Tübingen 2005), eine rechtsvergleichende Dissertation über „Kontrollprobleme bei Spendenorganisationen“ (*Hartnick*, Kontrollprobleme bei Spendenorganisationen – Ein Rechtsvergleich zwischen Deutschland und den USA, Mohr Siebeck, Tübingen, im Druck), und eine rechtsvergleichende Habilitationsschrift über „Grundprobleme von Nonprofit-Organisationen“ (*von Hippel*, Grundprobleme von Nonprofit-Organisationen – Eine zivilrechtsdogmatische, steuerrechtliche und rechtsvergleichende Untersuchung über Strukturen, Pflichten, Kontrollen und wirtschaftliche Tätigkeit von Vereinen und Stiftungen, Mohr Siebeck, Tübingen, im Druck).

## Konzeption der Konferenz

Grundlage für die Konzeption der Konferenz waren die Ergebnisse dieses Forschungsprojekts. Demnach sind die USA für die rechtsvergleichende Forschung die wichtigste Rechtsordnung, was nicht nur an der Vielfalt und der Bedeutung der Nonprofit-Organisationen hängt, sondern auch an deren wissenschaftlicher Durchdringung. Zudem zeigten die Ergebnisse des Forschungsprojekts, dass manche Fragestellungen zu Nonprofit-Organisationen nur in einer der beiden Rechtskreise (Common Law – Civil Law) diskutiert werden, während sie im jeweils anderen Rechtskreis bislang nahezu unbekannt sind. Umso wünschenswerter erschien es daher, ein rechtsvergleichendes Gespräch zwischen Wissenschaftlern und Praktikern aus den USA und Deutschland/Europa über Nonprofit-Organisationen zu initiieren, das diese Defizite mindert und damit gleichzeitig eine Überprüfung der Ergebnisse des Projekts ermöglichte.

## Inhalt der Konferenz

Gegenstand der Konferenz waren ausgesuchte Fragen aus dem Problemkreis „Comparative Corporate Governance for Nonprofit Organizations“, die grundsätzlich jeweils von einem Vertreter aus den USA und einem Vertreter aus Europa in einem Kurzvortrag präsentiert und anschließend in der Runde der Konferenzteilnehmer diskutiert wurden. Es handelte sich dabei um folgende Themen:

(1) Economic Findings and Theories on Nonprofit Organizations (*Prof. Anheier*, Los Angeles, Heidelberg, und *Dr. Then*, Heidelberg); (2) Good and Not So Good Governance of Nonprofit Organizations: Factual Observations from the USA and Europe (*Mr. Edie*, Washington, und *Dr. Mecking*, Berlin); (3) Economic Theories of Nonprofit Organizations (Ownership, Principal-Agent Conflict, Objectives, Functions) (*Prof. Hansmann*, New

Haven, und *Prof. Steinberg*, Indianapolis); (4) Survey Reports from the USA, the UK, Germany, the Netherlands, and Hungary (*Prof. Fishman*, White Plains, N.Y., *Mr. Picarda*, London, *Dr. von Hippel*, Hamburg, *Prof. van der Ploeg*, Amsterdam, und *Prof. Csehi*, Budapest);

(5) The Board of Nonprofit Organizations (*Prof. Brody*, Chicago, *Prof. Hopt*, Hamburg); (6) Duty of Obedience: Trusts, Foundations, other Nonprofit Organizations, Tax-Exempt Organizations (*Prof. Atkinson*, Tallahassee, und *Prof. Hüttemann*, Bonn); (7) Fundraising (*Prof. Luxton*, Sheffield); (8) Asset Management in Nonprofit Organizations (*Dr. Carstensen*, Hannover, und *Mr. Bauer*, New York); (9) Nonprofit Organizations and Enterprises (*Prof. Hansen*, Odense, und *Prof. Hemström*, Uppsala); (10) Nonprofit Organizations: Protection of Creditors and Members (*Prof. Kalss*, Wien);

(11) Principles of Good Governance of Nonprofit Organizations: Self-Regulation, Code Movement, Rating (*Dr. Sprecher*, Zürich, *Frau Surmatz*, Brüssel); (12) Disclosure, Reporting, Auditing (*Mr. Dawes*, London, und *Prof. Siegel*, New York); (13) State Supervision: The Example of the British Charity Commission (*Mr. Dawes* und *Mr. Fries*, London); Enforcement by Members and by Third Parties (*Prof. Künzle*, Zürich); (14) Supervision and Enforcement by Tax Authorities (*Prof. Walz*, Hamburg, und *Prof. Colombo*, Champaign, Ill.).

### Weitere Planung

Es ist beabsichtigt, die ertragreichen Ergebnisse der Konferenz in einem englischsprachigen Band zu veröffentlichen, der voraussichtlich Ende 2007 erscheinen wird.

### Forschungsaufenthalte an der Universität Kyoto, Japan

Auf Einladung der Universität Kyoto, vermittelt von Frau *Professor Maki Saito*, die einen längeren Forschungsaufenthalt am Max-Planck-Institut in Hamburg verbracht hatte, reisten *Jan von Hein* und *Christoph Kumpan* vom 23.-29.10.2006 für einen einwöchigen Forschungsaufenthalt nach Kyoto.

Während des Aufenthalts fanden am 25. 10. und am 27. 10. 2006 zwei Vortragsveranstaltungen mit den Referenten statt, die von Frau *Saito* geleitet wurden. Im Mittelpunkt der ersten Veranstaltung standen neuere Entwicklungen im Bereich des Kapitalmarkts- und des Unternehmensrechts in Europa und Deutschland. *Kumpan* hielt zunächst einen Vortrag mit dem Titel „Carrots and Sticks for Alternative Trading Systems – The EU’s Response to New Securities Markets“. In diesem setzte er sich mit den Gründen für die Entstehung außerbörslicher Wertpapierhandelssysteme sowie mit den neuen Regelungen für diese in der europäischen Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente auseinander. Im Anschluss daran referierte *von Hein* in seinem Vortrag „Between a Rock and a Hard Place: German Codetermination Under Pressure“ über die deutschen Regelungen zur Mitbestimmung in Unternehmen, die damit gemachten Erfahrungen sowie die gegenwärtigen Reformbemühungen. Diese Vorträge werden 2007 im *Kyoto Journal of Law & Politics* veröffentlicht werden.

Am 27. 10. 2006 schloss sich eine weitere Veranstaltung mit Vorträgen von *Kumpan*

und von *Hein* an, in deren Mittelpunkt übernahmerechtliche Themen standen. Zunächst stellte *Kumpan* im Rahmen seines Vortrages „Central Rules of Takeover Law in Europe – The Mandatory Bid“ die europarechtlichen Regelungen zum Pflichtangebot vor und zeigte dabei auch die Unterschiede zwischen dem US-amerikanischen Modell zur Regelung von Übernahmen (dem Japan weitgehend folgt) und dem in Europa vorherrschenden Modell auf. Daran anschließend referierte *von Hein* in seinem Vortrag „From Unilateral to Multilateral Conflicts Rules in European Takeover Law“ über die kollisionsrechtlichen Regelungen des Art. 4 Abs. 2 der Übernahmerrichtlinie und wie diese zu verstehen und umzusetzen sind.

In der Folge dieses Besuchs haben das Max-Planck-Institut und die Universität Kyoto ihre Bemühungen für eine intensivere Forschungskooperation verstärkt und damit begonnen, einen regelmäßigen wissenschaftlichen Austausch zwischen jüngeren Wissenschaftlern zu planen.

## MaxnetAging

MaxnetAging is conceived as a forum in which cross-disciplinary communication and cooperation in the study of aging is nurtured within the Human Sciences Section of the Max Planck Society and as a platform for international collaboration with the Karolinska Institute (Stockholm) and the University of Virginia (USA). The Max Planck Institute for Comparative and Private International Law is represented by *Markus Roth* who focuses his research on the law of individual and occupational pensions.

Semi-annual meetings, focusing on topics of human aging, provide the primary basis for fostering cross-disciplinary discussion, innovative research, and collaboration. The Network consists of a core permanent group of senior and junior fellows. Network affiliates and observers are invited to specific activities to ensure the infusion of new ideas, emphases, and methods. The primary goals of the network are to signal and initiate the long-range and broadly-based commitment of the Max Planck Society to the topic of individual and societal aging; to open new lines of intellectual and scientific inquiry into the behavioral and social science study of aging; to foster cross-disciplinary discussion about aging; to provide a platform for international research collaboration and to attract excellent young scholars to the field of gerontology. Profile topics of the network are images and regulatory systems of the life course and aging, law and aging, plasticity in old and very old age as well as dynamics of mortality (longevity) and morbidity (life quality). Concerning law and aging, the legal status and rights of older adults are considered at a broad level with a specific focus on issues of autonomy and dignity in old age. The challenges of decision-making for and in the last stage of life and regulating institutionalized care highlight the complexities of this profile topic. At the conference in Charlottesville, Virginia, in May 2006, *Markus Roth* gave an introductory presentation into the German law on long term care insurance and into the German custodianship law.

Participation is of great importance in the regulatory systems of the life course underlying beliefs at the individual and societal level. Due to the demographic change, the state pension systems are under pressure and occupational pensions are of growing importance even in Germany. At the conference in Naples, Italy, November 2006, *Markus*

*Roth* picked up the different forms of employee participation in Germany and in the US. His presentation on the trade off between codetermination and occupational pensions has been published in the interdisciplinary journal *Orientierungen zur Gesellschafts- und Wirtschaftspolitik* (vol. 110, issue 4/2006, p. 30-35).

### Forschungsjahr an der Columbia Law School, New York

*Heike Schweitzer* konnte vom September 2005 bis zum August 2006 ein Forschungsjahr an der Columbia Law School in New York verbringen. Ermöglicht wurde dies durch das mit der Otto-Hahn-Medaille verbundenen Forschungsstipendiums der Max-Planck-Gesellschaft und die Unterstützung des Hamburger Max-Planck-Instituts. Als *John M. Olin Fellow* war sie in das Center for Law and Economic Studies integriert.

Inhaltlich war das Jahr dem Privatrecht des Unternehmenserwerbs und des Erwerbs unternehmerischer Kontrolle gewidmet. Ziel des Projektes ist es, die Interessenkonflikte einzugrenzen, welche die Effizienz derartiger Transaktionen im Wirtschaftssystem systematisch beeinträchtigen können, und die Instrumente zu untersuchen, mit denen diesen Schwierigkeiten vertrags- und gesellschaftsrechtlich begegnet werden kann. Die US-amerikanische M&A-Praxis hat starken Einfluss auf die europäische Praxis des Unternehmenserwerbs erlangt, und ist damit ein wichtiger Referenzpunkt für das Studium des Unternehmenserwerbs in Deutschland und Europa. Die Columbia Law School erwies sich wegen ihrer Tradition als Treffpunkt für Wissenschaft und Praxis als der ideale Ort für dieses Forschungsvorhaben. Zahlreiche Kurse renommierter Wissenschaftler (*Jeffrey Gordon, Ronald Gilson, Victor Goldberg*) versuchen einen wissenschaftlichen Zugriff auf das Thema „Mergers & Acquisitions“. Parallel bieten jedes Semester Anwälte aus den großen Wirtschaftskanzleien praxisorientierte Kurse zu „Mergers & Acquisitions“ an. Letztere erwiesen sich als wertvolle Informationsquelle. Während man in Deutschland zunächst nur mit erheblichen Schwierigkeiten Einsicht in einschlägige Dokumente zum Unternehmenskauf erlangt, ist die M&A-Praxis in den USA vergleichsweise transparent – z.T. als Folge der Registrierungsanforderungen der SEC. Auch die Anwälte gehen mit den Informationen grundsätzlich offen um und vermitteln einen authentischen Einblick in das M&A-Geschäft.

In der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit „Mergers & Acquisitions“ waren für den Bereich der Vertragsgestaltung Einsichten der Neuen Institutionenökonomik und Erkenntnisse aus dem Bereich der Corporate Finance leitend. In der gesellschaftsrechtlichen Betrachtung dominierte häufig die Sichtweise der Gesellschaft als „nexus of contracts“, und ein großes Vertrauen auf den Schutz maßgeblicher Interessen durch den Markt. Die Beschäftigung mit den verschiedenen „theories of the firm“ war damit ein wichtiger Ausgangspunkt für den theoretischen Zugriff auf das Thema des Unternehmenserwerbs. Sie zeigt zugleich den Gewinn und die Grenzen und Gefahren auf, die aus einer in der Wissenschaft dominant gewordenen Law & Economics-Perspektive auf das Unternehmen und Gesellschaften resultieren. Ein davon verschiedener Fundus an Rechtserfahrung bleibt die nahezu unerschöpfliche Fülle des Fallmaterials, die einem eindrucksvoll die verschiedenen Formen von Interessenkonflikten und den differenzierten Umgang der Rechtsprechungspraxis damit vor Augen führt.

An der Columbia Law School finden sich für am Gesellschafts- und Vertragsrecht Inter-

essierte viele aufgeschlossene und interessierte Gesprächspartner – insbesondere *Jeffrey Gordon*, *Victor Goldberg*, *Ronald Gilson*, *Zohar Goshen* und nicht zuletzt *Katharina Pistor* zählten bei diesem Forschungsaufenthalt dazu. Als großer Vorteil erwies es sich, als Research Fellow in die Fakultät integriert zu sein; *Jeffrey Gordon* hatte dies möglich gemacht. Auch darüber hinaus war die Columbia Law School eine überaus gastfreundliche Institution, die vielfältige Möglichkeiten für Kontakte, Gespräche und Diskussionen bot.

### ZEuP-Symposium: „Der Gemeinsame Referenzrahmen“, Graz

Vom 20. bis 22. April 2006 fand, mit ausgerichtet von der Juristischen Fakultät der Universität Graz und ihrem Dekan *Prof. Dr. Willibald Posch*, in Graz das fünfte Symposium der Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP) zum Thema „Der Gemeinsame Referenzrahmen“ statt. Der Gemeinsame Referenzrahmen stellt ohne Zweifel das derzeit interessanteste und potentiell folgenreichste Projekt der Europäischen Union auf dem Gebiet des Privatrechts dar. Angestoßen hat dies Projekt die Europäische Kommission im Jahre 2003 mit ihrem „Aktionsplan für ein kohärenteres europäisches Vertragsrecht“, der den schon seit den 1980er Jahren geführten wissenschaftlichen Diskurs um ein europäisches Vertragsrecht aufgriff. Erster Schritt im Rahmen dieses Aktionsplans soll die Erstellung eines Gemeinsamen Referenzrahmens („Common Frame of Reference“) sein, der nach der Vorstellung der Kommission den Gemeinschaftsorganen helfen soll, „eine kohärentere Ausgestaltung der geltenden und künftigen Gemeinschaftsvorschriften im Bereich des europäischen Vertragsrechts zu gewährleisten“. Welche Funktionen der Gemeinsame Referenzrahmen über dieses Minimalziel hinaus erfüllen kann und erfüllen soll, wird gegenwärtig kontrovers diskutiert. Die Vorstellungen reichen von dem Angebot eines optionalen, von den Parteien frei zu vereinbarenden europäischen Vertragsrechts, das neben die nationalen Vertragsrechtsordnungen tritt, bis hin zu einer europaweiten Vertragsrechtskodifikation. Mit der Ausarbeitung des Gemeinsamen Referenzrahmens wurde ein von der EU koordiniertes „Forschungsnetzwerk“ aus verschiedenen Gruppen von Wissenschaftlern betraut; beteiligt ist zudem die Praxis über sogenannte „stakeholders“, denen die Entwürfe der Forschung präsentiert werden. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen sollen bis Ende 2007 vorliegen.



Die Entstehung des Gemeinsamen Referenzrahmens von möglichst vielen Seiten kritisch zu beleuchten, war das Ziel des ZEuP-Symposiums, zu dem sich die Herausgeber, korrespondierenden Herausgeber und Kuratoriumsmitglieder der von *Jürgen Basedow* und *Reinhard Zimmermann* mitherausgegebenen und zur Zeit am Institut redaktionell betreuten Zeitschrift versammelten. Ein erster Block von Vorträgen ordnete den Gemeinsamen Referenzrahmen in das bestehende System internationaler vertragsrechtlicher Regelwerke und Strukturen ein. *Prof. Dr. Axel Flessner* (Berlin/Frankfurt a. M.) rückte den Gemein-

samen Referenzrahmen ins Verhältnis zu anderen, bereits existierenden Regelwerken wie etwa den Principles of European Contract Law. Der Gliederung dieser von der sogenannten Lando-Kommission, einer europäischen Gruppe von Wissenschaftlern, erarbeiteten nicht-bindenden Vertragsrechtsregeln folgt die von der Kommission ins Auge gefasste Struktur des Gemeinsamen Referenzrahmens weithin. *Prof. Dr. Uwe Blaurock* (Freiburg i. Br.) zog Verbindungslinien zwischen dem Gemeinsamen Referenzrahmen und einer internationalen *lex mercatoria*, unter der – mit vielen Streitigkeiten im Einzelnen – die Gesamtheit der Welt-handelsbräuche, Musterklauseln und allgemeinen Rechtsgrundsätze des internationalen Handels zusammengefasst wird. Den Bezug zum *acquis communautaire*, das heißt zu den heute schon vorzufindenden, aus Brüssel stammenden und das Vertragsrecht betreffenden Regelungen, thematisierte *Prof. Dr. Reiner Schulze* (Münster).

Sodann berichtete *Prof. Dr. Verica Trstenjak*, Generalanwältin am EuGH, von der Auslegung privatrechtlicher Richtlinien durch den EuGH, ein Vorgang, bei dem einem Gemeinsamen Referenzrahmen in Zukunft große Bedeutung zukommen könnte. Die gerade im Privatrecht der Europäischen Gemeinschaft wichtige Frage des Verbraucherschutzes, der bislang die Domäne europäischer Vertragsrechtssetzung ausmacht, beschäftigte *Prof. Dr. Dr. h.c. Norbert Reich* (Hamburg/Tartu) in seinem Vortrag über die Bildung eines Sonderprivatrechts für Verbraucher und *Prof. Dr. Gerhard Wagner* (Bonn) in seinem Referat über „Die soziale Frage und der Gemeinsame Referenzrahmen“.

*Prof. Dr. Dieter Martiny* (Frankfurt a.d. Oder) lenkte den Blick auf die mögliche Bedeutung des Gemeinsamen Referenzrahmens für das internationale Vertragsrecht; hier spielt besonders die Frage eine Rolle, ob und mit welchen Folgen Vertragsparteien auch die Regeln des Gemeinsamen Referenzrahmens als auf ihren Vertrag anwendbares Recht vereinbaren können. Die Bezüge zum UN-Kaufrecht, einem schon jetzt auf viele grenzüberschreitende Kaufverträge anwendbaren international einheitlichen Recht, stellte *Prof. Dr. Fryderyk Zoll* (Krakau) her, der als Mitglied einer der mit der Ausarbeitung des Gemeinsamen Referenzrahmens betrauten Gruppen gleichzeitig aus erster Hand von der Arbeitsweise dieser Gruppe berichtete.

Mehrere Vorträge wagten auch schon einen Blick auf den möglichen Inhalt des Gemeinsamen Referenzrahmens. *Prof. Dr. Ernst A. Kramer* (Basel) thematisierte „Bausteine“ für ein europäisches Irrtumsrecht, während *Prof. Dr. Ulrich Magnus* (Hamburg) das Recht der vertraglichen Leistungsstörungen untersuchte. Eine eigene Forschergruppe befasst sich mit dem Versicherungsvertragsrecht. Über die Arbeit und die bisherigen Ergebnisse dieser Gruppe referierte *Jürgen Basedow*, der Mitglied dieser Gruppe ist. Zuletzt griff *Prof. Dr. Winfried Tilmann* (Düsseldorf) die spezielle Frage des Schadensersatzes bei der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums heraus.

Alle Vorträge werden mit einem Einleitungsbeitrag von *Reinhard Zimmermann* und einem Bericht über die kontrovers geführten Diskussionen von *Jens Kleinschmidt* in einem nahezu 200 Seiten umfassenden Sonderteil zu Heft 1/2007 der ZEuP veröffentlicht. Die Beiträge können so Einfluss nehmen auf die weitere wissenschaftliche und politische Auseinandersetzung mit dem Projekt eines Gemeinsamen Referenzrahmens, der etwa auch Gegenstand des Europäischen Juristentags in Wien im Mai 2007 und der deutschen Zivilrechtslehrertagung in Potsdam im September 2007 sein wird.

## Stipendien an ausländische Gastwissenschaftler

Das Institut fördert ausländische Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler durch Stipendien der Max-Planck-Gesellschaft, um ihnen einen Forschungsaufenthalt am Institut zu ermöglichen. Das Stipendienprogramm dient dem Ausbau der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit, die für ein der Rechtsvergleichung gewidmetes Forschungsinstitut unerlässlich ist. In etlichen Fällen sind unsere ausländischen Gäste während ihres Aufenthalts am Institut ganz unmittelbar in laufende Forschungsprojekte einbezogen. Das galt etwa, wie im Vorjahr, für bilaterale Forschungsvorhaben, die Bulgarien und Rumänien wissenschaftlich bei der Aufgabe begleiten, ihre Rechtsordnungen an den *acquis communautaire* der Europäischen Union anzupassen. Darüber hinaus hat das Institut immer wieder auf das Netzwerk von Stipendiaten zurückgegriffen, um für multilaterale rechtsvergleichende Projekte Fachleute aus dem Ausland zu gewinnen.

Von den 67 Stipendiatinnen und Stipendiaten, die im Jahr 2006 jeweils für einige Monate am Institut geforscht haben, kam ungefähr die Hälfte aus europäischen Ländern. Themenschwerpunkt der meisten dieser Stipendiaten waren die Harmonisierung des europäischen Privat-, Kollisions- und Verfahrensrechts und – damit zusammenhängend – die Rechtsvergleichung zwischen ihren Heimatrechtsordnungen und maßgebenden Rechtsordnungen der Europäischen Union. Einen weiteren Schwerpunkt bildete, wie in den Vorjahren, die Gruppe der Stipendiaten aus Asien und Lateinamerika, eine kleinere Zahl von Stipendiaten kam aus Afrika. Bei den Arbeitsprojekten unserer außereuropäischen Gäste standen unter anderem Fragen des internationalen Handelsrechts, der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, aber auch die Fortentwicklung des Schuldrechts und allgemeine Fragen wie die Rezeption fremden Rechts im Vordergrund.

## Bibliotheksgäste

Schließlich pflegt und erweitert das Institut sein Kontaktnetz zu in- und ausländischen Wissenschaftlern und Universitäten durch die Nutzungsmöglichkeiten der Institutsbibliothek. Die Bibliothek begrüßt jedes Jahr zahlreiche Dauergäste mit mehrwöchiger Zulassung und Kurzbesucher aus dem In- und Ausland. Die Bibliothek selbst sowie die Gästebeauftragten des Instituts *Alexander Hellgardt* (bis 31.07.06), *Jan Peter Schmidt* und *Felix Sparka* (ab 18.09.06) vermitteln den Kontakt zu den Institutsmitarbeitern, insbesondere den jeweiligen Länderreferenten.

## Nachwuchsförderung

### Wissenschaftliche Qualifikationen

#### Abgeschlossene Habilitationen

*von Hippel, Thomas*, Grundprobleme von Nonprofit-Organisationen. Eine zivilrechtsdogmatische, steuerrechtliche und rechtsvergleichende Untersuchung über Strukturen, Pflichten, Kontrollen und unternehmerische Tätigkeiten von Vereinen und Stiftungen.

#### Habilitationsvorhaben

*Baetge, Dietmar*, Globalisierung des Wettbewerbsrechts (eingereicht).

*Hein, Jan von*, Die Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland.

*Hellwege, Phillip*, Allgemeine Geschäftsbedingungen, einseitig gestellte Vertragsbedingungen und die allgemeine Rechtsgeschäftslehre. Eine historisch-vergleichende Studie.

*Kleinschmidt, Jens*, Delegation von Privatautonomie auf Dritte.

*Kumpan, Christoph*, Die Regelung von Interessenkonflikten im Deutschen Privatrecht.

*Leyens, Patrick C.*, Informationsintermediäre des Kapitalmarkts.

*Meier, Sonja*, Gesamtschulden in rechtshistorischer und rechtsvergleichender Perspektive.

*Metzger, Axel*, Allgemeine Rechtsgrundsätze im Europäischen Privatrecht.

*Pißler, Knut Benjamin*, Vertriebsrecht.

*Rehm, Gebhard*, Rechtsnormexport.

*Rösler, Hannes*, Justizstrukturen in den USA und der EU.

*Roth, Markus*, Private Altersvorsorge.

*Rühl, Giesela*, Ökonomische Analyse des Internationalen Privatrechts.

*Wurmnest, Wolfgang*, Die Amerikanisierung des Kartellrechts in Europa.

*Yassari, Nadjma*, Vermögensverfügungen unter Lebenden und von Todes wegen in ausgewählten mittelöstlichen Rechtsordnungen.

#### Abgeschlossene Dissertationen

*Bulst, Friedrich Wenzel*, Schadensabwälzung im deutschen, US-amerikanischen und europäischen Kartellrecht.

*Dutta, Anatol*, Die Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen ausländischer Staaten durch inländische Gerichte.

*Eckl, Christian*, Buena fe contractual – Die Entwicklung des Grundsatzes von Treu und Glauben im spanischen Vertragsrecht.

*Festner, Stephan*, Interessenkonflikte im deutschen und englischen Vertretungsrecht.

*Matschermus, Gunnar*, Die Durchgriffshaftung wegen Existenzvernichtung in der GmbH.

*Hansen, Ulf*, Der Investitionsschutz im Vertriebsrecht – Eine rechtsökonomische und rechtsdogmatische Analyse –.

*Hartnick, Susanne*, Kontrollprobleme bei Spendenorganisationen – Ein Rechtsvergleich zwischen Deutschland und den USA.

*Kumpan, Christoph*, Die Regulierung außerbörslicher Wertpapierhandelssysteme im deutschen, europäischen und US-amerikanischen Recht.

*Leyens, Patrick C.*, Information des Aufsichtsrats – Ökonomisch-funktionale Analyse und Rechtsvergleich zum englischen Board.

*Marx, Philip*, Der Solvenztest als Alternativmodell zur Kapitalerhaltung in der Aktiengesellschaft.

*Ringe, Wolf-Georg*, Die Sitzverlegung der europäischen Aktiengesellschaft.

*Rothenhöfer, Kai*, Anlegerschutz durch Schriftform und Dokumentation bei Wertpapierdienstleistungen.

*Sperr, Anneken Kari*, System und Intensität der gerichtlichen Kontrolle von Verwaltungsentscheidungen. Eine vergleichende Studie zum deutschen und norwegischen Recht.

*Thoma, Ioanna*, Die Europäisierung und Vergemeinschaftung des Ordre Public.

### Promotionsvorhaben

*Behn, Karsten*, Justizgewährung und gerichtliche Kooperation.

*Bischoff, Jan Asmus*, Die Europäische Gemeinschaft und die Abkommen des einheitlichen Privatrechts.

*Böger, Ole*, Vorteilsorientierte Haftung im Vertrag anhand eines Vergleichs der Haftung von Treuhänder und trustee.

*Bruder, Florian*, Die Entwicklung des Produkthaftungsrechts.

*Eimer, Martin*, Rechtsprobleme der Bergrettung.

*Fleckner, Andreas M.*, Verfassung der Börsen.

*Flohr, Martin*, Elemente des Dogmatischen im englischen Rechtsdenken der Gegenwart.

*Gherdane, David*, Clearing und Settlement von Wertpapiertransaktionen.

*Gleissner, Tobias*, Schuldübernahme in rechtsvergleichender Perspektive.

*Hauck, Judith*, Strukturelle Abwehrmaßnahmen gegen öffentliche Übernahmeangebote nach deutschem, belgischem und französischem Recht.

*Heinze, Christian A.*, Einstweiliger Rechtsschutz im europäischen Immaterialgüterrecht.

*Hellgardt, Alexander*, Kapitalmarktdeliktensrecht.

*Koziol, Gabriele*, Lizenzen und Kreditsicherung im deutschen, österreichischen und japanischen Recht.

*Lüttringhaus, Jan D.*, Das Internationale Privatrecht der Nichtdiskriminierung.

*Martens, Sebastian*, Die Beeinflussung der Willensbildung durch Dritte und ihre Auswirkungen auf Vertragsverhältnisse.

*Moser, Dominik*, Konzepte der Offenkundigkeit der Stellvertretung im deutschen und englischen Recht.

*Mühlbach, Tatjana*, Tarifautonomie (Collective Bargaining) und europäisches Wettbewerbsrecht.

*Müller, Eva*, Herrschaft der toten Hand? Das Institut der Nacherbschaft in rechtsvergleichender Perspektive.

*Ostrowska, Kateryna*, Schutz des Markenrechtsinhabers nach ukrainischem und deutschem Recht unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Russischen Föderation.

*Pluta, Max*, Insolvenzaufrechnung und der Grundsatz der par conditio creditorum.

*Schmidt, Jan Peter*, Das neue brasilianische Zivilgesetzbuch von 2002 in seinem historischen Entstehungsprozess, seiner inhaltlichen Konzeption und seinen wichtigsten Neuregelungen.

*Schmiedel, Liane*, Die Stellung des überlebenden Ehegatten im gesetzlichen Erbrecht, Suche nach dem angemessenen Interessenausgleich – rechtsvergleichende Betrachtung des niederländischen und deutschen Erbrechts.

- Schub, Ella Verena*, Sachverhaltsaufklärung im englischen und deutschen Zivilprozess. Könnte das System der englischen Disclosure als Vorbild für den deutschen Zivilprozess dienen?
- Schwarz, Simon*, Das Haager Übereinkommen über die auf bestimmte Rechte in Bezug auf Intermediär-verwahrte Wertpapiere anzuwendende Rechtsordnung vom 13. Dezember 2002.
- Schwittek, Eva*, Internationales Gesellschaftsrecht in Japan.
- Steffek, Felix*, Gläubigerschutz in Krise und Insolvenz der englischen Kapitalgesellschaft – ein funktionaler Vergleich mit dem deutschen Recht.
- Steinbrück, Ben*, Die Unterstützung ausländischer Schiedsverfahren durch nationale Gerichte.
- Theurer, Fabian*, Bußgeldsanktionen im europäischen Wettbewerbsrecht.
- Trümper, Tjard-Niklas*, Rechtsprobleme des Schiffskaufs.
- Wantzen, Kai*, Die unternehmerische Haftung im US-amerikanischen Recht.
- Weidt, Heinz*, Vorzeitiger Vertragsbruch und anticipatory breach. Eine historische und vergleichende Untersuchung zum deutschen und englischen Vertragsrecht.
- Windthorst, Jan Erik*, Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss in der Informationshaftung.
- Wiring, Roland*, Pressefusionskontrolle im deutschen, US-amerikanischen, britischen, französischen und europäischen Recht.

### Promotionsvorhaben IMPRS

In 2006 the following scholars were working on their dissertations:

- Anweiler, Anne-Kristin*, Laboratory Experiments on Turbulence Mediated Air-Sea Exchange Processes.
- Anyanova, Ekaterina*, Maritime Security in International, EU and National Law.
- Chen, Chen-Ju*, Fisheries Subsidies under International Law.
- Damar, Duygu*, Willful Misconduct in Transport Law: A Comparative Study.
- Egler, Philipp*, Maritime Disputes under the Brussels I Regulation.
- Genova, Nikolinka*, Climate change and pesticides externalities.
- Güner, Meltem Deniz*, The Carriage of Dangerous Goods by Sea.
- Ilyiana, Tatyana*, The Fate of Persistent Toxic Substances in the North Sea.
- Kachel, Markus*, Particularly Sensitive Sea Areas (PSSAs) – IMO's Role in Protecting Vulnerable Marine Ecosystem.
- Lagoni, Nicolai*, Liability of Classification Societies.
- Liu, Hongyan*, Liner Conferences in Competition Law: A Comparative Analysis of the European and Chinese Law.
- Müller, Malte*, The Oceanic free Oscillation Behaviour – Considering the Ocean-Solid Earth Interaction.
- Röckmann, Christine*, Bio-economic modelling of the Baltic Sea marine fisheries.
- Sesabo, Jennifer Kasanda*, The coastal resources utilization, management options and rural households' welfare in Tanzanian coastal area.
- Sparka, Felix*, Jurisdiction and Arbitration Clauses in Maritime Transport Documents: A Comparative Analysis.
- Irene Stemmler*, Modelling the Fate of Anthropogenic Organohalogen Pollutants in the Marine Environment.

*Wallrabenstein, Tilo*, Seaports Law: Privatisation of Seaport administration in Europe.  
*Wendel, Philipp*, State Responsibility for Interferences with Navigation on the High Seas.”

## Entwicklung ehemaliger Habilitanden

### Abgeschlossene Habilitationen

- Baum, Harald*, Habilitation 2004, Thema: Sammelhabilitation (Schwerpunkte: Deutsches und Europäisches Kapitalmarkt- und Wirtschaftsrecht, Japanisches Recht), Privatdozent Universität Hamburg 2004.
- Becker, Michael*, Habilitation 1996, Thema: Verwaltungskontrolle durch Gesellschafterrechte, Prof. Technische Universität Dresden 1998.
- Donath, Roland*, Habilitation 1995, Thema: Erbrecht und Erbschaftssteuer, Prof. Universität Halle 1995, † 1998.
- Ehricke, Ulrich*, Habilitation 1997, Thema: Das abhängige Konzernunternehmen in der Insolvenz, Prof. Universität Bremen 1999, Universität Köln 2003.
- Ellger, Reinhard*, Habilitation 2000, Thema: Bereicherung durch Eingriff, Privatdozent Universität Hamburg 2000.
- Engel, Christoph*, Habilitation 1992, Thema: Planungssicherheit für Unternehmen durch Verwaltungsakt, Prof. Universität Osnabrück 1992, Direktor am MPI zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern 2003.
- Haar, Brigitte*, Habilitation 2004, Thema: Das Konzernrecht der Personengesellschaften, Prof. Universität Frankfurt a.M. 2004.
- Jansen, Nils*, Habilitation 2002, Thema: Die Struktur des Haftungsrechts, Prof. Universität Augsburg 2002, Prof. Universität Düsseldorf 2003, Prof. Universität Münster 2006.
- Kieninger, Eva-Maria*, Habilitation 2001, Thema: Institutioneller Wettbewerb und Binnenmarktziel, Prof. Universität Würzburg 2001.
- Kulms, Rainer*, Habilitation 1999, Thema: Schuldrechtliche Organisationsverträge in der Unternehmenskooperation.
- Martiny, Dieter*, Habilitation 1995, Thema: Unterhaltsrang und Unterhaltsrückgriff, Prof. Universität Frankfurt/Oder 1996.
- Merkt, Hanno*, Habilitation 2000, Thema: Unternehmenspublizität, Prof. Bucerius Law School 2000, Universität Freiburg/Brsg. 2003.
- Remien, Oliver*, Habilitation 2000, Thema: Zwingendes Vertragsrecht und Grundfreiheiten des EG-Vertrages, Prof. Universität Würzburg 2001.
- Wenckstern, Manfred*, Habilitation 1994, Thema: Die Immunität internationaler Organisationen, Notar in Hamburg.

### Berufungen ohne Habilitation

- Kleinheisterkamp, Jan*, Prof. Ecole des Hautes Etudes Commerciales, Paris 2004.
- Michaels, Ralf*, Prof. Duke University 2002.
- Pistor, Katharina*, Prof. Harvard 2000, Prof. Columbia New York, 2001.
- Vogenaier, Stefan*, Prof. University of Oxford 2003.

## Interne Veranstaltungen

### Wissenschaftliches Konzil am Institut

- Pißler, Benjamin*, Das neue koreanische IPR-Gesetz, 06.02.2006.
- Eckl, Christian*, Buena fe contractual –Zur Entwicklung von Treu und Glauben im spanischen Vertragsrecht, 06.02.2006.
- Windthorst, Jan Erik*, Informationshaftung: Möglichkeiten und Grenzen der Haftungssteuerung, 27.03.2006.
- von Hippel, Thomas*, Grundprobleme von Nonprofit Organisationen, 27.03.2006.
- Michaels, Ralf*, Grundfreiheiten als IPR – Die Rückkehr der vested rights theory?, 08.05.2006.
- Saf, Carolina* (Stockholm), The Europeanisation of Private International Law –A Study of Tort Obligations, 08.05.2006.
- Doralt, Walter*, Unabhängigkeit und Haftung des Abschlussprüfers, 03.07.2006.
- Schwarz, Simon*, Das internationale Stellvertretungsrecht im Kommissionsvorschlag einer Rom I -Verordnung, 03.07.2006.
- Sperr, Anneken Kari*, Die Einführung der Gruppenklage in den nordischen Rechtsordnungen, 18.09.2006.
- Schmidt, Jan*, Die Rolle des Richters im neuen brasilianischen Zivilgesetzbuch (2002), 18.09.2006.
- Rühl, Giesela*, Konvergenz und Effizienz im Internationalen Vertragsrecht, 30.10.2006.
- Pißler, Benjamin*, Kapitalmarktrecht zwischen Liberalisierung und Reglementierung: Das revidierte Wertpapiergesetz der VR China, 30.10.2006.
- Gozzo, Prof. Dr. Débora*, Nachkommen, überlebende Ehegatten und Lebensgefährten im neuen brasilianischen Erbrecht, 04.12.2006.
- Hellwege, Phillip*, Das AGB-Recht im Deutschland des 19. Jahrhunderts, 04.12.2006.

### „Aktuelle Stunde 2006“ (wöchentlicher Mitarbeiter- und Gästeworkshop, Mittelweg 41 b)

- Weidt, Heinz* (MPI), Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung, 05.01.2006.
- Flessner, Prof. Dr. Axel* (Berlin), Internationale Forderungsabtretung: Nach welchem Recht soll beurteilt werden, wem die abgetretene Forderung zusteht? – zugleich eine Kritik des Rom I-Verordnungsvorschlags der Europäischen Kommission, 12.01.2006.
- Pluta, Max* (MPI), Aufrechnung und Forderungsabtretung: § 406 BGB, 19.01.2006.
- Martens, Sebastian* (MPI), Zur Kostenentscheidung nach § 91 a ZPO bei divergierender obergerichtlicher Rechtsprechung, 26.01.2006.
- Schmidt, Jan Peter* (MPI), Exportschlager Rechtsgeschäftslehre – aber was genau ist ein „Rechtsgeschäft“?, 02.02.2006.
- Price, Alistair* (MPI), Vicarious Liability of Employers for their Employees' Intentional, 'Antithetical' Delicts, 09.02.2006.
- Rühl, Giesela* (MPI), Die Kosten der Rechtswahlfreiheit: Zur Anwendung ausländischen Rechts durch deutsche Gerichte, 16.02.2006.

- Faust, Prof. Dr. Florian (Hamburg)*, Die unberechtigte Schutzrechtsverwarnung. Beschluss des BGH (GrS) vom 15.7.2005 (GSZ 1/04), 23.02.2006.
- Berger, Dr. Catharina (Berlin)*, Die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention für die Europäisierung des Privatrechts, 02.03.2006.
- Schmiedel, Liane (Leipzig)*, Zur Lösung der Angehörigenbürgerschaftsfälle über culpa in contrahendo – Vergleich mit dem englischem Recht, 09.03.2006.
- Herrler, Sebastian (Regensburg)*, Die Auslegung letztwilliger Verfügungen im deutschen und im englischen Recht, 16.03.2006.
- Fötschl, Dr. Andreas (Bergen)*, Auf dem Weg zu „European Principles on Lease of Goods“, 23.03.2006.
- Steinbrück, Ben (MPI)*, Die Bestimmung des anwendbaren Rechts im Schiedsverfahren, 30.03.2006.
- Koziol, Gabriele (MPI)*, Einheitliche Auslegung internationaler Rechtstexte, 06.04.2006.
- Doralt, Walter (MPI)*, Abschlussprüfung – Probleme gesetzlicher Haftungshöchstgrenzen, 13.04.2006.
- Michaels, Prof. Dr. Ralf (Duke University)*, Welchen Rechtsbegriff setzt das vergleichende Argument in der Rechtsprechung voraus?, 20.04.2006.
- Schwander, Dr. Daniel (Basel)*, Handelt sittenwidrig, wer einen mittelbaren Stellvertreter mit einem Kauf auf Kredit beauftragt und den Kaufpreis in der Folge nicht direkt an den Verkäufer, sondern an den zwischenzeitlich zahlungsunfähig gewordenen Stellvertreter zahlt?, 27.04.2006.
- Kleinschmidt, Jens (MPI)*, Belohnungsversprechen – unilateral contract oder einseitiges Rechtsgeschäft, 04.05.2006.
- Immenhauser, Dr. Martin (Bern)*, Eine normative Topografie für die Haftungsordnung, 11.05.2006.
- Beever, Dr. Allan (Auckland)*, Punitive Elements in the Law of Torts: The Common Law Model and the Civil Law Model, 18.05.2006.
- Martens, Sebastian (MPI)*, Furcht oder Erpressung? Zur Lehre von den Willensmängeln, 01.06.2006.
- Hellwege, Phillip (MPI)*, In welchem Verhältnis stehen die Verletzung der ursprünglichen Leistungspflicht und die Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung zueinander?, 08.06.2006.
- Zimmermann, Reinhard (MPI)*, Gastwirthaftung in Europa, 22.06.2006.
- Schall, Dr. Alexander (Hamburg)*: Bereicherungsrechtliche Dreipersonenverhältnisse im langen Schatten von „Suum Receptit“, 29.06.2006.
- Gozzo, Prof. Dr. Débora (São Paulo)*, Nichtigkeit, Anfechtbarkeit und relative Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts und die Auswirkungen auf Dritte im brasilianischen und deutschen Recht, 06.07.2006.
- Weidt, Heinz (MPI)*: Rücktritt oder Schadensersatz bei objektiver Leistungsgefährdung vor Fälligkeit?, 13.07.2006.
- Scott, Dr. Helen (Oxford)*, *Sonja Meier (MPI)*, Limits of the Absence of Legal Ground Analysis in the German Law of Unjustified Enrichment?, 20.07.2006.
- Schmidt, Jan Peter (MPI)*, Ein Allgemeiner Teil für das Zivilgesetzbuch – unverzichtbar für die Systematik oder „unbrauchbar und juristisch gefährlich“?, 27.07.2006.
- Bruder, Florian (MPI)*, Die Stellung von Arzt und Patient im Rahmen der Arzneimittelhaf-

- tung, 31.08.2006.
- Leimer, Simon* (Innsbruck), Nutzungs- und Aufwendungsersatz nach einer Vertragsaufhebung wegen Nichterfüllung in rechtsvergleichender Sicht, 07.09.2006.
- Auer, Dr. Marietta* (München), Generalklauseln und relative Autonomie des Privatrechts am Beispiel der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte, 14.09.2006.
- van Erp, Prof. Sjef* (Maastricht), European Property Law: From National Dogmatism to European Policies, Principles and Concepts, 21.09.2006.
- Herrler, Sebastian* (Regensburg), Erstattungs-fähigkeit von Mietwagenkosten bei Verkehrsunfällen – Die Problematik des sog. „Unfallersatztarifs“, 28.09.2006.
- Schmiedel, Liane* (MPI), Das neue Erbrecht der Niederlande – ein angemessener Ausgleich zwischen Versorgungsinteresse des Ehegatten und den Interessen der Kinder?, 05.10.2006.
- Naudé, Prof. Tjatie* (Stellenbosch), Incorporation of Standard Terms under the Unidroit Principles of International Commercial Contracts, 12.10.2006.
- Müller, Eva* (MPI), Herrschaft der toten Hand? Das Institut der Nacherbschaft in rechtsvergleichender Perspektive, 18.10.2006.
- Carrington, Prof. Paul* (Duke University), Enforceable Public Law on a Global Scale: The Relevance of the American Experience, 25.10.2006.
- Moser, Dominik* (MPI), Schutz des Vertreters durch Offenkundigkeit?, 02.11.2006.
- Max Pluta* (MPI), Par conditio creditorum und Insolvenzaufrechnung, 09.11.2006.
- Luig, Prof. Dr. Klaus* (Köln), Aufwendungsersatzansprüche des gegen ein Verbot des Geschäftsherrn handelnden Geschäftsführers im römischen und Gemeinen Recht, 16.11.2006.
- Hondius, Prof. Dr. Ewoud* (Utrecht), Die Errungenschaften der deutschen Zivilrechtswissenschaft: Ein Blick aus dem Ausland, 23.11.2006.
- Palmer, Prof. Vernon Valentine* (Tulane), The Law of Contract, the Protection of Personality and Awards of Immaterial Damages: The Passing of a Prejudice?, 30.11.2006.
- Gleissner, Tobias* (MPI), Die Schuldübernahme in den Unidroit Principles of International Contracts und den Principles of European Contract Law im Vergleich zum deutschen Recht, 07.12.2006.

### Treffen des „Team Hopt“ im Jahr 2006

- Hopt, Klaus J.*, Bericht über aktuelle Projekte, 30. Januar 2006.
- Jessel-Holst, Christa*, Rumänien Projekt, 13. Februar 2006.
- Hopt, Klaus J.*, USA-Bericht, 09. Juni 2006.
- Hellgardt, Alexander*, Organhaftung im Deliktsrecht, 09. Juni 2006.
- Hippel, Thomas von*, Vorstellung der Habilitation, 24. Juli 2006.
- Fleckner, Andreas*, Aktienrechtliche Gesetzgebung, 29. September 2006.
- Kumpan, Christoph*, Reform des Übernahmerechts in der Türkei, 20. November 2006.

### „Club Mittelweg“

- Olatawura, Ola*, Bilateral Investment Treaties and their Impact on States and Investors: a Reappraisal, 15.02.2006.

*Colombi Ciacci, Aurelia*, Die Privatwirkung der Gemeinschaftsgrundrechte: Möglichkeit und Grenzen einer richterrechtlichen Angleichung der nationalen Schutzstandards gleicher europäischer Grundrechte, 26.04.2006.

*Rühl, Giesela*, Der situative Anwendungsbereich von Artikel 5 im Entwurf einer Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht, 26.07.2006.

*Metzger, Axel*, Induktion und allgemeine Rechtsgrundsätze: Erkenntnistheoretische Fragen, 29.11.2006.

## **Seminar: „Professionelle Präsentation, Diskussion und Moderation“**

Wichtiger Teil der wissenschaftlichen Forschung ist die professionelle Präsentation und Diskussion der Ergebnisse, sei es unter Kollegen, oder später in Vorlesungen und Übungen mit Studenten. Leider wird auf die Vermittlung der dazu notwendigen Kenntnisse in der juristischen Ausbildung und Praxis immer noch zu wenig Wert gelegt.

Dieser Tatsache Rechnung tragend, fand am 24. und 25.11.2006 im Rahmen der Nachwuchsförderung des Max-Planck-Institutes das erste Seminar für „Professionelle Präsentation, Diskussion und Moderation“ für Doktoranden und Doktorandinnen statt.

Unter Anleitung eines Trainers von Solutions – Training Coaching Consulting wurden den 10 Teilnehmern die theoretischen Grundlagen der souveränen Präsentation und Diskussion vermittelt, welche es in den anschließenden praktischen Übungen umzusetzen galt.

Ziel des Seminars war es, den Teilnehmern das Handwerkszeug für erfolgreiche Präsentationen und Diskussionen zu liefern. Der Trainer betonte dabei besonders den Wert der präzisen Definition von Präsentationszielen, der Ermittlung und Berücksichtigung der Interessen des jeweiligen Auditoriums und des „Call to Act“, eines bleibenden und einprägsamen Schlusses des Vortrages. Vermittelt wurden aber auch entsprechende Argumentations- und Verhandlungsführungstechniken.

Ein weiteres Ziel war die Verbesserung der eigenen „Selbstdarstellung“ der Teilnehmer. In den praktischen Übungen, Kurzpräsentationen und simulierten Diskussionen, wurden die Stärken und Schwächen des Vortragenden mittels Feedback des Trainers und der anderen Teilnehmer aufgedeckt. Mit Hilfe einer Videoanalyse konnte sich jeder Teilnehmer selbst ein Bild von seinem Vortrag machen. Durch „Lernen über sich selbst“ ergaben sich so wertvolle Anregungen zur gezielten Verbesserung der eigenen Präsentation.

Ein letzter Schwerpunkt des Seminars lag schließlich auch auf der Bewältigung des mit Vortrags- und Moderationssituationen verbundenen Stresses. Hier kam es vor allen Dingen darauf an, sich eine positive Einstellung zu den jeweiligen Situationen zu erarbeiten. Dadurch wird es dann auch möglich, mit dem unvermeidlich auftretenden Stress souveräner umzugehen.

Abschluss eines jeden Tages bildete eine Selbsteinschätzung der Teilnehmer. Hierbei war es besonders wichtig, sich konkrete Ziele für die Verbesserung des eigenen Stils in den kommenden Monaten zu setzen. Inwieweit diese Ziele umgesetzt werden konnten und wo es noch Potential für weitere Verbesserungen gibt, wird in einem ergänzenden Workshop im Januar 2007 evaluiert werden.

## Ritter Speed Reading Seminar am 8. und 9. 12. 2006

Die Ankündigung, die individuelle Leistungsfähigkeit beim Lesen mittels eines zweitägigen Seminars zu verbessern, erweckte Hoffnungen beim lesenden Publikum. *Jonas Ritter* versprach, die Schnelligkeit des Lesens innerhalb von zwei Tagen mindestens zu verdoppeln. Gleichzeitig sollte das Textverständnis deutlich gesteigert werden.

### Methode

Dem Ansatz liegen, verkürzt dargestellt, mehrere Elemente zugrunde: Das Lesen erfordert Motorik und visuelles Training. Die Schnelligkeit wird durch die Verminderung der Augenbewegungen pro gelesener Zeile gesteigert. Die Zielsetzung bestimmt die Art des Lesens. Ausdrücklich wurde auf das Pareto-Prinzip rekurriert. Ziel des Speed Reading ist grds. nicht das hundertprozentige Textverständnis. Vielmehr soll das Wesentliche eines Textes erfasst und zur Wiedergabe der Kernaussagen gespeichert werden. Das wesentliche Element für das Lesen und Abspeichern des Gelesenen ist laut der neueren neuronalen Forschung die Emotion und das *aktive* Lesen. Nach traditionellem Verständnis sind Intellekt und Emotion hier noch gleich wichtig. Die Emotionalisierung des Lesens wird durch die Assoziation mit positiven wie negativen Folgen der Beschäftigung mit dem konkreten Text bewirkt. Das Leitbild für die Emotionalisierung sind Werbespots im Fernsehen. Die notwendige Konzentration für das Lesen kann man z.B. durch kurze Meditation gewinnen.

### Arbeitsweise beim Seminar

Zu jedem Element wurden zahlreiche Übungen in Einzel- und Zusammenarbeit absolviert. Die Motorik wurde zu Beginn mit Hilfe von Leseschablonen und Stoppuhr auf die Bahn gebracht. Die prägnante Formulierung der Kernaussagen wurde anhand verschiedener Textarten geübt. Die Wirkung der Emotionalisierung wurde uns anhand der Assoziation verdeutlicht. Um sich z.B. eine längere Definition mit deren Einzelmerkmalen zu merken, stellt man sich für jedes Merkmal ein Symbol oder eine kleine Geschichte in einem erdachten viereckigen beliebig tapezierten Raum vor. Das Symbol wird so (emotional, bzw. originell) gestaltet, dass es vom Erschaffer beim Abruf aus dem Gedächtnis sofort wieder mit dem Merkmal der Definition assoziiert wird. Das kreative Basteln des Symbols speichert es schneller im Langzeitgedächtnis ab als bei der traditionellen Wiederholung. An die gefüllten Räume kann man weitere, anders tapezierte Räume setzen.

### Eindruck

Das Seminar war fordernd, erfahrungs- und lernintensiv. Unsere Gruppe aus sechs Doktoranden hat flüssig zusammengearbeitet. Die einzelnen Elemente, sowie das Konzept des Speed Reading sind eingänglich. Die Lernerfolge wurden dokumentiert und zeigen, dass das oben genannte Versprechen gehalten worden ist. Das Speed Reading ist als Lesetechnik grds. auf die meisten Textarten anwendbar. Wir begannen mit einfachen Texten (Motivationsliteratur) und gingen später auf eigene juristische Texte über. Es braucht wie jede Arbeitstechnik der Übung und der Disziplin. Während des Seminars hat *Jonas Ritter* uns Anleitung zum weiteren Üben gegeben.

## Gutachten und Rechtsauskünfte

Das Institut wird aus unterschiedlichem Anlass gutachtlich tätig: durch Auskünfte zu Einzelfragen des ausländischen Rechts; durch größere, vertiefte Gutachten zu Rechtsproblemen, die über den konkreten Fall hinaus allgemeinere Bedeutung haben; und schließlich durch rechtsvergleichend angelegte und rechtspolitisch orientierte Großgutachten zur wissenschaftlichen Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben.

Rechtsauskünfte zu Einzelfragen des ausländischen und internationalen Privat-, Verfahrens- und Kollisionsrechts erstattet das Institut in erster Linie im Auftrag von Gerichten, bisweilen auch für Behörden und Anwaltskanzleien, nicht jedoch im Auftrag von Privatpersonen. Das Institut ist zur Erteilung derartiger Rechtsauskünfte nicht verpflichtet, sondern übernimmt Aufträge nur, soweit es seine Forschungsaufgaben zulassen und es in seinem wissenschaftlichen Interesse liegt. Gleichwohl erfüllt das Institut mit seinen Rechtsauskünften ein „nobile officium“ gegenüber der Allgemeinheit, indem es seine Kenntnisse in unparteiischer Weise dort zur Verfügung stellt, wo den Gerichten aus eigener Sachkunde der Zugang zum ausländischen Recht fehlt. Im Jahr 2006 wurden 55 derartige Rechtsauskünfte erteilt. Ansprechpartner für die Auftraggeber ist *Detlev Witt*, der auch im Benehmen mit den jeweiligen Referentinnen und Referenten über die Annahme von Aufträgen entscheidet.

Die Auskunftstätigkeit erstreckt sich grundsätzlich auf alle Bereiche des Zivil- und Zivilverfahrensrechts und – soweit die jeweiligen Referate besetzt sind – auf alle Rechtsordnungen. Freilich zeigen sich Schwerpunkte. Ungefähr die Hälfte der Rechtsauskunftsersuchen richtete sich auf persönliche Rechtsbeziehungen im Rahmen des Familien- und Erbrechts. Häufige Fallgestaltungen betreffen die Ehescheidung ausländischer Staatsangehöriger mit den damit zusammenhängenden ehe- und ehегüterrechtlichen Fragen, die Rechtsstellung von Kindern einschließlich der Voraussetzungen für Adoptionen, die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie die Nachlassregelung nach dem Tod eines ausländischen Staatsangehörigen, für die das deutsche Kollisionsrecht – vorbehaltlich einer Rückverweisung – auf das ausländische Recht verweist.

Eine weitere wichtige Gruppe von Rechtsauskünften widmet sich Fragen des Schuldrechts, insbesondere des Vertragsrechts in Fällen, in denen kraft Rechtswahl oder aufgrund der engsten Verbindung des Vertragsverhältnisses ausländisches Recht anwendbar ist. Einen weiteren Schwerpunkt bilden schließlich handels- und gesellschaftsrechtliche Fragen – etwa zur Rechtsfähigkeit und Vertretung ausländischer Gesellschaften. Für das Institut stellt diese Auskunftstätigkeit eine Brücke von der Wissenschaft zur Rechtspraxis dar.

Gerade im Vertragsrecht steht die Begutachtung immer wieder vor dem Problem, die vielfältigen Vertragsgestaltungen der Rechtspraxis richtig zu qualifizieren und den Vertragstypen rechtlich zuzuordnen, um daran sowohl im Kollisionsrecht als auch im materiellen Recht die maßgebenden Rechtsfolgen anknüpfen zu können. Der folgende Fall gibt dafür ein anschauliches Beispiel.

### Brasilien: „Lizenz zur Wartung von Schiffsgerät“ – Schwierigkeiten und Bedeutung der rechtlichen Einordnung atypischer Verträge

In zwei Verfahren mit nahezu identischem Sachverhalt hatten brasilianische Unternehmen jeweils dasselbe deutsche Unternehmen vor einem deutschen Gericht



auf Schadensersatz verklagt, weil dieses die bestehenden Verträge – so die Kläger – vor dem vereinbarten Vertragsende gekündigt hatte. Eine Hauptschwierigkeit lag in diesem Fall darin, das zwischen den Parteien bestehende Vertragsverhältnis rechtlich zu qualifizieren. Die Beantwortung dieser Frage war gleich auf zwei Ebenen von großer Bedeutung: Zunächst entschied sie darüber, ob auf den Vertrag deutsches oder brasilianisches Recht anzuwenden war. Auf der zweiten Stufe war die Natur des Vertragsverhältnisses entscheidend dafür, welche Ansprüche den Klägern zustanden. Nach dem deutschen internationalen Privatrecht ist bei Fehlen einer ausdrücklichen oder aus den Umständen zu folgenderndem Rechtswahl der Parteien ein Vertragsverhältnis nach dem Recht des Staates zu beurteilen, mit dem es die engsten Verbindungen aufweist. Es wird dabei vermutet, dass der Vertrag die engsten Verbindungen mit dem Staat aufweist, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung des Vertrages zu erbringen hat, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Mit der charakteristischen Leistung eines Vertrages ist jene Leistung gemeint, die dem Vertrag sein Gepräge gibt und die in der Regel nicht bloße Entgeltleistung ist. Da zwischen den Parteien in beiden Fällen keine detaillierte schriftliche Abrede bestand, musste das Institut auf Grundlage des Verhaltens der Parteien in der Vergangenheit die gegenseitigen Vertragspflichten herausarbeiten, um so festzustellen, welches die charakteristische Leistung des Vertrages war.

Hilfreich war dabei die Überlegung, ob sich der Vertrag in eine der bekannten Vertragskategorien einordnen ließ. Den Namen, mit denen die Parteien selbst ihre Vertragsbeziehungen in den Schriftsätzen bezeichnet hatten, kam dabei allenfalls Indizwirkung zu. Der tatsächliche Hintergrund in beiden Verfahren war folgender: Die Beklagte war Herstellerin von Sicherheitsgeräten (insbesondere Rettungsgeräten für den Seenotfall) für Seeschiffe und rüstete diese damit aus. Die Sicherheitsgeräte bedurften einer regelmäßigen Wartung. Um diese gewährleisten zu können, setzte die Klägerin weltweit verschiedene Vertragsunternehmen ein, darunter auch die beiden brasilianischen Kläger. Diese betrieben in juristisch und wirtschaftlich selbstständiger Form in zwei brasilianischen Häfen Wartungsstationen, die von den Schiffen, die mit den Sicherheitsgeräten der Beklagten ausgestattet waren, angelaufen werden konnten. Ein entsprechender Wartungsvertrag wurde dann allein zwischen dem jeweiligen Schiffseigner und den Klägern geschlossen; die beklagte Herstellerin selbst wurde nicht Partei des Wartungsvertrages. Damit sie die Wartungsarbeiten durchführen konnten, bekamen die Kläger von der Beklagten die notwendigen Ersatzteile geliefert. Laut Vereinbarung durften sie nur diese Originalteile bei der Wartung verwenden. Da die von der Beklagten hergestellten Geräte in höchstem Maße sicherheitsrelevant sind und im Ernstfall Menschenleben retten sollen, war es von besonderer Bedeutung, dass bei der Wartung ein hoher technischer Standard garantiert wurde. Die Vertragsunternehmen mussten daher in Abständen von etwa drei Jahren an von der Beklagten organisierten Schulungen teilnehmen, durch die sichergestellt werden sollte, dass die Vertragsunternehmen bzw. ihr Personal die erforderlichen technischen Kenntnisse besaßen. Nach erfolgreicher Absolvierung der Schulung erhielten sie eine personen- und unternehmensgebundene Bescheinigung, in der festgelegt war, bis zu welchem Zeitpunkt sie zur Ausführung der Wartungsarbeiten berechtigt waren.

Die gesamte Konstellation erinnert stark an diejenige, die im deutschen Recht als „Vertragshändlervertrag“ bezeichnet wird und besonders häufig in der Automobilbranche anzutreffen ist. Zwar waren die Kläger nicht – wie sonst üblich – mit dem Verkauf der von der Beklagten hergestellten Geräte betraut. Entscheidend war aber, dass bei den von der Beklagten hergestellten Geräten der Wartung, also dem Service nach dem Verkauf, eine zentrale Bedeutung zukam. Es war davon auszugehen, dass Schiffseigner in der Regel die Entscheidung, ihre Schiffe mit den Geräten der Beklagten auszustatten, gerade auch im Hinblick darauf trafen, dass sie später diese Geräte weltweit warten lassen konnten. Indem die Kläger diesen Service bereitstellten, erfüllten sie eine zentrale Funktion in der Vertriebsorganisation der Beklagten. Der Sachverhalt entsprach insofern einem zu beobachtenden wirtschaftlichen Trend, als die Verpflichtung zur Leistung von Kundendienst in der heutigen Vertriebspraxis eine immer größere Rolle spielt. Insbesondere in der Automobil-Industrie, aber auch in der elektrotechnischen Industrie und im Maschinenbau, wird dem Vertragshändler zusätzlich zum Vertrieb der Ware häufig die Verpflichtung auferlegt, Kundendienst durchzuführen und gegebenenfalls auch Reparaturwerkstätten zu unterhalten. Während dieser Bereich früher eher als Belastung angesehen wurde, ist er in den letzten Jahren im Zuge rückläufiger Absatzzahlen zunehmend lukrativer geworden.

Mit diesen Überlegungen kam das Institut zu dem Ergebnis, dass nach deutschem Recht der Vertrag als Vertragshändlervertrag oder zumindest als ein diesem Vertragstypus sehr ähnlicher Vertrag einzuordnen war. Vertragshändlerverträge unterstehen nach Auffassung der Rechtsprechung dem Recht am Sitz des Vertragshändlers, da dieser die vertragscharakteristische Leistung erbringt, indem seine Pflicht zur Absatzförderung und Wahrung der Interessen des Geschäftsherrn dem Vertrag das Gepräge gibt. Für die vorliegenden Fälle trafen die gleichen Überlegungen zu: Das Betreiben der Wartungsstationen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, aber im Interesse und mit Genehmigung der Beklagten war diejenige Leistung, die dem Vertrag sein Gepräge gab. Da die Leistung der Kläger somit die charakteristische war, kam das Recht des Staates zur Anwendung, in dem sie ihre Niederlassung hatten, somit das brasilianische Recht.

Auch bei der Frage, welche Ansprüche den Klägern nach brasilianischem Recht zustanden, kam es entscheidend auf die Qualifizierung des Vertragsverhältnisses an. Das brasilianische Recht kennt ebenfalls die Figur des Vertragshändlervertrages. Dieser ist aber nur für den Bereich der Automobilbranche spezialgesetzlich geregelt. Auf alle übrigen Vertragshändlerverträge hat die brasilianische Rechtsprechung stets die Vorschriften des allgemeinen Vertragsrechts angewendet. Dies war insofern von großer Bedeutung, als den Klägern damit zwar dem Grunde nach ein Anspruch auf Schadensersatz wegen der vorzeitigen Vertragsbeendigung zustand, sie die Schadenshöhe in Form des entgangenen Gewinns aber nachweisen mussten. Andere Regelungen des brasilianischen Rechts, die hier aus den genannten Gründen nicht zum Zuge kamen, hätten den Klägern dagegen erlaubt, ihren Anspruch auf Grundlage ihrer in der Vergangenheit getätigten Umsätze zu berechnen.

Wie entscheidend im internationalen Privatrecht die Qualifikation, also die Einordnung eines Tatbestands unter eine Kollisionsnorm, ist, zeigt der folgende Fall, den das Institut im Berichtsjahr zu begutachten hatte.

### **Vereinigtes Königreich: Nichtigkeit eines Testaments wegen nachfolgender Eheschließung des Testators**

Es ging um die Beerbung eines britischen Staatsangehörigen. Der Erblasser hatte mit seiner deutschen Lebensgefährtin einige Jahre in Deutschland gelebt und hier mit ihr zusammen ein Hausgrundstück erworben. Später zog das Paar nach England, wo der Mann ein Haus kaufte und einer Arbeit nachging. Im Jahr 1999 errichtete der Erblasser in England ein Testament, durch das er seine Lebensgefährtin zu seiner Alleinerbin einsetzte. Im Jahr 2002 heiratete das Paar. Im Jahr 2005 verstarb der Erblasser. Neben seiner Ehefrau hinterließ er zwei Söhne aus einer früheren Ehe. Die Ehefrau beantragte bei dem zuständigen Amtsgericht, ihr einen auf den im Inland belegenen unbeweglichen Nachlass beschränkten Erbschein auszustellen, der sie als Alleinerbin ausweist. Der einzige in der Bundesrepublik Deutschland belegene Nachlassgegenstand war das Hausgrundstück, das den Ehegatten je zur Hälfte gehörte.

Ausgangspunkt für die kollisionsrechtliche Anknüpfung ist Art. 25 Abs. 1 EGBGB, der in diesem Fall wegen der britischen Staatsangehörigkeit des Erblassers auf das Recht des Vereinigten Königreichs verwies. Da dieses ein Staat mit mehreren Teilrechtsordnungen ist, führte die Unteranknüpfung des Art. 4 Abs. 3 S. 2 EGBGB zu einer Verweisung auf englisches Recht, weil der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in England hatte und daher der Sachverhalt mit dieser britischen Teilrechtsordnung am engsten verbunden ist.

Das englische IPR verweist für die Vererbung unbeweglichen Vermögens auf die *lex rei sitae*, also das Recht des Ortes, an dem das Grundstück belegen ist. Das deutsche Recht nimmt diese Rückverweisung an, so dass hier für die Vererbung des Hausgrundstücks in Deutschland deutsches Recht maßgeblich ist. Eine Besonderheit gilt indessen für die materielle Wirksamkeit des Testaments. Hierfür sieht Sec. 18 (1) des englischen Wills Act 1837 vor, dass eine letztwillige Verfügung als widerrufen zu gelten hat, wenn der Testator nach Errichtung der Verfügung heiratet. Bei der kollisionsrechtlichen Behandlung der Widerrufsfiktion der Sec. 18 (1) Wills Act 1837 hat die englische Rechtsprechung geschwankt. In zwei Entscheidungen hat sie die Widerrufsfiktion den richterrechtlich entwickelten erbrechtlichen Kollisionsnormen unterstellt, die einerseits für den beweglichen Nachlass (Domizil des Erblassers zur Zeit des Todes [In bonis Reid (1866) L.R. 1 P. & D. 74]), andererseits für unbeweglichen Nachlass (*lex rei sitae*, [Re Caithness (1890) 7 T.L.R. 354]) gelten. In einer zehn Jahre später ergangenen Entscheidung stellte der Court of Appeal die Anknüpfung der Widerrufsfiktion auf eine andere rechtliche Grundlage, indem er diese nicht mehr erbrechtlich qualifizierte, sondern dem Ehwirkungsstatut zuordnete (Re Martin [1900] P. 211). Daher richtet sich die Anwendbarkeit der Widerrufsfiktion der Sec. 18 (1) des Wills Act 1837 nach dem Recht des Domizils des Testierenden zur Zeit der Eheschließung. Dieses lag in dem

vom Institut zu beurteilenden Fall in England, so dass für die Widerrufsfiktion keine Rückverweisung auf deutsches Recht vorlag, sondern das englische Kollisionsrecht auf das eigene Sachrecht verwies.

Nach Sec. 18 (1) des Wills Act 1837 gilt eine letztwillige Verfügung als widerrufen, wenn der Testator nach ihrer Errichtung heiratet. Diese Rechtsfolge tritt nicht nur dann ein, wenn der Testator eine andere Person letztwillig bedacht hat als die, die er geheiratet hat, sondern auch, wenn die testamentarisch bedachte Person und der spätere Ehegatte identisch sind. Die Widerrufsfiktion mit der Wirkung der Nichtigkeit der letztwilligen Verfügung durch nachfolgende Eheschließung des Testierenden tritt unabhängig davon ein, ob diese Rechtsfolge vom Testierenden gewollt oder ihm diese Folge überhaupt bekannt war. Sec. 18 (3) macht von der Widerrufsfiktion durch nachfolgende Eheschließung eine Ausnahme, wenn zwei Voraussetzungen vorliegen: nämlich zum einen, dass sich aus dem Testament selbst ergibt, dass der Testator eine spätere Eheschließung mit einer bestimmten Person erwartete, und zum anderen, dass der Testator wollte, dass die Rechtsfolge des Widerrufs durch die nachfolgende Eheschließung für die von ihm errichtete Verfügung nicht eintreten sollte. In Bezug auf das hier zu beurteilende Testament lagen beide Voraussetzungen nicht vor. Daher führte die Widerrufsfiktion der Sec. 18 (1) des Wills Act 1837 zur Nichtigkeit des Testaments. Demzufolge richtete sich die Vererbung des in Deutschland belegenen Grundstücks nach der gesetzlichen Erbfolge des deutschen Rechts. Danach war die Ehefrau des Erblassers nicht Alleinerbin, sondern zusammen mit seinen Söhnen nur Miterbin.

Die von den Referentinnen und Referenten erarbeiteten Rechtsauskünfte – mit Ausnahme kürzerer Briefauskünfte – werden von *Reinhard Ellger* als Koordinator durchgesehen und gegengezeichnet. Etliche der Auskünfte sind zur Veröffentlichung in der im Auftrag des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht von *Jürgen Basedow*, *Gerhard Kegel* (†) und *Heinz-Peter Mansel* herausgegebenen Sammlung *Gutachten zum ausländischen und internationalen Privatrecht* (IPG) vorgesehen.

Kurzbezeichnung des Referats	Anzahl in 2006 erstatteter Gutachten
Skandinavien-Referat	4
Common Law-Rechtsordnungen I (England-Referate I u. II)	4
Common Law-Rechtsordnungen II (Afrika-Referat)	3
Niederlande-Referat	1
Frankreich-Referat	3
Südosteuropa-Referat	6
Griechenland-Referat	4
Osteuropa-Referat	2
Islam-Referat	5
China-/Südostasien-Referat	6
Japan-Referat	2
USA-Referate I u. II	5
Lateinamerika-Referat	10

## *Sonstige Tätigkeiten der wissenschaftlichen Mitarbeiter*

### **Lehrveranstaltungen**

*Basedow, Jürgen*, Europäisches Privatrecht, Vorlesung an der Universität Hamburg, WS 2005/06 (2stdg.).

- Einführung in das internationale Recht für Studienanfänger (mit Semesterabschlussklausur zum Erwerb eines Grundlagenscheins), SS 2006 (1stdg.).
- European competition law, Vorlesungszyklus im Rahmen der Bucerius Summer School, organisiert von der Bucerius Law School und der Chinese Academy of Social Science, Beijing, August 2006.
- Europäisches Privatrecht, Vorlesung an der Universität Hamburg, WS 2006/07 (2stdg.).

*Baum, Harald*, „Grundzüge des japanischen Rechts“, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2006/07 (2 SWS).

- „Grundzüge des japanischen Rechts“, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2005/06 (2 SWS).

*Bischoff, Jan Asmus*, Arbeitsgemeinschaft Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht), Universität Hamburg, SS 2006 (2 SWS).

*Reinhard Ellger*, Europäisches Wettbewerbsrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2006/2007 (2 SWS).

*Fiorentini, Francesca*, Eigentumsübertragung in Europa, Übungen in Rechtsvergleichung, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität zu Triest, SS 2006 (geblockt).

*Friedman, Michael*, Legal and Professional English, Bucerius Law School, Hochschule für Rechtswissenschaft, Hamburg, Bucerius/WHU Master of Law and Business Program, Herbsttrimester 2006/2007 (7.5 TWS).

*Hein, Jan von*, Vorlesung, Internationales Privatrecht, Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, WS 2006/07.

- Vorlesung, Zivilprozessrecht, Universität Bremen, WS 2006/07.
- Private International Law of Contractual Obligations, Private International Law of Non-Contractual Obligations, International Center for Graduate Studies, Universität Hamburg, 11.10.2006.

*Heinze, Christian A.*, International Dispute Resolution, LL.M. Asian-European Business Transactions, Universität Hamburg, 10.10. u. 17.10.2006, (geblockt, 1 SWS).

*Heinze, Christian A.; Rühl, Giesela*, Internationales Wirtschaftsvertragsrecht, Adam-Mickiewicz-Universität Poznań (Polen), WS 2005/2006 (geblockt 24./25.03.06).

*Hellwege, Phillip*, Arbeitsgemeinschaft, Schuldrecht BT II (vertragliche Schuldverhältnisse), Universität Hamburg, WS 2005/2006 (2 SWS).

- Arbeitsgemeinschaft, Schuldrecht BT II (vertragliche Schuldverhältnisse), Universität Hamburg, SS 2006 (2 SWS).
- Arbeitsgemeinschaft, Schuldrecht BT II (vertragliche Schuldverhältnisse), Universität Hamburg, WS 2006/2007 (2 SWS).
- Legal Systems in Europe (Historical Background; Legal Harmonization and Unification; Interpreting Statutes), Universität Hamburg, International Center for Graduate Studies, LL.M. Asian-European Business Transactions, Introductory Unit (3stdg.).

*Hippel, Thomas von*, Examenskurs Zivilrecht (Erbrecht), Universität Hamburg, WS 2005/06, (4 mal 2 SWS).

- Schuldrecht BT III (außerdeliktische gesetzliche Schuldverhältnisse), Universität Hamburg, SS 2006 (3 SWS).
- Familienrecht, Universität Hamburg, SS 2006 (2 SWS).
- Das Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft und Scheidungsvoraussetzungen Universität Hamburg, SS 2006 (2 SWS).
- Freiwillige Gerichtsbarkeit, Universität Hamburg, SS 2006 (1 SWS).
- Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene, Universität Heidelberg, WS 2006/07 (2 SWS).
- Kapitalmarktrecht, Universität Heidelberg, WS 2006/07 (2 SWS).
- Umwandlungsrecht, Universität Heidelberg, WS 2006/07 (2 SWS).

*Hopt, Klaus. J.*, Bankrecht, Universität Hamburg, WS 2005/06 (2 SWS).

- Doktorandenseminar, Universität Hamburg, SS 2006, Blockveranstaltung.
- European Corporate Law and Securities Regulation, New York University, Spring Term 06 (March/April) (4 SWS).

*Kleinschmidt, Jens*, Privatrechtsvergleichung, Bucerius Law School Hamburg, Frühjahrssemester 2006 (2 TWS).

- Legal Systems in Europe (Legal Families; European Law), Universität Hamburg, International Center for Graduate Studies, LL.M. Asian-European Business Transactions, Introductory Unit 2006 (3stdg.).
- Arbeitsgemeinschaft Schuldrecht BT II (vertragliche Schuldverhältnisse), Universität Hamburg, SS 2006 (2 SWS).
- Arbeitsgemeinschaft Schuldrecht BT II (vertragliche Schuldverhältnisse), Universität Hamburg, WS 06/07 (2 SWS).

*Kulms, Rainer*, Economic Analysis of Contract Law, Universität Hamburg – Erasmus Programme in Law and Economics, WS 2005/2006 (2 SWS, geblockt in der Zeit von Januar bis März 2006).

- Corporate Governance – Anglo-Saxon and Continental European Perspectives, Universität Hamburg, LL.M. Asian-European Business Transactions, 25.10.2006 (4stdg.).
- Corporate Governance – Codetermination and German Corporate Law, Private Com-

panies, Corporate Law – A Comparative Perspective, Universität Hamburg, LL.M. Asian-European Business Transaction, (16 Std. in der Zeit vom 05. – 21.12.2006).

*Leyens, Patrick C.*, Deutsches Deliktsrecht: Eine Einführung mit europäischen, rechtsvergleichenden und ökonomischen Bezügen, Vorlesung und Tutorium, Doktorandenkolleg zum Europäischen Privatrecht, Universität Verona/Italien, 15./16. Sep. 2006, Blockveranstaltung (6stdg.).

*Meier, Sonja*, Examensrepetitorium im Schuld- und Sachenrecht, Universität Regensburg, Blockveranstaltung Februar 2006 (gemeinsam mit Reinhard Zimmermann).

*Metzger, Axel*, Urheberrecht II, Universität Hamburg, SS 2006 (1 SWS).

– Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Universität Hannover, Ergänzungsstudiengang Eulisp, WS 2006/2007 (1 SWS).

*Pißler, Knut B.*, Einführung, Programm: LL.M. Asian-European Business Transactions (Focus on China, ASEAN and the EU), Universität Hamburg, WS 2006/2007, (2stdg.).

– The Legal System of the PR China, LL.M. Asian-European Business Transactions (Focus on China, ASEAN and the EU), Universität Hamburg, WS 2006/2007 (2stdg.).

– Legal Information Access in the PR China, LL.M. Asian-European Business Transactions (Focus on China, ASEAN and the EU), Universität Hamburg, WS 2006/2007 (2stdg.).

– The Court System, Arbitration and Legal Profession in the PR China, (Programm: LL.M. Asian-European Business Transactions (Focus on China, ASEAN and the EU), Universität Hamburg, WS 2006/2007 (2stdg.).

– Contract Law in the PR China, LL.M. Asian-European Business Transactions (Focus on China, ASEAN and the EU), Universität Hamburg, WS 2006/2007 (8stdg.).

– Regulations on Foreign Invested Enterprises in the PR China, LL.M. Asian-European Business Transactions (Focus on China, ASEAN and the EU), Universität Hamburg, WS 2006/2007 (12stdg.).

– Chinese Business Law & Governance, Programm: International Business and Economics (MIBE) – China Focus, Universität Hamburg, WS 2006/2007 (24stdg.).

*Rehm, Gebhard*, Vorlesung UN-Kaufrecht (CISG), Universität München, WS 2005/2006.

*Rösler, Hannes*, Deutsches und europäisches Medienwirtschaftsrecht, Universität Hamburg, WS 2006/2007 (1 SWS).

*Rühl, Giesela*, Introduction to the Common Law, Humboldt-Universität zu Berlin, SS 2006 (1 SWS).

– The English Law of Obligations, Universität Hamburg, WS 2006/2007 (1 SWS).

*Rühl, Giesela; Heinze, Christian A.*, Internationales Wirtschaftsvertragsrecht, Adam-

Mickiewicz-Universität Poznań (Polen), WS 2005/2006 (geblockt 24./25.03.06).

*Rühl, Giesela; Magnus, Ulrich*, Lehrveranstaltung: Seminar zum UN-Kaufrecht, Universität Hamburg, WS 2006/2007 (2 SWS).

*Schmidt, Jan Peter*, Introducción al Método Comparado en el Derecho Privado, Pontificia Universidad Católica del Perú, 27. - 28.11.2006 (6stdg.).

- La Convención de las Naciones Unidas sobre los contratos de compraventa internacional de mercaderías de 1980, Pontificia Universidad Católica del Perú, 30.11.-01.12.2006 (6stdg.).

*Siehr, Kurt*, „Articles 1-10 Swiss Civil Code“, Unterricht im Rahmen der Einführungsvorlesung in das Privatrecht, Koç University, Faculty of Law, Istanbul, 03.-04.01.2006.

- „Comparative Family Law“, Unterricht im Rahmen der Vorlesung „Familienrecht“, Koç University, Faculty of Law, Istanbul, 04.01.2006.
- „Bildende Kunst und das Recht“, Spezialvorlesung im Master-Programm, Universität Luzern, 15./16.03.2006.
- „Visual Arts and the Law“, Spezialvorlesung für Graduierte, Tel Aviv University, Buchmann Faculty of Law, 01.-19.05.2006.
- Rechtsvergleichung: Mobiliarsachenrecht, Vorlesung „Rechtsvergleichung“, Universität Luzern, 02. und 09.06., 09.-10.08.2006 (gemeinsam mit Jörg Schmid).
- „Kunst und Recht“, Überlegungen zum Estate Planning, Studiengang: Master of Advanced Studies: Private Banking & Wealth Management, Fachhochschule Zentralschweiz Zug, 25.08.2006.
- „Marriage and Divorce in Germany and other European Countries“, 11<sup>th</sup> Hamburg - Tel Aviv Workshop on German and European Private Law, Hamburg, 31.08.2006
- Internationales Doktoranden- und Habilitanden-Seminar „Kunst und Recht“, Dresden, 28.-30.10.2006.
- Comparative Family Law, Koç University Faculty of Law, 18.12.2006.
- Private International Law, Koç University Faculty of Law, 19.12.2006.
- Introduction to Law and Methodology, Koç University Faculty of Law, 20.-21.12.2006.

*Sperr, Anneken Kari*, Introduction to Comparative Private Law (Seminar); Universität Bergen, Norwegen; WS 2006 (2 SWS).

*Steffek, Felix*, Seminar zum Insolvenzrecht, Deutsche Rechtsschule der Fakultät für Recht und Verwaltung der Universität Warschau, Warschau, 20.05.2006.

- Seminars in Company Law, University of Cambridge, Summer School in English Legal Methods, Cambridge, Juli-August 2006 (6 WS).

*Wurmnest, Wolfgang*, Kolloquium zum Schuldrecht, Besonderer Teil, Universität Hamburg, WS 2006/07 (2 SWS).

- Einführung in das Internationale Privat- und Wirtschaftsrecht, Universität Hamburg,

Ergänzungsstudiengang Wirtschaftsrecht, WS 2005/06, SS 2006 und WS 2006/07 (jeweils 4stdg.).

- Private International Law, International Center for Graduate Studies, LL.M. Asian-European Business Transactions, WS 2005/06 (2 SWS).
- Internationales Vertrags- und Prozessrecht, Lehrveranstaltung im Studiengang Internationales Wirtschaftsrecht, Juristische Fakultät der Staatlichen Universität St. Petersburg (14stdg. geblockt).
- Einführung in das Internationale Ehe- und Familienrecht, Akademie für Personenstandswesen, Bad Salzschlirf (8stdg. geblockt).
- Introduction to Competition Law, Bucerius Law School (2stdg.).

*Yassari, Nadjma*, Einführung in das iranische Rechtssystem, Proseminar, Universität Hamburg, Iranistik, WS 2005/06 (2 SWS).

*Zimmermann, Reinhard*, Intensivrepertorium Schuldrecht/Sachenrecht, Universität Regensburg, WS 2005/2006 (2 Wochen).

*Zimmermann, Reinhard; Jansen, Nils*, Rechtsvergleichendes Seminar zum europäischen Privatrecht – Der gemeinsame Referenzrahmen, Universität Regensburg, SS 2006 (3 Tage).

## Vorträge

*Dietmar Baetge*, Recht der internationalen Wettbewerbsbeschränkungen, Studiengang Wirtschaft und Recht, Fachhochschule Heide, 20.05.2006.

*Basedow, Jürgen*, The integration of gas and electricity markets in Europe: lessons from the German E.on/Ruhr gas experience. Madrid, Instituto de Empresa, 26.01.2006.

- Perspektiven des Kartellrechts. Innsbruck, Forschungsinstitut für Wirtschaftsrecht und Wettbewerb, XXXIX. FIW-Symposium, 02.03.2006.
- Uniform law conventions and the law of international treaties. Instituto de Investigaciones Jurídicas de la Universidad Nacional Autónoma de México, 09.03.2006.
- Private enforcement of European competition law – jurisdiction and applicable law. Hamburg, Max Planck Institute for Comparative and International Private Law, Conference on „Private enforcement of EC-competition law“, 07.04.2006.
- Versicherungsrecht und common frame of reference, Graz, ZEuP-Symposium 2006 über „Der common frame of reference“, 22.04.2006.
- Tendances du droit maritime et la International Max Planck Research School for Maritime Affairs. Université Paris II (Panthéon-Assas), 25.04.2006.
- Der Marktbeherrschungsbegriff in der Fusionskontrolle und der SIEC-Test. Europa-Kolleg Hamburg, Kartellrechtssymposium über „Marktmacht und Missbrauch“, Internationaler Seegerichtshof, 19.05.2006.
- The evolution of European private law: from Byzantium to Brussels – and back? Istanbul, Koc University, Ceremony in honour of Tuğrul Ansay, 26.05.2006.

- Law and politics in market regulation. Taipei, Taiwan 2006 International conference on competition laws/policies, Taiwan Fair Trade Commission, 20.06.2006.
- The modernization of EC competition law. Taipei, Richterakademie des Judicial Yuan, Republic of China, 23.06.2006.
- The more economic approach in European competition law. Austin/Texas, International Academy of Commercial and Consumer Law, 11.08.2006.
- The globalisation of law. Beijing, Chinese Academy of Social Sciences, Institute of State and Law, 29.08.2006.
- Recent developments of German private law. Xian, Northwestern University of Law and Politics, 01.09.2006.
- Global life, local law? Xian, Northwestern University of Law and Politics, 01.09.2006.
- The unification of laws as a response to globalisation. Xian, Jiaotong University, 02.09.2006.
- General issues of private international law on the eve of China's codification. Xian, Northwestern University of Law and Politics, 03.09.2006.
- Legal globalisation. Changsha, Hunan Normal University, 04.09.2006.
- Private enforcement of antitrust law in Europe: perspectives from law and economics. Madrid, European Association of Law and Economics, Instituto de Empresa, 14.09.2006.
- Private enforcement of EC competition law: a matter of incentives. Karlsruhe, Deutsch-britische Juristenvereinigung, 07.10.2006.
- Private law conventions and the law of international treaties, Moskau, Staatsuniversität – Hochschule für Ökonomie, 12.10.2006.
- La recherche juridique fondamentale dans les Instituts Max Planck. Paris, 50ième anniversaire du Centre français de droit comparé, 23.10.2006.
- Allgemeine Grundsätze des internationalen Privatrechts. Hamburg, Max-Planck-Institut und Gesellschaft für technische Zusammenarbeit, Deutsch-chinesischer Workshop zum internationalen Privatrecht, 13.11.2006.
- Die internationale Dimension des Privatrechts – Einführung. Hamburg, Max-Planck-Institut und European Law Students Association (EL&A), 15.11.2006.

*Baum, Harald*, „Corporate Governance Discourse and Reality in Japan, Germany, and the U.S.“, Symposium des Australian Network for Japanese Law „War of the Worlds in Japanese Law“, Sydney, 28.02.2006.

- „Influence of the U.S. World of Japanese Law in the German Comparative Discussion on Japanese Law“, Symposium des Australian Network for Japanese Law „War of the Worlds in Japanese Law“, Sydney, 28.02.2006.
- „Striking at the Heart – Acquiring a Listed Company in Japan or Germany“, Blake Dawson Waldron, University of Sydney, 01.03.2006.
- „Outsider vs. Insider Based Models of Corporate Governance“, University of Wollongong, 02.03.2006.
- „Comparative Corporate Governance with the EU and Japan“, The Australian National University, Canberra, 03.03.2006.
- „Regulatory Responses to the Arrival of Hostile Takeovers in Japan and Germany: Rummaging Through the International Regulatory Toolbox“, Asian Law Centre, The

University of Melbourne, 13.03.2006.

- „Comparative Companies Laws in Asia – European Influences“, Law School, The University of Melbourne, 14.03.2006.

*Bruder, Florian*, European Enforcement Order, Avrio Advocati General Assembly, Berlin, 29.04.2006.

*Drobnig, Ulrich*, Recognition and Adaptation of Imported Reservations of Title, Avrion Advocati, Berlin, 28.04.2006.

- Konrad Zweigert, Humboldt Universität, Berlin, 19.05.2006.
- The German System of Transfer of Land – Basic Traits and Comparative Background, Madrid, 01.06.2006.
- Personal Security, University of Oslo, Faculty of Law, Oslo, 06.06.2006.
- Ist die unterschiedliche Behandlung von dinglichen Sicherheiten im Konkurs des Schuldners gerechtfertigt? Juristische Fakultät, Universität von Zagreb, 25.09.2006.
- Internationales Privatrecht des Sachenrechts, MPI für Privatrecht und Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit, Hamburg, 13.11.2006.
- Grundzüge europäischer Regeln über dingliche Kreditsicherheiten, Schulthess Clients' Event, Zürich, 12.12.2006.

*Fleckner, Andreas M.*, The Funding of the Financial Accounting Standards Board (FASB), Europäische Kommission/Deutsche Bundesbank/Deutsches Aktieninstitut: Future of IASB-Funding, Frankfurt a. M., 30./31.03.2006.

- Das Refinanzierungsregister, Universität zu Köln, 09.11.2006.

*Hein, Jan von*, Recent German Jurisprudence on Cooperation with the U.S. in Civil and Commercial Matters: A Defense of Sovereignty or Judicial Protectionism?, Vortrag vor der Fakultät des College of Law der University of Illinois, Urbana-Champaign (USA), 10.05.2006.

- Taking of Evidence in the Internal Market, Europäische Rechtsakademie (ERA), Trier, 27.06.2006.
- Probleme der Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts im Lichte jüngster Reformen des deutschen Aktienrechts, Tagung des Kuratoriums des MPI für Privatrecht, Hamburg, 01.07.2006.
- German Corporate Law, 11<sup>th</sup> Hamburg - Tel Aviv Workshop on German and European Private Law, MPI für Privatrecht, Hamburg, 31.08.2006.
- Between a Rock and a Hard Place: German Codetermination Under Pressure, Universität Kyoto, Japan, 25.10.2006.
- From Unilateral to Multilateral Conflicts Rules in European Takeover Law, Universität Kyoto, Japan, 27.10.2006.
- SEC Regulation of Foreign Private Issuers: Its Impact on the EU and its Member States, European Business School, Oestrich-Winkel, 15.11.2006.
- Gewährleistung beim Unternehmenskauf, Universität Trier, 21.11.2006.
- Der Wirtschaftsausschuss nach §§ 106 ff. BetrVG im Gefüge des Unternehmensrechts, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder, 27.11.2006.

*Heinze, Christian A.*, Courts and Procedure in Germany, 11<sup>th</sup> Hamburg - Tel Aviv Workshop on German and European Private Law, Hamburg, 29.08.2006.

*Hellgardt, Alexander*, Organhaftung im Deliktsrecht, Team Hopt, Hamburg, 09.06.2006.

- Social Engineering des Kapitalmarkts – Politikberatung durch das Institut, Seminar „Die Internationale Dimension des Privatrechts“, Hamburg, 15.11.2006.

*Hellwege, Phillip*, Origin and characteristics of the BGB as an example of a codification of private law in a continental European country, 11<sup>th</sup> Hamburg - Tel Aviv Workshop on German and European Private Law, MPI, Hamburg, 28.08.2006.

*Hippel, Thomas von*, Nonprofit Organizations in Germany: A Survey Report Comparative Corporate Governance for Nonprofit Organizations. An international and interdisciplinary VolkswagenStiftung conference, Heidelberg, 06.07.2006.

- The Feasibility of a European Legal Form for Foundations, European Foundation Centre/Europäische Rechtsakademie, Towards a European Framework for Public Benefit Foundations, Brüssel, 14.09.2006.
- What Type of European Foundation Statute?, European Foundation Centre/Europäische Rechtsakademie, Towards a European Framework for Public Benefit Foundations, Brüssel, 14.09.2006.
- Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts auf das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht – Lehren aus den EuGH Verfahren Cassa di Risparmio, Stauffer u.a., Gesprächskreis Stiftungssteuerrecht, Bonn, 20.11.2006.
- Privatrecht und seine Durchsetzung durch kollektiven Rechtsschutz, Habilitationsvortrag, Universität Hamburg, 18.12.2006.

*Hopt, Klaus J.*, Corporate Governance and the Agenda of the European Commission, New York Stock Exchange, New York, 22.03.2006.

- European Corporate Law at the Cross-Roads, Burrit Lecture on International Law, University of Connecticut, Hartford, Connecticut, 27.03.2006.
- Modernisation and Simplification of European Company Law, Panel contribution, European Commission, Brussels, 03.05.2006.
- Board Reform in the European Union – Corporate Governance and Corporate Social Responsibility, Hopt & Eisenberg Symposium, Japan Corporate Auditors Association, Doshisha University, Tokyo, 16.05.2006.
- The German Corporate Governance Code -Duties of the Board, Disclosure, Enforcement, Hopt & Eisenberg Symposium, Doshisha University, Kyoto, 20.05.2006.
- The European Foundation, BertelsmannStiftung, Berlin, 29.06.2006.
- The Board of Nonprofit Organizations: Some Thoughts from the European Continent, VolkswagenStiftung/Max Planck Institute Conference, Heidelberg, 06.07.2006.
- Different Classes of Shares and other Voting Right Arrangements in Listed European Companies – Compensation Problems, Finland’s EU Presidency, Finnish Ministry of Justice, Helsinki, 05.10.2006.
- Cross-Border Company Transactions – Concluding Observations, 1st European Company and Financial Law Review Symposium, Milan, 13.10.2006.

- Company Law Modernization: Transatlantic Perspectives, 50 Years of Rivista delle Società, Rivista delle Società, Venice, 10.11.2006.
- La structure dualiste en Allemagne: Expériences, convergences et particularités d’Outre-Rhin, Centre de Recherche sur le Droit des Affaires (CREDA), Paris, 15.11.2006.

*Jessel-Holst, Christa*, Status of public utilities companies in Germany and in the EU, XV. Conference of Business Lawyers in Serbia and Montenegro, Vrnjačka Banja, Serbien, 17.05.2006.

- Reforma Legii 31/1990 și armonizarea cu acquis-ul comunitar, Internationale Konferenz, gewidmet Prof. Dr. Stanciu Cărpenaru zum 70. Geburtstag, Brașov, Rumänien, 08.04.2006.
- Deutsche Handelsregisterreform 2006, 18th Conference, Kopaonik School of Natural Law, Kopaonik, Serbien, 14.12.2006.
- Organisation und Arbeit des Instituts bezüglich der Bearbeitung von Gutachtenanfragen deutscher Gerichte, Studienreise einer Delegation des Justizministeriums der Republik Bulgarien nach Bonn und Hamburg, 29.09.2006.
- Agreement on stabilization and association – the Romanian experience, VIII. Winter School of European Law, Zlatibor, Serbien, 02.03.2006.

*Kleinschmidt, Jens*, Protection of Personal Property and bona fide Purchase, 11<sup>th</sup> Hamburg - Tel Aviv Workshop on European and German Private Law, Hamburg, 29.08.2006.

*Knudsen, Holger*, „Law Librarians within the International Federation of Library Associations“, World Library and Information Congress, Seoul, 19.08.06.

- “The National and International Cooperation of Law Libraries and Law Librarians”, Gründungsversammlung der Southeast Europe Association of Law Libraries, Maribor, 18.10.2006.

*Kulms, Rainer*, Discussant, Erasmus Programme in Law and Economics, Hamburg Mid-Term Meeting, Universität Hamburg, 10.02.2006.

- Comment, National Postgraduate Conference on Current Trends in Company Law Research, London School of Economics and Political Science, London, 25.02.2006.
- Employee Representation on Supervisory Boards – A German Perspective, Copenhagen Business School – Handelshøjskolen, Seminar, Medarbejdervalgte bestyrelsesmedlemmer – En udfordring for dansk selskabsledelse, Kopenhagen, 24.05.2006.
- Comment on: Joseph McCahery, Harmonisation of Company Law, Universiteit Maastricht, European Integration and the Law – 25 Years of Maastricht University’s Faculty of Law, Maastricht, 08.06.2006.
- “Ltd. & Co.”: Anglo-German Partnerships and Regulatory Competition, International Society for New Institutional Economics – Boulder/Colorado Meeting, 23.09.2006.

*Kumpan, Christoph*, Die Börse im Spannungsfeld sozialer Prozesse, Ernst-Ludwig-Schule, Bad Nauheim, 13.07.2006.

- The MiFID and its consequences for MTF's and Systematic Internalisers, Institute for International Research, Amsterdam, 12.09.2006.
- Carrots and Sticks for Alternative Trading Systems – The EU's Response to New Securities Markets, Kyoto University, Kyoto, 25.10.2006.
- Central Rules of Takeover Law in Europe – The Mandatory Bid, Kyoto University, Kyoto, 27.10.2006.
- Vor- und Nachhandelstransparenz nach der MiFID, Deutsches Aktieninstitut e.V., Frankfurt am Main, 01.11.2006.
- Reform des Übernahmerechts in der Türkei, Team Hopt, Hamburg, 20.11.2006.

*Leyens, Patrick C.*, Grenzen der formularmäßigen Risikoabwälzung vom Leasinggeber auf den Hersteller/Lieferanten, Promotionskolloquium, Universität Hamburg, 07.02.2006.

- Informationsintermediäre – Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Finanzanalysten im Spiegel der ökonomischen Analyse des Rechts –, Anhörung, Berufungskommission Juniorprofessur für Zivilrecht unter besonderer Berücksichtigung der ökonomischen Analyse des Rechts, Universität Hamburg, 20.12.2006.

*Meier, Sonja*, Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung und Europäisches Privatrecht, im Rahmen des Seminars „Die internationale Dimension des Privatrechts, Tätigkeitsfelder des Hamburger Max-Planck-Instituts“ mit Hamburger Studenten, 15.11.2006.

- Die Gesamtgläubigerschaft – Abschied von einem europäischen Rechtsinstitut?, Tagung des MPI-Fachbeirats, Hamburg, 30.06.2006.

*Mestmäcker, Ernst-Joachim*, Europäische Prüfsteine der Herrschaft und des Rechts, Jahresversammlung des Ordens pour le mérite, Berlin, 29.05.2006.

- EU Competition Law and Politics, New EU Member States Forum, Warschau, 26.07.2006.

*Metzger, Axel*, General Principles of Private Law – A Procedural Approach, LL.M. Writing Workshop, Harvard Law School, Cambridge/MA (USA), 16.03.2006.

- GNU General Public License Version 3 – Status quo und Perspektiven, Open Source Business Conference, Wien, 10.04.2006.
- GNU General Public License Version 3 – Opportunities and Legal Problems, 2nd International DGRI Conference, Andrassy University, Budapest, 16.06.2006.
- The GNU General Public License Version 2+3 as a global tool for Open Source Licensing, 40th AIPPI World Intellectual Property Congress, Göteborg, 10.10.2006.
- Intellectual Property in the Conflict of Laws, Seminar „Internationale Dimension des Privatrechts“, MPI für Privatrecht, Hamburg, 15.11.2006.

*Pißler, Knut B.*, Civil Society in the People's Republic of China: Expectations and Realities, Hong Kong Polytechnic University im Rahmen eines Roundtable „The Perceptions of China: Images of a Global Player“, Hong Kong (SAR), Volksrepublik China, 24.03.2006.

- „Chinese law in Europe: Germany“, Workshop „Chinese Legal Research in Europe: A Workshop Mapping European Research on Chinese Law and Creating a European

- Network“, Universität Lund, Schweden, 02.06.2006.
- Der Versuch der Politik, das Vertrauen der chinesischen Anleger zurückzugewinnen: Entwicklungen im chinesischen Kapitalmarktrecht, Jubiläumstagung der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung „20 Jahre Rechtsentwicklung: Austausch und Dialog“, Universität Freiburg, 10.06.2006.
  - Rechtsgrundlagen für die Kooperation im Logistikgeschäft in China, Seminar der Hamburg School of Logistics „Logistik im China-Geschäft“, Hamburg, 14.06.2006.
  - Entwicklungen auf dem Gebiet des Kapitalmarktrechts der Volksrepublik China: Das neue chinesische Wertpapiergesetz, Forum am Korean Legislation Research Institute, Seoul, Republik Korea, 19.07.2006.
  - Presse in China und ihre Rolle im Recht, Podiumsdiskussion „Pressefreiheit in China: Galoppiert die wirtschaftliche Entwicklung der Entwicklung bürgerlicher Freiheiten voraus?“ der Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di, Hamburg, 21.09.2006.
  - Company Law and Capital Market Law: The Chinese Approach, Deutsch-Chinesisches Symposium „Internationalization and Convergence of National Company Laws in a Globalized Economy“, Universität Tübingen, 05.10.2006.
  - Der rechtliche Rahmen für Unternehmensbeteiligungen und -übernahmen in der VR China, Bankhaus Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA, Frankfurt am Main, 26.10.2006.
  - Kapitalmarktrecht zwischen Liberalisierung und Reglementierung: Das revidierte Wertpapiergesetz der Volksrepublik China, Konzil MPI für Privatrecht, Hamburg, 30.10.2006.

*Rastin-Tehrani, Kabeh*, Die Voraussetzungen einer wirksamen Eheschließung im afghanischen Zivilgesetzbuch, Workshop des MPI für Privatrecht zum afghanischen Familienrecht, Kabul (Afghanistan), 10.06.2006.

- Grundzüge des internationalen Privatrechts der islamischen Republik Iran, Jahresversammlung der deutsch-iranischen Juristenvereinigung e.V., MPI für Privatrecht, Hamburg, 01.12.2006.

*Rehm, Gebhard*, Das Verhältnis des Sachenrechts zum Schuldrecht, GTZ-Symposium zum chinesischen Sachenrechtsgesetzentwurf, Zhengzhou, China, 24.04.2006.

- Die Gesellschaftsformen des BGB – insbesondere die Unterscheidung von natürlichen und juristischen Personen und rechtsfähigen Personenmehrheiten, GTZ-Symposium zum chinesischen Sachenrechtsgesetzentwurf, Zhengzhou, China, 25.04.2006.
- Sachenrechtliche Zuordnung der Naturressourcen, GTZ-Symposium zum chinesischen Sachenrechtsgesetzentwurf, Zhengzhou, China, 25.04.2006.
- Corporate Mobility, Europäische Rechtsakademie Trier, 04.05.2006.
- The Europeanization of Private International Law, Europäische Rechtsakademie Trier, 05.05.2006.
- Rechtstransplantate als Instrument der Rechtsreform und –transformation, Tagung der Freunde des MPI für ausländisches und internationales Privatrecht, 17.06.2006.
- Freedom of Contract, Vortrag am MPI für Privatrecht für israelische Gaststudenten, 30.08.2006.
- Prinzipien des internationalen Gesellschaftsrechts, Vortrag im Rahmen des deutsch-chinesischen Symposiums zum IPR, 14.11.2006.

- Anknüpfungselemente des IPR im deutschen Recht, GTZ-Symposium zum chinesischen IPR-Gesetz, Peking, 27.11.2006.
- Anwendung ausländischen öffentlichen Rechts im IPR, GTZ-Symposium zum chinesischen IPR-Gesetz, Peking, 27.11.2006.
- Einseitige und allseitige Kollisionsnormen im IPR, GTZ-Symposium zum chinesischen IPR-Gesetz, Peking, 28.11.2006.
- „Deutsches Internationales Privatrecht“, Vortrag an der Shenfa Universität Peking, China, 02.12.2006.

*Rösler, Hannes*, Die Verwendung von Prinzipien des europäischen Verbraucherprivatrechts in der Rechtsprechung des EuGH, Jagiellonen-Universität, Krakau, Fakultät für Recht und Verwaltung, deutsch-polnisch-ukrainische Veranstaltung „Auf halbem Weg“ zum Vertragsrecht und zur europäischen Privatrechtsvereinheitlichung, 20.01.2006.

- Die Haftung von Musiktauschbörsen – Eine rechtsvergleichende Einführung in U.S.-amerikanische Ansätze und alternative Vergütungsmodelle, DAJV-Fachgruppentag: Fachgruppe Media/Telecoms/IP, Frankfurt a.M., 13.05.2006.
- Law of Consumer Protection, 11<sup>th</sup> Hamburg - Tel Aviv Workshop on German and European Private Law, Hamburg, 01.09.2006.

*Roth, Markus*, Deutsche business judgment rule und Durchsetzung der Haftung des Vorstands – Zur aktuellen Reform des deutschen Aktiengesetzes (Übersetzung von Prof. Masaru Hayakawa), Doshisha University, Kyoto, Japan, 13.01.2006.

- German business judgment rule, Doshisha University, Kyoto, Japan, 18.01.2006.
- German Corporate Governance, Doshisha University, Kyoto, Japan, 18.01.2006.
- Long term care in German Law, Long term care insurance and custodianship law, Maxnet Aging Conference III, Charlottesville, Virginia, USA, 10.05.2006.
- German Employee Participation, From Codetermination to Occupational Pensions? Maxnet Aging Conference IV, Naples, Italy, 10.11.2006.
- Aktienrecht in internationaler Perspektive – Arbeiten am Großkommentar zum Aktienrecht, MPI für Privatrecht, Hamburg, 15.11.2006.

*Rühl, Giesela*, Die Anwendung ausländischen Rechts durch deutsche Gerichte: Zur Effizienz von Rechtswahlklauseln, 1. Habilitandenkolloquium, Humboldt Universität, Berlin, 11.03.2006.

- Der situative Anwendungsbereich von Artikel 5 im Entwurf einer Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht, Club Mittelweg, MPI für Privatrecht, Hamburg, 26.07.2006.
- The German Law of Sales: §§ 433-472 BGB and the United Nations Convention on the International Sale of Goods, 11<sup>th</sup> Hamburg - Tel Aviv Workshop, MPI für Privatrecht, Hamburg, 01.09.2006.
- Konvergenz und Effizienz im Internationalen Vertragsrecht, Wissenschaftliches Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 30.10.2006.

*Schmidt, Jan Peter*, Die Rolle des Richters im neuen brasilianischen Zivilgesetzbuch (2002), Konzilvortrag im MPI für Privatrecht, 18.09.2006.

- Responsabilidade Civil no Direito Alemão, Congresso Internacional – Responsabilidade no Direito Brasileiro, Universidade Federal de Rio Grande do Sul, Porto Alegre, Brasilien, 01.11.2006.
- Reconocimiento y Ejecución de Sentencias Judiciales Extranjeras en Alemania – El Caso de una Sentencia Argentina, Curso de Maestría en Relaciones Internacionales, Universidad Nacional de Buenos Aires, Argentinien, 07.11.2006.
- Transmissão da Propriedade: Direito Alemão e Direito Brasileiro, Universidade Federal de Minas Gerais, Belo Horizonte, Brasilien, 24.11.2006.

*Schmiedel, Liane*, Equity and Equitable Remedies in a Codified Legal System, 11<sup>th</sup> Hamburg - Tel Aviv Workshop on European and German Private Law, Hamburg, 29.08.2006.

*Siehr, Kurt*, Kulturgüterschutz zu Beginn des 21. Jahrhunderts, Tagung „Kunst und Recht“ des Europa Instituts, Universität Zürich, 06.04.2006.

- Internationaler Rechtsschutz von Kulturgütern, Schutz von Kulturgütern. Internationale Erfahrungen und Perspektiven, CulturCooperation e.V., Hamburg, 23.05.2006.
- Wann ist ein Kunstwerk falsch? Rechtsfolgen des Handels mit gefälschten Kunstwerken, Seminar „Original und Fälschung“, Universität Wien, 29.05.2006.
- The Lugano Opinion of the European Court of Justice, The External Competence of the European Union and Private International Law, The Court's Advisory Opinion on the Lugano Convention, Round Table, Milano, 16.09.2006.
- Anti-Seizure: Private International Law and the Interests of the Party Initiating Seizure, Anti-Seizure and Legal Immunity, The Safeguarding of Cultural Objects on Loan within the European Union and Beyond 04. – 07.10.2006, Budapest, 06.10.2006.
- Internationales Kindschaftsrecht, Das nationale IPR unter dem europäischen Einfluss, Karls-Universität Prag, Juristische Fakultät, Prag 03.11.2006.
- Internationales Familienrecht, Deutsch-chinesischer Workshop zum Internationalen Privatrecht, 13. - 14.11.2006, Hamburg, 14.11.2006.
- Objektive Anknüpfung im Internationalen Vertragsrecht, Europäisches Gemeinschaftsrecht und IPR – Ein Beitrag zur Kodifikation der Allgemeinen Grundsätze des Europäischen Kollisionsrechts, Wien, 01.12.2006.
- Wenn einer eine Reise tut,..., Senioren-Universität Zürich, 14.12.2006.

*Sperr, Anneken Kari*, Die Einführung der Gruppenklage in den nordischen Rechtsordnungen; wissenschaftliches Konzil am MPI für Privatrecht, Hamburg, 18.09.2006.

*Steffek, Felix*, Der Aufbau des materiellen deutschen Zivilrechtssystems, Deutscher Richterbund/Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V., Seminar für ausländische Zivil- und Handelsrichter, Bonn, 30.10.2006.

*Steinbrück, Ben*, „Die Unterstützung internationaler Schiedsverfahren durch staatliche Gerichte“, Doktoranden-Forum „Gesellschaft“ der Studienstiftung des deutschen Volkes, Berlin, 24.11.2006.

*Witt, Detlev*, Antitrust and Law of Unfair Competition, 11<sup>th</sup> Hamburg - Tel Aviv Workshop on European and German Private Law, Hamburg, 31.08.2006.

*Wurmnest, Wolfgang*, Akteure und Instrumente der europäischen Wettbewerbspolitik, Konrad-Adenauer-Stiftung, Bildungszentrum Schloss Eichholz, 07.03.2006.

- Wettbewerbspolitik der EU und der USA, Konrad-Adenauer-Stiftung, Bildungszentrum Schloss Eichholz, 07.03.2006.
- Zur Transposition von Brautgabevereinbarungen in das deutsche Recht, Tagung des MPI-Fachbeirats, Hamburg, 30.06.2006.
- Haftungsprobleme bei Öltankerunfällen, Symposium der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion anlässlich der Hauptversammlung der MPG 2006, Frankfurt, 12.07.2006.
- Liability of Registration Authorities – The German Perspective, XVII. Congress of the International Academy of Comparative Law, Utrecht, 20.07.2006.
- Aktuelle Entwicklungen auf dem Weg zu einem einheitlichen Familienrecht in Europa, Festvortrag, 60 Jahre Landesverband der Hamburger Standesbeamten, Hamburg, 13.09.2006.
- The Reform of Article 82 EC Treaty in the Light of the „Economic Approach“, Max Planck Forum on Competition Law 2006, München, 13.10.2006.
- Das Diskussionspapier der EG-Kommission zur Beurteilung von Behinderungsmissbräuchen – Leitlinien oder Leidlinien?, Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern, Bonn, 06.11.2006.

*Yassari, Nadjma*, Polygamie und Verstoßung vor dem deutschen Richter, Universität Göttingen, 12.01.2006.

- Nationalstaat, Einwanderungsland, Parallelwelten – eine neue deutsche Frage?, Max-Planck-Forum, Berlin, 07.03.2006.
- The Shari'a and the National Law of Afghanistan, Guest Lecture Honours Class, Leiden Faculty of Law, Van Vollenhoven Institute for Law, Governance and Development, Leiden, 13.04.2006.
- Zur Anwendung von iranischem Recht vor deutschen Gerichten, Arbeitsbereich Iranistik im Asien-Afrika-Institut und Deutsch-Iranische Gesellschaft in Norddeutschland e.V., Hamburg, 04.05.2006.
- Marriage only for the rich? An economic approach to family law in Afghanistan, Iran and Pakistan, Familienrecht in Afghanistan, Workshop des Max-Planck-Instituts für Privatrecht, Kabul, 10.06.2006.
- Das afghanische Eherecht zwischen Gewohnheitsrecht und der Shari'a, Familienrecht in Afghanistan, Workshop des Max-Planck-Instituts für Privatrecht, Kabul, 11.06.2006.
- The force of procedure – changing substantive family law through procedural rules, Runder Tisch, Universität Teheran, Tehran, Iran 08.10.2006.

*Zimmermann, Reinhard*, My Academic Autobiography, University of Maastricht, 13.01.2006.

- Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, Intradisziplinäres Forum Franken, Univer-

- sität Erlangen, 23.01.2006.
- Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt, 25.01.2006.
  - Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, Düsseldorfer Rechtshistorische Gesellschaft, Universität Düsseldorf, 13.03.2006.
  - Die Europäisierung des Privatrechts und die Rechtsvergleichung, Grazer Juristische Gesellschaft, 19.04.2006.
  - Restitution after Termination of Contract: The New German Law and the International Restatements, Restitution Seminar, Universität Oxford, 28.04.2006.
  - Rights of Personality: A Summary, Internationales Symposium zum Thema Rights of Personality in Scots Law: A Comparative Perspective, Universität Strathclyde, Schottland, 06.05.2006.
  - Out of the Third Reich: German Emigré Lawyers in 20th Century England, Tagung der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung, Greenwich, 07.05.2006.
  - The Liability of Innkeepers: the Continental Story, Comparative Law Discussion Group, Universität Oxford, 16.05.2006.
  - Mixed Legal Systems in Comparative Perspective, Pufendorf Seminar, Universität Lund, Schweden, 31.05.2006.
  - German Emigré Lawyers in 20th Century England: Their Intellectual Background and Their Impact, Dies academicus der Universität Lund, Schweden, 01.06.2006.
  - Law Reform in Germany, Statute Law Society, London, 07.06.2006.
  - „What once was home, is now called hell“: The emigration of lawyers from Hitler's Germany, All Souls College Visiting Fellows Lecture, Oxford, 09.06.2006.
  - Freiheit und Verantwortung des Menschen, Evangelische Akademie, Tutzing, 23.06.2006.
  - Antike und Christentum als Grundlage europäischer Rechtskultur, Bucerius Law School, 31.07.2006.
  - The Harmonization of Private Law, 11<sup>th</sup> Hamburg - Tel Aviv Workshop, Hamburg, 30.08.2006.
  - Römisches Recht und europäische Kultur, Eröffnungsvortrag der Jahrestagung der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie, Würzburg, 29.09.2006.
  - Die Erbfolge gegen das Testament im Römischen Recht, Symposium über Reformfragen des Pflichtteilsrechts, Schloß Salzau bei Kiel, 01.12.2006.

## Ehrungen

*Basedow, Jürgen*, Ernennung zum Mitglied des Kuratoriums der Internationalen Stiftung für Seerecht – International Foundation for the Law of the Sea.

- Wahl zum Präsidenten der International Academy of Commercial and Consumer Law.
- Wahl zum Generalsekretär der Académie Internationale de Droit Comparé.

*Doralt, Walter*, Stipendienpreis des Interessensverbands für Anleger (IVA) 2006.

*Hopt, Klaus J.*, Hopt & Eisenberg Symposium „Corporate Governance and Corporate Social Responsibility“, 16. und 20.05.2006, Tokyo (Japan Corporate Auditors Association and Center for Japanese Corporation Law Studies, Doshisha University Kyoto) and „Corporate Governance and Soft Law“, Kyoto (Doshisha University Kyoto).

- In Honour of Klaus J. Hopt, European Company and Financial Law Review 3 No. 2 (2006), 121-236.
- Baum/Grundmann/Haar/Merkt/Mülbert/Wellenhofer-Klein, Editorial in Honour of Klaus J. Hopt, in: European Company and Financial Law Review 3 (2006), 121.
- Schön, Prologue: The mobility of a company law professor, in: European Company and Financial Law Review 3 (2006), 122-123.

*Kumpan, Christoph*, Hochschulpreis 2005 (1. Platz) des Deutschen Aktieninstituts e.V., März 2006.

- Otto-Hahn-Medaille der Max-Planck-Gesellschaft für herausragende wissenschaftliche Leistung aus Anlass der Dissertation „Die Regulierung außerbörslicher Wertpapierhandelssysteme im deutschen, europäischen und US-amerikanischen Recht“, Juli 2006.

*Leyens, Patrick C.*, Otto-Hahn-Medaille der Max-Planck-Gesellschaft für herausragende wissenschaftliche Leistung aus Anlass der Dissertation zur „Information des Aufsichtsrats“, Juli 2006.

*Mestmäcker, Ernst-Joachim*, Recht und spontane Ordnung, Festschrift für Ernst-Joachim Mestmäcker zum 80. Geburtstag, hrsg. von Christoph Engel/Wernhard Möschel, 2006.

- Richard Strauss Medaille für Verdienste um das Urheberrecht, 2006.

*Zimmermann, Reinhard*, Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Universität Maastricht, Januar 2006.

- Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Universität Lund, Juni 2006.
- Ernennung zum Auswärtigen Mitglied, All Souls College, Oxford, Juli 2006.
- Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Universität Kapstadt, Dezember 2006.

## Tätigkeiten in wissenschaftlichen Gremien und Vereinigungen

*Baetge, Dietmar*, Prüfer für die Graduiertenförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

- Mitglied des Panel of Arbitrators des Permanent Arbitration Court at the Croatian Chamber of Economy.
- Mitglied der Wissenschaftlichen Vereinigung für Internationales Verfahrensrecht.
- Mitglied der Academic Society for Competition Law (ASCOLA).

*Basedow, Jürgen*, Mitglied des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht.

- Mitglied des wissenschaftlichen Beirats bei dem Bund der Versicherten.
- Mitglied des Vorstandes der Argentinisch-Deutschen Juristen-Vereinigung.
- Mitglied der International Academy of Commercial and Consumer Law.
- Titularmitglied der Académie Internationale de Droit Comparé.
- Mitglied der Akademie Europäischer Privatrechtswissenschaftler.
- Mitglied der Restatement Group European Insurance Contract Law.
- Mitglied des Beirats, Frankreich-Zentrum der Universität Freiburg im Breisgau.
- Mitglied der Monopolkommission, seit 1.7.2004 Vorsitzender.
- Mitglied des Groupe Européen de Droit International Privé.
- Mitglied des Vorstands der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
- Gutachter der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie für verschiedene deutsche und ausländische Universitäten.
- Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft für Rechtsvergleichung.
- Member of the Board, European Insurance Law Institute, Stockholm.
- Mitglied des Wirtschaftsbeirats der HUK Coburg VVaG.
- Vorsitzender des Beirats, „Versicherungsombudsmann e.V.“
- Mitglied der Academia Europea.
- Mitglied des Beirats des Forschungsinstituts für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb (FIW).
- Mitglied des Council der International Postgraduate School, European Center for Peace and Development of the United Nations University for Peace, Belgrad.
- Membre du Conseil, Institut de Droit Comparé Edouard Lambert, Universität Jean Moulin (Lyon III).
- Member of the Board, Academic Society for Competition Law.
- Mitglied des Versicherungsbeirats der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN).

*Baum, Harald*, Privatdozent an der Universität Hamburg.

- Research Associate, European Corporate Governance Institute, Brüssel.
- Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft.
- Schlichter der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft.
- Vizepräsident der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung.
- Gutachter für den Deutschen Akademischen Austauschdienst.
- Gutachter für die Alexander v. Humboldt-Stiftung.

- Member of the Advisory Board of the Australian Network of Japanese Law (ANJeL).
- Member of the Editorial Advisory Board; „Asian Law Abstracts“; The Legal Scholarship Network ([www.ssrn.com](http://www.ssrn.com)).

*Bruder, Florian*, Mitglied des Congress Committee, INSOL Europe.

- Mitglied der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung e.V.

*Fiorentini, Francesca*, Leitung des Forschungsprojektes über „Security Interests over Immovable Assets in European Law“, zusammen mit Prof. C. van der Merwe (Aberdeen) und G. Watt (Warwick), im Bereich des internationalen Projektes „The Common Core of European Private Law“, General Editors: Professoren M. Bussani (Triest) und U. Mattei (Turin und Hastings) (<http://www.jus.unitn.it/dsg/common-core>), seit 2005.

*Hopt, Klaus J.*, Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates der Max-Planck-Gesellschaft.

- Vizepräsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft.
- Mitglied der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentags e.V., Bonn.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der Fritz Thyssen Stiftung, Köln.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Deutsche Aktieninstitut e.V. (DAI) Frankfurt a.M./Düsseldorf.
- Mitglied des Fachbeirats des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht, München.
- Académie internationale de droit comparé/International Academy of Comparative Law, La Haye/The Hague (membre associé/associate member).
- Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft (korrespondierendes Mitglied in der Klasse für Geisteswissenschaften).
- Vetenskaps societeten i Lund, Schweden (New Society of Letters at Lund) (korrespondierendes Mitglied).
- Arbeitskreis Wirtschaft und Recht.
- Bankrechtliche Vereinigung – Wissenschaftliche Gesellschaft für Bankrecht e.V.
- Deutsch-Japanische Juristenvereinigung (Kuratoriumsmitglied).
- European Corporate Governance Institute (inaugural fellow).
- International Faculty of Corporate and Capital Market Law.
- Society of European Contract Law (SECOLA, member of the advisory board).
- Vereinigung für Gesellschaftsrecht (VGR) (Aufsichtsratsmitglied).
- Mitglied Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung.
- Mitglied Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht.
- Mitglied Gesellschaft für Rechtsvergleichung.
- Mitglied des Überseeclub Hamburg (Kuratoriumsmitglied).
- Mitglied Vereinigung für den Gedankenaustausch zwischen deutschen und italienischen Juristen.
- Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Hamburg.
- Mitglied des Deutschen Juristentags.
- Mitglied des Conseil d'Administration Fondation Internationale pour l'Enseignement

du Droit des Affaires (FIEDA).

- Mitglied Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied des Übernahmerats bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
- Mitglied der Börsensachverständigenkommission beim Bundesministerium der Finanzen.
- Senator (kraft Amtes) der Max-Planck-Gesellschaft.
- Board member, European Corporate Governance Institute.
- Senator (kraft Wahl) der Max-Planck-Gesellschaft.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Evaluationsbeirats der Alexander von Humboldt-Stiftung.

*Jessel-Holst*, Vorstandsmitglied, Deutsch-Bulgarische Juristenvereinigung e.V.

*Knudsen, Holger*, Immediate Past President und Member of the Nominating Committee, International Association of Law Libraries.

- Vorsitzender der Wahlkommission des Vereins deutscher Bibliothekare.
- Vorsitzender der Law Libraries Section der International Federation of Law Libraries.

*Kropholler, Jan*, Mitglied des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht.

- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
- Mitglied der Wissenschaftlichen Vereinigung für Internationales Verfahrensrecht.

*Kulms, Rainer*, Editor-in-Chief der European Business Organization Law Review (T.M.C. Asser Press, Den Haag).

- Mitglied der International Society for New Institutional Economics.

*Kumpan, Christoph*, Mitglied der Arbeitsgruppe der Börsensachverständigenkommission beim Bundesministerium der Finanzen.

*Mestmäcker, Ernst-Joachim*, Mitglied des Advisory Board: Journal of Institutional and Theoretical Economics (JITE). Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

- Member of the Editorial Advisory Board: Journal of International Economic Law (JIEL). Oxford University Press, Oxford.
- Mitglied des Beirats: Wirtschaft und Wettbewerb (WuW). Zeitschrift für deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht. Verlag Handelsblatt, Düsseldorf.
- Member of the Advisory Board: European Business Organization Law Review (EBOR). T. M. C. Asser Press.

*Metzger, Axel*, Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI).

- Mitglied der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), dort Mitglied des Fachausschusses „Urheber- und Verlagsrecht“.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

- Gründungsmitglied des „Instituts für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software“ ([www.ifross.de](http://www.ifross.de)).

*Pißler, Knut B.*, Vorstandsmitglied der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.

- Internetbeauftragter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitgliedschaft in der Deutsch-Koreanischen Juristischen Gesellschaft e.V.
- Mitglied im Beirat (Advisory Board) der Zeitschrift „China aktuell“.

*Ringe, Wolf-Georg*, Mitglied der Oxford Law Society (OLS).

- Mitglied der Wirtschafts- und Steuerrechtlichen Vereinigung Bonn e.V.
- Research Fellow am British Institute of International and Comparative Law (BIICL/IALS) in London, Sommer 2006.
- National Rapporteur des British Institute of International and Comparative Law (BIICL) für ein Verfahren vor dem EGMR.

*Rösler, Hannes*, Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung.

- Mitglied der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung (DAJV).

*Roth, Markus*, Junior Fellow MaxnetAging.

- Mitglied der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung e.V. (DAJV).
- Mitglied Deutscher Juristentag.
- Mitglied Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft.

*Rühl, Giesela*, Mitglied der European Association for Law and Economics (EALE).

- Mitglied der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler.
- Mitglied des Deutschen Hochschulverbandes e.V.
- Mitglied der Gesellschaft für Recht und Ökonomik e.V.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

*Samtleben, Jürgen*, Mitglied im Beirat der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.

*Schmidt, Jan Peter*, Veranstalter des vierteljährlich tagenden Forums „Arbeitskreis Lateinamerika“ (gemeinsam mit RA Dr. Thilo Scholl).

- Mitglied der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Argentinischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Lusitanischen Juristenvereinigung.

*Siehr, Kurt*, Mitglied der Academia dei Giusprivatisti Europei, Pavia.

- Mitglied der deutsch-italienischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied der deutsch-türkischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied der deutsch-amerikanischen Juristen-Vereinigung e.V.
- Mitglied der deutsch-israelischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied des Groupe européen de droit international privé.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
- Mitglied der deutschen Zivilrechtslehrervereinigung.

- Mitglied des Deutschen Rats für Internationales Privatrecht.
- Mitglied der Internationalen Vereinigung für Familienrecht.
- Mitglied der Internationalen Vereinigung für Zivilverfahrensrecht.
- Vorstandsmitglied der International Cultural Property Society.
- Mitglied der Schweizerischen Vereinigung für Internationales Recht.
- Mitglied der Society of European Contract Law.
- Mitglied der deutschen Sektion der International Law Association.
- Gastprofessor der Tel Aviv University Buchmann Faculty of Law.
- Korrespondierendes Mitglied von Unidroit.
- Board Member der Uniform Law Foundation.

*Sperr, Anneken Kari*, Mitglied der Deutsch-Nordischen Juristenvereinigung e.V.

- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

*Steinbrück, Ben*, Mitglied der DIS40, ASA Group below 40.

*Wurmnest, Wolfgang*, Mitglied der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler e.V.

- Mitglied der Hamburg Law and Economics Society e.V.
- Mitglied der Deutsch-Amerikanischen Juristen Vereinigung e.V. (DAJV).

*Yassari, Nadjma*, Vorsitzende der Deutsch-Iranischen Juristenvereinigung e.V. (DIJV).

- Kuratoriumsmitglied bei der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V. (GAIR).

*Zimmermann, Reinhard*, Corresponding Fellow, Royal Society of Edinburgh.

- Korrespondierendes Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.
- Corresponding Fellow, British Academy.
- Auswärtiges Mitglied der Accademia delle Scienze di Torino.
- Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen.
- Mitglied der Commission on European Contract Law.
- Vorstandsmitglied der deutschen Zivilrechtslehrervereinigung.
- Fachgruppenleiter Zivilrecht und Vorstandsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Fachkollegium Rechtswissenschaft der Deutschen Forschungsgemeinschaft.
- Mitglied des Kuratoriums, Studienstiftung des Deutschen Volkes.
- Beirat des Center of European and Comparative Law, University of Cambridge.
- Visiting Professor, University of Edinburgh.
- Beirat der Forschungsstelle für Europäisches Schadensersatzrecht, Österreichische Akademie der Wissenschaften.
- Member of the Selection Committee, Academy Professorship Programm der Königlich Niederländischen Akademie der Wissenschaften.
- Vorstandsmitglied der Association Internationale des Sciences Juridiques.
- Visiting Fellow, All Souls College, Oxford.
- Korrespondierendes Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

## Beratung und Wissenstransfer

*Basedow, Jürgen*, Leitung der Monopolkommission.

- Mitwirkung im Versicherungsbeirat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN).
- Teilnahme an der Jahrestagung des International Competition Network (ICN, Vereinigung der Kartellbehörden) in Kapstadt 02.-06.05.2006.
- Anhörung zur Kapitalprivatisierung der Deutschen Bahn AG, Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages, Berlin, 10.05.2006.
- Anhörung zur Kapitalprivatisierung der Deutschen Bahn AG, Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages, Berlin, 18.10.2006.
- Mitwirkung an dem deutsch-chinesischen Workshop über internationales Privatrecht im Institut für eine Delegation des chinesischen Nationalkongresses, 13. und 14.11.2006.

*Kumpan, Christoph*, Beratung des türkischen Capital Markets Board bei der Umsetzung der europäischen Übernahmerichtlinie in türkisches Recht.

*Yassari, Nadjma*, Deutsche Islamkonferenz (DIK): Mitglied der Arbeitsgruppe 2, „Religionsfragen im deutschen Verfassungsverständnis“.

*Bibliothek des Instituts***Statistische Angaben zur Bibliothek (Stand 31.12.2006)**

	<b>2005</b>	<b>2006</b>
Bestand (Bände)	441.724	452.368
(davon Mikroformen*)	46.323	46.415
Neuerwerbungen (Bände)	10.544	10.645
(davon Mikroformen*)	7	58
Laufende Periodika (inkl. Gesetzesblätter und Entscheidungssammlungen)		
inländische	346	356
ausländische	1.585	1.614
insgesamt	1.931	1.970
CD-Roms		
Neuerwerbungen	118	125
Bibliotheksgäste		
Bibliotheksgäste	1.040	957
davon aus dem Ausland	321	303
Dauergäste mit mehrwöchiger Zulassung	316	327
davon aus dem Ausland	212	230
Kurzbesucher laut Gästebuch	724	630
davon aus dem Ausland	109	73

\* Mikroformen werden nach einem auch von der American Association of Law Schools zugrunde gelegten Schlüssel in Bände umgerechnet; danach entsprechen 6 Mikroformen einem Band.

Für Einzelheiten sei auf den gesondert erschienenen Jahresbericht der Bibliothek hingewiesen. In diesem Bericht finden sich Informationen zum Personalbestand und zur Organisation der Bibliothek sowie zur Zusammensetzung des Bibliotheks- und Dokumentationsausschusses. Zudem wird über den Etat und den Bestand der Bibliothek und deren Entwicklung über die letzten 30 Jahre ausführlich und aufgeschlüsselt berichtet. Schließlich enthält der Bericht statistische Angaben zur Benutzung der Bibliothek und, nach Herkunftsländern aufgeschlüsselt, zu den Gästen der Bibliothek.

## Redaktionen im Institut

Eine Reihe von Zeitschriften und Buchpublikationen werden vom Institut und seinen Mitarbeitern herausgegeben und im Institut redaktionell betreut.

### Rabels Zeitschrift

Die vierteljährlich erscheinende „Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law“ wurde 1927 von Ernst Rabel als das deutsche Zentralorgan und Forum für die Grundlagenforschung auf den Gebieten des Privatrechts, des Wirtschaftsrechts und des Verfahrensrechts in ihren internationalen Aspekten gegründet. Redakteure der Zeitschrift sind *Jan Kropholler*, *Oliver Remien* und *Christoph Engel*, die Geschäftsführung liegt bei *Christa Jessel-Holst*. Die Zeitschrift erscheint seit 1946 beim Verlag Mohr Siebeck in Tübingen und trägt seit 1961 den Namen ihres Gründers. Der durchschnittliche Umfang pro Jahrgang beträgt ca. 800 Druckseiten. Im Redaktionssekretariat werden von *Irene Heinrich* alle eingehenden Beiträge für die Zeitschrift, soweit sie vom zuständigen wissenschaftlichen Redakteur zur Veröffentlichung angenommen worden sind, erfasst und redaktionell bearbeitet. Diese Bearbeitung umfasst vor allem die Anpassung an die für die Zeitschrift geltenden Formalien, Überarbeitung der Fußnoten, gegebenenfalls Recherchen und Ergänzung der Quellen. Die Manuskripte werden satzfertig zum Verlag gegeben und bis zur Veröffentlichung eines RabelsZ-Heftes in der Redaktion betreut.



Rabels Zeitschrift

### Schriftenreihen „Studien“, „Beiträge“ und „Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“

Das Institut gibt im Verlag Mohr Siebeck drei Schriftenreihen heraus. In der Reihe „Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ werden wichtige Schriften, namentlich Habilitationsschriften, aus den Forschungsgebieten des Instituts publiziert. Neben den „Beiträgen“ erscheinen seit 1951 die „Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“. Sie enthalten vor allem Quellen und Texte zur Reform und Praxis des Internationalen Privatrechts. In der Reihe „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ erscheinen vor allem herausragende Dissertationen. Alle drei Reihen stehen auch Autoren zur Verfügung, die nicht im Institut tätig sind. Die Reihen werden im Institut redaktionell betreut. Sobald ein Manuskript von den wissenschaftlichen Redakteuren zur Veröffentlichung angenommen worden ist, erfolgt im Redaktionssekretariat von *Irene Heinrich* die Betreuung des Autors und seines Werkes. Die Manuskripte werden durchgesehen und redigiert, damit das Erscheinungsbild der Schriftenreihen möglichst einheitlich und drucktechnisch einwandfrei ist. Die Veröffentlichungen der drei Reihen im Jahr 2006 finden sich auf S. 43 f.



Irene Heinrich

## Buchpublikationen

Im Institut werden heute in zunehmendem Maße Arbeiten erledigt, die früher von den Verlagen geleistet wurden. Dies betrifft auch die unterschiedlichen Buchpublikationen des Instituts, also Tagungsbände, Sammelbände und sonstige Bücher, die unter der Herausgeberschaft des Instituts, seiner Direktoren und sonstigen Mitarbeiter erscheinen. Das Institut liefert heute zumeist fertig gesetzte Druckvorlagen. Dies betrifft zum einen die Betreuung und Koordinierung der beteiligten Autoren, die durch die beteiligten wissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt, aber auch das „Setzen“ der Manuskripte. Die Dateien werden von *Ingeborg Stahl* so bearbeitet, dass sie dem Satzspiegel des jeweiligen Verlags entsprechen. Auch Register, Inhalts- und Autorenverzeichnis, Anhänge und Ähnliches werden bereits im Haus eingearbeitet. Sie gehen dann als PDF-Dateien an unterschiedliche Verlage (z.B. Mohr Siebeck, Oxford University Press, Kluwer International, de Gruyter).

## IP-Rechtsprechung



Uda Strätling und  
Ingeborg Stahl

„Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts“, abgekürzt IPRspr., ist eine Rechtsprechungssammlung, die das Institut seit seiner Gründung im Jahre 1926 herausgibt. Sie wurde von 1964 bis 2004 von *Jan Kropholler* betreut, seit 2005 nimmt *Rainer Kulms* mit Unterstützung der Assistenten *Anna Bitter* und *Jan Lüttringhaus* diese Aufgabe wahr. Jeder der jährlich bei Mohr Siebeck erscheinenden Bände umfasst gut 200 Entscheidungen auf rund 500 Seiten. Nach der erfolgreichen Implementierung eines eigenen Datenmanagement- und Layoutprogramms entsteht die IPRspr. mittlerweile als fertige Druckvorlage im Institut. Schlussredaktion und die Vorbereitung für den Export als PDF-Datei liegen in der Verantwortung von *Uda Strätling*.

## Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP)

Die „Zeitschrift für Europäisches Privatrecht“ (ZEuP) wurde im Jahre 1993 gegründet und ist seitdem über den deutschen Sprachraum hinaus ein führendes Forum für die Europäisierung des Privatrechts und der Privatrechtswissenschaft. In vierteljährlicher Erscheinungsweise befasst sich die ZEuP mit Grundlagen und aktuellen Entwicklungen des EU-Rechts mit Privatrechtsbezug, der Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte, der Rechtsvereinheitlichung, des Internationalen Privatrechts sowie einzelner europäischer Privatrechtsordnungen. Die Zeitschrift wird herausgegeben von *Jürgen Basedow*, *Uwe Blaurock*, *Axel Flessner*, *Reiner Schulze*, *Gerhard Wagner* und *Reinhard Zimmermann*, der zugleich geschäftsführender Herausgeber ist. Sie erscheint im Verlag C.H.Beck in München; der jährliche Umfang beträgt im Durchschnitt ca. 1.000 Druckseiten. Seit Juli 2005 wird die ZEuP am Institut redaktionell betreut. Redaktionsassistent ist *Jens Kleinschmidt*. In der Redaktion werden alle eingehenden Beiträge betreut und nach der Annahme zur Veröffentlichung für den Druck satzfertig vorbereitet, insbesondere durch Anpassung an die Formatierungs- und Zitiervorgaben.

## European Business Organization Law Review

Der internationale Wettbewerb um die „richtige“ Organisationsform für unternehmerische Aktivitäten fordert die rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Forschung heraus. Vor diesem Hintergrund will die European Business Organization Law Review einen europäischen Diskussionsbeitrag zur corporate governance und zum Kapitalmarktrecht leisten und die hierbei entwickelten Regulierungskonzepte kritisch begleiten. 2006 hat sich ein 470seitiges Themenheft der ‚Efficient Creditor Protection in European Company Law‘ gewidmet. Die Zeitschrift verfolgt einen interdisziplinären Ansatz und wendet sich an Wissenschaftler und Praktiker. Sie erscheint viermal jährlich mit einem Gesamtumfang von etwa 850 Druckseiten und wird von der T.M.C. Asser Press in Zusammenarbeit mit dem Asser-Institut in Den Haag herausgegeben. *Rainer Kulms* trägt als Editor-in-Chief die redaktionelle Verantwortung. Der Editorial Board ist mit *Luca Enriques*, *Brigitte Haar*, *Vesna Lazić*, *Francisco Marcos*, *Joseph McCahery*, *Niamh Moloney* und *Katharina Pistor* international besetzt. Das Redaktionssekretariat befindet sich im Asser-Institut, das die angenommenen Manuskripte editorisch betreut und die Druckvorlage vorbereitet. Der Vertrieb der European Business Organization Law Review liegt in den Händen der Cambridge University Press.

## Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law

In Zusammenarbeit mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung gibt das Institut die „Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law“ (ZJapanR/J.Japan.L.) heraus. Die im Carl Heymanns Verlag verlegte Zeitschrift erscheint zweimal jährlich mit einem Gesamtumfang von ca. 600 Druckseiten. Sie wurde 1996 von *Harald Baum* gegründet, in dessen Händen seither die redaktionelle Verantwortung liegt. Ihm steht ein Redaktionsbeirat zur Seite, der mit Experten aus Japan, Australien, den USA und Deutschland besetzt ist. Die Zeitschrift versteht sich als internationales Periodikum für am japanischen Recht interessierte Juristen und hat sich zum Ziel gesetzt, in einem methodisch wie formal breit gefächerten Ansatz alle Bereiche dieser Rechtsordnung publizistisch zugänglich zu machen. Die Beiträge sind in etwa hälftig in Deutsch und in Englisch verfaßt. Ausführliche Zusammenfassungen in der jeweils anderen Sprache tragen der internationalen Verbreitung der Zeitschrift Rechnung, die derzeit die weltweit einzige Publikation ist, die regelmäßig, zeitnah und nach einem konsistenten Konzept die vielfältigen Entwicklungslinien des japanischen Rechts in westlichen Sprachen dokumentiert und analysiert. Zu den Autoren zählen namhafte in- und ausländische Wissenschaftler als auch Praktiker mit Japanerfahrung, was ein besonders breites Spektrum in der Analyse ermöglicht. Es besteht ein ausgebautes Netzwerk an internationalen Kooperationen, um das weltweit verstreut vorhandene Fachwissen in der Zeitschrift zu bündeln.

## Zeitschrift für Chinesisches Recht

Die vierteljährlich erscheinende „Zeitschrift für Chinesisches Recht“ (ZChinR) wurde



1994 vom stellvertretenden deutschen Direktor des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing (VR China), *Matthias Steinmann*, gegründet, um an die Mitglieder der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. (DCJV) aktuelle Informationen zum chinesischen Zivil-, Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht herauszugeben. Seit dem Jahr 2004 trägt die Publikation den Namen „Zeitschrift für Chinesisches Recht“. Die ZChinR ist die einzige fortlaufende deutschsprachige Publikation zum chinesischen Recht. In der ZChinR werden ausführliche Berichte und Analysen unter der Rubrik „Aufsätze“ veröffentlicht. Aktuelle Rechtsentwicklungen werden unter der Rubrik „Kurze Beiträge“ dargestellt. In der Rubrik „Dokumentationen“ finden sich Übersetzungen der wichtigsten neuen chinesischen Gesetze. Außerdem veröffentlicht die ZChinR regelmäßig Tagungsberichte und Rezensionen von Büchern zum chinesischen Recht.

Die ZChinR wird von der DCJV in Verbindung mit dem Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft unter der Schriftleitung des derzeitigen stellvertretenden deutschen Direktors, *Sebastian Lohse*, herausgegeben. Der Schriftleitung steht ein wissenschaftlicher Beirat, bestehend aus *Björn Ahl* (City University of Hong Kong) und *Knut Benjamin Pißler* (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht), bei der Erstellung der ZChinR zur Seite. Die ZChinR wird an die Mitglieder der DCJV kostenfrei abgegeben. Mitglieder haben über die Internetseiten der DCJV ([www.dcjv.org](http://www.dcjv.org)) unter dem Menüpunkt „ZChinR“ außerdem die Möglichkeit, die neusten Ausgaben der Zeitschrift als PDF-Datei herunter zu laden. Nichtmitglieder können ältere Ausgaben der ZChinR unter dem Menüpunkt „Archiv“ ebenfalls im Volltext einsehen.

## Nachruf auf Gerhard Kegel (1912–2006)

– von Hilmar Krüger [RabelsZ Bd.71 (2007) S.1–5] –

Durch den Tod von *Gerhard Kegel*, der am 16.02.2006 in Daun/Eifel im hohen Alter von nahezu 94 Jahren verstorben ist, verliert die deutsche Rechtswissenschaft einen ihrer prominentesten Gelehrten und die Universität zu Köln eine ihrer hervorragendsten Persönlichkeiten. *Schurig* zählt ihn in seinem Nachruf mit Recht „zu den größten Gestalten und Gestaltern der deutschen Rechtswissenschaft“<sup>1</sup>. Sein Name war – und ist nach wie vor – für viele Generationen von Juristen ein Begriff. *Kegel* beeinflusste und prägte wie kein Zweiter das deutsche Kollisionsrecht in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts. Die jetzt in Deutschland geltenden Kollisionsnormen hat er durch seine Veröffentlichungen sowie als langjähriger Präsident des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht (1961–1978) in sehr erheblichem Umfang beeinflusst. *Kegel* war unzweifelhaft weltweit eine der größten Autoritäten auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts und blieb bis zu seinem Tod Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht. Mit seinem Tod ist jetzt der letzte Zeitzeuge der Periode des Berliner Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht gestorben.

*Gerhard Kegel* wurde am 26.06.1912 in Magdeburg als Sohn eines Oberkonsistorialrats geboren und wuchs in Templin/Uckermark auf. Dieser Region blieb er stets treu; er war u.a., wie ich von ihm weiß, jahrelanger Bezieher der vom Theodor-Fontane-Archiv (Potsdam) seit 1965 herausgegebenen *Fontane-Blätter*. Nachdem er seinen ursprünglichen Plan, Orientalistik zu studieren, aufgegeben hatte, entschloss er sich für die Rechtswissenschaft und absolvierte seine Studien in Erlangen, Göttingen und zuletzt in Berlin. Dort wurde er 1938 mit einer Dissertation über *Probleme der Aufrechnung* promoviert, die der geniale Jurist *Ernst Rabel* (1874–1955) angeregt hatte. *Kegel* war der letzte Assistent, den *Rabel* im Jahre 1936 vor seiner Emigration in die USA in das damalige Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht eingestellt hatte. Das war die entscheidende Weichenstellung für seinen wissenschaftlichen Werdegang. Er blieb *Ernst Rabel*, über den er mehrfach geschrieben hat, bis zu seinem Tod eng verbunden. Sein letzter öffentlicher Vortrag, der erste im Rahmen der Ringvorlesung *Deutschsprachige Zivilrechtslehrer des 20. Jahrhunderts in Berichten ihrer Schüler* am 02.12.2005 in der Humboldt-Universität Berlin, der posthum erschienen ist<sup>2</sup>, war seinem Lehrer *Rabel* gewidmet, der ihn, wie *Kegel* in seinen Lebenserinnerungen berichtet, „seinen einzigen Schüler“ genannt haben soll<sup>3</sup>.

Nach dem Ende des Krieges, an dem er als Offizier der Wehrmacht teilnehmen musste, habilitierte sich *Kegel* 1946 in Köln und wurde hier 1950 zum Ordinarius für Internationales Recht (ausländisches und internationales Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des anglo-amerikanischen Rechts), Bürgerliches Recht und Handelsrecht ernannt. Im selben Jahr gründete er das Institut für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln. Er leitete es bis zu seiner vorzeitigen Emeritierung im Jahre 1978 und führte es zu hoher Blüte. Er blieb seinem Institut auch unter seinen Nachfolgern *Alexander Lüderitz* (1978–1998) und *Heinz-Peter Mansel* (seit 1999) bis zu seinem Tod eng verbunden. Der 29.12.2005 war sein letzter Arbeitstag in seinem Emeritus-Zimmer.



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhard Kegel (†)

*Kegel* hat sich – beeinflusst durch *Rabel* – von Anfang an intensiv mit Problemen des Internationalen Privatrechts und der Rechtsvergleichung befasst. Seine erste Veröffentlichung (im Alter von 21 Jahren) datiert bereits aus dem Jahre 1933. Anders als bei einer ganzen Reihe von im Nachkriegsdeutschland bekannten Rechtswissenschaftlern enthält seine Veröffentlichungsliste in der NS-Zeit keine Lücke oder Titel, die man jetzt besser übergeht<sup>4</sup>. Jede seiner Publikationen aus jener Zeit ist auch heute noch zitierfähig.

Da wohl bei den meisten, die den Namen *Kegel* hören, sofort seine Arbeiten auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts ins Bewusstsein treten, seien einige Ergebnisse stichwortartig rekapituliert. Zunächst hat er das Internationale Privatrecht durch die Übernahme der im materiellen Privatrecht von *Jhering* und *Heck* begründeten Interessenjurisprudenz auf ein solideres Fundament gestellt. Genannt sei sicher auch die „Kegelsche Leiter“, auf die jedermann sehr rasch stößt, der sich mit internationalen eherechtlichen Fragen befasst. Ferner hat *Kegel* in seinen Darstellungen (im Soergelschen BGB-Kommentar und seinem Lehrbuch) die Grenzen des traditionellen deutschen Kollisionsrechts nach zwei Seiten hin überschritten: Internationales Privatrecht ohne Internationales Zivilverfahrensrecht (IZVR) muss blutleer bleiben. Dementsprechend behandelt er das IZVR von Anfang an als gleichwertiges Gegenstück zum IPR, was heute zu einer Selbstverständlichkeit geworden ist. Des Weiteren berücksichtigt er im Rahmen seiner großen Veröffentlichungen stets auch eingehend das internationale öffentliche Recht; denn angesichts der vielfältigen Verzahnungen von Privat- und Wirtschaftsrecht kann das IPR ohne dessen Berücksichtigung kaum sinnvoll betrieben werden. Die von den USA ausgehende Krise des IPR hat *Kegel* wie kein Zweiter – im Ergebnis mit Erfolg – bekämpft. Das geltende deutsche Kollisionsrecht steht auf der Grundlage unseres herkömmlichen Systems. Sein „Vaterhaus“ hat durch einige „Neutöner“ oder „Traumtänzer“, wie er sie nannte, nur wenige Kratzer erhalten. Die Fundamente wurden nicht erschüttert.

Sehr wichtig ist selbstverständlich seine Darstellung des Internationalen Privatrechts im Soergelschen BGB-Kommentar, die 1955 erstmals erschienen ist. Hierbei handelte es sich um die erste vollständige und tiefgründige Kommentierung, die in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erschienen ist und jahrzehntelang führend war. Sie – ein Glanzpunkt der Kommentarliteratur – hatte bis zum Erscheinen der Großkommentare am Ende des 20. Jahrhunderts (Staudinger [12. Aufl.] und Münchener Kommentar) gleichsam eine Monopolstellung.

Wahrscheinlich noch bedeutender ist sein 1960 in erster Auflage erschienenenes IPR-Lehrbuch, das in vielen Rezensionen als „klassisches Studienbuch“, „Meisterwerk“, „manuel classique“, „prestigious handbook“, „most influential German conflicts textbook“ oder „Klassiker“ bezeichnet wurde. Derzeit liegt es in 9. Auflage (2004) vor, wobei *Kegel* sich mit seinem Schüler *Schurig* ab der 8. Auflage (2000) die Bearbeitung teilte. Das Buch hatte nicht nur im Inland große Wirkung, denn es setzte neue Maßstäbe der Dogmatik des Kollisionsrechts. Die vollständige spanische Übersetzung der 4. Auflage (1977), die 1982 in Bogotá erschienen ist, hat im spanischsprachigen Lateinamerika bis heute erhebliche Wirkungen. Fragt man in Buchhandlungen dort nach einem IPR-Lehrbuch, wird einem oft als erster Titel *Kegels* Werk vorgelegt, wie ich in verschiedenen Staaten mehrfach erlebt habe.

*Kegel* war jedoch nicht nur jemand, der sich theoretisch mit Problemen des IPR auseinander gesetzt hat. Durch die jahrzehntelange Erstellung von Gutachten – insbesondere für

die nordrhein-westfälischen Gerichte<sup>5</sup> – wusste er stets, welche Probleme in der Rechtspraxis auftreten, und machte nicht selten praktikable Lösungsvorschläge. Er war einer derjenigen, die die Hauptlast der Gutachtenerstattung trugen. „Eine Knochenarbeit, aber eine stolze“ nannte er dies einmal<sup>6</sup>. Gemeinsam mit *Murad Ferid* (1908–1998) und *Konrad Zweigert* (1911–1996) initiierte er deshalb in der Mitte der 60er Jahre die Reihe *Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht* (IPG), um den Gerichten zu helfen und wohl auch deshalb, um die Anzahl der Anfragen bei den Instituten zu reduzieren.

*Kegel* war jedoch, was nicht selten übersehen wird, nicht nur ein großer Kollisionsrechtler. Auch auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung und insbesondere des Schuldrechts leistete er Hervorragendes. Bei Darstellungen des deutschen Schuldrechts berücksichtigte er stets auch Regelungen in ausländischen Rechtsordnungen, wobei er oft originelle Fallbeispiele insbesondere aus der englischen und US-amerikanischen Judikatur benutzte. Genannt sei lediglich seine letzte große Darstellung über die dogmatische Erfassung des Verhältnisses von Vertrag und Delikt<sup>7</sup>, die er im Alter von nahezu 90 Jahren veröffentlichte. Er bestätigte damit auch für sich selbst, was er anlässlich der Vorstellung eines ausländischen Professors, der in Köln einen Gastvortrag hielt, einmal zu dessen nicht gelinder Verwunderung sagte: „Es gibt zweierlei im Leben, das mit zunehmendem Alter immer besser wird: Bäume und Professoren.“

Genannt werden muss auch der prägnante und elegante Stil seiner Veröffentlichungen. Er arbeitete, wie gesagt, meist mit originellen Fallbeispielen, die er der von ihm ständig verfolgten Rechtsprechung – nahezu weltweit – entnahm. Kaum ein anderer hat sich so wie *Kegel* Senecas *Maxime* zu Eigen gemacht: „Longum iter est per praecepta, breve et efficax per exempla“. Sein knapper Stil ist schwerlich zu übertreffen. Er schrieb ein glänzendes Deutsch voller Witz und Ironie, das die Lektüre seiner Publikationen zu einem Genuss macht, selbst wenn man inhaltlich anderer Ansicht ist. In kurzen einprägsamen Formeln sagt er oft mehr als andere in langen Abhandlungen. Nur drei Beispiele seiner Bildersprache seien ins Gedächtnis gerufen: „Wandel auf dünnem Eis“ zu den Thesen US-amerikanischer IPR-Reformer; „Das Rechtshaus des Islam steht voll von alten Möbeln“ zum islamischen Familien und Erbrecht oder „Von wilden Tieren, zerstreuten Leuten und versunkenen Schiffen“ zum Verhältnis von Eigentum und Besitz an beweglichen Sachen<sup>8</sup>.

Würdigungen *Kegels* sind zu allen „runden“ oder „halbrunden“ Geburtstagen seit 1977 mit Recht in großer Zahl erfolgt<sup>9</sup>, und zu seinem 65., 75. und 90. Geburtstag sind drei Festschriften zu seinen Ehren erschienen<sup>10</sup>. Geehrt wurde *Kegel*, der sich nie danach gedrängt hat, mit dem Großen Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland und noch rund zwei Monate vor seinem Tod mit dem Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen, der ihm am 20.12.2005 anlässlich eines feierlichen Akts durch den Ministerpräsidenten Jürgen Rüttgers auf dem Petersberg bei Bonn verliehen wurde. *Kegel* war Träger der Berkeley Citation der University of California, Berkeley (1981) wegen seiner Verdienste um die von ihm 1956 initiierten engen Kontakte der Kölner Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Law School in Berkeley, die bis heute bestehen. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Mannheim ernannte ihn 1983 zum Dr. iur. h.c. und das Colegio Mayor de Nuestra Señora del Rosario, Bogotá, die älteste der kolumbianischen Universitäten, im selben Jahr zum Honorarprofessor. Zudem war er nahezu von Anfang an Mitglied der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften.

*Kegel* hatte das Glück bis – ganz wörtlich – einen Tag vor seinem Tod arbeiten zu können. Er konnte wohl gar nicht anders, als an jedem Tag, der genau geplant war, an seinem Schreibtisch zu sitzen. Sein unausgesprochenes Lebensmotto war, um *Joh. Fischart* (1550–1614) zu zitieren: „Arbeit und fleisz, das sind die flügel, so füren vber stram vnd hügel“.

*Kegel* war einer der Großen auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts, was er sicher selbst wusste; denn in einem Interview mit einer Kölner Zeitung sagte er einmal: „Im Internationalen Privatrecht tragen einige Straßenzüge meinen Namen“<sup>11</sup>. Er wird sicher weiterleben in seinem Werk. Alle, die Gelegenheit hatten, ihn kennen zu lernen oder mit ihm zusammen zu arbeiten, werden ihn in dankbarer Erinnerung behalten. Er war ein außergewöhnlicher Jurist, ein international herausragender Gelehrter, ein großer Katzenfreund und ein ganz besonderer Mensch.

<sup>1</sup> *Schurig*, JZ 2006, 355.

<sup>2</sup> IPRax 2007, Heft 1.

<sup>3</sup> *Kegel*, Humor und Rumor (1997) 55.

<sup>4</sup> *Kegels* Veröffentlichungen, die einen Zeitraum von mehr als 70 Jahren umfassen, habe ich zusammengestellt in *Liber Amicorum Gerhard Kegel*, hrsg. von *Krüger/Mansel* (2002) 261–272. Nach 2002 Erschienenes – neben der 9. Aufl. (2004) seines IPR-Lehrbuchs – weist *Schurig* (oben N.1) 355, nach.

<sup>5</sup> Insgesamt hat er innerhalb von 40 Jahren nahezu 4500 Gutachten erstattet. – Durch Rundverfügung des Justizministeriums des Landes NRW vom 23. 8. 1966 war primär *Kegel* genannt worden, für die nordrhein-westfälischen Gerichte und Justizbehörden Rechtsauskünfte für sie zu erteilen.

<sup>6</sup> *Kegel*, 50 Jahre Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, in: *Gedächtnisschrift für Jürgen Rüdiger* (1978) 302–312 (310).

<sup>7</sup> *Kegel*, *Vertrag und Delikt* (2002); siehe dazu insbesondere die Rezensionen von *Bucher*, ZEuP 12 (2004) 854 – 858, und *Westerhoff*, *RabelsZ* 68 (2004) 563 – 567.

<sup>8</sup> Selbst die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (Nr. 173 vom 12. 8. 1978) widmete diesem Beitrag zur Festschrift für Ernst von Caemmerer einen lesenswerten Vierspalter unter dem Titel „Die Menagerie des Professor Kegel“.

<sup>9</sup> Ich habe sie im *Liber Amicorum* (oben N. 4) 273f., zusammengestellt. Zum 90. Geburtstag sind mir drei weitere Glückwunschartikeln bekannt geworden: *Henrich*, IPRax 2002, 337; *Mansel*, NJW 2002, 1931f.; *Meincke*, JZ 2002, 602f.

<sup>10</sup> *Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung im Ausgang des 20. Jahrhunderts – Bewahrung oder Wende?*, Festschrift für Gerhard Kegel, hrsg. von *Lüderitz/Schröder* (1977); Festschrift für Gerhard Kegel zum 75. Geburtstag, hrsg. von *Musielak/Schurig* (1987); *Liber Amicorum Gerhard Kegel*, hrsg. von *Krüger/Mansel* (2002).

<sup>11</sup> *Kölner Stadt-Anzeiger* Nr.175 vom 31.7./1.8. 1982.

## Jahrestreffen der Freunde des Instituts

Am 17. Juni 2006 veranstaltete der Verein der Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts sein diesjähriges, traditionelles Jahrestreffen in den Sitzungsräumen des Instituts. Jürgen Basedow begrüßte einleitend zu dieser Veranstaltung unter dem Generalthema „Rechtstransformation und -rezeption“ ca. 60 Mitglieder des Vereins und interessierte Zuhörer. Die Auflösung der Sowjetunion und des vormaligen sog. Ostblocks, der Zerfall Jugoslawiens, aber auch die Wirtschaftsreformen in vielen anderen Staaten der Welt haben in den betroffenen Ländern einen umfangreichen Reformprozess auf dem Gebiet des Rechts in Gang gesetzt. Viele der Reformstaaten orientieren sich am Recht anderer, insbesondere westlicher Staaten, um das entstandene Vakuum zu füllen. Dieses Phänomen ist keineswegs neu, haben Staaten doch schon immer historische oder aktuelle Vorbilder für die Ausgestaltung ihrer eigenen Rechtsordnung gesucht. Nur selten dürfte die Übernahme fremder Rechtsinstitutionen – in der Rechtsvergleichung seit einiger Zeit metaphorisch als Rechtstransplantation bezeichnet – aber ein derartiges Ausmaß angenommen haben.

Dr. Gebhard Rehm, Referent am Institut und Habilitand an der Universität München, legte in seinem Vortrag zum Thema „Rechtstransplantate als taugliches Instrument der Rechtstransformation und –fortbildung?“ die theoretischen Grundlagen der Debatte. Nach seiner Ansicht sind Rechtstransplantate entgegen mancher in der Literatur geäußelter Skepsis grundsätzlich geeignet, wenn nicht sogar praktisch unverzichtbar, als Vorbilder in Reformstaaten zu dienen. Allerdings müsse der Rezeptionsstaat nicht nur entsprechende Regelungsmodelle sorgfältig auswählen, sondern auch berücksichtigen, welche rechtlichen und außerrechtlichen Geltungsbedingungen im Herkunftsstaat herrschten, um sie möglichst bruchlos und widerspruchsfrei in sein eigenes System einfügen zu können. Eine Rezeption ohne hinreichend genaue Analyse des fremden wie eigenen Systems drohe ihr Ziel zu gefährden. Je nach betroffenem Rechtsgebiet müsse das Augenmerk etwa nicht nur auf sprachliche, sondern vor allem auch auf kulturelle, vor allem aber rechtskulturelle Charakteristika (Fallrechts- vs. Gesetzesrechtssystem; Rolle von Richtern und Verwaltung; spezifische Arten des Rechtsunterrichts; Bedeutung von Rechtsquellen) gerichtet werden.

Matthias Weckerling, Geschäftsführer der vor allem von der deutschen Bundesregierung getragenen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ e. V.), Bonn, berichtete unter dem Thema „Rechtliche Zusammenarbeit aus Sicht eines Beraters I“ in seinem Vortrag sodann von der Arbeit seiner Organisation, die – gegründet 1992 – vor allem ost- und südosteuropäische Regierungen mit deutschen und ausländischen Experten berät. An dem von ihm gewählten Beispiel der Ukraine aber auch Bulgariens wurde besonders deutlich, welche Probleme die Konkurrenz und schwierige Koordination der zahlreichen Beratungsorganisationen in den Reformstaaten aufwerfen, zumal diese – auch politisch-ideologisch und ökonomisch – durchaus unterschiedliche Ziele verfolgen. Gleichwohl kann die IRZ erhebliche Beratungserfolge verzeichnen: zahlreiche Gesetzgebungsprojekte



Matthias Weckerling



Während der Kaffeepause:  
Jan von Hein,  
Prof. Daniel Girsberger und Prof.  
Carlos Bueno-Guzmán (v.li.)



Prof. Dr. Hinrich Julius

insbesondere im Bereich des Zivil- und Wirtschaftsrechts mündeten mit ihrer Hilfe in geltendes Recht. Nicht zu vernachlässigen sei neben der Gesetzgebungsberatung aber auch die Unterstützung bei dem Aufbau von institutionellen Strukturen, mit deren Hilfe die konkreten Gesetze umgesetzt würden.

Die Rechtsreformen in der Volksrepublik China standen im Zentrum des Referats von Prof. Dr. Hinrich Julius „Rechtliche Zusammenarbeit aus Sicht eines Beraters II“, dem Leiter des Rechtskooperationsbüros der Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Peking. Einerseits wurde der Reformprozess in China zwar schon früher als in den Staaten der ehemaligen Sowjetunion eingeleitet, doch andererseits – so wurde aus Julius' Ausführungen mehr als deutlich – lässt sich der chinesische Gesetzgeber erheblich weniger als etwa zahlreiche Nachfolgestaaten der Sowjetunion von außen beeinflussen. Er plant Gesetzesvorhaben darüber hinaus erheblich vorsichtiger als dies in anderen Ländern der Fall ist, grundstürzende Neuerungen sollten soweit als möglich vermieden werden. Auch die faktische Gesetzesdurchsetzung – ohnehin in China durch die teilweise mächtigen Provinzen ein Problem – steht zumindest für eine gewisse Zeit und in bestimmten kritischen Bereichen wie dem Recht des geistigen Eigentums unter dem Vorbehalt politischer Opportunität. Dennoch lasse sich feststellen, dass das chinesische Rechtssystem Fortschritte mache, die allerdings angesichts der nur wenig veränderten politischen Strukturen vor allem im Bereich des Zivil- und Wirtschaftsrechts zu verzeichnen seien. Prof. Dr. Dres. h.c. Rolf Knieper (Bremen) nahm nach dem Mittagessen den Faden seiner Vorgänger mit dem Thema „Möglichkeiten und Grenzen der Verpflanzbarkeit von Recht (Juristische Zusammenarbeit aus der Sicht eines Beraters)“ wieder auf und berichtete von seinen Erfahrungen als GTZ-Berater in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion. Er bezeichnete die rasche Privatisierung in vielen Ländern Nach Vorstellung von IWF und



(v.li.): Aleksandra Magani  
(Stipendiatin aus Kroatien),  
Christa Jessel-Holst,  
Susanne Flessner (frühere  
Mitarbeiterin Redaktion RabelsZ).

Weltbank (sog. „Washington Consensus“), als schweren Fehler, auf die weder das Wirtschafts- noch das Rechtssystem der meisten Staaten vorbereitet gewesen sei, so dass gewachsene Strukturen mit katastrophalen Folgen zerstört worden seien, ohne dass tragfähige Systeme an ihre Stelle getreten seien. Mittlerweile seien aber selbst die engagiertesten Verfechter neoklassischer Wirtschaftspolitik von ihrer orthodoxen Marktgläubigkeit abgekommen, so dass der Washington Consensus von einem neoinstitutionellen Denken abgelöst worden sei. Das habe gleichzeitig der Rechtsberatung einen größeren Stellenwert ermöglicht, da die Bedeutung verlässlicher Rechtsstrukturen deutlich geworden sei. Vor diesem Hintergrund habe der Schwerpunkt seiner Arbeit darauf gelegen, jeweils das

Grundgerüst an Gesetzen und institutionellen Vorkehrungen für das System eines Landes zu schaffen.

Zum Abschluss der Tagung wechselte die Perspektive zu der eines Rezeptionslandes. Prof. Dr. Lado Chanturia (Tiflis), ehemaliger georgischer Justizminister und Präsident des Obersten Gerichts Georgiens beschrieb Ziel, Gang, Umfang und Erfolge der Rechtsreformen in seinem Land. Georgien habe sich angesichts der kontinental-europäischen Rechtstradition der postsowjetischen Staaten im Allgemeinen und Georgiens im Besonderen frühzeitig zu einer engen Zusammenarbeit vor allem mit deutschen Institutionen, insbesondere auch der GTZ, entschlossen. Besonders erfolgreich und sinnfällig sei diese Kooperation bei der

Erarbeitung des neuen georgischen ZGB gewesen, das gleichwohl Elemente des *common law* aufnimmt und bereits Vorbildfunktion für andere postsowjetische Staaten entfaltet. Durch Koordination der verschiedenen Beratungsorganisationen durch das georgische Justizministerium sei es zudem gelungen, auch US-amerikanische oder niederländische Berater in die Reformprojekte erfolgreich einzubinden. *Chanturia* appellierte abschließend, die Zusammenarbeit nicht als beendet zu betrachten, sondern die Rechtsentwicklung in seinem Land als fortwährende Aufgabe anzusehen, die durch wissenschaftlichen und persönlichen Austausch, aber auch durch Erarbeitung von Sekundärquellen und die Stärkung von Institutionen, insbesondere auch der Gerichte, erfüllt werden müsse.

Die Diskussion und Stellungnahmen der Zuhörer waren – neben Kommentaren zu Besonderheiten des jeweils behandelten Landes – zumeist von der Frage geprägt, wie nachhaltig verlässliche rechtliche Strukturen in den Rezeptionsländern geschaffen werden können. Unter den Teilnehmern bestand Einigkeit, dass die bloße Gesetzesrezeption nicht ausreiche, um dieses Ziel zu erreichen. Die deutschen Aktivitäten zur Unterstützung der Reformstaaten wurden recht einhellig trotz der von den Referenten repräsentierten praktischen Erfolge als auf breiter Front nicht zureichend angesehen, um die wichtigen mit den Rechtsreformen verbundenen Zwecke zu erreichen. Deutschland könne und müsse – ebenso wie die Europäische Union ganz allgemein – in dieser Hinsicht noch erheblich mehr tun, um rechtliche Stabilität auch außerhalb seiner Grenzen zu fördern.



Ausklang des Freundestreffens auf Einladung von Frau Bettina Reichert-Facilides und Sohn Dr. Daniel Reichert-Facilides.  
Herr Prof. Kurt Siehr übergibt ein Präsent an die Gastgeber.

## Erweiterungsbau

### Es ist geschafft, der Bau ist fertig – fast.

Der Arbeitsbereich von *Reinhard Zimmermann* konnte vor Weihnachten 2006 seine neuen Räume im südlich gelegenen Erweiterungsbau beziehen und hat sie auf seine individuelle,



Behält auch im Umzugsstress immer den Überblick: Angelika Okotkro

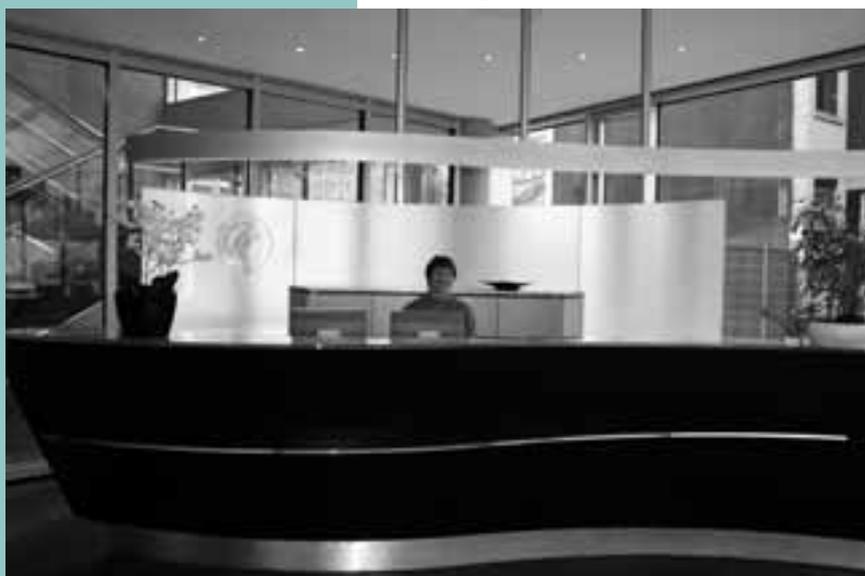
fast familiäre Art in Besitz genommen. Auch die 460.000 Bände juristischer Literatur sind in den Rollregalen der beiden neuen und in den sanierten vorhandenen Untergeschossen übersichtlicher und unter besseren raumklimatischen Bedingungen untergebracht. Sie ermöglichen damit den Benutzern einen noch effizienteren Zugriff. Die Außenanlagen

mit zusätzlichen Pkw-Stellplätzen auf dem sanierten Parkdeck am Mittelweg, auf der südlichen Fläche zur „Sophie-Barat-Schule“ und auf der nördlichen Fläche am „Klein Fontenay“ wurden fertiggestellt.

Der neue Haupteingang an der Südwestseite im Neubauteil empfängt mit einem transparenten Foyer Mitarbeiter und Besucher. Ein Schmuckstück ist der Empfangstresen. Er nimmt in seiner Grundform die geschwungenen Linien des Gartenhofbereiches eröffnend auf, den man durch die Glastrennwände des Treppenhauses und Lesesaals sehen kann. Durch die transluzente halbhohe Rückwand des Tresens wird dieser Arbeitsplatz räumlich

gegen das Treppenhaus und den Außenbereich abgeschirmt und so für den Empfangsmitarbeiter optimiert.

Zwischen dem gegenüber im „Altbau“ angeordneten neuen Garderobenbereich und Postraum wird mittels einer Informationsfläche (Bildschirm) elektronisch auf Termine



Der neue Tresen im Eingangsbereich

und Veranstaltungen hingewiesen und damit immer aktuell informiert.

Durch das Haupttreppenhaus, geleitet von der gläsernen „Wasserwand“, die die Linie des Tresens in den Innenhof fortsetzt, und durch den sanierten, umgestalteten Katalogsaal –im Altbau– wird das Herzstück des Erweiterungsbaus, der Lesesaal, erreicht. Dieser teilweise zweigeschossige Raum mit Galeriebereich umfasst winkelförmig den Innenhof, bildet die Südostecke des baulichen Ensembles und stellt dabei räumlich die Verbindung in den Zeitschriften- Lesesaal- und Archivbereich im „Alsterflügel“ her, deren Grundsanierung im März 2007 abgeschlossen sein wird.

Der neue Lesesaal mit seinen 48 modernen Leseplätzen, auf differenzierten Flächen, den raumhohen Wandregalen mit Büchern, der Rara-Schauvitrine – abschließbar und klimatisch optimiert durch Lüftung – und den gläsernen Fassaden, mit Blick in den sensibel gestalteten, begrünten Innenhof mit Wasserlauf und Teichfläche, bietet exzellente und dabei auch kontemplative Arbeitsbedingungen.



Blick in den neuen Lesesaal  
Foto: Oliver Heissner

Die gesamte, den Innenhof mit Lese- und Bibliotheksbereichen umfassende Anlage des Institutes erinnert nicht zufällig – auch gerade in ihrer zeitgemäßen Adaption – an Kloster- und Bibliotheksanlagen, die historisch ein unbestrittener Bestandteil der geistig-kulturellen Entwicklung der Menschheit sind.

Leider kehrt die „klösterliche“ Stille erst im Laufe des ersten Halbjahres 2007 wieder in das Leben des Instituts ein, wenn die Bauleute im alten Haupteingang die zweigeschossige Cafeteria mit „Raucher-Terrasse“ auf dem Vordach – die aber auch von Nichtrauchern be-



Blick in den Innenhof

nutzt werden darf –, alle Flurbereiche im „Turm“ und den dortigen Aufzug abschließend bearbeitet haben und nach dem 04. Juni 2007 die feierliche Einweihung des Vorhabens verklingen sein wird.

## *Drittmittel, Spenden, Sponsoring*

Die Arbeit des Instituts wird durch Drittmittel, Spenden und Zuwendungen von Sponsoren unterstützt. Diese zusätzlichen Mittel erlauben es uns u.a., besondere Forschungsprojekte und Veranstaltungen durchzuführen, einem bestimmten Zweck gewidmete Stipendien zu vergeben und Anschaffungen – vor allem für die Bibliothek – zu tätigen, die sonst nicht finanziert werden könnten.

Wir bedanken uns bei unseren Drittmittelgebern, Spendern und Sponsoren, die unsere Arbeit im Jahr 2006 gefördert haben:

Alexander von Humboldt-Stiftung, Bonn

Auswärtiges Amt, Berlin

Bucerius Law School, Hamburg

Deutsche Bundesbank, Frankfurt/Main

Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bonn

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel

VolkswagenStiftung, Hannover

ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius, Hamburg

*Statistische Angaben zum Personal*

Stand 31.12.2006			
	Gesamt	Vollzeit	Teilzeit
Wissenschaftliche Beschäftigte (Referenten/-innen)	27	24	3
Beschäftigte im Bibliotheksbereich	19	11	8
Auszubildende	3	3	
Beschäftigte im Sekretariats- und Redaktionsbereich	17	6	11
Beschäftigte im Verwaltungsbereich	6	3	3
Beschäftigte im Servicebereich	7	6	1
Aushilfen/Zeithilfen	16		16
Drittmittel finanzierte Beschäftigte (DFG/VW-Stiftung)	17	2	15
Nachwuchswissenschaftler/-innen	24	2	22
Wissenschaftliche Hilfskräfte	11		11
Beschäftigte am Institut insgesamt	147	57	90

## Impressum

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht  
Mittelweg 187  
20148 Hamburg  
Telefon 040/41900-0  
Telefax 040/41900-288  
Internet: [www.mpipriv.de](http://www.mpipriv.de)

### Wissenschaftliche Mitglieder, Direktoren

Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Basedow  
Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt  
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

### Wissenschaftliches Leitungspersonal

Prof. Dr. Holger Knudsen

### Emeritierte Wissenschaftliche Mitglieder

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Drobnig  
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hein Kötz  
Prof. Dr. Dr. h.c. Ernst-Joachim Mestmäcker

### Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied N.N.

### Fachbeirat

Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen, München; Prof. Dr. Peter Doralt, Wien; Prof. Dr. James Russell Gordley, Berkeley; Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Hommelhoff, Heidelberg; Prof. Dr. Herbert Kronke, Rom; Prof. Dr. Jörg Pirrung, Luxemburg; Prof. Dr. Anton K. Schnyder, Zürich; Prof. Dr. Christiaan Timmermans, Luxemburg; Prof. Dr. Louis Vogel, Paris; Prof. Dr. Eddy Wymeersch, Gent.

### Kuratorium

Prof. Dr. Siegbert Alber, Luxemburg; Prof. Dr. Ninon Colneric, Luxemburg; Dr. Jörg Dräger, Senator, Hamburg; Prof. Dr. Claus-Dieter Ehlermann, Brüssel; Prof. Dr. Hansjörg Geiger, Berlin; Prof. Dr. Günter Hirsch, Karlsruhe; Dr. Georg Jarzembowski, MdEP, Straßburg; Carsten-Ludwig Lüdemann, Senator, Hamburg; Dr. Bernd Michaels, Düsseldorf; Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz, Hamburg; Prof. Dr. Dr. h.c. Horst Siebert, Kiel; Dr. Dirk Staudenmayer, Brüssel; Katharina M. Trebitsch, Hamburg.

### Wissenschaftliche Betreuung

Dr. Christoph Kumpan  
Dr. Patrick C. Leyens  
Dr. Wolf-Georg Ringe

### Gestaltung und Produktion

Angelika Harksen, M.A. Publizistik

### Umschlaggestaltung

Alevtina Kaden  
Titelbild: Oliver Heissner

### Druck

reset Grafische Medien GmbH, Virchowstraße 8, 22767 Hamburg, [www.reset.de](http://www.reset.de)

Hamburg, März 2007